

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Fünfter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des
Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugend-
medienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum: März 2011 bis Februar 2013



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

die
medienanstalten



Fünfter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen
des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)
gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:

März 2011 bis Februar 2013



Vorwort des Vorsitzenden der KJM

Fortschritte im Jugendschutz – auch ohne Novelle! Dieses Fazit lässt sich aus dem Fünften KJM-Bericht ziehen, der den Zeitraum zwischen März 2011 und Februar 2013 umfasst. Nach dem überraschenden Scheitern der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) haben alle am Jugendschutzsystem Beteiligten an einem Strang gezogen, um unter Moderation der KJM auf Basis eines konstruktiven Dialogs den Jugendmedienschutz voranzubringen.

Der Fünfte Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien dokumentiert die Erfolge, die die KJM im Berichtszeitraum, insbesondere im Bereich des Internets, erzielt hat. Als Stichworte seien hier nur die beiden durch die KJM anerkannten Jugendschutzprogramme und die Anerkennung der Selbstkontroll-einrichtungen FSK.online und USK.online genannt.

Welche Fortschritte erzielt worden sind, ist im Kapitel C des Berichts erläutert. Die KJM hat den Novellierungsprozess in den zurückliegenden zwei Jahren intensiv begleitet und das Scheitern der Novelle als Chance genutzt, das erfolgreiche System der »regulierten Selbstregulierung« weiter zu stärken. Es bleibt nun abzuwarten, wie die Novelle des JMStV, die im Herbst dieses Jahres vorliegen soll, auch neue Anregungen aufnimmt.

Im Herbst 2013 erwartet die KJM noch eine weitere einschneidende Veränderung. Auf Beschluss der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten wird die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt in der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin weitergeführt. Ich danke den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die Organisation und Koordination der komplexen Prüfverfahren der KJM.

Die umfangreichen Aufgaben der KJM-Stabsstelle in München werden verlagert, und die KJM-Mitglieder übernehmen jeweils die Verantwortung für bestimmte Themen. Anlass genug, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für ihren zehnjährigen, unermüdlichen Einsatz für den Jugendmedienschutz zu danken! Mein besonderer Dank gilt Frau Weigand, die mit ihrem politischen Gespür, ihrem herausragenden Engagement und ihrer fachlichen Expertise einen entscheidenden Anteil an der Erfolgsgeschichte der KJM geleistet hat.

Im Zeitalter der Medienkonvergenz, in dem Fernsehen und Internet immer stärker zusammenwachsen, kommen einige Herausforderungen auf den Jugendmedienschutz zu. Die rasante Entwicklung im Online-Bereich ist geprägt durch neue Plattformen (z.B. soziale Netzwerke), die Dominanz des Marktes durch global agierende Branchenriesen wie Google und Facebook und auch durch ein verändertes Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen. Mobile Mediennutzung ermöglicht den Zugriff auf das Internet zu jeder Zeit und an jedem Ort, und das Alter der User sinkt kontinuierlich. Ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss darauf reagieren – nicht nur auf der Regulierungsebene, sondern auch mit Blick auf den präventiven Jugendschutz: Vor allem Eltern mit jüngeren Kindern müssen über Risiken bei der Mediennutzung Bescheid wissen, um die Medienerziehung in der Familie verantwortungsvoll umsetzen zu können.



Siegfried Schneider
Vorsitzender der KJM



Vorwort der Leiterin der KJM-Stabsstelle

Der fünfte Bericht der KJM belegt in gewohnter Manier mit einer Vielzahl an Fakten, Zahlen aber vor allem auch unterschiedlichen Themen die vielfältige und spannende Arbeit der KJM. Im Berichtszeitraum ist die KJM nicht nur beim Thema »technischer Jugendschutz« ein großes Stück vorangekommen, sondern sie hat sich in vielen inhaltlichen Fragestellungen positioniert.

Ich möchte anlässlich des 5. Berichts der KJM, der mit dem 10-jährigen Jubiläum der KJM zusammenfällt, kurz festhalten, was aus Sicht der Praxis für den Jugendschutz in den nächsten Jahren wichtig sein wird.

Angesichts der Globalität des Netzes und der Vielzahl der Verbreitungswege werden Jugendliche sicherlich mehr als früher mit ungeeigneten Inhalten konfrontiert sein. Vor diesem Hintergrund kann die Aufgabe der Medienkompetenzvermittlung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch auf diesem benachbarten Feld sind nachhaltige Strategien und der Einsatz von Mitteln und Personal sicherzustellen.

Aus der »klassischen« Jugendschutzperspektive müssen mehr denn je die Jüngsten in unserer Gesellschaft in den Blick genommen werden. Kinder brauchen gesetzlich gewährleisteten Schutz, ihnen können nicht alle medialen Ausdrucksformen der Erwachsenenwelt zugemutet werden. Hier sehe ich – für Anbieter, Selbstkontrolle und Aufsicht – die größte gesellschaftliche Bedeutung. Der Start ins Leben sollte durch Medien unterstützt und bereichert, nicht durch Medien erschwert oder sogar gefährdet werden.

Dazu gehört auch, dass das erfolgreiche System der regulierten Selbstregulierung nicht dazu führen darf, die originäre Verantwortung der Anbieter für die von ihnen verbreiteten Inhalte immer mehr auf die Eltern zu übertragen. Eltern haben zwar aufgrund ihres im Grundgesetz festgeschriebenen Erziehungsrechts auch die Pflicht, ihre Kinder vor Gefahren zu schützen, letztlich hat der Verfassungsgeber aber aus gutem Grund dem Jugendschutz ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt.

Schließlich möchte ich mit einem persönlichen Resümee zu 10 Jahren Tätigkeit als Leiterin der KJM-Stabsstelle schließen: Die Leitung des Teams der KJM-Stabsstelle hat mir sehr viel Freude gemacht. Wir haben 2003 den Start der KJM intensiv unterstützt, haben wichtige Entscheidungen der KJM mit Sachverstand und Einsatzfreude vorbereitet und sind stolz auf die hervorragende Vernetzung mit den anderen Akteuren auf diesem Feld, die uns immer ein besonderes Anliegen war.



Verena Weigand
Leiterin der KJM-Stabsstelle

Inhalt

Warum Jugendmedienschutz?	9
A Die KJM	10
1. Aufgaben der KJM	11
2. Organisation und Vernetzung der KJM	11
3. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM	13
4. Strukturreform der KJM	13
4.1 Bisherige Struktur der KJM	14
4.2 Künftige Struktur der KJM	14
B Anwendung der Bestimmungen des JMStV	16
1. Anfragen und Beschwerden	17
1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen	17
1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien	18
1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden	20
2. Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien	20
3. Prüftätigkeit Rundfunk	22
3.1 Programmbeobachtung Rundfunk	22
3.2 Aufsichtsfälle Rundfunk	23
3.3 Rechtsprechung Rundfunk	25
3.4 Scripted Reality	27
3.5 Untersuchung zum Themenkomplex »Kinder und Werbung«	28
3.6 Austausch mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk	29
4. Prüftätigkeit Telemedien	31
4.1 Sichtung von Internetangeboten	31
4.2 Aufsichtsfälle Telemedien	31
4.3 Indizierungsverfahren	34
4.4 Rechtsprechung Telemedien	39
4.5 Onlinespiele	41
4.6 Social-Media-Plattformen	43
5. Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen	44
5.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)	44
5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)	46
5.3 FSK.online und USK.online	46
6. Jugendschutzprogramme	47
6.1 Grundsatzfragen	47
6.2 Überarbeitete Kriterien für Jugendschutzprogramme	48
6.3 Positivbewertungen	49
6.4 Anerkennung unter Auflagen	49
6.5 Weiterentwicklung der Jugendschutzprogramme	50

7. Geschlossene Benutzergruppen	50
7.1 Positiv bewertete Konzepte	50
7.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	52
8. Technische Mittel	53
8.1 Positiv bewertete Konzepte	53
8.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	54
9. Übergreifende Jugendschutzkonzepte	55
C Fortschritte im Jugendschutz – auch ohne Novelle	58
1. Dialog mit allen Beteiligten	59
2. Neuerungen auch ohne Novelle	59
3. Kooperation mit Partnern	60
4. Austausch mit Vertretern von Facebook und Google	61
D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM	63
1. Pressearbeit	63
2. Publikationen	63
3. Veranstaltungen	66
4. Präsenz auf Messen	67
5. Online-Auftritt	68
E Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland	70
1. Anforderungen an einen zeitgemäßen Jugendschutz	71
2. Medienkonvergenz als Herausforderung für die Jugendschutzaufsicht	71
3. Gleiche Jugendschutzmaßstäbe im dualen Rundfunksystem	71
4. Grenzen setzen und Verantwortung lernen	72
5. Internationale Jugendschutzstandards sind wichtiger denn je	72
 Anlagenverzeichnis	 73



Warum Jugendmedienschutz?

Die Medien prägen immer stärker den Alltag von Kindern und Jugendlichen. Doch die Medienwelt ist nicht immer so, wie man sie sich wünscht. In den Medien können Heranwachsende Pornografie in allen vorstellbaren und unvorstellbaren Varianten, Gewalt- und Kriegsverherrlichung oder die schlimmsten Menschenwürdeverletzungen finden. Sicher sind auch viele weniger drastische Inhalte zu finden, die Erwachsene einordnen können. Kinder und Jugendliche jedoch werden durch solche Inhalte möglicherweise in ihrer Entwicklung beeinträchtigt.

Was Erwachsene im Internet oder im Fernsehen sehen, interessiert den Jugendschutz nicht.

Ziel des Jugendmedienschutzes ist es, Einflüsse aus der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen noch nicht entsprechen, möglichst gering zu halten.

Der Gesetzgeber hat die Funktion des Jugendmedienschutzes im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der Arbeitsgrundlage der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), folgendermaßen definiert: Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es, Medieninhalte aufgrund ihres Gefährdungspotenzials zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung zu regeln.

Das ist wichtiger denn je, denn die Nutzung elektronischer Medien ist für Kinder und Jugendliche mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden. Bei den 12- bis 19-Jährigen stehen Handy und Internet im Ranking der Beschäftigung mit Medien laut der JIM-Studie 2012 des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest an erster Stelle: 83 Prozent der Jugendlichen beschäftigen sich in ihrer Freizeit täglich mit dem Handy und 68 Prozent mit dem Internet. Das Fernsehen ist mit 62 Prozent mittlerweile an die dritte Stelle gerückt. Und für die 6–13-Jährigen wird die Computer- und Internetnutzung für die Schule oder auch zur Unterhaltung laut der KIM-Studie 2012 ebenfalls immer wichtiger. Die Computerspiele liegen bei der PC-Nutzung mit 58 Prozent für die Kinder gleichauf mit dem Arbeiten für die Schule.

Die Allgegenwart und rasante Entwicklung der Medien stellt den Jugendmedienschutz vor große Herausforderungen.

Einerseits sind Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aufgrund der vermehrten jugendschutzrelevanten Inhalte, die sich vor allem wegen der Globalisierung und der Entwicklung neuer Technologien immer mehr verbreiten, unerlässlich. Andererseits ist es durch die enorme Vielzahl der Medien

und die unübersichtlichen, zumeist elektronischen grenzüberschreitenden Verbreitungswege zunehmend schwieriger, effektive Kontrollmechanismen einzusetzen.

Dazu kommt, dass der Jugendmedienschutz in regelmäßigen Abständen als unzureichend, als zensurverdächtig oder als wirtschaftsfeindlich bezeichnet wird. Kritiker argumentieren gerne, dass medienkompetente Kinder keinen Jugendmedienschutz brauchen. Aber diese Vorstellung greift zu kurz, denn die Altersfrage spielt eine zentrale Rolle. Achtjährige sind genauso wie Sechzehnjährige im Internet unterwegs. Ob Pornografie oder jugendgefährdende Gewaltdarstellungen: Gerade in den Telemedien gibt es Inhalte, die Kinder – so medienkompetent sie auch immer sein mögen – nicht verkraften können, sollen und müssen.

Die KJM bewertet solche jugendschutzrelevanten Medieninhalte. Seit ihrer Gründung im April 2003 bis zum Februar 2013 (Ende des Berichtszeitraums) hat sie sich mit mehr als 5.000 Prüffällen beschäftigt. Etwa 900 davon kamen aus dem Bereich des Rundfunks, rund 4.100 aus dem Bereich der Telemedien. Wenn die KJM Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV feststellt, beschließt sie Beanstandungen, Zeitgrenzen, Untersagungen oder Bußgelder. Nicht nur diese Maßnahmen wirken auf Anbieter durchaus abschreckend.

Es ist nur natürlich, dass die Aufsichtstätigkeit der KJM – trotz ihrer Erfolgsbilanz – manchmal nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein ist. Nicht zuletzt, weil die KJM ausschließlich gegen deutsche Anbieter vorgehen kann und deshalb vor allem im globalen Medium Internet an ihre Grenzen stößt.

Nicht ohne Grund hat das deutsche Jugendschutzsystem Vorbildfunktion für viele Länder in Europa.

Damit das so bleibt, ist die KJM im aktuellen Berichtszeitraum mit Blick auf das Scheitern der JMStV-Reform dem Motto »Nach der Novelle ist vor der Novelle« gefolgt.

Auf die Frage »Quo vadis Jugendschutz?« lässt sich im März 2013 noch keine konkrete Antwort geben. Der neue Entwurf soll den Ministerpräsidenten erst im Herbst vorliegen.

A Die KJM



Hintergrund: die KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien zuständig. Als Organ der Landesmedienanstalten überprüft sie die Einhaltung der Bestimmungen des »Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien« (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In der konstituierenden Sitzung am 2. April 2003 in Erfurt wurde der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, für fünf Jahre zum Vorsitzenden gewählt. Am 1. April 2008 hat sich die KJM für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren konstituiert. Dabei wurde Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring einstimmig als Vorsitzender bestätigt. Nachdem BLM-Präsident Ring im Oktober 2011 in den Ruhestand verabschiedet wurde, haben die KJM-Mitglieder am 14. Dezember 2011 den BLM-Präsidenten Siegfried Schneider bis zum Ende der Amtsperiode im März 2012 zum Vorsitzenden gewählt. Für den Übergangszeitraum von Oktober bis 14. Dezember 2011 wurde Jochen Fasco kommissarisch die Leitung der KJM-Sitzungen übertragen. Am 18. April 2012 wurde Schneider für die dritte Amtsperiode der KJM bis März 2017 als Vorsitzender bestätigt. Sein erster Stellvertreter ist NLM-Direktor Andreas Fischer, zum zweiten Stellvertreter wurde Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, gewählt.

1. Aufgaben der KJM

Auf einen Blick

+++ KJM schützt Kinder und Jugendliche vor problematischen Medienangeboten +++ trotz Scheiterns der JMStV-Novellierung erhebliche Fortschritte erzielt +++

Im Rahmen der Rundfunk- und Telemedien-Aufsicht obliegt der KJM die Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der »regulierten Selbstregulierung« ist es Aufgabe der KJM, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Zu den weiteren Aufgaben der KJM gehört unter anderem die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet). Eine wichtige Aufgabe im Berichtszeitraum war es, nach dem Scheitern der JMStV-Novelle auf

der Grundlage der bestehenden Regelungen auch weiterhin Fortschritte im Jugendschutz wie z.B. die Anerkennung von zwei Jugendschutzprogrammen zu erzielen und den Novellierungsprozess konstruktiv zu begleiten. (→ vgl. C Fortschritte im Jugendschutz – auch ohne Novelle).

2. Organisation und Vernetzung der KJM

Auf einen Blick

+++ AGs der KJM widmen sich speziellen Fragestellungen +++ regelmäßiger Austausch der KJM-Prüfer im Rahmen von KJM-Prüferworkshops +++ gute Vernetzung der KJM +++

Die Kommission für Jugendmedienschutz besteht aus zwölf Sachverständigen: aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden entsandt, und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde entsandt wurden. Jedes Mitglied der KJM hat einen Stellvertreter (→ vgl. Anlage 1, Mitglieder der KJM). Die Sachverständigen der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie tagen in der Regel einmal im Monat (→ vgl. Anlage 6, Termine der KJM).

Die Bearbeitung inhaltlicher Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die KJM-Stabsstelle in München (→ vgl. Anlage 2, KJM-Stabsstelle). Die KJM-Geschäftsstelle in Erfurt ist für organisierende und koordinierende Aufgaben zuständig (vgl. Anlage 3, KJM-Geschäftsstelle). Diese Organisationsform wird sich mit der Strukturreform zum 1. September 2013 ändern (→ vgl. A4).

Zu bestimmten Themen sind Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der KJM, Mitarbeitern der Landesmedienanstalten und externen Sachverständigen einberufen worden, die sich spezifischen Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KJM widmen. Im Berichtszeitraum sind verschiedene Arbeitsgruppen, wie z.B. temporär die AGs Aufgabenverteilung und Statistik, dazu gekommen. Folgende reguläre KJM-Arbeitsgruppen gibt es:

- AG Berichtswesen,
- AG Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO),
- AG Jugendschutzrichtlinien,
- AG Kriterien,
- AG Öffentlichkeitsarbeit,
- AG Selbstkontrolleinrichtungen,
- AG Spiele,
- AG Telemedien,
- AG Verfahren

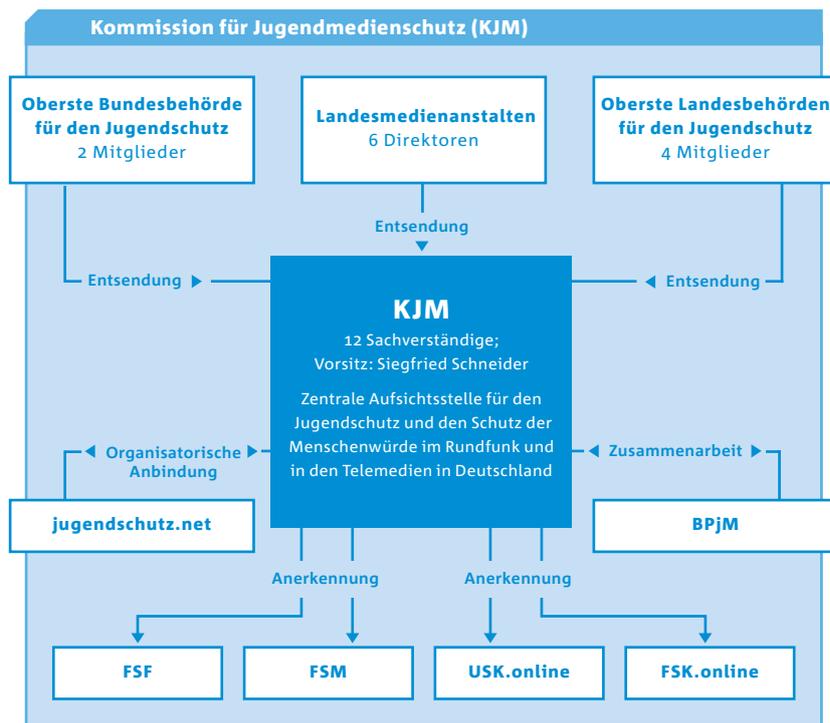


Abb. 1

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und des KJM-Plenums setzt der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle auf und geben Entscheidungsempfehlungen ab (→ vgl. Anlagen 4 + 5 Prüfgruppensitzungsleiter der KJM und Prüfer der KJM-Prüfgruppen). Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlungen übermitteln die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net den Prüfgruppen eine Dokumentation des Angebots zusammen mit einer Vorbewertung. Der Prüfausschuss entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied des Prüfausschusses ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen.

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis bewährten sich auch im aktuellen Berichtszeitraum die KJM-Prüfer-Workshops. Zum sechsten Mal seit Bestehen der KJM trafen sich die Mitglieder der KJM-Prüfgruppen am 24. Oktober 2011 in München zum Prüferworkshop mit dem Thema »Sexualität und Altersdifferenzierung«. Prof. Dr. Petra Grimm, Professorin für Medienforschung und Kommunikationswissenschaft an der Hochschule der Medien (HdM) in Stuttgart, referierte über »Die Bedeutung von Pornografie in der Lebenswelt von Jugendlichen«. In einem zweiten Impulsvortrag erläuterte Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, das Thema »Beispiel Film: Erotik und Sexualität in der Prüfpraxis der FSK«. Der nächste Prüfer-Workshop fand am 20. Februar 2013 statt. Zum einen ging es um das Thema Labeling von

Telemedien-Angeboten mit »age-de.xml« und den Folgen für die Praxis des Prüfverfahrens der KJM. Zum anderen diskutierten die Prüfer anhand aktueller Reality-TV-Beispiele über Bewertungskriterien im Jugendmedienschutz.

Um gerade für die Telemedien-Aufsicht eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und jugendschutz.net sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin und informiert die KJM oder die jeweilige Freiwillige Selbstkontrolle darüber – vorausgesetzt, der Anbieter ist Mitglied einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Indizierung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen. Als Organ der Landesmedienanstalten ist die KJM mit den Landesmedienanstalten ohnehin eng verbunden. Die KJM-Stabsstelle steht den Landesmedienanstalten als Ansprechpartnerin in allen Fragen zur Verfügung.

Abseits dieser unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen steht die KJM zur Förderung eines besseren Jugendmedienschutzes beispielsweise in Austausch mit:

- Anbietern von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Universitäten/Medienakademien,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- Vertretern der Politik,
- Vertretern der Kirchen,
- Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden.

3. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM

Auf einen Blick

+++ Zweiter stellvertretender KJM-Vorsitzender aus den Reihen der Bund-Länder-Vertreter gewählt +++
GVO-KJM gilt auch in der 3. Amtszeit +++

Hintergrund: Zusammensetzung der KJM

Die KJM ist ein 2003 durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) errichtetes Organ der Landesmedienanstalten und besteht aus zwölf Sachverständigen: aus sechs Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannt und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannt werden. Ziel war und ist es, mit der Einrichtung der KJM einen bundesweit einheitlichen Jugendschutz zu etablieren. Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende werden nach § 14 Abs. 3 Satz 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GVO-KJM aus den Reihen der Direktoren der Landesmedienanstalten durch die KJM gewählt.

Im Berichtszeitraum wurde die GVO-KJM mit Beschluss vom 18.01.2012 dahingehend geändert, dass § 11 GVO-KJM künftig eine zweite Stellvertretung des KJM-Vorsitzenden aus den Reihen der Bund-Länder-Vertreter vorsieht. Damit wollte die KJM nicht zuletzt ihre gesellschaftspolitische Verantwortung betonen. Auch die plurale Besetzung der KJM wird durch die Wahl eines Bund-Länder-Vertreters als zweiten Stellvertreter des KJM-Vorsitzenden dokumentiert. Diese Neuerung wird die Transparenz der KJM-Entscheidungen weiter erhöhen.

In § 4 Abs. 2 S. 3 GVO-KJM ist die Befugnis zur Sitzungsleitung durch den zweiten Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters geregelt worden. Nach § 12 Abs. 5 GVO-KJM kann nur der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten ver-

treten und sich auf § 5 Abs. 2 Satz 2 GVO-KJM berufen. Am 7. März 2012 wurden weitere geringfügige Änderungen, die von der KJM-Stabsstelle zusammen mit der AG »GVO-KJM« erarbeitet wurden, beschlossen (vgl. Anlage 14).

Aus Gründen der Rechtsklarheit und in Anlehnung an den Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung hat die KJM in ihrer konstituierenden Sitzung am 18. April 2012 den Beschluss gefasst, dass die GVO-KJM der vergangenen Wahlperiode auch in der neuen Amtszeit weiter gelten soll. Die GVO-KJM hat sich in der Praxis bewährt und wurde auch von der Rechtsprechung bestätigt.

4. Strukturreform der KJM

Auf einen Blick

+++ Strukturreform führt zur Auflösung der KJM-Stabsstelle +++ Gemeinsame Geschäftsstelle in Berlin übernimmt Aufgaben der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt +++ KJM-Mitglieder beschließen Themenverantwortung +++

Hintergrund: Künftige Struktur

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle für folgende Organe der Landesmedienanstalten gesetzlich verankert: Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM. Im Mai 2010 hat die Gemeinsame Geschäftsstelle in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Bis zum 31. August 2013 bleiben die Geschäftsstellen der KJM und der KEK in Erfurt und Potsdam. Ab September 2013 sollen die Aufgaben, die bisher die KJM-Stabsstelle in München wahrnimmt, teils von der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin, teils durch den Vorsitzenden der KJM und verstärkt auch dezentral von den Landesmedienanstalten bearbeitet werden.

Die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten durch den 10. RÄndStV hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) zum Anlass genommen, die Struktur der Zusammenarbeit für die KJM grundlegend zu verändern: So sollen die umfangreichen Tätigkeiten der KJM-Stabsstelle ab dem 1. September 2013 zum Teil in die Gemeinsame Geschäftsstelle nach Berlin verlagert, zum Teil beim Vorsitzenden erledigt und zum Teil auf die einzelnen Landesmedienanstalten verteilt werden. Die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle der KJM in Erfurt gehen in der

Gemeinsamen Geschäftsstelle auf. Um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben, die der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorgibt, auch künftig gerecht zu werden, wurde zur Neustrukturierung der Aufgaben unter Federführung des KJM-Vorsitzenden eine temporäre Arbeitsgruppe »Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz« eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat die künftige Struktur maßgeblich erarbeitet.

4.1 Bisherige Struktur der KJM

Auf einen Blick

+++ **Regelung der Zuarbeit für Mitglieder der KJM** +++ **Wie laufen Prüfverfahren ab?** +++ **Themen und Arbeitsfelder der KJM** +++

Zuarbeit für die Mitglieder der KJM

Die sachverständigen Mitglieder der KJM üben ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus. Als zuarbeitende Stellen sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die KJM-Geschäftsstelle, zuständig für koordinierende und organisatorische Tätigkeiten, sowie jugendschutz.net, organisatorisch an die KJM angebunden und zuständig für die Unterstützung der KJM bei ihren Aufgaben im Internet, verankert. Weitere zuarbeitende Stellen gerade für grundsätzliche und inhaltliche Fragestellungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Um die Fülle der Aufgaben bewältigen zu können, hat die KJM Arbeitsinstrumentarien wie beispielsweise Prüf- und Arbeitsgruppen geschaffen. Beim Vorsitzenden der KJM wurde im Jahr 2003 die KJM-Stabsstelle in München etabliert und somit auf den Sachverstand, die langjährige Erfahrung und die Kapazitäten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zurückgegriffen. Gemäß der Geschäftsordnung der KJM ist die KJM-Stabsstelle für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KJM zuständig.

Prüfverfahren

Für die Beobachtung und Vorabprüfung von Verstößen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind die jeweils zuständige Landesmedienanstalt (Rundfunk/Telemedien) und jugendschutz.net (Telemedien) verantwortlich. Kommen diese zum Schluss, dass ein möglicher Verstoß vorliegt, so wird das Angebot in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und zunächst mittels einer Prüfgruppe, die aus fünf KJM-Prüfern besteht, in der Regel in einer Präsenzprüfung beurteilt. Wird im Rahmen dieser Prüfung am empfohlenen Verstoß festgehalten, so führt die zuständige Landesmedienanstalt die Anhörung des Anbieters durch und/oder gibt den Prüffall bei strafrechtlich relevanten Inhalten an die Staatsanwaltschaft ab. Erst nach Anhörung des Anbieters entscheidet die KJM – als

Organ der Landesmedienanstalten – abschließend über den möglichen Verstoß. Dies erfolgt in der Regel durch den Prüfungsausschuss, der aus drei KJM-Mitgliedern besteht, im schriftlichen Verfahren. Besteht keine Einstimmigkeit der Mitglieder, so werden die zwölf Mitglieder der KJM im schriftlichen Verfahren oder einer ihrer monatlichen Sitzungen mit dem Fall befasst. Die Umsetzung und der Vollzug der Entscheidungen erfolgt im Anschluss durch die zuständige Landesmedienanstalt (vgl. Anlage 15, Abb. 23).

Themen von grundsätzlicher Bedeutung

Ein Großteil der Arbeit der KJM besteht nicht in der Regulierung von Angeboten, sondern in der Beförderung des austarierten Systems des Jugendmedienschutzes. Darunter fallen: die Weiterentwicklung des Aufsichtsmodells der »regulierten Selbstregulierung«, beispielsweise mittels Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen, oder auch die Entwicklung von Kriterien für den Jugendmedienschutz. Neuen Aufgabefeldern wie dem Thema »Onlinespiele« widmet sich die KJM ebenfalls. Auch der technische Jugendschutz ist bei der KJM angesiedelt. Neben der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen fallen auch die Überprüfung von geschlossenen Benutzergruppen und technischen Mitteln sowie die Etablierung von entsprechenden Eckwerten in den Aufgabenbereich der KJM. Für solche Themenkomplexe hat die KJM verschiedene Arbeitsgruppen etabliert, die sich aus Mitgliedern der KJM sowie aus Mitarbeitern der Stabsstelle, der Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net zusammensetzen. So gibt es zwischenzeitlich neun Arbeitsgruppen, die Themen für die KJM aufbereiten (vgl. Kap. A2). Die Federführung der Arbeitsgruppen sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen liegt fast ausschließlich bei der KJM-Stabsstelle.

4.2 Künftige Struktur der KJM

Auf einen Blick

+++ **Prüfverfahren bleibt bestehen**
+++ **ordentliche KJM-Mitglieder haben Verantwortung für bestimmte Themengebiete** +++

Bearbeitung der Themen

Das Prüfverfahren wird wie bisher durchgeführt. Die Federführung der Arbeitsgruppe »Verfahren«, die bislang bei der KJM-Stabsstelle angesiedelt ist, geht in die Verantwortung der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin über.

Die Themen von grundsätzlicher Bedeutung werden unter Federführung des verantwortlichen Direktors/Präsidenten sowie der Bund-/Ländervertreter mit Rückgriff auf die jetzigen Arbeitsgruppen bearbeitet und im Anschluss im Plenum der KJM diskutiert. Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern

der KJM, Mitarbeitern der Landesmedienanstalten, jugendschutz.net und der Gemeinsamen Geschäftsstelle sowie externen Sachverständigen bestehen. Aber auch beim Vorsitzenden der KJM sind Themen angesiedelt, wie beispielsweise die Pressearbeit, die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Telemedienbereich oder auch das Stellen von Indizierungsanträgen. Kurzfristig auftretende, grundlegende Fragestellungen werden nach wie vor vom Vorsitzenden beantwortet.

Künftige Themenverantwortung der ordentlichen Mitglieder

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist künftig jeder Direktor/Präsident einer Landesmedienanstalt und jeder Bund- und Ländervertreter, der als ordentliches Mitglied in die KJM entsandt ist, für festgelegte Themengebiete in Abstimmung mit seinem jeweiligen stellvertretenden Mitglied der KJM zuständig.

Themenverantwortung der KJM-Mitglieder ab September 2013

KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren/Innen der Landesmedienanstalten

BLM: Siegfried Schneider / LfM: Dr. Jürgen Brautmeier

- Telemedien
- Onlinespiele
- Selbstkontrollenrichtungen
- Europa/Internationales

brema: Cornelia Holsten / LMS: Dr. Gerd Bauer

- Betreuung von Gerichtsverfahren grundsätzlicher Bedeutung
- Glücksspiel

LMK: Renate Pepper / LfK: Thomas Langheinrich

- Neue Formate Fernsehen
- Bußgeldverfahren
- Einbindung jugendschutz.net

MSA: Martin Heine / SLM: Michael Sagurna

- Werbung gem. § 6 JMStV

NLM: Andreas Fischer / MA HSH: Thomas Fuchs

- Kriterien
- Vorlagefähige Angebote

TLM: Jochen Fasco / MMV: Dr. Uwe Hornauer

- Schnittstelle Jugendschutz/Medienkompetenz
- Prüffälle weitergehende Bedeutung

KJM-Mitglieder, benannt von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde

Thomas Krüger, Präsident der bpb / Michael Hange, Präsident des BSI

- Politische Jugendschutzentwicklungen

Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPJM / Petra Meier, stv. Vorsitzende der BPJM

- Schnittstelle Jugendschutz/Indizierungen

KJM-Mitglieder, benannt von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden

Sebastian Gutknecht, Geschäftsführer AJS NRW: / Jan Lieven, AJS NRW

- Schnittstelle JMStV/JuSchG

Folker Hönge, Ständiger Vertreter der OljB bei der FSK / Prof. Dr. Petra Grimm, HdM

- Jugendpolitische Forschung

Sigmar Roll, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Schweinfurt / Petra Müller, FWU

- Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) KJM

Frauke Wiegmann, Leiterin des JIZ Hamburg / Bettina Keil-Rüther, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Erfurt

- Jugendpolitische Forschung

B Anwendung der Bestimmungen des JMStV



1. Anfragen und Beschwerden

Auf einen Blick

+++ knapp 1000 Anfragen und Beschwerden im Berichtszeitraum +++ Rückgang im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum +++ Anfragen und Beschwerden verteilen sich auf viele Themenfelder +++

Die Prüftätigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der KJM. Darunter fallen einerseits die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und andererseits die konkrete Prüfung von Einzelfällen. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedien-Angeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist. Zwischen März 2011 und Februar 2013 befasste sich die KJM mit knapp 900 Anfragen und Beschwerden, die alle einzeln beantwortet wurden. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist ein Rückgang der Beschwerden zu verzeichnen. Dieser Rückgang kann möglicherweise darauf zurückzuführen sein, dass im Berichtszeitraum kein Format ausgestrahlt wurde, das wie in vergangenen Jahren eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Beschwerden auslöste. Seit ihrem Bestehen bearbeitete die KJM insgesamt mehr als 5400 Anfragen und Beschwerden.

1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen

Auf einen Blick

+++ Dauerbrenner bei Beschwerden weiterhin: »Erotik« und »Reality-TV«
+++ leichter Rückgang der Anfragen und Beschwerden +++

Beschwerden über Rundfunksendungen

Zwei Quellen speisen die praktische Aufsichtstätigkeit der KJM: zum einen die Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten (vgl. B 3 Prüftätigkeit) und zum anderen die kritischen Hinweise zu diversen Rundfunkangeboten aus den Reihen der Zuschauer und Zuhörer. Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM knapp 220 Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen.

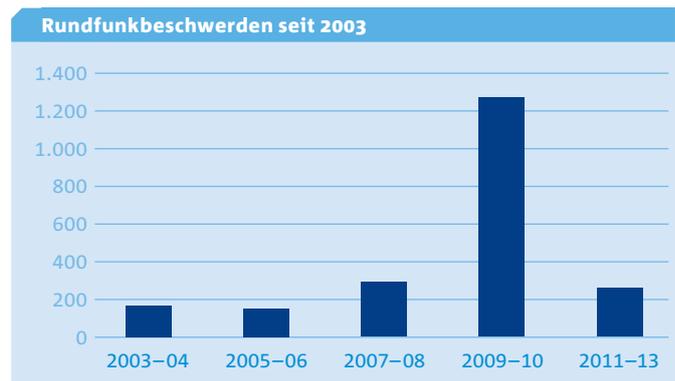


Abb. 2

Die meisten Bürger nutzen für die Beschwerden das Online-Kontaktformular auf der KJM-Homepage. Beschwerdeführer sind aber nicht nur engagierte Bürgerinnen und Bürger, sondern zahlreiche Beschwerden werden auch über unterschiedliche Einrichtungen und Behörden an die KJM übermittelt. Ministerien, Jugendschutzorganisationen und Bürgerverbände wenden sich mit der Bitte an die KJM, konkrete Rundfunkangebote zu prüfen. Die an die einzelnen Landesmedienanstalten direkt gerichteten Beschwerden und Anfragen sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht auch an die Stabs- oder Geschäftsstelle der KJM geschickt wurden.

Hintergrund: Bearbeitung von Beschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Egal, ob Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Spielfilme, Serienfolgen, Trailer oder Werbespots – bei der KJM-Stabsstelle gehen Beschwerden zum gesamten Spektrum von Fernsehhalten der privaten Rundfunkveranstalter ein.

Beschwerden zu »Erotik« und »Reality-TV«

Die Ausstrahlung sexueller Darstellungen im Fernsehen löst häufig Zuschauerbeschwerden aus. In den letzten Jahren zeichnet sich der Trend ab, dass sexuelle Themen und Handlungen in vielen Genres zu finden sind. Dementsprechend

viele Beschwerden bekommt die KJM auch zu unterschiedlichen Sendungen, die schon im Tagesprogramm ausgestrahlt werden: in der Morgenshow eines Hörfunksenders wird man Zeuge einer Penistätowierung; so genannte »Wissenssendungen« liefern pseudo-dokumentarische Berichte über sexuelle Praktiken und Vorabendserien zeigen sexuelle Vorgänge zwischen den Darstellern. Das Motiv »sex sells« scheint zwar salonfähig geworden zu sein, die Anzahl der Beschwerden über Sexthemen nimmt aber dennoch nicht ab.

Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde die Sendung »Who wants to fuck my girlfriend?« (Tele 5) ausgestrahlt. Bereits die Ankündigung des neuen Formats sorgte für zahlreiche Beschwerden, die jedoch nicht direkt an die KJM gerichtet, sondern in Form einer Online-Petition gesammelt und direkt an die für Tele 5 zuständige Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) adressiert wurde. Die Hauptkritik galt der Diskriminierung von Frauen. Die tatsächliche Anzahl der Beschwerden bzw. Unterschriften ist nicht in der Statistik erfasst, lediglich die einzelnen Hinweise der Bürger, die – ergänzend zu ihrer Beschwerde bei der KJM – auf diese Unterschriftenaktion hinweisen.

Die Verbreitung von »Reality«-Formaten in der deutschen Fernsehlandschaft sorgt ebenfalls seit einigen Jahren für zahlreiche Beschwerden. Im Berichtszeitraum standen z.B. die Sendungen »X-Diaries« (RTL2), »Frauentausch« (RTL2) sowie die inzwischen abgesetzten Formate »Super Nanny« (RTL), »Mitten im Leben« (RTL) und »Big Brother« (RTL 2) im Fokus der Kritik.

Folgende Fälle zogen zahlreiche Beschwerden auf sich, was auch der Verbreitung auf unterschiedlichen Sendern geschuldet sein könnte:

Ein Werbespot für einen Freizeitpark zeigt einen jungen Mann auf seinem Weg zu der beworbenen Achterbahn. Er wird dabei von anderen Menschen beobachtet, die währenddessen zu Monstern mutieren, indem sie ihre Münder zu Fratzen mit Piranha-ähnlichen Gebissen aufreißen. Der Fall wurde in das KJM-Prüfverfahren eingespeist (vgl. Kap.3, Prüftätigkeit).

Die Berichterstattung zum Tod Muammar al-Gaddafis, die auf mehreren Kanälen lief, zeigte die Festnahme und die anschließende Tötung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi durch Aufständische in Sirte. Dazu wurde wiederholt ein Handyvideo mit Bildern seiner Leiche eingespielt. Auch dieser Fall wurde in das Prüfverfahren eingespeist, in dessen Rahmen unter anderem geprüft wurde, ob das »Nachrichtenprivileg« gem. § 5 Abs. 6 JMStV greife.

Anfragen zu Rundfunksendungen

24 Anfragen zu Rundfunksendungen gingen von März 2011 bis Februar 2013 bei der KJM-Stabsstelle ein, und damit ein knappes Drittel weniger als im vergangenen Berichtszeitraum. Die Anfragen bezogen sich sowohl auf konkrete Formate wie »Germany's next Topmodel« (ProSieben), »Deutschland sucht den Superstar« (RTL) oder neue Formate wie »Das perfekte Kinder-Dinner« (Vox), als auch auf allgemeine Themen wie z.B. die Regelung zur Werbung für alkoholische Genussmittel.

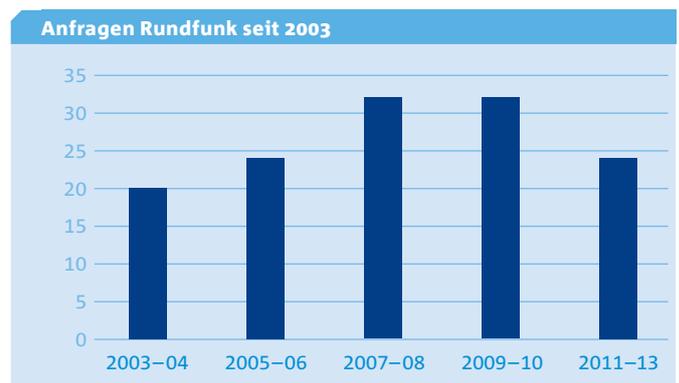


Abb.3

1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien

Auf einen Blick

+++ Anzahl der Anfragen und Beschwerden geht leicht zurück +++
weiterhin hohes Interesse an Informationen zum technischen Jugendschutz +++ besonderer Schwerpunkt: Anfragen zu Jugendschutzprogrammen +++

Beschwerden zu Telemedien-Angeboten

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum mehr als 330 Beschwerden zu Telemedien-Angeboten, die zum Großteil in das Online-Formular auf der KJM-Homepage eingegeben wurden. Die Zahl entspricht dem Beschwerdeaufkommen im Dritten Berichtszeitraum (2007-2009). Mit 420 Beschwerden lag das Beschwerdeaufkommen zwischen 2009 und 2011 höher als im aktuellen Berichtszeitraum.

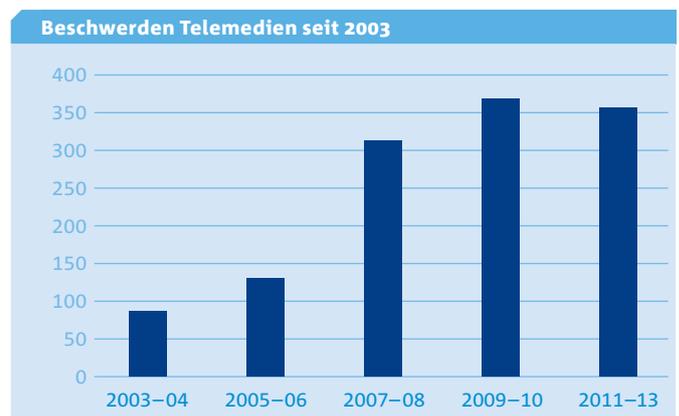


Abb.4

Bei allen Beschwerden wurde zunächst geprüft, ob ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt. War dies der Fall, wurden die Beschwerden zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt. Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien«. Bei Beschwerden gegen Internetangebote von Anbietern mit Sitz im Ausland prüfte die KJM-Stabsstelle für den Vorsitzenden, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben waren. Bei Beschwerden gegen ein bereits im Prüfverfahren der KJM geprüftes oder durch die BPjM indiziertes Angebot wurde die Bewertung dem Beschwerdeführer direkt mitgeteilt.

Die Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen erotische und pornografische Internetangebote und problematische Chat-Beiträge oder Videos in sozialen Netzwerken. In sozialen Netzwerken geht es neben sexualisierten Inhalten auch um Gewalt- oder »Tasteless«-Darstellungen sowie rechtsextremes Gedankengut. Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Wie bei sozialen Netzwerken handelt es sich auch bei Online-Spielen meist um ausländische Angebote, die auf itunes.apple.com frei zugänglich und zum Teil kostenlos zur Verfügung stehen. In diesen Fällen beschreitet die KJM meistens den Weg über die Stellung eines Indizierungsantrags, um gegen das Angebot vorgehen zu können. Weitere Beschwerden zu Telemedien-Angeboten bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

Sonderfall YouTube und Co.

Beschwerden zu Web 2.0-Angeboten wie dem Internet-Videoportal YouTube oder der börsennotierten Online-Gemeinschaft Facebook, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, wurden regelmäßig über einen Sonderweg bearbeitet: Nachdem der Inhalte-Einsteller in der Regel nicht bekannt war, hat jugendschutz.net über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versucht, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Generell kann der Betreiber einer Community-Plattform für den durch einen User eingestellten, widerrechtlichen Inhalt erst verantwortlich gemacht werden, wenn dieser darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Darüber hinaus besteht bei zumindest jugendgefährdenden Inhalten auch die Möglichkeit, einen Indizierungsantrag bei der BPjM zu stellen. Im Berichtszeitraum waren insgesamt 21 Beschwerden zu Web 2.0-Angeboten eingegangen.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist – die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und ändert der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dies nicht, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert (→ vgl. dazu auch die Übersicht in Anlage 15). Zur Förderung einer einheitlichen Spruchpraxis bei Telemedien-Angeboten finden halbjährlich Austauschtreffen zwischen den Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt.

Anfragen zu Telemedien-Angeboten

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen rund 250 schriftliche Anfragen aus dem Bereich Telemedien bei der KJM ein. Hinzu kamen zahlreiche telefonische Anfragen. Die Anfragen sind somit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum etwas zurückgegangen.

Anfragen an die KJM zu Telemedien bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der »geschlossenen Benutzergruppe« und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals mussten auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die dazugehörigen Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Anfragen bildete der Themenkomplex Jugendschutzprogramme. Nach der Anerkennung der Programme der Deutschen Telekom AG und des Vereins JusProg e.V. mussten regelmäßig Anbietern die Möglichkeiten der Selbstklassifizierung erläutert werden. Auch zu anderen Themengebieten wie der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, Onlinespielen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen Anfragen ein. Nicht zuletzt erreichten die KJM auch Anfragen zu einzelnen Internetangeboten im Hinblick darauf, ob diese den Bestimmungen des JMStV entsprechen. War dies nicht der Fall und es konnte ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nicht ausgeschlossen werden, wurden die Angebote – analog zu den Beschwerden im Bereich Telemedien – an jugendschutz.net weitergeleitet.

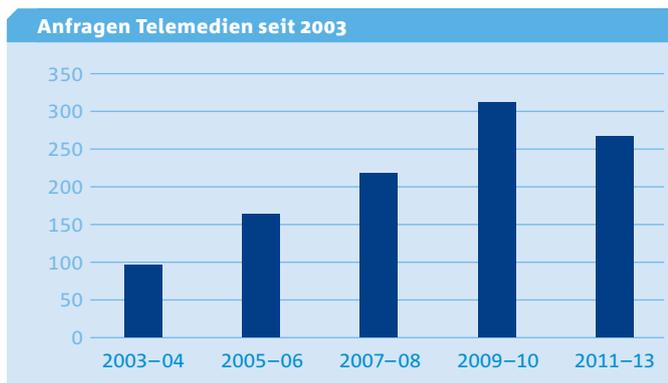


Abb. 5

1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden

Auf einen Blick

+++ allgemeine Anfragen und Beschwerden gering dank Online-Auftritt
 +++ Freigabeentscheidungen der FSK in der Kritik +++

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum hat die Anzahl der allgemeinen Anfragen und Beschwerden weiter abgenommen. Waren es im letzten Berichtszeitraum noch 120 Anfragen, gingen von März 2011 bis Februar 2013 nur rund 60 allgemeine Beschwerden und Anfragen bei der KJM-Stabsstelle in schriftlicher Form ein. Hinzu kam eine Vielzahl telefonischer Anfragen und Beschwerden. Der Rückgang lässt sich nicht zuletzt auf den Online-Auftritt der KJM zurückführen (www.kjm-online.de), der viele allgemeine Anfragen beantwortet.

Bei den allgemeinen Anfragen und Beschwerden handelt es sich um Fragen zur Tätigkeit der KJM oder zu anderen Themen rund um den Jugendmedienschutz, die nicht eindeutig dem Thema »Rundfunk« oder dem Thema »Telemedien« zuzuordnen sind. Die allgemeinen Anfragen im aktuellen Berichtszeitraum kamen zum Großteil aus dem akademischen Umfeld und bezogen sich auf einzelne Aufsichtsverfahren der KJM (z.B. »Deutschland sucht den Superstar«) oder Themen wie Online-Spiele. Vereinzelt wurden juristisch detaillierte Fragen zum JMStV oder zu den KJM-Verfahren gestellt. Häufig erkundigten sich Studierende nach Informationen für Referate, Abschluss- und Projektarbeiten. Im Berichtszeitraum gingen rund 50 dieser Anfragen bei der Stabsstelle ein.

Allgemeine Anfragen oder Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der KJM fallen, leitet die Stabsstelle an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert den Beschwerdeführer darüber.

Freigabeentscheidungen der FSK in der Kritik

Etliche Beschwerden bekam die Stabsstelle auch zu Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). So sorgten etwa die Alterseinstufung der Spielfilme »Hangover 2« und »Die Tribute von Panem« für Empörung bei Zuschauern. Beide Filme, die bisher nur auf DVD bzw. im Kino veröffentlicht worden sind, wurden mit »FSK 12« gekennzeichnet. Moniert wurde bei »Hangover 2« die Darstellung sexueller Handlungen. Bei »Die Tribute von Panem« war das Thema des Films an sich der Hauptkritikpunkt: Kinder treten wie früher die römischen Gladiatoren in Todeskämpfen gegeneinander an. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der KJM wurde den Beschwerdeführern empfohlen, sich direkt an die FSK zu wenden.

2. Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

Auf einen Blick

+++ differenzierte Bewertung von Pro-Ana-Angeboten erforderlich +++
 Trailer zu indizierten Spielen im Internet sind eine Herausforderung für die Praxis +++
 Beurteilungskriterien für Jugendschutz in der Werbung notwendig +++

Die Arbeitsgruppe »Kriterien« der KJM befasste sich im Berichtszeitraum unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) erneut mit den Beurteilungskriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien, um sie der aktuellen Spruchpraxis anzupassen.

Hintergrund: Aufsichtskriterien

Die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« bilden die Grundlage der Bewertung von Rundfunksendungen und Telemedien-Angeboten durch die Landesmedienanstalten und die KJM. Es geht darin um Wirkungsrisiken, die eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Entwicklungsgefährdung zur Folge haben können, sowie um medienrechtliche Unzulässigkeitsstatbestände. Die Kriterien sind Analyseinstrument und Orientierungshilfe für die Bewertung von Angeboten und machen zugleich die Bewertungsmaßstäbe aufsichtsrechtlicher Entscheidungen transparent.

Arbeitspapier für eine differenzierte Bewertung von Pro-Ana-Angeboten

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe diskutierten zum einen Kriterien zur Bewertung von so genannten Pro-Anorexie-Angeboten. Sie kamen zu der Auffassung, dass im Unterkapitel »Risikofaktoren: physische und psychische Integrität« bereits Kriterien formuliert sind, mit deren Hilfe auch die Wirkung von Pro-Anorexie-Angeboten bewertet werden kann. Dazu wurden einige konkretisierende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Es bestand Einigkeit, dass die Zielsetzung der Kriterien, die Wirkungsrisiken generalisierend zu beschreiben, beizubehalten ist. So beschreibt das genannte Unterkapitel nicht nur die Wirkungsrisiken der Pro-Anorexie-Angebote, sondern auch solche von Schönheitsoperationen und von Verhaltensweisen, die Körperverletzungen billigen, zum Beispiel Mutproben.

Um den Grad der Beeinträchtigung bzw. der Gefährdung adäquat einstufen zu können und um eine Vergleichbarkeit der Bewertungen zu gewährleisten, hat die AG ein Arbeitspapier erstellt, das die Prüfer zur Bewertung weiterer Anorexie-Foren heranziehen können. Grundlage dafür bildeten Arbeitspapiere der KJM-Stabsstelle und der BPJM sowie von jugendschutz.net. Nach der Bewertung mehrerer Pro-Ana-Foren bestand Einigkeit, dass Fälle der offensichtlichen schweren Jugendgefährdung zu den Ausnahmen in der Prüfpraxis entsprechender Angebote gehören.

Trailer zu indizierten Spielen im Internet: Herausforderung in der Prüfpraxis

Weiteres Thema der AG »Kriterien« war die Bewertung von Trailern bzw. Besprechungen von indizierten Spielen, die zunehmend auf Spieleportalen zu finden sind, und die damit zusammenhängenden Prüfzenarien in der Prüfpraxis.

Zum einen ist eine Feststellung der Inhaltsgleichheit zwischen den Trailern bzw. Spiele-Besprechungen mit den indizierten Spielen mit komplex gelagerten Bewertungsproblemen verbunden: Darf bei unterschiedlichen Medien – z.B. bei einem Offline-Spiel und dessen Besprechung im Internet – oder bei unterschiedlichen Genres (z.B. bei einem Computerspiel und dem Trailer zu diesem) überhaupt die Inhaltsgleichheit diskutiert werden? Welche Rolle spielt bei der Bewertung der unterschiedliche Interaktivitätsgrad dieser Angebote? Wie ist die Distanz erzeugende Rolle der Kommentierung bzw. der Beschreibung des Spiels in der Spielebeschreibung oder im Trailer zu bewerten? Zum anderen ist für die Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit laut § 4 Abs. 3 JMStV nur die BPJM zuständig. Die Mitglieder der AG »Kriterien« kamen überein, dass Abwägungen der Inhaltsgleichheit in der Prüfpraxis der Prüfgruppen der KJM nicht stattfinden sollen. Die Trailer bzw. Spielebesprechungen sind nicht vergleichend mit den dazugehörigen indizierten Spielen zu bewerten, sondern als eigenständige Angebote.

Für die künftige Prüfpraxis wurde folgendes vorgeschlagen: Sieht jugendschutz.net in der Vorprüfung einer Spielebesprechung oder eines Trailers Anhaltspunkte für eine einfache

Jugendgefährdung, werden solche Fälle an den Vorsitzenden der KJM weitergeleitet, der prüfen wird, ob ein Antrag auf Indizierung nach § 16 Nr. 7 JMStV gestellt werden kann. Stuft der Vorsitzende den Fall nicht als einfach jugendgefährdend ein, wird er zur Prüfung der Entwicklungsbeeinträchtigung an die Prüfgruppe der KJM weitergeleitet. Findet im umgekehrten Fall die Prüfgruppe bei der Prüfung solcher Angebote, die von jugendschutz.net als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft wurden, Anhaltspunkte für eine einfache Jugendgefährdung, leitet sie diese Fälle an den Vorsitzenden der KJM weiter, der prüfen wird, ob ein Antrag auf Indizierung nach § 16 Nr. 7 JMStV gestellt werden kann.

Jugendschutz in der Werbung: Beurteilungskriterien notwendig

Ein weiteres Thema in der Arbeitsgruppe waren Kriterien zum Jugendschutz in der Werbung. Die Mitglieder der AG waren der Auffassung, dass in die Kriterien der KJM auch Kriterien zur Klassifizierung von Verstößen gegen den § 6 JMStV aufgenommen werden sollen. Damit lässt sich einordnen, wann Kinder und Jugendliche durch Werbung körperlich oder/und seelisch beeinträchtigt werden können, wann sie unzulässig zum Kauf aufgefordert bzw. verleitet werden oder wann ihren Interessen geschadet bzw. ihre Unerfahrenheit ausgenutzt wird.

Insbesondere die Werbepaxis im Internet mit gezielten Kommunikationsstrategien für die onlineaffine junge Generation bietet zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschriften des § 6 JMStV umgangen werden. So werden Werbebotschaften in redaktionell gestaltete Webseiten, in Interaktionsmöglichkeiten oder Unterhaltungsangebote (z.B. in Spiele) eingeflochten. Die werbliche Absicht solcher Angebote kann hier verschleiert und somit die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Nicht selten werden Kinder und Jugendliche direkt zum Kauf animiert oder dazu verleitet, persönliche Daten preiszugeben, um über persönliche Kommunikation (E-Mail) durch weitere Werbebotschaften für den Produktkonsum gewonnen zu werden.

Die AG erarbeitet derzeit einen Textentwurf für die Bewertung von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten nach § 6 JMStV, der nach Beschlussfassung durch die KJM in den Kriterienkatalog aufgenommen werden soll.

3. Prüftätigkeit Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Reality-TV erneut ein Schwerpunkt der Prüffälle +++ Gerichtsurteile bestätigen Bewertungen der KJM +++ Ungleichbehandlung von Verstößen im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk setzt sich fort +++

Die Prüfung von Rundfunkangeboten beginnt bei den einzelnen Landesmedienanstalten, die die Vorbewertung möglicher problematischer Formate übernehmen und die Fälle dann bei der Annahme eines Anfangsverdachts an die KJM zur weiteren Prüfung und Entscheidung übermitteln. Seit ihrer Gründung im April 2003 hat sich die KJM mit rund 920 Rundfunk-Prüffällen befasst.

Im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitete die KJM rund 150 Fälle, was einen Rückgang gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum (230 Fälle) bedeutet.

3.1 Programmebeobachtung Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Risiko-Monitoring durch KJM-Stabsstelle bleibt wichtiger Bestandteil der Programmebeobachtung +++ Ermittlung von Programmtrends ermöglicht schnelle Reaktion auf umstrittene Programmformate +++

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die jeweils von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender nach Jugendschutz Gesichtspunkten. Neben dieser laufenden Programmebeobachtung gehen die Landesmedienanstalten Zuschauerbeschwerden über Sendungen nach (→ vgl. B 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunk-sendungen) und bewerten diese hinsichtlich jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Ergibt sich aus der Programmebeobachtung ein Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV, werden die Fälle zur Prüfung an die KJM weitergeleitet. Die KJM entscheidet dann, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt.

Auch die KJM-Stabsstelle beobachtet für die KJM und zur Unterstützung der Landesmedienanstalten aktuelle Sendungen und Programmtrends, die als jugendschutzrechtlich problematisch eingeschätzt werden. Dieses so genannte »Risiko-Monitoring« gewährleistet, schnell und kompetent vor allem auch auf öffentlich umstrittene Sendungen reagieren, sich an der wichtigen gesellschaftlichen Diskussion zum Jugend-

medienschutz beteiligen und problematische Programmentwicklungen stoppen oder bremsen zu können.

Die Programmebeobachtung kann in zwei Bereiche, die Vorabkontrolle und die nachträgliche Überprüfung von Sendungen, eingeteilt werden. Während die Bedeutung der Programmkontrolle vor der Ausstrahlung weiter abnimmt, muss zunehmend auf die weitaus aufwändigere Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung gesetzt werden. Das liegt daran, dass Spielfilme häufig in verschiedenen Schnittfassungen mit dementsprechend unterschiedlichen Altersfreigaben existieren und man vor Ausstrahlung nicht feststellen kann, in welcher Fassung der Film im Programm platziert wird.

Hintergrund: Vorab- und Programmkontrolle

Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Alterskennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Sendezeit gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber dennoch aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird hier hauptsächlich überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten wurden. Auch werden Filme, deren Originalfassungen indiziert wurden, daraufhin überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPJM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

3.2 Aufsichtsfälle Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Anzahl der Verstöße bei Rückgang der Prüfwahlen gestiegen +++ Prüfung einer hohen Bandbreite an Genres +++

Rundfunkprüffälle im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 13 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Aufsichtsfälle aus dem Bereich Rundfunk im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Die geprüften Angebote fielen entweder im Rahmen der Programmbeobachtung durch die KJM-Stabsstelle bzw. die Landesmedienanstalten auf oder wurden aufgrund von Bürgerbeschwerden zur Prüfung vorgelegt. Zwischen März 2011 und Februar 2013 befasste sich die KJM mit rund 150 Rundfunkfällen, wovon bereits mehr als 130 Fälle inhaltlich abschließend bewertet sind. Mehr als 90 Fälle stuft sie als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ein. Dabei handelt es sich zum Großteil um Angebote, die als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche bewertet wurden. In über 40 Fällen wurde kein Verstoß festgestellt. Zehn Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren der KJM.

Hintergrund: Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff »Entwicklungsbeeinträchtigung« umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Auf der individuellen Ebene sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Auf der sozialen Ebene ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

Die Prüfung von Rundfunkfällen zeichnete sich durch eine hohe Bandbreite an Genres aus. Wie sich die Prüffälle auf die unterschiedlichen Genres seit Bestehen der KJM verteilen, ist aus neben stehenden Grafiken (Abb. 6 und 7) abzulesen. An der Spitze stehen weiterhin die Reality-Formate, die ihren Vorsprung im aktuellen Berichtszeitraum durch die Prüfung von über 50 Folgen der Serie »X-Diaries – love, sun & fun« massiv ausgeweitet haben. Der hohe Anteil an Werbespots im Gesamtvolumen der Rundfunkprüffälle ist durch eine Sonderbeobachtung von Spots für Handy-Klingeltöne und Handy-Gewinnspiele zu erklären.



Abb. 6



Abb. 7

Rundfunkverstöße im Berichtszeitraum

Analog zum Prüfvolumen liegt auch bei den Verstößen der Schwerpunkt auf dem Genre »Reality-TV«. Fast 50 Folgen der Scripted-Reality-Serie »X-Diaries – love, sun & fun«, die bereits im letzten Berichtszeitraum von den Prüfgruppen der KJM behandelt wurden, bewertete die KJM im aktuellen Berichtszeitraum abschließend und stuft sie als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ein (vgl. B 3.4 Scripted Reality). Des Weiteren wurden Spielfilme, Werbespots, Magazinbeiträge, Serien, Trailer, Dokumentationen, Nachrichtenbeiträge und Zeichentrickformate als Verstöße bewertet. Im aktuellen Berichtszeitraum hat die KJM quartalsweise Pressemitteilungen zur Prüftätigkeit publiziert, die auf hohes Interesse stießen (vgl. D1 Pressearbeit).

Beispiele aus der Prüfpraxis

»Die Super Nanny«

Nach wie vor befasste sich die KJM mit der Prüfung von Coaching-Formaten. Die KJM problematisierte aus Jugendschutzsicht bei vielen dieser Formate, dass sie dem Zuschauer eine vermeintliche Wirklichkeit angeblich realer Menschen vortäuschen, die erzogen, entschuldigt oder resozialisiert werden sollen.

Im Herbst 2011 wurde eine Folge der Serie »Die Super Nanny« ausgestrahlt, in deren Verlauf immer wieder Gewalt-handlungen einer Mutter gegenüber ihren drei kleinen Kindern gezeigt wurden: Sie schreit die Kinder an, beschimpft und schlägt sie. Der Zuschauer bekam eine Vielzahl von physischen und psychischen Gewalthandlungen zu sehen, die sowohl im Teaser zur Sendung als auch während der Sendung wiederholt wurden.

In ihrer Sitzung am 23. Mai 2012 prüfte die KJM, ob bei dieser Folge ein Verstoß gegen die Menschenwürde vorlag. Sie kam zum Ergebnis, dass eine derart reißerische Darstellung primär auf den Voyeurismus der Zuschauer abzielen soll. Die Kinder wurden in für sie leidvollen Situationen für kommerzielle Zwecke instrumentalisiert, zu Objekten der Zurschaustellung herabgewürdigt und in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzt. Damit lag ein Menschenwürdeverstoß gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV vor.

Nachdem die Folge der FSF zur Prüfung vorgelegt wurde und für die Ausstrahlung im Hauptabendprogramm freigegeben worden war, wurde auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren verzichtet. Allerdings wurde eine Beanstandung ausgesprochen, woraufhin RTL gegen die zuständige Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) Klage erhoben hatte.

Hintergrund: Die Super Nanny

Am 19. September 2004 wurde auf RTL die erste Folge der Doku-Soap »Die Super Nanny« ausgestrahlt. »Die Super Nanny« ist eine Adaption des britischen Originalformats, das in Großbritannien hohe Einschaltquoten erzielte. Beim deutschen Format unterstützte die Diplom-Pädagogin und Mutter von vier Kindern, Katharina Saalfrank, jeweils eine Familie im Umgang mit ihren verhaltensauffälligen Kindern. Sie blieb sieben Tage bei der Familie und erarbeitete während dieser Zeit ein Lösungskonzept, um die familiären Beziehungen zu verbessern. Anschließend sollte die Familie innerhalb einer Woche die Ratschläge umsetzen. Die »Super Nanny« überprüfte in der dritten Woche, ob die Familie die Lösungsvorschläge erfolgreich anwenden konnte. Der ursprünglich sechs Folgen angelegte Serie folgten sechs weitere Staffeln. Im Herbst 2011 gab RTL bekannt, dass keine neuen Folgen mehr produziert werden.

Werbespot für »Heidepark Soltau«

Im Herbst 2011 wurde von den Sendern Kabel 1, RTL 2, Sat.1 und ProSieben im Tagesprogramm ein Werbespot für den Freizeitpark »Heidepark Soltau« ausgestrahlt, der das neu erichtete Fahrgeschäft »Krake« bewarb.

Der Werbespot zeigte einen jungen Mann auf seinem Weg zu der beworbenen Achterbahn. Er wird dabei von anderen Menschen beobachtet, die währenddessen zu Monstern mutieren, indem sie ihre Münder zu Fratzen mit Piranha-ähnlichen Gebissen aufreißen. Von der Ästhetik her erinnern diese Fratzen an Gestalten aus Horror- und Splatterfilmen. Untermalt wird der Spot mit dissonanten Klängen, die an menschliche Schreie erinnern. Die Grundatmosphäre ist düster und bedrückend, die Bilder sind grau eingefärbt. Der Protagonist des Spots, der junge Mann, der die Achterbahn besteigt, erscheint der Gefahr in Gestalt der anderen Passagiere mit den Monsterfratzen und der Achterbahn an sich hilflos ausgeliefert, ist er doch – typisch für ein Fahrgeschäft – in seinem Sitz mit einem Sicherheitsbügel fixiert.

Der Fall wurde in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und aufgrund seiner Ausstrahlung im Nachmittagsprogramm als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter zwölf Jahren und somit als Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV bewertet. Es wurde eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr festgelegt, damit er Kindern und Jugendlichen unter zwölf Jahren nicht zugänglich gemacht wird.

Berichterstattung zum Tod Muammar al-Gaddafi

Bei der Prüfung von Nachrichtenbeiträgen muss die KJM zwischen dem Jugendschutz und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit abwägen und gewichten, welchem Interesse Vorrang eingeräumt werden muss. Im aktuellen Berichtszeitraum prüfte die KJM sieben Nachrichtenbeiträge zum Tod des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi. Dabei handelte es sich um fünf Ausstrahlungen im Tagesprogramm auf n-tv, RTL 2 und N 24 sowie um zwei Ausstrahlungen im Nachtprogramm auf RTL 2. Darin wurde über die Festnahme und die Tötung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi durch Aufständische in Sirte berichtet und wiederholt, in verschiedenen Fassungen, ein Handyvideo mit Bildern seiner Leiche eingespielt. Der Prüfung durch die KJM waren Beschwerden hinsichtlich der medialen Aufbereitung des Ereignisses vorausgegangen.

Alle Sendungen wurden hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Menschenwürde geprüft. Es wurden z.B. Gaddafis blutüberströmter Oberkörper sowie die Leichen seiner beiden Söhne in Großaufnahme gezeigt. Auch der Zoom auf das Einschussloch an Gaddafis linker Schläfe ist durchaus drastisch, weil er ungeschönt die Stelle zeigt, wo die anscheinend tödliche Kugel eindrang. Allerdings ist diese Einstellung dramaturgisch insofern bedeutend, als die – ursprünglich verbreitete, aber falsche Meldung – Gaddafi sei bei einem NATO-Luftangriff auf seinen Fahrzeugkonvoi getötet worden, damit widerlegt wird. Diese Darstellungen zielen weniger darauf ab, Gaddafi bzw. seine

Söhne zum Objekt zu degradieren, sondern eher darauf, das Ende des Volksaufstandes und der Kampfhandlungen zu dokumentieren. Die für einen Verstoß gegen die Menschenwürde erforderliche Eingriffsintensität ist nicht gegeben, weshalb die Kriterien für einen Verstoß gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV nicht erfüllt wurden.

Hintergrund: Menschenwürde

Unzulässig sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Die Menschenwürde steht ganz vorn in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und im Grundgesetz. Kein Mensch darf wie eine Sache behandelt, entrechtet, unmenschlichen und erniedrigenden Strafen und Behandlungsweisen ausgesetzt, gefoltert oder vernichtet werden.

Die KJM prüft im Einzelfall, ob die Würde des Menschen in Rundfunk- und Telemedien-Angeboten missachtet wurde. Es ist keine Verletzung der Menschenwürde, wenn eine Sendung Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird. Die Menschenwürdegarantie bedarf aufgrund ihres Absolutheitsanspruchs stets einer sorgfältigen Begründung.

Bei den Ausstrahlungen im Tagesprogramm wurde in den Berichten über Gaddafis Tötung eine mögliche Entwicklungseinträchtigung geprüft. Zwei Sendungen im Tagesprogramm (RTL 2 news und N24 Nachrichten) enthielten ein entwicklungsbeeinträchtigendes Potenzial aufgrund der drastischen Bilder des toten Gaddafi. Dadurch bestand die Gefahr einer nachhaltigen Ängstigung von Kindern oder Jugendlichen. Aufgrund des fröhlichen und ausgelassenen Feierns des Todes eines Menschen bestand auch die Gefahr einer desorientierenden Wirkung. Allerdings kommt hier das Nachrichtenprivileg gem. § 5 Abs. 6 JMStV zur Geltung: Demnach wurde dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ein Vorrang gegenüber dem Jugendschutz eingeräumt. Dafür spricht, dass die Beiträge in journalistisch-objektivem Stil gehalten sind. Die Darstellung des Leichnams zielte vorrangig darauf, das Ende der Kampfhandlungen zu dokumentieren. Die drastischen Einzelszenen werden in den Kontext eingebunden und nicht inflationär eingesetzt, um beim Zuschauer einen spekulativen Schau- oder Sensationseffekt zu bewirken. Somit lagen aus Sicht der KJM keine Verstöße gegen den JMStV vor. Die entsprechenden Prüfverfahren sind alle abgeschlossen.

Hintergrund: Nachrichtenprivileg

Als Kriterien für das Vorliegen eines berechtigten Interesses gerade an dieser Form der Darstellung sind neben der Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung der Information auch die Gültigkeit, Verständlichkeit, Dichte und Ausgewogenheit der Berichterstattung zu prüfen. Für die Bedeutung, Relevanz bzw. Wichtigkeit einer Information kann die Tragweite des Ereignisses – also die Frage ausschlaggebend sein, ob die Information weitreichende Auswirkungen für die gesamte oder Teile der Bevölkerung hat oder ein übergeordnetes Interesse an der Information besteht oder die Information eine entscheidende Rolle für den politischen Meinungsbildungsprozess spielt.

Der Anbieter ist zwar nicht zu einer rein »nüchternen Darstellung der Fakten verpflichtet«, eine reißerische Darstellung schließt jedoch ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 5 Abs. 6 JMStV aus. Eine derartige Darstellung liegt vor, wenn die beeinträchtigenden Inhalte hervorgehoben werden, wenn primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abgezielt wird und wenn der Beitrag nur am Rande der Information dient bzw. über das Informationsbedürfnis der Bevölkerung hinausgeht und in erster Linie auf die Erreichung hoher Marktanteile abzielt.

3.3 Rechtsprechung Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Auffassung der KJM zu »I want a famous face« vom Bayerischen VGH in weiten Teilen bestätigt +++ Klage der FSF wegen Beurteilungsspielraum bei Menschenwürdeverstößen vom VG Berlin als unzulässig abgewiesen +++

BayVGH: MTV./ BLM wegen Sendezeitbeschränkung für »MTV – I want a famous face« Folgen 3 und 4

Mit Urteil vom 23. März 2011 bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die von der BLM verhängten Sendezeitbeschränkungen (23 bis 6 Uhr) für das MTV-Schönheits-OP-Format »I want a famous face« entgegen der Aussagen des Sachverständigengutachtens (22 bis 6 Uhr) hinsichtlich der Folgen drei und vier. Damit hob er die abweichenden Urteile des VG München auf. Das Gericht betonte, dass der KJM zwar kein Beurteilungsspielraum zukomme, ihre Einschätzung aber eine sachverständige Aussage darstelle. Diese könne im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden, der notwendig sei, um die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. Ist die Bewertung durch die KJM nicht in diesem Sinne in Frage

gestellt, so ist es dem Gericht verwehrt, seine eigene Bewertung an die Stelle der Einschätzung der KJM zu setzen. Weiter stellte das Gericht fest, dass die Privilegierung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV nur dann greift, wenn die der Selbstkontroll-einrichtung vor Ausstrahlung vorgelegte Sendung nicht mehr verändert wird. Dem Anbieter könne kein Vertrauensschutz gewährt werden, wenn die ausgestrahlte Sendung nicht vollständig der vorgelegten Sendung entspricht. Eine Veränderung liegt beispielsweise vor, wenn die englische Originalfassung nach Beurteilung durch die Selbstkontroll-einrichtung mit deutschen Untertiteln versehen wird. Die Revision gegen das Urteil zum Bundesverwaltungsgericht Leipzig wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

VG Berlin: ProSieben./ mabb wegen Beanstandungen einzelner Folgen der Serie »Sex and the city«

Mit Urteilen vom 9. November 2011 hat das Verwaltungsgericht Berlin die Klagen der ProSieben Television GmbH gegen die mabb in Sachen »Sex and the City« abgewiesen. Die mabb hatte aufgrund von KJM-Entscheidungen die Ausstrahlung der Episoden »Im Tal der Mittzwanziger«, »Die Monogamisten« und »Heimlicher Sex« der Serie »Sex and the City« im Tagesprogramm auf ProSieben wegen Verstößen gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1, 2 JMStV beanstandet. Nach Auffassung der KJM waren die Angebote zum einen durch ihre Gestaltung, insbesondere die sexuell explizite, derb-zotige Sprache, und zum anderen durch die vermittelten Botschaften und Wertvorstellungen bezüglich sexueller Verhaltensweisen geeignet, unter Zwölfjährige in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

Das VG Berlin hat die Klagen der Anbieterin gegen die Beanstandungsbescheide der mabb abgewiesen. Das Gericht schloss sich der grundlegenden Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 23. März 2011 »MTV – I want a famous face«) an, wonach die Beschlüsse der KJM als Sachverständigengutachten zu werten sind, die im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden können, der notwendig ist, um die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. In den anhängigen Verfahren konnte die sachverständige Einschätzung der KJM nicht erschüttert werden. Insbesondere bestanden aus Sicht des Gerichts keine Zweifel daran, dass der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde. Auch wurde die Tragfähigkeit des KJM-Beschlusses nicht durch ein von einer FSF-Prüferin angefertigtes Privatgutachten erschüttert, da dieses sich nicht intensiv mit der Entscheidung der KJM auseinandergesetzt habe. Gegen die Urteile wurden die Rechtsmittel der Berufung und der Sprungrevision zugelassen.

VG Berlin: ProSieben ./ mabb wegen der Beanstandung der Sendungen »Enemy Mine«, »Lost Heaven«, »Brain X Change« und einer Folge der Serie »Cold Case«

Den einzelnen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin (3. Mai 2012, 19. Juni 2012, 3. März 2012, 19. Juni 2012) lagen Beanstandungen der Ausstrahlungen der Filme »Enemy Mine – Geliebter Feind« um 9.25 Uhr, »Lost Heaven« um 9 Uhr, »Brain X Change – Der Feind in meinem Körper« um 8.20 Uhr und der Folge »Vor laufender Kamera« der Serie »Cold Case« um 20.15 Uhr im Fernsehprogramm von ProSieben zu Grunde. In jedem dieser Gerichtsverfahren wurden die Bescheide der mabb jeweils wegen eines unheilbaren absoluten Verfahrensfehlers in Form eines Begründungsdefizits aufgehoben. Kritisiert wurden die parallelisierten Einzelentscheidungen der Prüfausschussmitglieder und die fehlende eigene Entscheidungsbegründung. Den Entscheidungen lagen Prüffälle der KJM zugrunde, die untypisch verlaufen waren und die teilweise noch nach Verfahrensabläufen behandelt wurden, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts überarbeitet waren. Die aktuellen Verfahrensabläufe wurden vom Gericht nicht kritisiert, so dass die KJM an ihren etablierten Verfahren auch künftig festhält. Das VG München widerspricht in einem Teletextverfahren (vgl. 4.5) in großen Teilen den durch das VG Berlin aufgestellten formalen Anforderungen an die Beschlüsse der KJM. So gibt es nach Auffassung des VG München gerade keine Pflicht der KJM zur selbstausformulierten, umfassenden Begründung ihrer Beschlüsse.

VG Berlin: ProSieben ./ mabb wegen der Beanstandung einer Folge der Sendung »Desperates Housewives«

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den durch die Klage von ProSieben angefochtenen Bescheid der mabb, mit welchem die Ausstrahlung der Folge »Teuflich« der Serie »Desperates Housewives« beanstandet wurde, mit Urteil vom 25. September 2012 aufgehoben. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Maßnahme der Beanstandung nur gemeinsam mit der künftigen Unterlassung der Ausstrahlung der streitigen Folge ausgesprochen werden können, da es sich bei Beanstandung und Unterlassungsaufforderung um zwei unselbständige Bestandteile einer rechtlich einheitlichen Aufsichtsmaßnahme handelt. Das VG Berlin führte weiter aus, dass der Ausspruch einer zeitlichen Beschränkung durch die KJM auch bei künftigen Ausstrahlungen zu beachten ist, wenn die Entscheidung der FSF aufgrund einer Zuschauerbeschwerde und nicht aufgrund einer Vorlage bei der FSF im Vorfeld erfolgt.

VG Berlin: FSF e.V. ./ mabb wegen Prüfung von Menschenwürdeverletzungen

Am 11. Dezember 2012 wurde vom Verwaltungsgericht Berlin unter Beiladung der NLM die Klage der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) gegen die mabb wegen der grundsätzlichen Frage, ob der FSF ein Beurteilungsspielraum bei Prüfungen von Menschenwürdeverletzungen zusteht, als unzulässig abgewiesen. Die FSF forderte mit der Klage u.a.

die grundsätzliche Feststellung, dass die Behauptung der KJM, Bewertungen der FSF von vorab vorgelegten Sendungen zu Unzulässigkeitstatbeständen nach § 4 Abs. 1 JMStV könnten generell nicht der Privilegierung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV unterfallen und Maßnahmen der KJM generell nicht beschränken, rechtswidrig sei. Begründet wurde dies von der FSF mit dem Argument, dass im JMStV lediglich bei nichtvorlagefähigen Sendungen Verstöße gegen § 4 Abs. 1 JMStV vom Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollenrichtungen ausdrücklich ausgenommen seien. Die KJM vertritt die Auffassung, dass bei Verstößen gegen die Menschenwürde sowohl bei vorlagefähigen als auch bei nicht vorlagefähigen Angeboten die Privilegierung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV nicht greife. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage der FSF gegen die mabb bereits aufgrund des fehlenden Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. Darüber hinaus war auch der mit der Klage verfolgte Leistungsantrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet.

3.4 Scripted Reality

Auf einen Blick

+++ Hohe Jugendschutzrelevanz von Scripted Reality-Formaten +++ Gesellschaftspolitische Diskussion angeregt +++ Realitätsgrad, Alltagsnähe und Identifikationsanreize sind wichtige Beurteilungskriterien +++

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich im Berichtszeitraum mit zahlreichen Scripted Reality-Formaten im Fernsehen befasst, da sie eine hohe Jugendschutzrelevanz haben und es immer wieder Beschwerden aus der Bevölkerung gibt. Hauptproblematik dieser Sendungen ist, dass es für die Zuschauer, vor allem für Kinder und Jugendliche, sehr schwierig ist, Realität und Fiktion auseinander zu halten und das Ausmaß der medialen Inszenierung des Geschehens richtig zu erkennen und einzuordnen (inszenierte Wirklichkeit). Oft halten sie das gezeigte Geschehen für das echte Leben. Problematisch ist das auch deshalb, weil in diesen Formaten einerseits Konflikte stark übertrieben und die Lösungen andererseits stark vereinfacht werden. Wenn Kinder und Jugendliche sich dann an diesen Sendungen orientieren, sich mit den Protagonisten identifizieren und Rat und Hilfe für ihre eigenen Probleme suchen, besteht die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung und damit einer Entwicklungsbeeinträchtigung – etwa weil sie ein völlig verzerrtes Menschen- und Weltbild übernehmen.

Hintergrund: Scripted-Reality-Formate

Scripted-Reality-Formate mit zahlreichen Varianten inszenierter Wirklichkeit haben im Lauf der letzten Jahre stark zugenommen. Bereits in den Nachmittags-Talkshows der 90er Jahre arbeiteten die Sender zumindest teilweise mit inszenierten Geschichten. Bei den Gerichtssendungen setzte sich dieser Trend fort. Heute füllen die privaten TV-Anbieter einen großen Teil ihres Programms mit Scripted Reality-Formaten. Zentrales Merkmal ist, dass die Sendungen auf den ersten Blick zwar aussehen wie klassische Doku-Soaps. Allerdings basieren die Geschichten auf einem Drehbuch, gespielt sind sie von Laienschauspielern. Die eingesetzten gestalterischen Mittel erzeugen eine »Pseudoauthentizität«, etwa durch bewusst verwackelte Bilder der Kamera oder durch nachgestellte Interviews.

Zentrale Beurteilungskriterien: Realitätsgrad, Alltagsnähe und Identifikationsanreize

Für die Bewertung von Scripted-Reality-TV-Angeboten sind hinsichtlich der Wirkungsrisiken, die zu einer Beeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen und somit zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) führen können, mehrere Kriterien von Bedeutung. So ist der Realitätsgrad eines Fernsehangebots ein wichtiger Indikator für die jugendschutzrechtliche Beurteilung entsprechender Formate. Nach den KJM-Kriterien sind Sendungen besonders dann problematisch, wenn sie fiktional sind, aber Realität suggerieren.

Zudem ist davon auszugehen, dass Fernsehinhalte, die einen engen Bezug zur Lebens- und Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen haben, eher eine beeinträchtigende Wirkung ausüben als alltagsferne Inhalte. Und natürlich spielen auch die Identifikationsmöglichkeiten eines Angebots eine wichtige Rolle: Denn Kinder und Jugendliche sind auf der Suche nach Rollenbildern, sie hinterfragen bestehende Muster und suchen neue Vorbilder. Mediale Identifikationsfiguren können dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Werte vermitteln, die Kinder und Jugendliche als Orientierungshilfe nutzen und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinflussen können.

Ein solches Scripted-Reality-Format ist die Produktion »X-Diaries – love, sun & fun«. Die Geschichten erzählen die Erlebnisse deutscher Touristen in Urlaubsorten wie Rimini oder Ibiza. Im Mittelpunkt stehen dabei meist Partys, Spaß, Beziehungs- und Familienkonflikte – gespickt mit einschlägigen Klischees. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern sah die KJM bei zahlreichen Folgen des Formats insbesondere aufgrund der aufdringlichen Darstellung der Themen Sexualität und Alkohol, den problematischen Rollen(vor)bildern sowie der derb-zotigen Sprachwahl.

Gesellschaftspolitische Diskussion gefragt

Eine Arbeitsgruppe der Landesmedienanstalten unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle hat Reality-TV-Formate in den Programmen privater Fernsehanbieter analysiert und bewertet und damit eine Diskussionsgrundlage für Gespräche mit Veranstaltern geschaffen. Ergebnis ist, dass eine klare Kennzeichnung, wie sie auch schon bei mehreren Formaten im Voroder Abspann praktiziert wird, wünschenswert ist: Denn da die Sendungen häufig für echt gehalten werden, braucht der Zuschauer eine klare Abgrenzung zu Dokumentations-sendungen. Sonst wird auch die Glaubwürdigkeit anderer Sendungen (z.B. Dokumentationen) untergraben, die reales Geschehen zeigen. Deshalb ist eine breit angelegte öffentliche Debatte über den fiktiven Charakter von Scripted Reality notwendig. Hier ist mehr denn je die Vermittlung von Medienkompetenz gefragt, ersetzen kann sie den Jugendschutz jedoch nicht. Weil es immer Angebote gibt und geben wird, die Kinder und Jugendliche, so medienkompetent sie auch sein mögen, nicht verkraften können, sollen und müssen. Solche Angebote hat die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen.

3.5 Untersuchung zum Thema »Kinder und Werbung«

Auf einen Blick

+++ TV- und Internetangebote im
Hinblick auf Werbung überprüft +++
KJM hat Ergebnisse der Studie
»Kinder und Werbung« zustimmend
zur Kenntnis genommen +++

Die Untersuchung hat ergeben, dass eine ganze Reihe von TV-Veranstaltern keine kinderaffinen Angebote im Programm hat und sich demzufolge auch keine entsprechenden Angebote für Kinder im Internet finden. Die übrigen Veranstalter, die an Kinder gerichtete Sendungen zeigen, verweisen in unterschiedlicher Intensität auch auf das eigene Telemedien-Angebot. So lassen sich an Kinder gerichtete Rundfunkinhalte häufig inhaltsgleich auch über die Internetseiten der Veranstalter abrufen. Hier finden sich in Anbindung an bekannte Sendungen aus dem TV-Angebot zahlreiche Spiele, die häufig mit Gewinnspielen verknüpft sind. Die Duplizierung bzw. Aufnahme programmlicher Elemente im Internet eröffnet den Veranstaltern Möglichkeiten der (kindlichen) Zuschauerbindung wie der crossmedialen Vermarktung im Hinblick auf eine zusätzliche werbliche Zielgruppenansprache.

Sofern bei den untersuchten Angeboten ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des RStV sowie des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die jeweils zuständige Landesmedienanstalt gebeten, ein Prüfverfahren einzuleiten. Zudem wurde empfohlen, dass die nach dem JMStV zuständigen Landesmedienanstalten, soweit sie nicht auch nach RStV und dem Telemediengesetz (TMG) für das Telemedien-Angebot zuständig sind, bei fehlenden Werbekennzeichnungen in Internetangeboten einen entsprechenden Hinweis an die aufsichtführende Stelle geben.

Die KJM hat sich im Juli 2012 mit den Ergebnissen der Untersuchung befasst und sie zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hintergrund: Studie im Auftrag der ZAK

Eine im Auftrag der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) eingerichtete Arbeitsgruppe zum Thema »Kinder und Werbung« hatte im Frühjahr 2012 eine Untersuchung durchgeführt, die sich auf Kinderprogrammangebote ausgewählter TV-Veranstalter und auf die mit ihnen verbundenen Internetangebote bezog. Die Federführung lag bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Mitglieder der Arbeitsgruppe waren die Werbe- und Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten.

Die Untersuchung sollte zeigen, welche Auffälligkeiten in Rundfunk- und Telemedien-Angeboten feststellbar sind, die im Hinblick auf die Vorschriften des RStV bzw. der Werberichtlinie problematisch erscheinen. Einbezogen wurden insgesamt 45 Rundfunk- und Telemedien-Angebote privater Veranstalter und des öffentlich-rechtlichen KiKA.

3.6 Austausch mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Gleichbehandlung im dualen Rundfunksystem wichtig +++ Transparenz der öffentlich-rechtlichen Gremienentscheidungen stärken +++

Hintergrund: Ungleichbehandlung der Rundfunkanbieter

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gelten sowohl für die privaten als auch für die öffentlich-rechtlichen Programme. Eine konsequente Eingliederung in das System der »regulierten Selbstregulierung« wurde durch den JMStV nicht umgesetzt. Vom Staatsvertrag ist lediglich ein Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 15 Abs. 2 Satz 2 JMStV vorgesehen. Die bereits vor Verabschiedung des JMStV bestehende Ungleichbehandlung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk bei der Anwendung der geltenden Gesetze besteht weiter fort. Das Festhalten an der Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den bisherigen Aufsichtsstrukturen des dualen Rundfunksystems blockiert eine Schaffung vergleichbarer Jugendschutzstandards, wirkt einer stärkeren Transparenz für den Rezipienten entgegen und verhindert die Realisierung effizienter Maßnahmen, um auf die zunehmende Konvergenz zu reagieren.

Obwohl öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanbieter im Jugendschutz den JMStV gleichermaßen ihren Programm-entscheidungen zugrunde legen müssen, herrscht bei den öffentlich-rechtlichen Anbietern manchmal eine andere Rechtsauffassung: Sie beziehen sich auf ihre eigenen, von den Gremien entwickelten Aufsichtskriterien und Aufsichtsregulativen. Für den aktuellen Berichtszeitraum kann einmal mehr konstatiert werden, dass eine Gleichbehandlung bei Verstößen nach wie vor nicht gegeben ist.

Während die Öffentlich-Rechtlichen die strukturellen Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk für die Ungleichbehandlung der beiden Säulen des dualen Systems verantwortlich machen und gleichzeitig auf dem Standpunkt stehen, dass es in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen keine Jugendschutzverstöße gibt, belegen die bei der KJM eingehenden Beschwerden zu Sendungen des öffentlichen Rundfunks das Gegenteil.

Auch in diesem Berichtszeitraum nahm die KJM einzelne Fälle zum Anlass, mit öffentlich-rechtlichen Anbietern in den Dialog zu treten. Nachfolgend genannte Fälle verdeutlichen exemplarisch die unterschiedliche Behandlung:

Folge »Unter Druck« der ZDF/SKY Krimi-Serie »SOKO Wien«
SKY Krimi strahlte am 20. Januar 2012 im Tagesprogramm um 12:45 Uhr die Episode »Unter Druck« der Krimiserie »SOKO Wien« ohne Vorsperre aus. Die Episode wurde (als Bestandteil der zweiten Staffel der Serie) am 21. Dezember 2010 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und ab 12 Jahren freigegeben. Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung hat die BLM als für SKY Krimi zuständige Landesmedienanstalt in einer ersten Überprüfung einen Anfangsverdacht auf einen Jugendschutzverstoß festgestellt und den Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Eine Prüfgruppe der KJM bewertete den Film aufgrund einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter zwölf Jahren vorläufig als Verstoß gegen den JMStV. Grund dafür war ein durchgängig hoher Spannungsbogen sowie die Bedrohungs- und Gewaltszenen, die jüngere Zuschauer unter zwölf Jahren nachhaltig ängstigen können. Nach den in der KJM beschlossenen Verfahrensabläufen wäre es nun zunächst Aufgabe der BLM gewesen, die Anhörung des Anbieters durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass die österreichische Kriminalserie »SOKO Wien« in Zusammenarbeit zwischen ORF und ZDF entstanden und davon auszugehen war, dass auch die betreffende Folge bereits mehrfach im Vorabendprogramm des ZDF ausgestrahlt wurde, bat die BLM das ZDF um Informationen zu bisherigen Ausstrahlungszeiten und zur inhaltlichen Bewertung dieser Folge. Das ZDF teilte mit, dass die Folge zwar bereits mehrfach um 18:00 Uhr ausgestrahlt worden sei, allerdings der Anteil von Kindern unter zwölf Jahren derart niedrig gewesen sei, dass die Platzierung dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung getragen habe. Die BLM stellte dem ZDF gegenüber aufgrund dieser – auch juristisch nicht haltbaren – Äußerung noch einmal klar, dass die materiellen Bestimmungen des JMStV sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten. Es sei unstrittig, dass es bei der Platzierung einer Sendung nicht auf die tatsächliche Anzahl der zuschauenden Kinder ankommen könne und der Gesetzgeber daher aus gutem Grund auf die Wirkungsvermutung abgestellt habe. Die BLM hörte SKY zu dem vermuteten Verstoß an. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) fest und sprach für die Ausstrahlung der Episode eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr gegenüber SKY aus.

Spielfilm: »Max Payne – Directors Cut«

Im Rahmen der Programmebeobachtung der KJM-Stabstelle fiel aufgrund von Zuschauerhinweisen die Ausstrahlung des Spielfilms »Max Payne – Directors Cut« um 22:15 Uhr im Programm des ZDF auf. Der Film, ausgestrahlt am 16. Juli 2012 um 22:15 Uhr, wurde von der FSK geprüft und mit dem Kennzeichen »Keine Jugendfreigabe« versehen. Der Film hätte somit nach den Regelungen des JMStV erst ab 23:00 Uhr ausge-

strahlt werden dürfen. Bei einer Ausstrahlung im Programm eines privaten Anbieters hätte die KJM – als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt – ein Prüfverfahren eingeleitet, da von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV auszugehen ist.

Folge »Fieber« der ARD-Serie »Polizeiruf 110«

Am 4. November 2012 strahlte ab 20:15 Uhr die ARD die vom Bayerischen Rundfunk (BR) produzierte Folge »Fieber« aus der Reihe »Polizeiruf 110« aus. Der Fernsehfilm lag – soweit bekannt – keiner Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK oder FSF) zur Prüfung vor. Die KJM-Stabsstelle hat nach der Ausstrahlung einen Zuschauerhinweis erhalten und den Film gesichtet. Nach einer ersten Einschätzung bietet der Film Problempotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV, da er eine beeinträchtigende Wirkung auf unter 16-jährige Zuschauer ausüben kann.

Grund dafür ist, dass sich der Fernsehfilm durchgängig durch eine düstere Grundstimmung und ein hohes Spannungspotenzial auszeichnet. Räume, die für Kinder und Jugendliche eher mit Schutz und Sicherheit besetzt sind (Kindergarten und Krankenhaus), werden als Orte der Gewalt und Bedrohung präsentiert, wodurch eine mögliche negative Wirkung (Ängstigung, Verunsicherung) noch verstärkt werden kann. Daneben hat der Film mehrere drastische und realistisch inszenierte Gewaltdarstellungen zum Inhalt. So wird etwa die Schussverletzung des Kommissars über den Gesamtverlauf des Fernsehfilms mehrmals detailliert gezeigt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist aufgrund solch expliziter und über die Gesamtdauer des Spielfilms mehrmals auftretender Darstellungen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne einer nachhaltigen Ängstigung zu befürchten. Das gilt auch für die Sequenz, in der der Protagonist zu einem Notfall gerufen wird, bei dem ein Patient mehrmals Blut spuckt und schließlich in einer großen Blutlache liegt. Die Szene wirkt in ihrer drastischen Qualität losgelöst vom Gesamtkontext. Entspannende Momente, die einer emotionalen Überforderung von jüngeren Zuschauern entgegenwirken würden, sind bei dem vorliegenden Spielfilm aufgrund der konstant düsteren Stimmung und zugespitzten Gewaltdarstellungen nicht gegeben.

Wäre dieser Film im Programm eines privaten Rundfunkanbieters vor 22:00 Uhr ausgestrahlt worden, hätte die KJM ein Prüfverfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV durchgeführt und bei Feststellung eines Verstoßes über rechtsaufsichtliche Maßnahmen entschieden. Der KJM-Vorsitzende hat in einem Schreiben den BR-Intendanten um eine Einschätzung gebeten.

Zusätzlich zur Ausstrahlung im Rundfunk wurde der Fernsehfilm im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf dem Web-Auftritt der ARD verbreitet. Auch in derart gelagerten Fällen, in denen problematische Rundfunkangebote über die

Mediatheken der privaten Anbieter ohne Jugendschutzvorkehrungen verbreitet werden, wird die KJM aufsichtlich tätig.

Derartige Fälle, in denen öffentlich-rechtliche Anbieter bei der Platzierung von Spielfilmangeboten Abweichungen von der vorgegebenen Sendezeit vornahmen, wurden auch im aktuellen Berichtszeitraum gleichbleibend häufig festgestellt. Der Schwerpunkt verlagerte sich dabei auf Eigenproduktionen der öffentlich-rechtlichen Anbieter.

Unterschiedliche Aufsichtspraxis

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass von einer Gleichbehandlung aller Anbieter im dualen Rundfunksystem nach wie vor keine Rede sein kann. Während die KJM Jugendschutzverstöße mit rechtlichen Sanktionen ahndete (Beanstandungen, Sendezeitbeschränkungen, Bußgelder) blieben bei den öffentlich-rechtlichen Anbietern anzunehmende Jugendschutzverstöße ohne ersichtliche Rechtsfolgen. Falls es in einzelnen Fällen – interne – Sanktionen gegeben haben mag, so wurden diese entweder gar nicht oder nur unzureichend in der Öffentlichkeit kommuniziert. Diese Art des Umgangs mit Jugendschutzproblemen steht im Gegensatz zur Praxis der KJM, die Aufsichtsverfahren auch mittels Pressemitteilungen veröffentlicht.

Im Frühjahr 2013 ist der nächste Austausch zwischen den Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten, den Gremienvorsitzenden von ARD und ZDF und der KJM geplant, um den konstruktiven Dialog mit den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Anbieter fortzusetzen.

4. Prüftätigkeit Telemedien

Auf einen Blick

+++ Prüfung von »gelabelten« Internetangeboten etabliert sich als neues Aufgabenfeld +++ Beobachtung von Mediatheken nimmt an Bedeutung zu +++ Zahl der Indizierungsverfahren gestiegen +++

Die Aufsicht über die Fülle von problematischen Internetangeboten in Telemedien nimmt die KJM zusammen mit jugendschutz.net und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wahr. So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Gegen Inhalte von Anbietern mit Sitz im Ausland kann mittels Indizierungen vorgegangen werden. Sie fallen in das Aufgabengebiet der BPjM. Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen (→ vgl. B 4.3 Indizierungsverfahren). Die KJM befasste sich seit ihrer Gründung im April 2003 bis Februar 2013 mit mehr als 4100 Fällen. Dabei handelte es sich um nahezu 1100 Aufsichtsfälle, um rund 1640 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen der BPjM und um über 1400 Anträge auf Indizierung eines Telemediums bei der BPjM. Im aktuellen Berichtszeitraum waren es insgesamt rund 970 Telemedien-Fälle.

4.1 Sichtung von Internetangeboten

Auf einen Blick

+++ gute Zusammenarbeit zwischen Landesmedienanstalten und jugendschutz.net +++ KJM-Stabsstelle organisiert Workshop zum Thema »Labeling« +++

Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie überprüfen zum einen stichprobenartig entsprechende Angebote und tragen relevante Ergebnisse an die KJM heran. Zum anderen gehen sie kritischen Hinweisen von Internetnutzern nach und übermitteln diese an jugendschutz.net.

jugendschutz.net ist für die Beobachtung und Ermittlung von Internetangeboten und die Vorbewertung konkreter Beschwerden zuständig. Die Jugendschutzeinrichtung ist organisatorisch an die KJM angebunden. Seit der Konstituierung der KJM übermittelte jugendschutz.net der KJM zahlreiche Internetseiten, die jugendschutzrelevante Inhalte enthielten, zur Einleitung eines Verfahrens.

In Einzelfällen ermittelt die KJM-Stabsstelle Prüffälle durch eigene Recherchen. Diese finden beispielsweise im Rahmen von Sonderbeobachtungen auch im Bereich der Telemedien statt. Im vorliegenden Berichtszeitraum hat sich die KJM-Stabsstelle mit dem Labeling von Internetangeboten befasst und dazu im Oktober 2012 einen Workshop für Jugendschutzreferenten und Justiziere der Landesmedienanstalten organisiert. Auch beim Prüfer-Workshop der KJM im Februar 2013 war das Thema »Labeling« ein Schwerpunkt (vgl. A 2 Organisation und Vernetzung der KJM).

4.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Auf einen Blick

+++ 300 Telemedienfälle im Berichtszeitraum +++ vermehrte Prüfung von Mediatheken +++

Seit ihrem Bestehen prüfte die KJM im Telemedienbereich nahezu 1100 Aufsichtsfälle. Im aktuellen Berichtszeitraum fanden 20 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen Aufsichtsfälle aus dem Bereich Telemedien im Rahmen von Präsenzprüfungen bewertet wurden.

Im Berichtszeitraum befasste sich die KJM mit über 300 Fällen aus dem Bereich der Telemedien. In etwa 1/3 der bereits abschließend bewerteten Fälle hat die KJM einen Verstoß festgestellt, in knapp 2/3 der bereits abschließend bewerteten Fälle wurde das Verfahren eingestellt, da die relevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungs-täter) gegeben waren.

Hintergrund: Zur Zählweise der Telemedien-Aufsichtsfälle

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedene Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geprüft. Des besseren Verständnisses wegen wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet. Generell entscheidet die KJM bei Verstößen über Maßnahmen im verwaltungsrechtlichen und auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Im Zuge der Verfahrensabläufe kann es dabei vorkommen, dass beispielsweise das Bußgeldverfahren eingestellt wird, während im verwaltungsrechtlichen Verfahren eine abschließende Bewertung über Maßnahmen erfolgt. Ist dies innerhalb des aktuellen Berichtszeitraums so geschehen, wird in diesen Fällen sowohl eine Einstellung als auch ein Verstoß gezählt. Wie bei den Rundfunkfällen gilt, dass ein Prüffall im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.) durchläuft, wobei ein Fall innerhalb eines Berichtszeitraums mehrere oder alle Stufen des Verfahrens absolvieren kann.

Die Verteilung der seit Bestehen der KJM geprüften Telemedienfälle auf die unterschiedlichen Genres ist aus der Grafik zu ersehen. Mit derzeit etwa 700 Angeboten liegt der Schwerpunkt der KJM-Telemedien-Prüftätigkeit nach wie vor im Bereich »einfache Pornografie«.

Definition Pornografie

»Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.« (BGH St 23, 44; 37, 55) Unterschieden wird zwischen »harter« Pornografie als Oberbegriff für Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie und »einfacher« Pornografie.

Die Inhalte der zahlreichen Angebote reichen von pornografischem Bildmaterial über Videos von gewaltbetonten Sexpraktiken oder usergenerierter Inhalte in Kontaktbörsen bis hin zu Verlinkungen auf externe pornografische Angebote. Auch Textpornografie wurde von der KJM geprüft.

Telemedien-Prüffälle nach Genres seit Bestehen der KJM

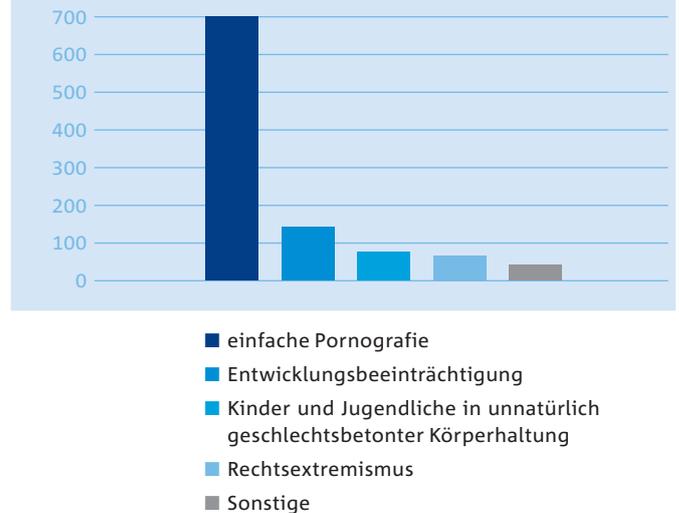


Abb. 8

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden die meisten Verstöße bei Angeboten festgestellt, in denen pornografische Darstellungen frei zugänglich oder ohne ausreichendes Schutzsystem verbreitet wurden (annähernd 30).

Telemedien-Verstöße nach Genres im Berichtszeitraum

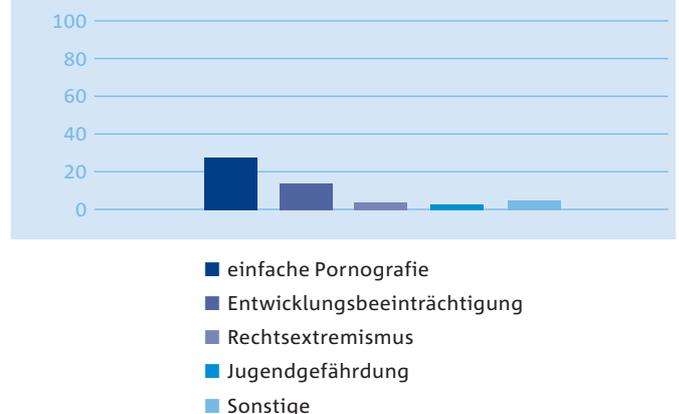


Abb. 9

Daneben waren halb so viele Angebote als Verstoß bewertet worden, die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machten. Dies waren zum Großteil sexuelle Darstellungen aus dem Bereich der außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken unterhalb der Grenze zur Pornografie. In einigen Fällen handelte es sich um den Internetauftritt von Bordellen. Neben diesen Angeboten wurden vier Angebote geprüft und als Verstoß gegen den JMStV eingestuft, die der Kategorie »Rechtsextrem« zuzuordnen sind: Rechtsextremistische Inhalte treten in Form der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, z.B. auf Waren in Online-Shops oder als ausländerfeindliche Äußerungen in

Foren einschlägiger politischer Vereinigungen, im Internet auf. Sechs weitere Angebote wurden aufgrund der Verbreitung jugendgefährdender Inhalte bzw. der Verbreitung von bereits indizierten Inhalten als Verstoß bewertet. Zwei Angebote machten Bilder bzw. Texte zugänglich, die eine Verletzung der Menschenwürde darstellten.

Indizierungsanträge als weitere mögliche Maßnahme

Zusätzlich zur Überprüfung von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV haben die Prüfgruppen die Möglichkeit, dem Vorsitzenden der KJM die Stellung eines Antrags auf Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bei der BPJM gem. § 18 JuSchG zu empfehlen. Im aktuellen Berichtszeitraum machten die Prüfgruppen in vier Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch: Neben zwei pornografischen Angeboten waren die Homepage eines Gangster-Rappers sowie ein Download einer rechtsextremen CD betroffen (vgl. B 4.3 Indizierungsverfahren).

Mediatheken

Neu im aktuellen Berichtszeitraum war die vermehrte Prüfung von Mediatheken, die im Rundfunk ausgestrahlte Sendungen online zugänglich machen.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Trend der vergangenen Jahre fort, dass sich die KJM verstärkt mit Internetangeboten der Fernsehsender im allgemeinen, aber auch mit Fragen und Problemfällen im Zusammenhang mit den Online-Mediatheken der großen Fernsehsender konfrontiert sah. So boten viele TV-Sender Serien und Sendungen nach der Fernsehstrahlung für eine gewisse Zeit (meistens für sieben Tage) in ihren Online-Mediatheken an.

Die betroffenen Sendungen, die FSK- oder FSF-Freigaben ab 16 oder 18 Jahren haben, werden dabei im Fernsehen im Haupt- oder Spätabendprogramm gezeigt. In den Online-Mediatheken sind sie aber auch tagsüber frei zugänglich. Als mögliche Jugendschutzmaßnahmen können die Anbieter Zeitgrenzen oder technische Mittel einsetzen oder ihr Angebot mit dem technischen Label-Standard »age-de.xml« für anerkannte Jugendschutzprogramme mit einer Altersstufe kennzeichnen. Zudem kommt es auch vor, dass für die Online-Verbreitung der Filme und Serienfolgen selbstgefertigte Schnittfassungen verwendet werden, die sich in der jugendschutzrechtlichen Bewertung von den im Fernsehen ausgestrahlten Fassungen unterscheiden. Nicht immer ist auf den ersten Blick zu erkennen, welche Maßnahme der Anbieter gewählt und ob er damit dem Jugendschutz ausreichend Rechnung getragen hat. So ist eine intensive Beobachtung seitens der Landesmedienanstalten unerlässlich. Ein enger Austausch mit den jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten war bei der Beobachtung hilfreich.

Fragen und Probleme mit Online-Angeboten von Fernsehsendern können auch in anderen Bereichen auftreten, etwa wenn die Internetseiten entwicklungsbeeinträchtigende Werbetrailer zu Computerspielen enthalten oder Onlinespiele direkt in die Angebote selbst integriert sind.

Hintergrund: Labeling bei Mediatheken

Seit der Anerkennung der beiden Jugendschutzprogramme des Vereins JusProg e.V. und der Deutschen Telekom gemäß § 11 JMStV durch die KJM haben Anbieter von Telemedien neben dem bereits etablierten Einsatz von Zeitgrenzen oder technischen Mitteln die zusätzliche Möglichkeit, ihre Internetangebote durch die Programmierung für eben diese Jugendschutzprogramme gesetzeskonform auszugestalten (Zuweisung zu einer bestimmten Altersstufe) und so die Anforderungen des JMStV zu erfüllen. Da die Option der Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung noch in der Breite entfalten muss, gilt die Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von Inhalten bis maximal zur Altersstufe »ab 16 Jahre«. Seitens der Aufsicht ist es seitdem erforderlich, bei der Sichtung von Internetangeboten diese als »Labeling« bezeichnete Programmierung sowohl auf ihre inhaltliche als auch auf ihre technische Korrektheit zu überprüfen. Bei Mediatheken ist diese Prüfung überaus komplex, da es sich hier meist um sehr umfangreiche Angebote handelt und der Labelstandard es den Anbietern ermöglicht, ihre Inhalte und Unterseiten differenziert zu kennzeichnen.

Im Sinne der Konvergenz ist es bei KJM-Prüfverfahren mittlerweile Standard, die Rundfunk-Angebote hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit in der sendereigenen Mediathek zu überprüfen. Im aktuellen Berichtszeitraum befasste sich die KJM mit sechs Angeboten, die sowohl im Prüfverfahren Rundfunk als auch im Prüfverfahren Telemedien behandelt wurden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Serie »V – Die Besucher«, einen Beitrag des Magazins »Galileo«, eine Folge des Reality-Formats »Die Super Nanny« sowie um drei Folgen des Reality-Formats »We love Lloret«. Bisher hat die KJM in vier Fällen das Verfahren zum Abschluss gebracht: Die Folge der »Super Nanny« wurde aufgrund der Darstellungen, die die Menschenwürde verletzen, als Verstoß gegen den JMStV bewertet (s. Prüfverfahren Rundfunk). Die drei geprüften Folgen des Formats »We love Lloret« stellten hingegen keinen Verstoß gegen den JMStV dar, da sich der Telemedien-Anbieter an die Vorgaben des JMStV gehalten hat: Das Angebot war mittels des abrufbaren Labels für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert. Innerhalb der age-de-Datei wurde dem Pfad für das Angebot »We love Lloret« die Altersstufe »ab 16 Jahren« zugewiesen, was auch dem Ergebnis des Rundfunk-Prüfverfahrens entspricht. Die Verbreitung der tagsüber frei zugänglichen Inhalte stellte somit ebenfalls keinen Verstoß dar. Bei den Prüffällen »Galileo« und »V – Die Besucher« war das Prüfverfahren im Februar 2013 noch nicht abgeschlossen.

4.3 Indizierungsverfahren

Auf einen Blick

+++ Indizierungsanträge zu Pornografie, Gewalt, Rechtsextremismus, Posendarstellungen, Suizidforen +++
 Internetangebote werden inhaltlich und technisch immer komplexer +++
 Anzahl der Indizierungsanträge der KJM weiter gestiegen +++

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen von Internetangeboten und die Anträge, die die KJM selber bei der BPjM stellte, einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein.

Hintergrund: Indizierung von Telemedien

Angebote, die von der BPjM als jugendgefährdend eingestuft werden, werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Rechtsfolgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im JMStV festgelegt sind. Wird ein Angebot in die Liste eingetragen, unterliegt es weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen; dieses Medium darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Bei Telemedien-Angeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung nicht durchgesetzt werden. Daher werden indizierte ausländische Telemedien-Angebote in das so genannte »BPjM-Modul«, eine von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien, die in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als eine so genannte »Blacklist« integriert werden können, aufgenommen. Dieses Modul stellt die BPjM in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Herstellern autonomer Filterprogramme zur Verfügung. So können Angebote, die von der BPjM indiziert wurden, gefiltert werden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der FSM zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter werden indizierte Internetangebote nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen angezeigt.

Die KJM-Stabsstelle bereitet die Stellungnahmen und die Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor. Der JMStV schreibt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vor (§ 17 Abs. 2 JMStV), um eine einheitliche

Spruchpraxis zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen zu gewährleisten. Diese ist notwendig, da die BPjM die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen hat (gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG). Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens bei der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis ausbauen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt wurde. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

Hintergrund: der Begriff der Jugendgefährdung

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die inhaltliche Bandbreite der von der KJM im Zuge des Indizierungsverfahrens bewerteten Internetangebote breit gefächert und umfasste unter anderem pornografische, gewalthaltige, rechtsextremistische Angebote, so genannte Posendarstellungen von Kindern und Jugendlichen, »Pro-Ana«-Angebote und Selbstmordforen. Immer mehr Angebote beinhalten nicht mehr nur einen Themenbereich, sondern weisen unterschiedliche inhaltliche Aspekte auf. Gerade bei pornografischen Angeboten ist eine gezielte Vermischung von Sexualität bzw. Pornografie und drastischer Gewalt festzustellen. Angebote mit pornografischen Darstellungen zeigten vermehrt auch so genannte Tasteless-Abbildungen, auf denen zum Teil verletzte oder verstümmelte Menschen zu sehen sind. Zunehmend ist auch die Tendenz erkennbar, dass ein pornografisches Angebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie, die zum Teil nicht in verschiedene Kategorien unterteilt, sondern bereits auf der Startseite in Form von Bildergalerien einzusehen sind. Bei einer Vielzahl von Angeboten, die die KJM im Zuge des Indizierungsverfahrens beurteilte, wurden nicht nur Fotos, sondern auch Videofilme oder bewegte Einzelszenen zugänglich gemacht.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen

Hintergrund: Verfahren Indizierungsanträge

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig. Die Stellungnahmen der KJM sind von der BPjM bei ihrer jeweiligen Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.

Die KJM gab seit ihrer Konstituierung im April 2003 bei der BPjM im Rahmen der Indizierungsverfahren insgesamt zu rund 1670 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit rund 220 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller waren zum Beispiel Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Landeskriminalämter oder Polizeidienststellen.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM (rund 170 Internetangebote). Einige Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. In 15 Fällen wurden

bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, bei denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In den meisten Fällen stimmte der Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu, die Indizierung wurde abgelehnt.

Beispielsweise wurde bei fünf Angeboten, die einen Walt Disney-Zeichentrickfilm in englischer Sprache aus dem Jahr 1943 zeigten, eine Indizierung nicht befürwortet. Hauptfigur des Films war Donald Duck, Handlungsort war das nationalsozialistische Deutschland. Das Video beinhaltete Abbildungen von Hakenkreuzen sowie die mehrfach vorgebrachte Grußformel »Heil Hitler!« Die Verwendung von NS-Symbolen kann hier jedoch nicht als Bestätigung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus oder einer generell rechtsextremistischen oder antisemitischen Grundhaltung gesehen werden. Vielmehr handelt es sich bei »Der Fuehrer's Face« um einen US-amerikanischen Propagandafilm aus dem Jahr 1943, der sich dezidiert und deutlich erkennbar gegen das nationalsozialistische Regime richtete. Dem Film liegt eine offenkundig anti-faschistische und anti-nationalsozialistische Botschaft zugrunde, die in einer satirischen Darstellungsweise präsentiert wird.

Bei einem Fall entschied der KJM-Prüfausschuss nicht einstimmig, daher wurde er im KJM-Plenum behandelt. Die KJM schloss sich der Vorlage der KJM-Stabsstelle an und lehnte eine Indizierung des Angebots ab.

Bei 23 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

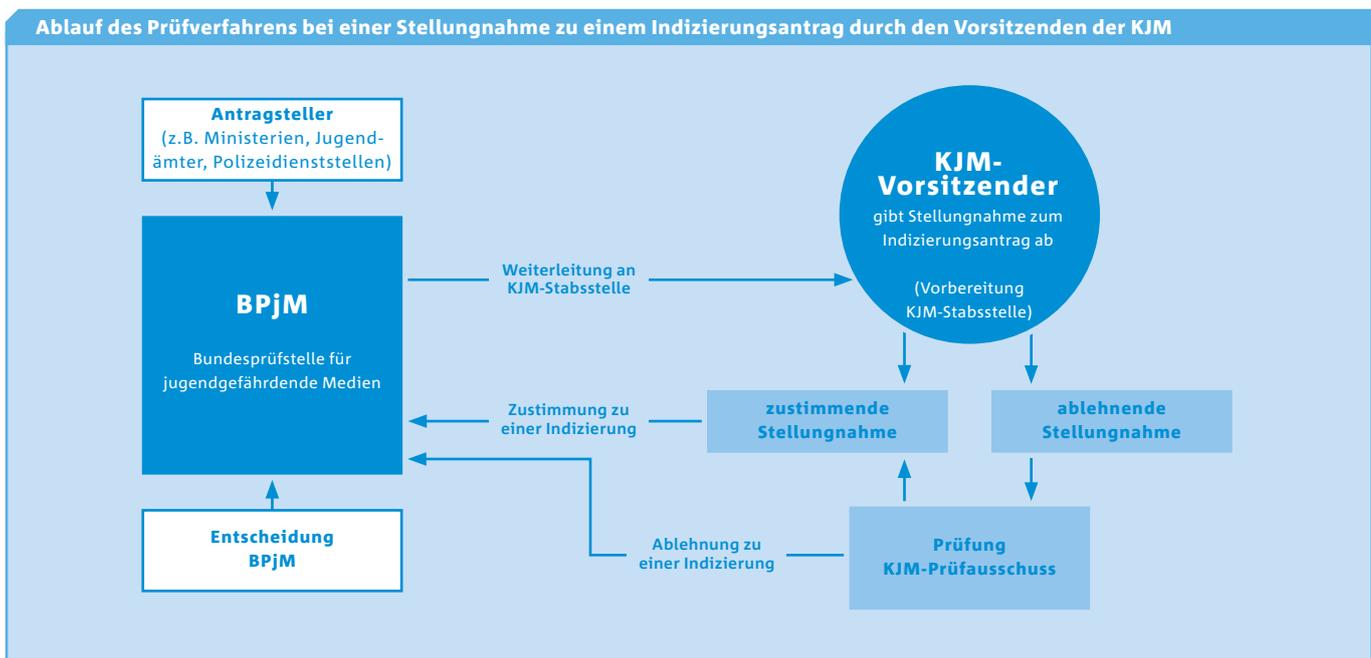


Abb. 10

Bei dem Großteil der Indizierungsanträge befürwortete der Vorsitzende der KJM eine Indizierung. Diese Stellungnahmen wiesen im aktuellen Berichtszeitraum eine große inhaltliche Bandbreite auf. Zwar waren die Stellungnahmen, bei denen der KJM-Vorsitzende eine Indizierung befürwortete, größtenteils der einfachen Pornografie zuzuordnen. Andere Themenkomplexe nahmen jedoch auch einen breiten Raum in der Prüfpraxis der KJM im Zuge des Indizierungsverfahrens ein.

68 Angebote enthielten einfache Pornografie. Bei vielen Angeboten war eine Vermischung von Sexualität und Gewalt festzustellen. Sie enthielten auch so genannte »Tasteless«-Abbildungen, die verletzte bzw. verstümmelte Menschen oder Leichen präsentierten oder pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen zeigten, sowohl als reale als auch als virtuelle Darstellungen. Die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren wird bei solchen Angeboten als Lustenerlebnis dargestellt. Die Frauen werden als hilflose, zum Teil gefesselte Opfer präsentiert. Pornografische Angebote beschränken sich folglich in der Regel nicht mehr auf die Darstellung von Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen. Es ist auch immer mehr die Tendenz festzustellen, dass ein Internetangebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie. Auch werden verschiedene außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken, wie Sado-Masochismus oder Fäkalsex, frei zugänglich gezeigt. Bei einigen der Angebote waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit fraglich war, abgebildet.

37 Angebote hatten so genannte »harte« Pornografie zum Inhalt. Der Großteil dieser Angebote zeigte Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen. Ein Angebot enthielt pornografische Texte bzw. Geschichten, die sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern beschrieben. Der Gesamtkontext präsentierte Kinder und Jugendliche in sexualisierter objektiver Weise und reduzierte sie auf eine erotische Komponente, die diesen in keinem Fall zugeschrieben werden darf. Durch die explizite Erzählweise wird deutlich, dass das Angebot auf eine sexuelle Stimulation des Lesers abzielt.

Bei 24 Indizierungsanträgen wurde aufgrund rechtsextremistischer und antisemitischer Inhalte eine Indizierung befürwortet. Durch die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, NS-Parolen oder »Sieg Heil«, wird die generell rechtsextremistische und antisemitische Grundhaltung der Angebote untermauert. Diese Kennzeichen und Symbole stehen in der Regel in Verbindung mit einem rechtsextremistischen und antisemitischen Jargon und einer offenkundigen Sympathie mit dem Nationalsozialismus und dessen Ideologie, wodurch sie eine inhaltliche Aussagekraft erhalten. In einigen Angeboten wurden revisionistische Thesen verbreitet, indem die systematische Vernichtungspolitik des NS-Regimes an den Juden verharmlost oder geleugnet wurde. Die antise-

mitische Agitation wurde auch an zahlreichen nationalsozialistischen Originaltexten und aggressiven Parolen deutlich. Juden werden dadurch gezielt diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben.

18 Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder so genannter »Tasteless«-Inhalte als jugendgefährdend eingestuft. Hier handelte es sich unter anderem um ein gewalthaltiges Onlinespiel, das über verschiedene Internetangebote frei zugänglich gemacht wurde. Die Jugendgefährdung ergab sich aus der Aneinanderreihung von Folterungs- und Tötungsmethoden, die ausführlich dargestellt waren und sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichneten. Die sichtbaren Folgen der Gewalthandlungen wurden deutlich visualisiert. Gewalt war hier als selbstverständliche Handlungsoption präsentiert. Ziel war nicht, ein schwieriges Spielziel oder ein höheres Spiellevel zu erreichen, sondern das einzige Spielziel war die Folterung und Tötung hauptsächlich wehrloser Menschen. Die Inhalte vermittelten den Eindruck, dass gewalthaltiges bzw. sadistisches Handeln oder Töten legitim sei. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch das Zugänglichmachen derartiger Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Eine Verrohung Heranwachsender und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten sind nicht auszuschließen.

Bei einigen Angeboten handelte es sich um Videoclips mit Liedern, die einen gewalthaltigen und -verharmlosenden Kontext aufwiesen. Andere Angebote zeigten reale Bilder oder Videos von leidenden oder getöteten Menschen. In solchen Videoclips wurde das Leiden und Sterben von Menschen auf voyeuristische Art und Weise gezeigt und mittels filmtechnischer Mittel wie Zooms reißerisch in Szene gesetzt. Insbesondere bei den gewalthaltigen Angeboten konnten verschiedene Facetten und Ausprägungen von Gewaltdarstellungen, wie Tasteless, reale Hinrichtungs- und Tötungsvideos, gewaltverharmlosende Liedtexte oder Gewalttaten mit sexuellem Kontext festgestellt werden.

13 Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, so genannte »Posenfälle«. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder in leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts. Durch die Körperhaltung der abgebildeten Kinder und Jugendlichen, die beispielsweise mit weit gespreizten Beinen oder vorgestreckter Brust vor der Kamera posierten, sowie den Kamerafokus wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit solchen Angeboten bedient.

Sieben Angebote fielen in die Kategorie »sonstige Jugendgefährdung«. Ein Angebot beispielsweise wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es aus einer islamistisch-fundamentalistischen Perspektive heraus Gewalthandlungen an US-amerikanischen Soldaten verharmloste bzw. verherrlich-

te. Bei einem anderen Angebot wurde eine Indizierung befürwortet, da es darauf angelegt war, eine Plattform für Lästereien und Beleidigungen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen zu bieten. In zahlreichen Beiträgen wurde ein problematisches Bild von Geschlechterrollen und Sexualität vermittelt, indem der Wortschatz in Bezug auf weibliche Jugendliche sexualisiert und derb-zotig war und Mädchen häufig als »Nutte« oder »Schlampe« bezeichnet wurden.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist besonders zu problematisieren, dass dadurch Cybermobbing bei Jugendlichen unterstützt und negative Werte wie Hinterlist, Schadenfreude und die Bloßstellung Anderer gefördert und darüber hinaus mittels der Anonymität und Globalität des Internets verbreitet werden. Erklärten Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt wird damit entgegen gewirkt, wodurch eine sozial-ethische Desorientierung und Verunsicherung von Kindern und Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich des sozialen Verhaltens, noch nicht abgeschlossen ist, zu befürchten ist. Zwei andere Angebote wurden beispielsweise als jugendgefährdend eingestuft, da sie Texte enthielten, in denen Homosexuelle pauschal diffamiert und diskriminiert wurden. Durch Verwendung typischer Klischees zielten die Texte darauf ab, eine negative Grundstimmung und eine feindselige Haltung gegen Homosexuelle zu erzeugen bzw. zu verstärken. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegen Homosexuelle bestärkt werden.

Bei drei Indizierungsanträgen wurde die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortet, da sie die Krankheit Anorexia Nervosa und ein extremes Schlankheitsideal als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierten. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

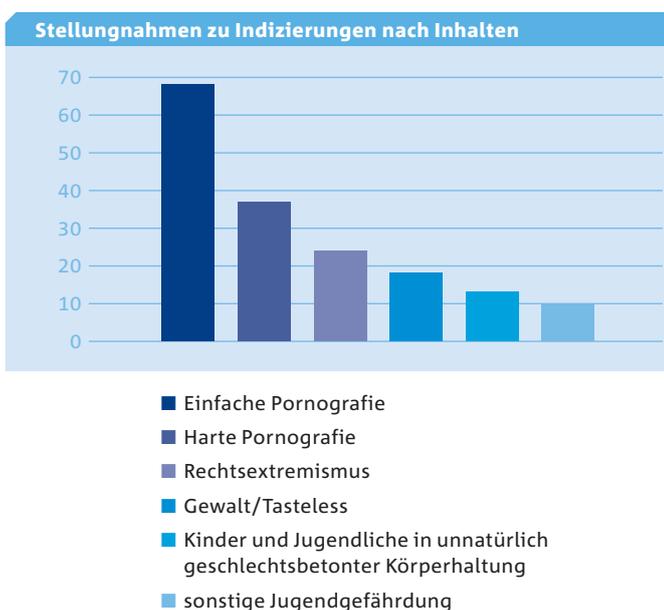


Abb. 11

Indizierungsanträge der KJM

Hintergrund: Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV i. V. m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme von Internetangeboten in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gem. § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen laut GVO-KJM durch den Vorsitzenden. Weitere antragsberechtigte Institutionen sind beispielsweise das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden, die Landesjugendämter und die Jugendämter.

Seit Konstituierung der KJM im Jahre 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1560 Telemedien-Angeboten Indizierungsanträge. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden rund 495 Indizierungsanträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Bei den Indizierungsanträgen ist seit 2003 ein steter Anstieg zu erkennen. Im Vergleich zum Berichtszeitraum des Vierten Berichts der KJM stieg im aktuellen Berichtszeitraum die Zahl der Indizierungsanträge erneut leicht an.

Anlass zahlreicher Indizierungsanträge der KJM war eine Liste mit ca. 300 überwiegend pornografischen Angeboten, die die BPjM mit Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Antragstellung zu Anfang des Jahres 2012 an die KJM-Stabsstelle übermittelt hatte. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM als antragsberechtigter Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes hinsichtlich eines möglichen Indizierungsantrages gewandt hatten. Auch die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu Indizierungsanträgen bei der BPjM. Bei der Bearbeitung von Stellungnahmen oder Indizierungsanträgen fallen der KJM-Stabsstelle immer wieder jugendschutzrelevante Angebote auf – beispielsweise durch Verlinkungen auf externe Angebote – die ebenfalls hinsichtlich möglicher jugendgefährdender Inhalte geprüft werden. In den meisten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt. Daraufhin wurden die Indizierungsanträge von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den KJM-Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte einfache Pornografie zum Inhalt (366 Angebote). Bei einigen dieser Angebote wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, bei der Ausübung sexueller Handlungen abgebildet. Einige Angebote enthielten neben Fotos auch virtuelle Darstellungen von einfacher Pornografie und von Kinderpornografie. Der Unzulässigkeitsbestand der Pornografie gemäß

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV gilt auch bei virtuellen Darstellungen. Speziell bei grafischen Darstellungen ist der Kunstvorbehalt und eine Abwägung der beiden Grundrechte Kunstfreiheit und Jugendschutz bei der Prüfung von besonderer Bedeutung. Bei den Angeboten, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, wurde dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt, da in jedem Einzelfall eine erhebliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche von den Internetangeboten ausgeht und insoweit der Kunstvorbehalt hinter dem Verfassungsgut des Jugendschutzes zurücktreten muss.

Eine Vielzahl der pornografischen Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM gestellt hatte, enthielt Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext. Die Bilder zeigten beispielsweise Männer, die sexuelle Handlungen an gefesselten oder geknebelten Frauen ausübten. Auffallend ist, dass sich die pornografischen Abbildungen bei den meisten Angeboten nicht mehr nur auf Standbilder beschränkten. Bei einer Vielzahl der pornografischen Angebote waren neben Fotos auch animierte Bilder und Videoclips zu sehen. Bei vielen Fotos handelte es sich um Vorschaubilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt wurden.

45 Angebote enthielten so genannte »harte« Pornografie, indem sie Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen zeigten. Hier waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen überwiegend von Frauen mit verschiedenen Tieren detailliert zu sehen.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei 27 der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsförderlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich, die in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen, antisemitischen Grundhaltung standen. In Form von verschiedenen Bild- und Textdokumenten wurden Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen, indem der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes angezweifelt bzw. in Ansätzen geleugnet und die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern verneint wurden. Die Angebote gaben ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wieder, was beispielsweise in der Verklärung von führenden NS-Politikern, wie Rudolf Hess, zum Ausdruck kommt. Zudem wurde rassistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet.

Rechtsextremistische Angebote sind in der Regel sehr textlastig und enthalten eine Fülle von antisemitischen, ausländerfeindlichen oder revisionistischen Texten und Artikeln. Zudem sind häufig Bilder oder Videoclips von Gedenkveranstaltungen und Demonstrationen sowie kurze Filme mit Interviews bekannter Revisionisten in das Angebot eingebettet. Viele solcher Angebote machten auch zeitgenössische revisionistische Bücher oder historische Schriften aus der NS-Zeit zugänglich.

Bei 17 Angeboten stellte der Vorsitzende einen Indizierungsantrag, da sie gewalthaltige Inhalte verbreiteten. Einige Angebote machten Lieder zugänglich, in denen Gewalthandlungen an Frauen oder an Polizisten verharmlost oder sogar verherrlicht wurden. Einige Angebote enthielten so genannte »Tasteless«-Inhalte in Form von Videos und Fotos, die exzessive Gewaltdarstellungen sowie sterbende Menschen zeigten. Diese wurden voyeuristisch und detailliert mittels Nah- und Großaufnahmen präsentiert. Diese Angebote zielten unter anderem darauf ab, den Betrachter zu schockieren, das Leiden von Menschen wurde respektlos abgebildet. Die Darstellungen waren in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden, vielmehr wurden die präsentierten Gewaltdarstellungen als realistisches und grausames Spektakel inszeniert. Es ist zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirkt, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert.

Elf Angebote enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts. Es handelte sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Freizeit- oder Urlaubsfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Posen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen sowie den Kamerafokus wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wurde. Die Angebote zeigten beispielsweise Kinder und Jugendliche, die in Stringtangas oder knapper Bikinihose mit weit gespreizten Beinen vor der Kamera posierten. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit diesen Angeboten bedient.

Bei sechs Indizierungsanträgen der KJM handelte es sich um so genannte »Pro-Ana«-Angebote, die die Krankheit Anorexia Nervosa und ein extremes Schlankheitsideal als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierten.

25 Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, fielen unter »sonstige Jugendgefährdung«. Einige Angebote von diesen wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalthandlungen zeichneten. Bei anderen Angeboten handelte es sich um so genannte Selbstmordforen, in denen die Nutzer sich über verschiedene Methoden zum Suizid und deren Wirksamkeit austauschten. Die jeweiligen Mittel und Methoden zur Selbsttötung sowie deren Anwendung und mögliche Wirksamkeit wurden von den Nutzern detailliert beschrieben und diskutiert. Auch Möglichkeiten zur Beschaffung der Mittel wurden in den Foren genannt. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen, die weitgehend wie eine Art Gebrauchsanweisung gelesen werden können, wird grundsätzlich ein problemati-

sches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt, was besonders bei labilen und entsprechend gefährdungseigenen Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und schließlich eine Hilfestellung zum Suizid geben kann.

Bei einigen Angeboten stellte die KJM eine Jugendgefährdung fest, da sie Aussagen enthielten, mit denen Homosexuelle pauschal diffamiert und diskriminiert wurden. Es wurden zum einen typische Klischees bedient und zum anderen NS-Vokabular wie »entartet« in Bezug auf Menschen mit homosexuellen Neigungen verwendet. Die Angebote waren deutlich von einer aggressiv-polemischen Rhetorik geprägt, durch die Homosexuelle in ihrer Gesamtheit kriminalisiert und diffamiert wurden. Dadurch sind solche Angebote geeignet, eine über die bloße Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegenüber Homosexuellen zu erzeugen bzw. zu verstärken. Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegen Homosexuelle bestärkt werden. Grundlegende ethische Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen, werden damit untergraben.

Weitere zahlreiche Fälle, die von jugendschutz.net, der BPjM oder Bürgern an die KJM bezüglich eines möglichen Antrags auf Indizierung bei der BPjM herangetragen wurden, werden derzeit von der KJM-Stabsstelle noch bearbeitet.

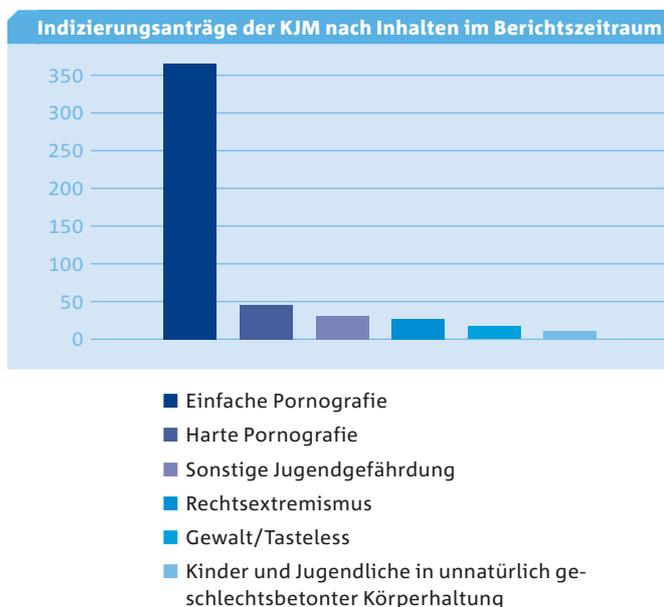


Abb. 12

4.4 Rechtsprechung Telemedien

Auf einen Blick

+++ Benennung beispielhafter Verstöße durch KJM entspricht Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz +++ Bei Teletextangeboten ist Gesamtbetrachtung durch FSM erforderlich +++ Veröffentlichung positiv bewerteter Zugangssysteme verstößt nicht gegen Wettbewerbsrecht +++

BayVGH: Verfahren wegen Posendarstellungen

Im Berufungsverfahren hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg hinsichtlich der Frage, wann ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV bei der Darstellung nur scheinbar Minderjähriger in geschlechtsbetonten Posen angenommen werden kann, mit Urteil vom 23. März 2011 bestätigt. So teilt der BayVGH die Auffassung, dass für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher im Sinne von § 3 Abs. 1 JMStV dargestellt wird, das tatsächliche Alter bei Fertigung der fotografischen Aufnahmen maßgeblich ist. War die Person zum Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig, so kommt es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt wird. Damit folgt das Gericht auch in der Berufungsinstanz dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2008 zur Jugendpornografie. Demnach kann eine bewusste Inszenierung der Minderjährigkeit von Erwachsenen nur in engen Grenzen als Verstoß gegen straf- und ordnungsrechtliche Normen gewertet werden. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Alter auf der Internetseite wahrheitswidrig mit unter 18 Jahren angegeben wird und die Person nicht eindeutig als volljährig zu erkennen ist.

In dem Verfahren, in dem der BayVGH nun zu entscheiden hatte, lehnte das Gericht aber einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV ab, da die dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig gewesen war und dies auch im Angebot selbst deutlich und zutreffend vermerkt worden sei; dabei sei unerheblich, ob durch eine bewusste Inszenierung der Eindruck, es handle sich um eine minderjährige Person, erweckt würde. Gegen das Urteil wurde die Revision zugelassen.

VG Oldenburg: Verfahren zu Verwaltungsgebühren

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 23. August 2011 (Az.: 1 A 2903/10) die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Beanstandungsmaßnahmen der Landesmedienanstalten in Telemedien-Aufsichtsfällen mit der Begründung abgelehnt, dass diese weder auf § 35 RStV noch auf Vorschriften des JMStV gestützt werden können. Die Kostenforderung kann nach Auffassung des VG Oldenburg nicht auf § 35 Abs. 11 RStV i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 der Kostensatzung

vom 2. September 2009 und Nr. IV, 8 des Kostenverzeichnisses gestützt werden, da der 3. Abschnitt »Vorschriften für den privaten Rundfunk« heißt. Nach § 1 RStV gelten nur Abschnitt 4 und 6 sowie § 20 Abs. 2 für Telemedien.

VG Greifswald: Verfahren zu volksverhetzenden Angeboten

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat die Klage eines Anbieters mit Urteil vom 24. April 2012 abgewiesen, mit welcher sich dieser gegen die Beanstandung seines volksverhetzenden und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendenden Angebotes richtet. Das Gericht hat sich der Auffassung der KJM vollumfänglich angeschlossen. Das VG Greifswald hat entgegen der Entscheidung des VG Oldenburg die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Beanstandungsmaßnahmen aufgrund der Kostensatzung nicht beanstandet.

VG München: Online-Latex-Shop mit pornografischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Texten

Das VG München hat in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2012 die Untersagung eines Internetangebots, das pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Texte rund um einen Online-Latexshop beinhaltete, bestätigt. Die BLM hatte ihren Bescheid auf die von der KJM festgestellten Beispieltex-te gestützt und dem Anbieter die Wahlfreiheit bezüglich der Maßnahmen (Einstellung oder inhaltliche Änderung des Angebotes) überlassen. Dies wurde vom Gericht als mit dem Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot vereinbar angesehen.

Die fehlende Auseinandersetzung der KJM mit der Kunstfreiheit wurde im Streitfall mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen von Kunst bzw. aufgrund der erstmaligen Geltendmachung des Einwandes vor Gericht und des Vorrangs des Jugendschutzes für ausnahmsweise entbehrlich erachtet.

Das VG München hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des VG Oldenburg vom 23. August 2011 (Az.: 1 A 2903/10) die auf § 35 Abs. 11 RStV gestützte Kostenentscheidung der BLM aufgehoben.

Hintergrund: Teletextverfahren

Sexualisierte Inhalte in den »Erotik-Teletextangeboten« der großen privaten Fernsehveranstalter (Werbung für Telefonsexdienste), die nach Auffassung der KJM entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige sind, waren bereits vielfach Gegenstand von KJM-Prüfverfahren bzw. anschließenden Gerichtsverfahren. Dabei ging es um die Teletextangebote von insgesamt 14 TV-Sendern, von denen zwölf im Zuständigkeitsbereich der BLM liegen, da die entsprechenden Anbieter der Teletextangebote ihren Sitz in Bayern haben.

Inzwischen sind fast alle Anbieter zu einer gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Erotik-Teletextseiten gelangt – entweder durch Verbreitung der entsprechenden Inhalte erst ab 22:00 Uhr, durch eine Entschärfung der Texte und Grafiken für das Tagesprogramm oder, wie in einem Fall, durch gänzlichen Verzicht auf das Erotik-Teletextangebot – so dass die frühere Jugendschutz-Problematik hier nicht mehr besteht. Dies ist als überaus positiv für den Jugendschutz anzusehen, da die genannten Inhalte für Kinder und Jugendliche im fernsehnahen und häufig genutzten Teletext leicht zugänglich waren und entsprechend zu zahlreichen Bürgerbeschwerden führten. Bei diesen Anbietern konnten die Eilverfahren bereits eingestellt werden.

VG München und BayVGH: Verfahren wegen Erotik-Teletextangeboten

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 20. April 2011 am 25. Oktober 2011 den Beschluss gefasst, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die BLM aufgehoben wird. In dem Verfahren hatte die BLM eine Untersagung des Erotikangebotes im Teletext des Senders ausgesprochen und deren Sofortvollzug angeordnet. Während das VG München den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat, hat der BayVGH die Anordnung des Sofortvollzugs mit der Begründung aufgehoben, nicht die BLM, sondern die KJM sei zuständig für die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzugs. Das Gericht stützt sich dabei auf § 20 JMStV, wonach auch der Sofortvollzug eine Maßnahme im Sinne des JMStV ist. In der Sache selbst ließ der Senat aber erkennen, dass er den Bescheid der BLM nicht für angreifbar hält. Der Bescheid ist insbesondere hinreichend bestimmt. Die FSM habe nach Auffassung des Gerichts die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, da eine Gesamtbetrachtung des Teletextangebots durch die FSM hätte erfolgen müssen.

In einem weiteren Verfahren eines anderen Teletext-Anbieters hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 11. Oktober 2012 der Klage gegen den Bescheid der BLM insoweit stattgegeben, als sich diese gegen die ausgesprochene Untersagungsverfügung mit Sendezeitbeschränkung (22.00 Uhr

bis 6.00 Uhr) richtet. Die Untersagungsverfügung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wurde vom Gericht als unverhältnismäßig angesehen, da sie auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich beschränkt hätte werden müssen. Keinen Erfolg hatte die Klage dagegen, soweit die BLM mit dem Bescheid einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 2 JMStV festgestellt hatte und zu Recht von einer Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die FSM ausgegangen war. Das Gericht hat die Nennung einzelner Beispiele für die Begründung eines Verstoßes als hinreichend bestimmt angesehen und in der getroffenen Maßnahme keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesehen. Verfahrensfehler der KJM wurden nicht festgestellt. Mit kritischem Hinweis auf die aktuellen Entscheidungen des VG Berlin in diversen Verfahren (u.a. Urteil vom 19. Juni 2012, Az.: VG 27 A 71.08 und Urteil vom 19. Juni 2012, Az.: VG 27 A 70.08, → vgl. 3.3, Rechtsprechung Rundfunk) wurde vom VG München weder eine »Pflicht der KJM zur selbstausformulierten, umfassenden Begründung ihrer Beschlüsse« noch ein Nachweis über die tatsächliche Sichtung des Materials (Sendemitschnitte, Aufzeichnungen) durch die KJM-Mitglieder gefordert. »Auch der Umstand, dass die Beklagte die Beschlüsse der KJM nicht wörtlich, sondern leicht abgewandelt im Bescheid umgesetzt hat, macht diesen nicht wegen Verstoßes gegen die Bindungswirkung der KJM-Beschlüsse gem. § 17 Abs. 1 S. 5 JMStV rechtswidrig.« Gegen die Entscheidung wurde Berufung eingelegt.

OLG Stuttgart: Verfahren wegen Unterlassung der Darstellung von positiv bewerteten Zugangssystemen auf der KJM-Website

Mit Urteil vom 20. Dezember 2012 hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des LG Stuttgart vom 31. August 2012 zurückgewiesen.

Die Klägerin, ein IT-Unternehmen, das die Software »ueber18.de« als Altersverifikationssystem an gewerbliche Kunden vertreibt, klagte gegen den damaligen Vorsitzenden der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, auf Unterlassung der öffentlichen Hervorhebung von am Markt befindlichen, positiv bewerteten Altersverifikationssystemen auf der Website <http://www.kjm-online.de>. Ebenso begehrte die Klägerin Unterlassung der Publikation von positiv bewerteten technischen Mitteln sowie Unterlassung der öffentlichen Behauptung, ein Wettbewerber am Markt habe für ein von ihm verwendetes technisches Mittel i.S.v. § 5 Abs. 3 JMStV eine positive Bewertung durch die KJM erhalten und könne sich bei entsprechender Umsetzung in der Praxis auch darauf verlassen, dass sein Produkt den Anforderungen des JMStV genüge.

Das OLG Stuttgart bejahte ihre sachliche Zuständigkeit aufgrund der rechtlichen Natur des Klagebegehrens. Nach Auffassung des Gerichts haben die beanstandeten Verlautbarungen in Bezug auf die Klägerin unter Zugrundelegung ihres Vortrages wettbewerbsrelevante Auswirkungen, so dass die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und der KJM wettbewerbsrechtlicher und damit bürgerlich-rechtlicher Natur

sind. Dennoch gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass keine wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG gegenüber dem Vorsitzenden der KJM bestehen, da die beanstandeten Handlungen keine geschäftlichen Handlungen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG darstellen. Die KJM hat gerade kein wirtschaftliches Eigeninteresse am Erfolg der positiv bewerteten Altersverifikationssysteme oder technischen Mittel, da sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, der Gewährleistung des Jugendschutzes im Bereich der Telemedien, tätig geworden ist.

Nach Auffassung des Gerichts stellt die Veröffentlichung von Ergebnissen positiver Bewertung in nicht unsachlicher, parteiischer oder willkürlicher Art, nichts anderes dar als die Publizierung der Ergebnisse dieser zulässigen Verwaltungstätigkeit. Ferner verneinte das Gericht eine Diskriminierung der Klägerin durch die KJM, welche diese aus der Nichterwähnung des eigenen Altersverifikationssystems in den jeweiligen Veröffentlichungen zu positiv bewerteten Konzepten herleitet. Die Nichterwähnung beruht nicht auf einem willkürlichen Verhalten der KJM, sondern auf der Nichtteilnahme der Klägerin am Bewertungsverfahren, welches aber allen Anbietern prinzipiell offensteht. Schließlich bewegt sich die KJM nach Auffassung des Gerichts auch mit den beanstandeten Äußerungen zur Vorsperre eines Wettbewerbers im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist zuständig für die Information über Vorsperren, die nach ihrer Einschätzung den Anforderungen genügen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

4.5 Onlinespiele

Auf einen Blick

+++ **Digitale Spiele werden verstärkt online genutzt** +++ **USK.online von KJM anerkannt** +++ **KJM baut Spruchpraxis aus** +++

Der tendenziell weiter wachsende, wirtschaftlich potente Markt der digitalen Spiele stellt einen der stärksten Impulsgeber für die Medienbranche dar. Viele der im Games-Bereich initiierten technischen Innovationen werden von Medienunternehmen oder anderen Branchen aufgegriffen, angepasst bzw. vorgebracht. Gamification und Transmedia sind Begriffe, die in diesem Zusammenhang häufig fallen.

PC's, Tablets und Notebooks, aber auch die neue Generation der Smartphones sind mit immer leistungsstärkeren Grafikchips bzw. -karten ausgestattet. Durch die schnellen Internetanbindungen der Haushalte sind die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass Nutzer online und mobil bzw. geräteübergreifend spielen können. Spiele, die auf Datenträgern verkauft werden, sind heute in der Regel auch onlinefähig. Als erweiterte Funktionen stehen Multiplayermodi zur Verfügung, in welchen eine überschaubare Anzahl von Per-

sonen in Teams kooperativ oder als Gegner spielen können. Zusatzinhalte oder -dienste werden online zur Verfügung gestellt: über die Anbindung ans Internet werden beispielsweise automatisch und benutzerfreundlich Updates installiert. Seit einiger Zeit ist eine Anmeldung auf Online-Plattformen bei vielen Spielen, die auf DVD/ CD gekauft wurden, zwingend erforderlich. Bevor man spielen kann, muss man sich innerhalb seines individuellen Benutzerprofils durch Eingabe eines Codes für das jeweilige Spiel registrieren. Die Plattformen (z.B. Steam oder Origin) ermöglichen die kontrollierte Online-Distribution, enthalten also einen Shop mit Download-Möglichkeit, über den die Weitergabe von Spielen allerdings unmöglich ist. Außerdem stehen den Spielern Kommunikations- und andere Vergemeinschaftungsfeatures zur Verfügung. Über 50 Millionen aktive Benutzerkonten sind derzeit bei Steam, einer der größten Gaming-Plattformen im Internet, registriert.

Auch die Nutzer spielen verstärkt online: Trends wie Social Games auf Sozialen Netzwerken, eine immer größer werdende Zahl von MMORPGs (Massively Multiplayer Online Role-Playing Games) oder zunächst kostenlose Browsergames sind die Reaktion auf das veränderte Nutzerverhalten. Auch über die Integration in größere Plattformen von Unternehmen der Medienbranche und das wachsende Angebot von Casual Games werden Spiele an eine immer größer und breiter werdende Anzahl von potenziellen Nutzern herangetragen, die aber ein komplett anderes Spielverhalten und andere demografische Daten als der typische ›Hardcore-Gamer‹ aufweisen.

Hintergrund: Onlinespiele

Onlinespiele sind grundsätzlich digitale Spiele, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden – im Browser oder über Client-basierte Strukturen. Die meisten der modernen Spielgeräte sind mittlerweile onlinefähig. Die KJM ist für die Aufsicht über Spiele zuständig, deren Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden.

Das deutsche Rechtssystem macht einen Unterschied bei der Zuständigkeit zwischen digitalen Spielen, die offline vertrieben werden, und Onlinespielen. On- und Offline-Bereich werden von verschiedenen Institutionen reguliert. Laut JMStV ist die KJM für Spiele zuständig, wenn deren Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden und der Anbieter seinen Sitz in Deutschland hat. Download-Möglichkeiten regelt der Anwendungsbereich des JMStV ebenfalls. Selbstkontrollenrichtungen in diesem Bereich sind die USK.online und die FSM.

Für die Alterskennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien ist laut Jugendschutzgesetz die USK unter Federführung der Obersten Landesjugendbehörden zuständig. Die BPjM ist für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien und Telemedien sowie für das Führen der Liste jugendgefährdender Medien verantwortlich, ebenfalls nach dem JuSchG.

USK als USK.online von der KJM anerkannt

Die KJM hat im September 2011 die USK.online als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannt (vgl. 5.3 USK. online). Die USK ist seit vielen Jahren als Selbstkontrollenrichtung nach dem Jugendschutzgesetz für die Alterskennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien zuständig. Nun kann USK.online als Ansprechpartnerin unter dem Regime des JMStV bei allen Fragen des Jugendschutzes für Spielanbieter wirken. Beim Anerkennungsverfahren der KJM bezüglich einer Zuständigkeit für Onlinespiele war ein wichtiger Punkt die Kriterien- und Verfahrensanpassung an die Spezifika des Onlinebereichs.

Das Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung wurde damit im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte bei digitalen Spielen im Internet wesentlich verbessert. Anbieter können nun vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende bzw. jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche durch die USK.online prüfen lassen (www.usk.de). Bei Einhaltung der Vorgaben der Selbstkontrolle werden rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM aufgrund des Beurteilungsspielraums nahezu unmöglich.

AG Spiele setzt sich weiter mit Onlinegames auseinander

Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Onlinespiele gerecht zu werden, richtete die KJM 2006 die AG Spiele ein. In regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen setzen sich deren Mitglieder seither mit relevanten und aktuellen Problemlagen auseinander. Im Berichtszeitraum wurden bei einem Treffen diverse Themen bearbeitet und diskutiert. Die Trends im Spielmarkt werden in der AG Spiele stets aufgegriffen und im Hinblick auf Risikodimensionen für Kinder und Jugendliche bewertet. Weitere Themen waren exzessives Spielverhalten und dessen Berücksichtigungsmöglichkeiten innerhalb einer inhaltlichen Bewertung. Hier wurde auch über verschiedene Instrumente der Spieleindustrie diskutiert, die für die zeitliche Begrenzung des Spielens eingesetzt werden können. Auch Vermarktungsstrukturen von digitalen Spielen und deren Relevanz für den Jugendmedienschutz wurden angesprochen. Außerdem setzte sich die AG Spiele mit der konkreten Spruchpraxis anhand von aktuellen Prüffällen auseinander. Ein weiterer wichtiger Punkt war der inhaltliche Austausch zwischen dem Geschäftsführer der USK, dem ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der USK und den Mitgliedern der AG Spiele: das Anerkennungsverfahren der USK, die Bewertung von Onlinespielen und die Konvergenz von On- und Offlinespielbereich waren Themen.

Die AG Spiele hat in der Vergangenheit Kriterien für die Bewertung von Onlinespielen für das Prüfverfahren der KJM erarbeitet. Die KJM bestätigte die Erweiterung der »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien«, die nun einen Exkurs zu Onlinespielen umfassen und bei der Prüfung von Einzelfällen zur Anwendung kommen. Die Kriterien-erweiterung, speziell für den Bereich Onlinespiele, ist auf-

grund der strukturellen Unterscheidung zu anderen Medien notwendig. So greifen die Kriterien die Spezifika von Online-Spielen auf und ermöglichen damit eine differenzierte Beurteilung jedes einzelnen Spiels.

Prüfverfahren bei Onlinespielen

Im Bereich der Onlinespiele nahmen im Berichtszeitraum die Prüfverfahren weiter zu. Verfahren der KJM nach dem JMStV wurden durchgeführt, aber auch Indizierungsverfahren bei ausländischen Angeboten waren Teil der Prüftätigkeit. Geprüft wurden verschiedenen Browserspiele, die tendenziell dem Genre der Aufbau-/ Strategiespiele zuzuordnen sind. Deren Spielwelten waren in jugendschutzrelevanten Lebensbereichen angesiedelt, die überwiegenden Handlungsoptionen wurden ebenfalls als problematisch bewertet, da hauptsächlich kriminelles Handeln zum Spielerfolg führte. Für diese Bewertung war ausschlaggebend, dass die Themen bzw. die gesamte Spielwelt beispielsweise im Drogendealer-Milieu verortet war oder über das ganze Spiel soziale Minderheiten diskriminiert wurden.

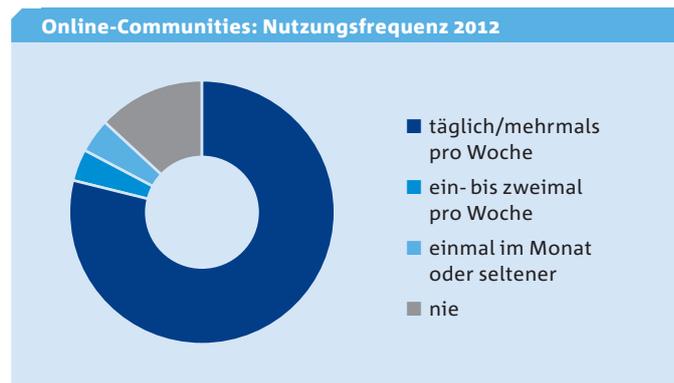
Oftmals sitzen die Anbieter problematischer Inhalte jedoch im Ausland, so dass Indizierungsverfahren die einzige Aufsichtsmaßnahme der KJM darstellen. Im Berichtszeitraum wurden acht Verfahren in Abstimmung mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien initiiert. Es handelte sich hierbei um einige Flashgames, die das Quälen von Menschen bis zu deren grausamen Tod als einzige Spieloption anbieten. In den Spielen, welche tendenziell alle gleich aufgebaut waren, ist ein Mensch an eine Art Rad geschnallt und der Spieler quält und tötet ihn, indem er spezielle Tötungsmethoden aussucht. Bei einer Methode führt man ein Messer mittels der Maus über den Körper des Menschen. Setzt man das Messer an und bewegt es über den Körper, schneidet man Körperteile bis auf die Knochen ab. Die Spiele stellen eine Aneinanderreihung von Folterungs- und Tötungsmethoden dar, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichnen. Die sichtbaren Folgen der Gewalthandlungen wie Blutfontänen und Blutlachen auf dem Boden oder abgetrennte und zerplatzte Körperteile werden deutlich visualisiert. Gewalt wird als selbstverständliche und einzige Handlungsoption präsentiert. Drei weitere Indizierungsverfahren bezogen sich auf ausländische Online-Shops, die Games auf DVD vertrieben und zu Werbezwecken Trailer frei zugänglich machten, die jugendgefährdende Inhalte enthielten. Die Verfahren konnten zum Teil von der BPjM eingestellt werden, da die Anbieter die jugendgefährdenden Trailer entfernten.

4.6 Social-Media-Plattformen

Auf einen Blick

+++ nutzergenerierte gefährdende Inhalte +++ interaktiver Austausch über jugendschutzrechtlich problematische Inhalte +++ schnelle Verbreitung und jugendaffine Aufbereitung +++

Immer mehr Menschen sind Mitglieder bei einer oder mehreren Social-Media-Plattformen. Dort tauschen sie sich über ihre Erlebnisse, Interessen und vieles mehr aus. Soziale Netzwerke üben aber nicht nur auf Erwachsene einen großen Reiz aus, sondern auch Kinder und Jugendliche sind, wie aus der JIM-Studie 2012 hervorgeht, fasziniert von den Möglichkeiten der virtuellen Kommunikation. Analog dazu gewinnt die Thematik für den Jugendmedienschutz an Relevanz.



Quelle: JIM 2012, Angaben in Prozent
Basis: Internetnutzer im Alter von 12–19 Jahren, Mädchen und Jungen, Hauptschule, Realschule, Gymnasium

Abb. 13

Auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen hatte die KJM mit problematischen Inhalten im Web 2.0 zu tun. Dabei handelte es sich überwiegend um Foren, Blogs oder Chatangebote, in denen selbstschädigende Verhaltensweisen wie Essstörungen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Selbstverletzung oder auch Suizid positiv dargestellt oder befürwortet wurden. Probleme bereiteten auch Videoportale, in denen gewalttätiges Verhalten propagiert oder glorifiziert wurde.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die KJM aufgrund zahlreicher Beschwerden oder im Umfeld eigener Recherchen auf zahlreiche jugendschutzrechtlich problematische Inhalte in sozialen Netzwerken aufmerksam. Im Unterschied zu den bisherigen Problempotenzialen des Web 2.0 weisen soziale Netzwerke einige weitere Gefährdungsfaktoren auf. So ist vielen Social-Media-Angeboten ein unerwünschtes Konfrontationsrisiko immanent. Problematische Inhalte sind nicht nur innerhalb thematisch abgeschlossener Angebote zu finden, sondern auch in ansonsten unproblematischen

Meldungen aus dem Umfeld der Nutzer eingebettet. Durch diese Nähe zu Meldungen als vertrauenswürdig eingestufte Kontakte besteht die Möglichkeit, dass Inhalte verstärkt wahrgenommen werden.

Die unkomplizierten und schnellen Möglichkeiten, Inhalte innerhalb sozialer Netzwerke mit anderen Nutzern zu teilen oder diese auf andere Internetangebote aufmerksam zu machen, verstärkt das Risiko, dass manche Inhalte unreflektiert (weiter-)verbreitet werden. Oftmals ist – insbesondere jungen – Nutzern nicht bewusst, dass sie sich durch das Verbreiten von Inhalten in eine eigene medienrechtliche Verantwortung begeben.

Für Jugendliche ist es in der Praxis fast unmöglich, auf die Nutzung von Social-Media-Angeboten zu verzichten, da in bestimmten (Alters-)Gruppen soziale Netzwerke den Mittelpunkt der Kommunikation, Unterhaltung und Informationsbeschaffung bilden.

Die reichweitenstärksten und damit relevantesten Angebote werden häufig von ausländischen Unternehmen auf ausländischen Servern betrieben. Der KJM bleibt im aufsichtsrechtlichen Verfahren somit oftmals keine andere Möglichkeit als mittels Indizierungsanträgen bzw. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen gegen die Anbieter vorzugehen.

Um auch bei jugendschutzrechtlich relevanten Inhalten unterhalb der Schwelle der Jugendgefährdung zu einer Lösung im Sinne des Jugendmedienschutzes zu gelangen, steht die KJM im Dialog mit zahlreichen Anbietern. So lud die KJM die Betreiber der reichweitenstärksten Social-Media-Plattformen zu Gesprächen nach München ein. Am 19. und 20. September 2012 traf sich die KJM mit Vertretern von Facebook und Vertretern des Internetkonzerns Google, der mit Google+ und YouTube ebenfalls stark in den sozialen Medien engagiert ist, zu einem Austausch über Problemlagen des Jugendmedienschutzes. Dieser Dialog soll auch künftig fortgesetzt werden. Daneben steht die KJM auch mit weiteren Social-Media-Anbietern fortwährend in Kontakt.

5. Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen

Hintergrund: Freiwillige Selbstkontrollen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht laut § 19 Abs. 3 die Anerkennung durch die KJM von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

5.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Auf einen Blick

+++ Anerkennung der FSF bis 1. August 2015 verlängert +++ KJM beschließt Erweiterung der FSF-Anerkennung auf fernsehähnliche Inhalte +++ Keine Privilegierung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV bei Menschenwürdeverstößen +++

Seit dem letzten Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Mitglieder der FSF nicht verändert. Mitglieder sind weiterhin folgende 29 private deutsche Fernsehsender: 13th Street, Beate Uhse TV, The Biography Channel, Cartoon Network, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, Discovery Channel, Fox, History, Hustler TV Deutschland, Kabel eins, MGM, MTV, n-tv, N24, Nickelodeon, ProSieben, RTL, RTL2, Sat. 1, Sky, Sport1, Super RTL, Tele 5, TNT Film, TNT Serie, Viva und Vox (Stand: Februar 2013).

Rückblick: FSF

Am 1. August 2003 wurde die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. i.S.d. § 19 JMStV aufgrund eines Beschlusses der KJM von der zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg für die Dauer von vier Jahren erstmals anerkannt. Die Verlängerung der Anerkennung der FSF als Freiwillige Selbstkontrollenrichtung wurde von der KJM im September 2007 unter Auflagen beschlossen. Die mab als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF um weitere vier Jahre bis 1. August 2015.

Verlängerung der FSF-Anerkennung

Die FSF hat am 26. Juli 2011 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i.S.d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im August bewilligt, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren.

Erweiterung der Anerkennung der FSF auf fernsehähnliche Inhalte

In der KJM-Sitzung am 7. März 2012 stimmte die KJM dem Antrag der FSF auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien zu. Dabei handelt es sich etwa um Spielfilme, TV-Movies, Fernsehserien oder Dokumentarfilme, die auch im Internet verbreitet werden. Mit dieser Ausweitung der Kompetenzen der FSF wird der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Mit der Erweiterung der FSF-Anerkennung kann der Jugendmedienschutz vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet weiter verbessert werden.

Diese Entscheidung der KJM wurde durch ein Arbeitstreffen der AG »Selbstkontrollenrichtungen« am 9. Februar 2012 in Berlin maßgeblich vorbereitet. Im Rahmen des Treffens führten die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein konstruktives Gespräch mit dem Geschäftsführer und einer Mitarbeiterin der FSF zu klärungsbedürftigen Themen.

Gespräche und Informationsaustausch

Zwischen der KJM und der FSF gab es im aktuellen Berichtszeitraum erneut einen regen Austausch und einen konstruktiven Dialog. So lud die KJM die FSF beispielsweise in ihre Sitzung am 8. Februar 2012 in Berlin ein, um neben aktuellen Fragestellungen im Jugendmedienschutz auch konkrete Prüffälle zur Sicherstellung einer einheitlichen Spruchpraxis zu diskutieren. Die Frage einer möglichen Kooperation zwischen den Selbstkontrollenrichtungen der FSF und der FSM wurde ebenfalls angesprochen.

Auch in Bezug auf die geplante neuerliche Novellierung des JMStV stand die KJM auch in diesem Berichtszeitraum in einem regen Meinungsaustausch mit der FSF.

Keine Privilegierung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV bei Menschenwürdeverstößen

Der in § 20 Abs. 3 und Abs. 5 JMStV festgeschriebene »Beurteilungsspielraum« der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen und die daraus resultierende Privilegierung der Anbieter ist in ihrer genauen Ausgestaltung bereits in der Vergangenheit wiederholt Thema zwischen KJM und den Selbstkontrollenrichtungen gewesen. Auch im Berichtszeitraum stand diese Thematik erneut im Mittelpunkt. Nachdem die KJM in einem Prüffall einen Menschenwürdeverstoß festgestellt hatte, wendete sich nicht nur der Rundfunkveranstalter gegen den Bescheid der zuständigen Landesmedienanstalt mittels Klage, auch die FSF erhob eine Klage gegen ihre Anerkennungsanstalt, die mabb. Mit der Klage forderte die FSF u.a. die grundsätzliche Feststellung, dass die Behauptung der KJM, Bewertungen der FSF von vorab vorgelegten Sendungen zu Unzulässigkeitstatbeständen nach § 4 Abs. 1 JMStV könnten generell nicht der Privilegierung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV unterfallen und Maßnahmen der KJM generell nicht beschränken, rechtswidrig sei. Begründet wurde dies von der FSF mit dem Argument, dass im JMStV lediglich bei nichtvorlagefähigen Sendungen Verstöße gegen § 4 Abs. 1 JMStV vom Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollenrichtungen ausdrücklich ausgenommen seien. Die KJM vertritt dagegen die Auffassung, dass bei Verstößen gegen die Unzulässigkeitstatbestände des § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV sowohl bei vorlagefähigen als auch bei nicht vorlagefähigen Angeboten die Privilegierung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV nicht greife.

Obwohl die KJM – bedacht auf ein kollegiales Miteinander – angeregt hat, über diese Frage außergerichtlich in einen Dialog einzutreten, hat die FSF an ihrer Position festgehalten und auf einer gerichtlichen Klärung bestanden. Das Gericht hat die Klage der FSF gegen die mabb aus Zulässigkeitsgründen abgewiesen (vgl. B 3.3 Rechtsprechung Rundfunk).

Hintergrund: Beurteilungsspielraum

Nach § 20 Abs. 3 JMStV darf die KJM bei vorlagefähigen Rundfunkangeboten, die sie als Verstoß bewertet hat und die der FSF vor der Ausstrahlung zur Prüfung vorgelegen haben, nur dann Maßnahmen gegenüber dem Anbieter ergreifen, wenn die Entscheidung der FSF die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen muss die KJM, außer bei unzulässigen Angeboten, vor der Ergreifung von Maßnahmen zunächst die FSF befragen. Der Beurteilungsspielraum kann beispielsweise bei falscher Auslegung eines Rechtsbegriffs, unzutreffender Sachverhaltsermittlung oder bei sachfremden Erwägungen überschritten sein.

5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)

Auf einen Blick

+++ Austausch zwischen KJM und FSM im Bereich des technischen Jugendschutzes +++ Dialog zur Beförderung von Jugendschutzprogrammen ist erfolgreich +++

Rückblick: FSM

Die KJM erkannte die FSM, mit Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 28. Februar 2005 – geändert durch Bescheid vom 25. Oktober 2005 – ab dem 11. Oktober 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren erstmals als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV an. Mit Verlängerungsbescheid der mabb vom 15. April 2009 wurde die Anerkennung der FSM um weitere vier Jahre bis 11. Oktober 2013 verlängert.

Ordentliche Mitglieder der FSM waren zum Ende des aktuellen Berichtszeitraums: die Cybits AG, DAS VIERTE GmbH, Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom Medien GmbH, Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG, Edict GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Google Inc., IAC Search & Media Europe Ltd., Inter Publish GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Knuddels GmbH & Co. KG, Lokalisten media GmbH, Lotto24 AG, maxdome GmbH & Co. KG, MSN/Microsoft Deutschland GmbH, PMS Interactive, ProSiebenSat.1 Digital GmbH, RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, RTL interactive GmbH, Save. TV Ltd., Scoyo GmbH, Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, SPORT1 GmbH, Tele 5 TM-TV GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH, Tipp24 SE, vebidoo GmbH, VIMN Germany GmbH, Vodafone D2 GmbH, wer-kennt-wen.de GmbH und Yahoo! Deutschland GmbH. Damit ist die Zahl der Mitglieder geringfügig gesunken – drei Mitglieder verließen die FSM.

Zusammenarbeit mit der FSM

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe konstruktiver Gespräche zwischen KJM und FSM. Besonders intensiv war der Austausch auf Arbeitsebene zwischen der AG Telemedien, der KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und der FSM im ersten Halbjahr 2011 zum Thema »Jugendschutzprogramme«.

Ziel war es, trotz des vorläufigen Scheiterns der JMStV-Novellierung 2010/2011 gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch, eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme zu schaffen.

Auch Fragen der Selbstklassifizierung von Angeboten und ein von der FSM zu diesem Zweck entwickeltes, fragebogen-gestütztes Selbstklassifizierungssystem für Telemedien wurden diskutiert.

5.3 FSK.online und USK.online

Auf einen Blick

+++ Zwei Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien durch die KJM anerkannt +++ FSK.online und USK.online nehmen die Arbeit auf +++

Im Juni 2011 haben sowohl die USK (für USK.online) als auch die FSK (für FSK.online) Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten gestellt: die USK für den Bereich der Onlinespiele und die FSK für den Bereich der Onlinefilme.

Nach einer Reihe von Beratungsgesprächen durch die KJM-Stabsstelle konnte die AG »Selbstkontrollenrichtungen« die Anerkennung der Anträge von USK.online und FSK.online als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV der KJM empfehlen – mit dem Erfolg, dass die KJM in ihrer Sitzung im September 2011 beide als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannte.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sind schon seit vielen Jahren nach dem Jugendschutzgesetz als Selbstkontrollen für die Alterskennzeichnung von Kinofilmen, DVDs oder Blue-Rays (FSK) und von Computerspielen auf Trägermedien (USK) tätig und bringen ihre Jugendschutzerfahrung nun auch in Bezug auf die Bewertung von Inhalten in den Online-Bereich ein. Trotzdem hat der Online-Bereich ganz spezifische Charakteristika, die in den Prüfkriterien berücksichtigt werden müssen. Das war bei der intensiven Prüfung der Anerkennungsanträge durch die KJM ein wesentlicher Punkt. Das erfolgreiche Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung wird mit der Anerkennung der beiden neuen Selbstkontrollen vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet weiter optimiert.

Hintergrund: Regulierte Selbstregulierung

Das System der regulierten Selbstregulierung bedeutet in der Praxis, dass die Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Angebotes selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer »regulierten Selbstregulierung« bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

Nicht nur mit den beiden im Berichtszeitraum neu anerkannten Selbstkontrollen FSK.online und USK.online – auch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (vgl. 5.1) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (vgl. 5.2) – fand im aktuellen Berichtszeitraum ein kontinuierlicher Austausch statt. Die KJM hat nun insgesamt bereits vier Selbstkontrolleinrichtungen anerkannt.

Definition: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen, die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten (Black- und Whitelists) und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit bloßen Jugendschutzfiltern zu verwechseln, die es schon seit längerem – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt blockiert oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen. Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalteanbieter in sein Internetangebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

6. Jugendschutzprogramme

Auf einen Blick

+++ KJM erkennt erstmals Jugendschutzprogramme an +++ Jugendschutzprogramme dürfen nicht mit bloßen Filterprogrammen verwechselt werden +++

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

6.1 Grundsatzfragen

Auf einen Blick

**+++ Neue Impulse trotz Scheiterns der JMStV-Novellierung 2010/2011
+++ Festlegung des Labelstandards
»age-de.xml« +++**

Die geplante und im Dezember 2010 vorläufig gescheiterte Novellierung des JMStV hatte in besonderem Maße die Regelungen zu den Jugendschutzprogrammen betroffen. Neu gefasst und konkretisiert werden sollten insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme durch Festlegung bestimmter Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien-Angeboten, Auslesbarkeit von standardisierten Anbieterkennzeichnungen (Labeling), hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik.

Der Entwurf der gescheiterten JMStV-Novelle verdeutlichte, dass ein starker politischer Wille bestand, Jugendschutzprogramme im System des Jugendmedienschutzes zu etablieren. Die KJM und die meisten der beteiligten Stellen (Landesmedienanstalten, Anbieter, Selbstkontrolleinrichtungen, öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, Oberste Landesjugend-

behörden, Politik usw.) sahen den Bedarf, diese Schutzoption nun weiter zu fördern und zu etablieren. Als weiterhin allein für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verantwortliche Stelle setzte sich die KJM Anfang 2011 daher zum Ziel, auf Basis der bestehenden Rechtslage Rahmenbedingungen zu formulieren, die die Weiterentwicklung der Schutzoption unterstützen. Dabei sollten die Erkenntnisse aus der Novellierungsdiskussion Berücksichtigung finden und der fruchtbare Austausch mit den Partnern der Novellierungsdiskussion fortgesetzt werden.

In diesem Zuge legte die KJM im Frühjahr 2011 einen im Rahmen des »Runden Tisches Jugendschutzprogramme« erarbeiteten Labeling-Vorschlag als technischen Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web fest. Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen demnach in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard »age-de.xml« altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Hintergrund: Labeling

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung »age-de.xml« erfolgt das so genannte Labeling. Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der »age-de.xml« festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen (0/6/12/16/18) zuzuordnen.

Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist das hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der »age-de.xml« abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-header. Dadurch lässt sich das Labeling mit bereits im Einsatz befindlichen Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden. Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass Ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden können.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet (»gelabelt«) haben, dürfen diese Inhalte verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen wie die Einhaltung von Zeitgrenzen, oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels ergreifen zu müssen (= Privilegierung).

Da die Option der anerkannten Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung erst noch entfalten muss, beschloss die KJM, eine Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe »ab 16 Jahre« zuzulassen.

6.2 Überarbeitete Kriterien für Jugendschutzprogramme

Auf einen Blick

+++ Veröffentlichung aktualisierter Eckwerte der KJM +++ Voraussetzungen für die Anerkennung +++ kontinuierliche Anpassung an den Stand der Technik erforderlich +++

Anfang 2011 beschloss die KJM, ihre bestehenden Anforderungen (Eckwerte) für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen weiter zu entwickeln. Die AG Telemedien der KJM wurde mit der Überarbeitung und Formulierung der Anerkennungsvoraussetzungen beauftragt. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch, eine möglichst hohe Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme unter der geltenden Gesetzeslage zu schaffen. Die aktualisierten Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen wurden von der KJM am 10. und 11. Mai 2011 beschlossen und entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen veröffentlicht (vgl. Anlage 8). Die KJM erkennt demnach Jugendschutzprogramme an, wenn Betreiber notwendige Auflagen erfüllen und die kontinuierliche Anpassung ihrer Programme an den Stand der Technik gewährleisten.

Da die Option »Jugendschutzprogramm« erst nach ihrer Etablierung (d. h. beispielsweise bei einer hohen Verfügbarkeit auf möglichst vielen internetfähigen Plattformen – z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole sowie insbesondere einer tatsächlichen Installation) ihre volle Schutzwirkung entfalten kann, entschied die KJM, sie in den ersten beiden Jahren als Schutzoption mit der Folge einer Privilegierung grundsätzlich nicht für solche Inhalte anzuerkennen, die Kinder und Jugendliche aller Altersstufen beeinträchtigen können (d. h. vorerst keine Privilegierung für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte »ab 18 Jahren«).

Außerdem äußerte die KJM die Erwartung, dass für den Endnutzer zumindest ein anerkanntes Jugendschutzprogramm kostenlos verfügbar sein müsse.

6.3 Positivbewertungen

Auf einen Blick

+++ Positivbewertungen für zwei Konzepte im Vorfeld einer Anerkennung
+++ KJM berücksichtigt bereits zu diesem Zeitpunkt korrektes Labeling bis Altersstufe »ab 16« +++

Nachdem die KJM im Mai 2011 ihre aktualisierten Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verabschiedet und Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen veröffentlicht hatte, konnte sie kurz darauf bereits einen Durchbruch erzielen: Gleich zwei technische Konzepte für Jugendschutzprogramme bewertete sie positiv.

In der KJM-Sitzung am 10. August 2011 wurde die Jugendschutzsoftware des Hamburger Vereins JusProg e.V. und in der Sitzung am 14. September 2011 die der Deutschen Telekom AG positiv bewertet. Die KJM kam bei beiden Konzepten zum Ergebnis, dass diese grundsätzlich den Anforderungen des § 11 JMStV entsprechen und kündigte an, sie als Jugendschutzprogramme tatsächlich anzuerkennen, wenn die Konzepte binnen der folgenden sechs Monate auch faktisch umgesetzt worden seien.

Damit möglichst viele Anbieter ihre Inhalte altersdifferenziert labeln, beschloss die KJM, solche Anstrengungen bereits ab dem Zeitpunkt der ersten Positivbewertungen – d. h. schon vor der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms – zu berücksichtigen. Bedingung war, dass die Anbieter nur klassifizierte entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte bis maximal der Altersstufe »ab 16« zugänglich machen.

6.4 Anerkennung unter Auflagen

Auf einen Blick

+++ Erste Anerkennung von zwei Jugendschutzprogrammen unter Auflagen +++ Praxistests mit Eltern (Usabilitytest) zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit +++

Im Februar 2012 sprach die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen eine Anerkennung aus. Nachdem sie im August und September 2011 die Konzepte des JusProg e.V. und der Deutschen Telekom AG bereits positiv bewertet hatte, wurden beide Jugendschutzprogramme unter bestimmten Auflagen für die Dauer der nächsten fünf Jahre anerkannt.

Anerkannte Jugendschutzprogramme sind eine Hilfe für die Medienerziehung. Sie unterstützen Eltern dabei, für ihre Kinder je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und das Risiko zu reduzieren, auf ungeeignete Inhalte zu stoßen. Sie sind allerdings kein Ersatz dafür, Kinder im Internet zu begleiten. Beide anerkannten Jugendschutzprogramme sind für die Nutzer kostenlos, laufen auf den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom, d. h. Eltern haben die Wahl, ob und mit welchen Einstellungen sie sie einsetzen wollen.

Da die Option der anerkannten Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung erst noch entfalten muss, gelten die durch die KJM ausgesprochenen Anerkennungen und damit auch die Privilegierungswirkung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe »ab 16 Jahre«.

Effiziente Jugendschutzprogramme für das Internet sind hochkomplex. Die von der KJM anerkannten Programme erfüllen den gesetzlichen Mindeststandard. Ihre Wirksamkeit und Handhabbarkeit sind aber noch verbesserungsbedürftig. Daher hat die KJM die Anerkennungen unter bestimmten Auflagen ausgesprochen. Beispielweise mussten die Programme mittels eines Praxistests (des so genannten »Usability-Test« mit Eltern) auf ihre Benutzerfreundlichkeit überprüft und weiter entwickelt werden.

Die beiden anerkannten Programme müssen nach den Auflagen der KJM zudem regelmäßig an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Sie sollen beispielsweise künftig auch auf Smartphones, auf Spielekonsolen und weiteren Plattformen verfügbar gemacht werden.

6.5 Weiterentwicklung der Jugendschutzprogramme

Auf einen Blick

- +++ Forschungsprojekt des BKM zum technischen Jugendmedienschutz
- +++ Kommunikationsoffensive »sicher online gehen« +++

Die Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme ist eine strukturelle Aufgabe, die von einzelnen Inhaltenanbietern und Softwareentwicklern kaum zu leisten ist. Um diese Schutzoption wirksam zu gestalten und die seit der Novellierungsdiskussion entstandene Dynamik zu nutzen, ist nach Ansicht der KJM auch weiterhin die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes unter Beteiligung von Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen nötig.

Bei Jugendschutzprogrammen besteht ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese Jugendschutzinstrumente kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützte den Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen und hatte Mitte des Jahres 2012 beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net hatten ihre Unterstützung zugesagt und brachten über ihre Tätigkeit im Projektbeirat das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JMStV zuständigen Stelle ein. Das Ergebnis der Studie wurde im Februar 2013 veröffentlicht.

Daneben startete am 6. Juli 2012 mit der Unterzeichnung der Charta »sicher online gehen – Kinderschutz im Internet« eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet durch alle beteiligten Partner. An der Auftaktveranstaltung in Berlin nahm neben der Bundesfamilienministerin auch der Vorsitzende der KJM teil. Die Initiative zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren, insbesondere eine Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz im Internet zu etablieren, die vor allem für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei den Nutzern werben soll, um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können.

7. Geschlossene Benutzergruppen

Auf einen Blick

- +++ KJM bewertet zwei Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv
- +++ Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten +++ KJM beurteilt Konzepte für Gesamt- und Teillösungen +++

Hintergrund: geschlossene Benutzergruppe

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise und auch dann nur in Telemedien verbreitet werden, wenn der Anbieter durch so genannte »geschlossene Benutzergruppen« sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben.

Die verlässliche Altersprüfung ist dabei durch zwei Schritte sicherzustellen: erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss (Identifizierung), zweitens durch eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfssysteme eingesetzt.

7.1 Positiv bewertete Konzepte

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei neue Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

giropay

Für das AVS von giropay ist ein für Online-Banking angemeldetes Girokonto des Nutzers bei einer Bank oder Sparkasse erforderlich, die am Online-Bezahlverfahren von giropay teilnimmt. Das AVS-Konzept von giropay sieht vor, dass entweder isoliert oder in Kombination mit einem Online-Bezahlvorgang an den Telemedien-Anbieter die Meldung weitergeleitet wird, ob der jeweilige Nutzer ausweislich der bei Kontoeröffnung erfolgten Identitätsprüfung volljährig ist. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem kontoführenden Kreditinstitut müssen der Kunde sowie etwaige weitere Verfügungsberechtigte oder Bevollmächtigte von dem kontoführenden Kreditinstitut anhand gültiger amtlicher Ausweispapiere eindeutig und persönlich gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) identifiziert werden.

Die Übermittlung des Altersmerkmals an den Telemedien-Anbieter erfolgt unmittelbar vor jedem Zugriff auf

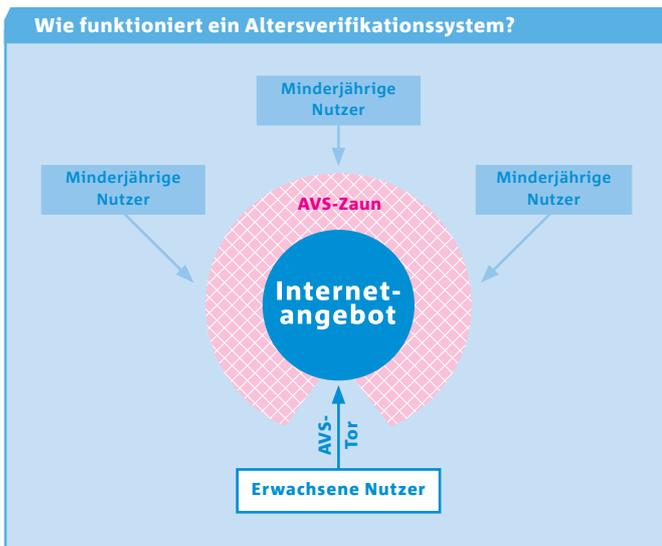


Abb. 14

eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung der technischen Infrastruktur des giropay-Systems zur Online-Überweisung, das im gesicherten Online-Banking der teilnehmenden Bank oder Sparkasse stattfindet. Der Nutzer muss seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Banking eingeben und die Transaktion des Altersmerkmals zusätzlich durch Eingabe einer zur einmaligen Verwendung generierten smartTAN/mobileTAN oder durch Einsatz seiner Signaturkarte autorisieren. Gibt es für ein Konto mehrere Verfügungsberechtigte, die nicht über eigene Zugangsdaten verfügen, so wird das Altersmerkmal des jüngsten Verfügungsberechtigten mitgeteilt.

Gibt giropay dem Anbieter die Rückmeldung »volljährig«, kann der betreffende Telemedien-Anbieter unmittelbar im Anschluss daran den Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe freigeben. Darüber hinaus muss er die üblichen zusätzlichen Sicherungspflichten wie Backdoorschutz, Verbindungstrennung nach Leerlauf oder zeitliche Begrenzung einer Sitzung beachten. (→ vgl. Anlage 7, PM vom 22.10.2012).

Cybits [Verify-U] III

Beim AVS-Konzept »[verify-U] III« der Cybits AG handelt es sich um die Weiterentwicklung eines AVS, das bereits 2006 von der KJM positiv bewertet wurde. Die ursprünglichen Identifizierungs- und Altersprüfvarianten über Postident und über den »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG in Verbindung mit der persönlichen Auslieferung von initialen Zugangsdaten (Autorisierungscode) per Einschreiben »eigenhändig« bleiben erhalten.

Als neue Identifizierungsoption bietet »[verify-U] III« an, beim Registrierungsprozess die Daten und das Alter des Nutzers über die eID-Funktion seines neuen Personalausweises (nPA) zu prüfen.

Zur Auslieferung des Autorisierungscodes sieht »[verify-U] III« zusätzlich die Variante eines »Banklaufs« vor: Mittels Gut- und Lastschrift wird ein zweiteiliger Autorisierungscode auf

ein im Onlinebanking nutzbares Girokonto des Nutzers übermittelt. Um sicherzustellen, dass der Code über den Banklauf nur an die zuvor als volljährig identifizierte Person übermittelt wird, kommt neben Schufa-QBit im Vorfeld auch der Schufa KontonummernCheck zum Einsatz: Die Schufa bestätigt damit, dass zu der angefragten Person auch die angegebene Kontoverbindung gehört.

Alternativ kann eine Aktivierung des Nutzeraccounts über eine Variante des giropay-Verfahrens erfolgen: Der Nutzer loggt sich mit seinen Nutzerdaten über Online-Banking in sein Girokonto ein und gibt mittels gültiger TAN eine Transaktion frei. Bei erfolgreicher Transaktion bestätigt giropay umgehend die Überweisung. Anschließend erhält der als volljährig bestätigte Nutzer einen zeitlich begrenzten Aktivierungslink und kann im Registrierungsprozess von »[verify-U] III« fortfahren.

Durch ein Zusammenspiel und Ineinandergreifen mehrerer Kontrollroutinen ist damit hinreichend sichergestellt, dass eine Aktivierung des Nutzeraccounts nur durch diejenige Person erfolgen kann, die zuvor als volljährig identifiziert wurde. Der Nutzer muss sich vor jedem Zutritt zu einer geschlossenen Benutzergruppe mit seinen individuellen Zugangsdaten einloggen. Zudem ist eine Bindung des Nutzeraccounts an bestimmte im System registrierte Hardwarekomponenten erforderlich. (→ vgl. Anlage 7, PM vom 18.10.2012).

Mit Stand vom Februar 2013 bewertete die KJM seit ihrer Gründung insgesamt 27 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, Altersverifikationssysteme oder einzelne Module positiv (→ vgl. Anlage 11, Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen). Hinzu kommen die so genannten »übergreifenden Jugendschutz-Konzepte« (→ vgl. Anlage 13, Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutz-Konzepte) mit AV-Systemen als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertete.

7.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Auf einen Blick

+++ Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen an einschlägigen Stellen bekannt +++ detaillierte Bewertungskriterien der KJM (»AVS-Raster«) veröffentlicht +++

Nach den Eckwerten der KJM müssen in einem AV-System zwei Phasen durchlaufen werden, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Hintergrund: Eckwerte AV-Systeme

1. Identifizierung

Erstens muss eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) durchgeführt werden, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z.B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Aannahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus. Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

2. Authentifizierung

Zweitens ist eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang erforderlich: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält und soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschweren (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

In den letzten beiden Jahren zeigte sich erneut, dass die Anforderungen und Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt sind. In den meisten Fällen werden AV-Systeme verwendet, mit denen mindestens die einfachen, offensichtlichen und nahe liegenden Umgehungsmöglichkeiten auf der Ebene der Identifizierung als auch auf der Ebene der Authentifizierung ausgeschlossen sind.

Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus im Berichtszeitraum ihre bisher als interne Arbeitsgrundlage dienenden »Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationsysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV« aktualisiert, die von der AG Telemedien der KJM erarbeitet wurden. Die aktualisierte Version dieses detaillierten Bewertungsrasters (»AVS-Raster«, → vgl. Anlage 9) ist seit September 2012 ebenfalls auf der KJM-Homepage öffentlich zugänglich.

Zum Verfahren der Positivbewertung

Die KJM hatte bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt, dass das Fehlen eines Anerkennungsverfahrens für AV-Systeme im JMStV von der großen Mehrheit der betroffenen Anbieter und Unternehmen zunächst nicht als positiv im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortung, sondern vor allem als Unsicherheitsfaktor wahrgenommen und die KJM hier als zentraler Ansprechpartner gesehen wurde. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit für die Medienunternehmen und zur besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme im Internet hatte die KJM deshalb schon im Jahr 2003 ihr Verfahren der Positivbewertung von Konzepten mit Auskunftscharakter entwickelt.

Ihre Bewertungen veröffentlichte die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum in Form von Pressemitteilungen. Darüber hinaus gehende schriftliche Bestätigungen oder Bescheide sind nicht möglich und werden nicht erteilt. Die KJM bewertet dabei auch weiterhin ausdrücklich nur Konzepte und stellt ihre Bewertungen unter den Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung in der Praxis.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist daher nicht die bloße Konzeption eines AV-Systems, sondern die Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis.

Neue Entwicklungen beim Online-Glücksspiel und Online-Lotto

Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte sich die KJM intensiv mit dem Thema »geschlossene Benutzergruppen« im Bereich Online-Glücksspiel befassen müssen, da in der damaligen Fassung des »Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland« (Glücksspiel-Staatsvertrag – GlüStV) für die Ausgestaltung des Schutzniveaus bei Schutz-Konzepten für Online-Lotto ausdrücklich die Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen für Identifizierung und Authentifizierung vorgegeben waren. KJM-Stabsstelle und AG Tele-

medien hatten damals etliche Konzepte sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotto-Betreiber zur Prüfung vorgelegt bekommen – einige wurden von der KJM auch positiv bewertet. Mit dem kompletten Verbot von Lotto im Internet zu Beginn des Jahres 2009 war dies in den vergangenen Jahren jedoch kein Thema mehr.

Aufgrund einer zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Änderung des GlüStV sind bestimmte Formen des Online-Glücksspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig. Die ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Bindung an die KJM-Anforderungen für geschlossene Benutzergruppen im Gesetzestext ist entfallen. In der amtlichen Erläuterung zum GlüStV wird jedoch auf die Richtlinien der KJM Bezug genommen. Die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger bleiben erhalten. Zudem wurden im Berichtszeitraum vom Glücksspielkollegium der Länder Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen, die ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten »gleichwertigen Verfahren« vorsehen.

Sowohl Anbieter von AV-Systemen für den Online-Glücksspielbereich als auch einzelne Glücksspiel-Aufsichtsbehörden haben sich seitdem wieder an die KJM gewandt, mit der Bitte zu prüfen, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AVS-Konzepte den etablierten AVS-Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags – jedenfalls aufgrund der eindeutigen Gesetzesformulierung im Zuge der seit dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung des GlüStV – nicht bei der KJM liegt, sondern bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden, verabredete die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder folgendes einheitliche Verfahren: Eine Einschätzung der KJM zu AVS-Konzepten für den Glücksspielbereich erfolgt demnach im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems. Diese Verfahrensweise wurde nun auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen.

8. Technische Mittel

Der KJM werden auch Konzepte zu technischen Zugangssystemen zur Bewertung vorgelegt, die weder zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (→ vgl. B 7 geschlossene Benutzergruppen) ausreichen, noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme (→ vgl. B 6 Jugendschutzprogramme) genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: technische Mittel

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen (22/23 Uhr bis 6 Uhr) einsetzen kann, wenn er problematische Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, wie durch das so genannte »Perso-Check-Verfahren« (auch »Personalausweiskennziffernprüfung«) grundsätzlich möglich.

8.1 Positiv bewertete Konzepte

Auf einen Blick

+++ Positivbewertungsverfahren der KJM +++ für aufsichtsrechtliche Beurteilung ist praktische Umsetzung entscheidend +++

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Mittel. Dafür hat die KJM – ebenso wie bei Konzepten für »geschlossene Benutzergruppen« – ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter, um ihnen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.

Im Berichtszeitraum wurde der KJM kein Konzept zur Bewertung vorgelegt, das ausschließlich als technisches Mittel konzipiert ist. Allerdings konnte die KJM zwei »übergreifenden

Konzepten« (→ vgl. B 9) eine Positivbewertung erteilen, die auch als technische Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (z. B. für die Altersstufen »ab 16« / »ab 18«) einsetzbar sind. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch bei den technischen Mitteln nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

Mit Stand vom Februar 2013 hat die KJM bislang insgesamt acht Konzepte bzw. Module für technische Mittel positiv bewertet (→ vgl. Anlage 17, Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel). Hinzu kommen eine Reihe von »übergreifenden Konzepten«, die durch ihre abgestuften technischen Schutzmaßnahmen ebenfalls als technische Mittel im Sinne des § 5 JMStV von der KJM positiv bewertet wurden.

8.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Auf einen Blick

+++ KJM-Eckwerte für technische Mittel +++ Verantwortung für JMStV-konforme Gestaltung eines Angebots liegt beim Anbieter +++

Grundsätzliche Anforderungen

Genauere Vorgaben zur Ausgestaltung der technischen Mittel macht der JMStV nicht. Er schreibt lediglich das einzuhalten Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Zur Konkretisierung der Anforderungen an technische Mittel hatte die KJM bereits im Oktober 2009 grundsätzliche Kriterien beschlossen, die ihr als interne Arbeitsgrundlage für Verfahren der Positivbewertung von technischen Mitteln dienen, und die im Berichtszeitraum auszugswise, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung einer Personalausweiskennziffernprüfung, als Information für Betreiber und Anbieter auf der Homepage der KJM veröffentlicht wurden (→ vgl. Anlage 10, Kriterien der KJM für technische Mittel).

Für die Praxis sind technische Mittel derzeit als Zugangshürden bei Inhalten relevant, die entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18- oder für unter 16-Jährige sind, wobei beim Schutzniveau in der Praxis gewisse Unterschiede zwischen den beiden Altersstufen zu beachten sind. Dies gilt auch für die Implementierung des derzeit in der Praxis am häufigsten eingesetzten »Perso-Check-Verfahrens« (auch »Personalausweiskennziffernprüfung«, s.u.).

Für technische Mittel »ab 18« und »ab 16« gilt dabei nach Ansicht der KJM grundsätzlich, dass diese immer eine Form der Altersplausibilitätsprüfung enthalten müssen, das Alter muss also anhand plausibler Indizien glaubhaft gemacht werden. Doppelnutzungen von Altersindizien sollen dabei möglichst verhindert werden. Denkbar sind hier auch Varianten für technische Mittel, die nicht auf der syntaktischen Über-

prüfung von Personalausweiskennziffern basieren, bei denen aber dennoch ein Altersbezug besteht. So können z.B. an volljährige Kunden, mit denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht, Zugangs-Codes – persönlich oder per Post – ausgehändigt werden.

Die Verantwortung für die JMStV-konforme Gestaltung eines Internetangebots liegt aber beim Inhabeanbieter, nicht bei der KJM: Der Inhabeanbieter muss gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 JMStV dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche für sie beeinträchtigende Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen.

Perso-Check-Verfahren

Bislang bewertete die KJM vor allem Varianten des so genannten »Perso-Check-Verfahrens« (auch Personalausweiskennziffernprüfung) als Lösungsansätze für technische Mittel positiv. Dabei bildeten sich folgende grundsätzliche Kriterien als Eckwerte heraus:

Der Ablauf beim Einsatz der Personalausweiskennziffernprüfung ist meist ähnlich. Der Nutzer muss bei der Registrierung u.a. sein Geburtsdatum eingeben. Darüber hinaus muss er online seine Personalausweisnummer eingeben, die auf das in ihrer Syntax verschlüsselt enthaltene Geburtsdatum hin überprüft wird. Dabei muss gleichzeitig die angegebene Ausweisnummer auf formale Korrektheit geprüft werden (z.B. Anzahl der Ziffernblöcke und Anzahl der Zeichen im jeweiligen Block, Algorithmische Stimmigkeit). Hat der Nutzer hier die einzuhaltende Altersgrenze (16 oder 18) rechnerisch überschritten, ist das Alter des Nutzers plausibel glaubhaft gemacht.

Bei Nutzung über den Computer ist außerdem grundsätzlich zu beachten, dass bei der Anmeldung und Altersprüfung Funktionen wie z.B. »Auto-Complete«, »Auto-Vervollständigen« oder »Auto-Login« immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist.

Dieses Vorgehen ist ausreichend, sofern tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang ein Abgleich von Geburtsdatum mit der Personalausweisnummer anhand der oben beschriebenen Plausibilitätsprüfung erfolgt.

Weitere Voraussetzungen bei »Mehrfach-Nutzung«

Sofern (insbes. bei Angeboten »ab 18«) die plausible Altersprüfung nur einmal initial erfolgen soll, sofern also dem Nutzer die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich für zukünftige Nutzungsvorgänge mittels besonderer Zugangsdaten einzuloggen (ohne wiederholte Altersprüfung), müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein: So müssen – bei Nutzung des Perso-Check-Verfahrens – Doppelnutzungen von denselben Personalausweisnummern beim Registrierungsprozess automatisiert ausgeschlossen werden.

Der Zugang zum Angebot selbst erfolgt dann durch Eingabe von persönlichen Zugangsdaten, die sich der Nutzer beim Registrierungsprozess selbst wählt oder die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise über-

mittelt oder persönlich übergibt. Dies ist in der Regel der Fall bei Übermittlung der Zugangsdaten per geschlossenen Briefumschlag oder bei zeitlich befristeten Aktivierungscodes, die üblicherweise per E-Mail verschickt werden. Werden die Zugangsdaten per E-Mail verschickt, ist darauf zu achten, dass sie nur kurz gültig sind und zeitnah durch selbst gewählte Zugangsdaten ersetzt werden müssen.

Bei der Eingabe der persönlichen Zugangsdaten ist außerdem grundsätzlich zu beachten, dass Funktionen wie »Auto-Complete«, »Auto-Vervollständigen« oder »Auto-Login« im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist. Zudem muss die Gültigkeit der Zugangsdaten grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein.

Da in Bezug auf das Internet von einer geringeren elterlichen Kontrolle des Medienkonsums der Kinder als beim Fernsehen auszugehen ist und höhere Umgehungsrisiken bestehen (Stichwort: Passwortforen), müssen bei technischen Mitteln für Telemedien »ab 18« außerdem gewisse Maßnahmen hinzukommen, die eine massenhafte Weitergabe oder Verbreitung der Zugangsdaten seitens des berechtigten Nutzers an unberechtigte Dritte reduzieren. So muss der Inhaberteilnehmer dafür Sorge tragen, dass eine Parallel- oder Doppelnutzung mit denselben Zugangsdaten nicht möglich ist. Alternativ kann die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten z.B. durch Kostenrisiken für den Nutzer verringert werden.

9. Übergreifende Jugendschutzkonzepte

Auf einen Blick

+++ zwei übergreifende Jugendschutzkonzepte im Berichtszeitraum positiv bewertet +++ keine eigenen Eckwerte für übergreifende Jugendschutzkonzepte +++

Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, greift die KJM auch hier auf das bereits etablierte Verfahren der Positivbewertung zurück.

Hintergrund: übergreifende Jugendschutzkonzepte

Neben Jugendschutz-Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen oder nur für technische Mittel können Anbieter technische Jugendschutz-Konzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: das sind die so genannten »übergreifenden Jugendschutz-Konzepte«. Sie können medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Anbieter nutzen sie meist für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten.

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei ihr vorgelegte übergreifende Jugendschutzkonzepte (sowohl AVS zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe als auch technisches Mittel für die Altersstufen ab 16 bzw. ab 18 Jahren) derselben Anbieterin positiv bewertet:

»E-Postbrief« der Deutschen Post AG

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den »E-Postbrief« über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Der jeweilige Anbieter von alterszugangsbegrenzten Telemedienbereichen kann anschließend auf elektronischem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den volljährigen E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln, der als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche Person erkennbar ist. Je nach Jugendschutzproblematik sieht das Konzept des E-Postbriefs anschließend abgestufte technische Schutzmechanismen vor und ist mit dieser Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus als übergreifendes Jugendschutzkonzept einzuordnen:

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (z.B. der Altersstufen »ab 16« / »ab 18«) ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten zum Angebot abrufen, indem er sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account einloggt.

Möchte der Anbieter den E-Postbrief als Altersverifikationssystem (AVS) für den Zugang zu Telemedien-Inhalten nutzen, die nach den gesetzlichen Vorgaben ein noch höheres Niveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erfordern (Sicherstellen einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV), sieht das Konzept der Deutschen Post AG erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vor: In dem Fall ist zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich die Eingabe einer individuellen Transaktionsnummer (TAN) erforderlich. Sie wird dem volljährigen Kunden auf seine – bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte – persönliche Mobiltelefonnummer gesendet. (→ vgl. Anlage 13, PM vom 13. Oktober 2011).

»E-Postident« der Deutschen Post AG

»E-Postident« ist ein weiteres Produkt neben dem »E-Postbrief« der Deutschen Post AG, den die KJM positiv bewertet hat. Je nach Jugendschutzproblematik sieht auch dieses übergreifende Konzept abgestufte technische Schutzmechanismen vor. Voraussetzung für die Nutzung von E-Postident ist eine Registrierung des Kunden für den E-Postbrief. Zum E-Postbrief können sich nur Personen anmelden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Im Rahmen der Registrierung für den »E-Postbrief« über das Post-Ident-Verfahren ist eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten erforderlich.

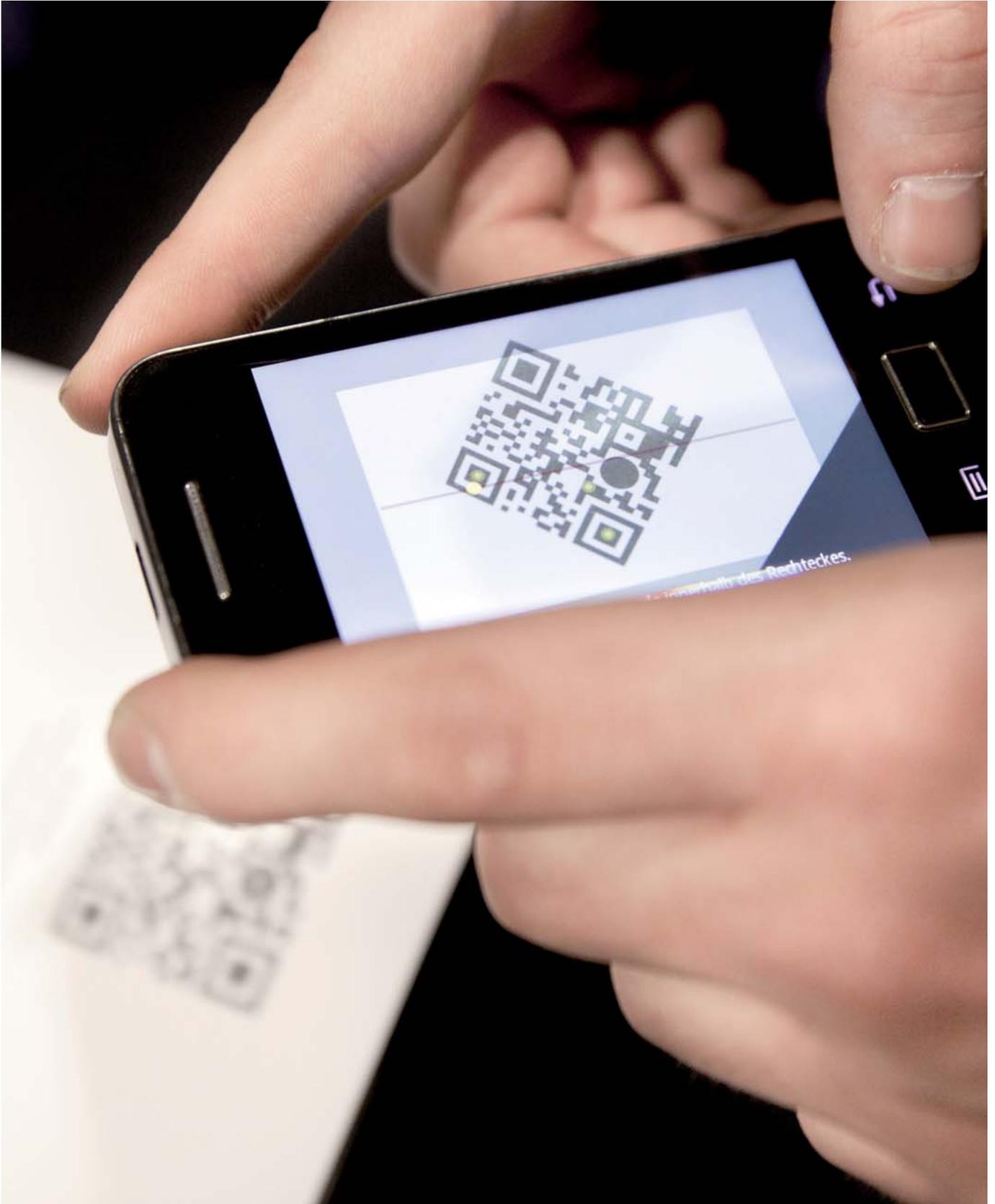
Für den Zugang zu Inhalten in geschlossenen Benutzergruppen wird der volljährige Nutzer vom Anbieter automatisch zum System E-Postident der Deutschen Post weitergeleitet und gibt dort in einer Maske seine E-Postbrief-Zugangsdaten (E-Postbrief-Adresse und persönliches Passwort) sowie eine individuelle Transaktionsnummer (TAN) ein, die ihm per SMS auf seine (bei der Anmeldung zum »E-Postbrief« registrierte persönliche) Mobiltelefonnummer zugesendet wird.

Setzt der Anbieter zukünftig den »E-Postbrief« als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein (z. B. der Altersstufen »ab 16« / »ab 18«), muss der Nutzer – wiederum nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System »E-Postident« – in einer Online-Maske nur seine »E-Postbrief«-Adresse und sein persönliches Passwort eingeben. Die zusätzliche Authentifizierung mittels Mobil-TAN entfällt. (→ vgl. Anlage 13, PM vom 30. Mai 2012).

Mit Stand vom Februar 2013 gibt es damit insgesamt sechs übergreifende Jugendschutz-Konzepte, die von der KJM positiv bewertet wurden (→ vgl. Anlage 13, Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte).

Für übergreifende Jugendschutzkonzepte erarbeitete die KJM bislang keine eigenen Eckwerte, da sich die Konzepte zum einen an den Eckwerten für AV-Systeme und zum anderen an den Eckwerten für technische Mittel orientieren.

C Fortschritte im Jugendschutz – auch ohne Novelle



Auf einen Blick

+++ **Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme** +++ **Anerkennung von FSK und USK für Onlinebereich** +++ **Dialog mit global agierenden Unternehmen** +++

Hintergrund: Novellierung JMStV

Der gesetzliche Jugendschutz wurde im Jahr 2003 grundlegend reformiert und hat erstmals den privaten Rundfunk und die Telemedien (u. a. das Internet) unter dem Aufsichtsdach der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zusammengefasst. Die Novellierung des JMStV, die für den 1. Januar 2011 vorgesehen war, hätte die Regelungen des JMStV ein Stück weit liberalisiert, aber nicht die Grundsystematik des Jugendschutzes in Deutschland in Frage gestellt. Im Schwerpunkt setzten die vorgesehenen Änderungen auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und entwickelten den Grundgedanken, der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen, weiter. Ein neuer Entwurf soll im Herbst 2013 den Ministerpräsidenten vorliegen.

Die vorläufig gescheiterte Novellierung hat zur Folge, dass der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aus dem Jahre 2003 uneingeschränkt weiter gilt. Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten sind verpflichtet, Verantwortung für ihre jugendschutzrelevanten Angebote zu übernehmen und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat den durch die Debatten über die Novellierung des JMStV angestoßenen Prozess zum Anlass genommen, sich im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen einzusetzen, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz auch in Zukunft zu gewährleisten. Zur Beförderung des Jugendschutzes unterstützte die KJM beispielsweise die Initiative »Sicher online gehen« von Bund, Ländern und der Wirtschaft oder führte mit global agierenden Unternehmen wie Google und Facebook Gespräche.

1. Dialog mit allen Beteiligten

Auf einen Blick

+++ **Fortführen des Austausches unter geänderten Prämissen** +++ **Untergesetzliche Lösungsansätze rücken in den Vordergrund** +++

Die Diskussionen nach dem vorläufigen Scheitern der Novellierung haben gezeigt, dass im Sinne des Jugendmedienschutzes sachliche Debatten und konstruktive Lösungsansätze erforderlich sind, um die Probleme zu bewältigen. Die KJM setzte ihren Austausch mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten unter geänderten Prämissen fort. Die Fachgespräche wurden mit dem Ziel fortgeführt, um einen – möglicherweise vorhandenen – gemeinsamen Handlungsbedarf zu eruieren und in den Novellierungsprozess einzuspeisen. Aber auch untergesetzliche Lösungen, wie beispielsweise zu dem in der Novelle vorgesehenen Übernahmeverfahren etwaiger Altersstufungen nach dem JMStV in das JuSchG, wurden erörtert. Zwischen den Beteiligten bestand Einigkeit, dass sich das System der regulierten Selbstregulierung in Deutschland etabliert hat und gut funktioniert. Die Veranstaltungsreihe »kjm transparent« wurde unter veränderten Vorzeichen zum Thema fortgesetzt (vgl. D 3 Veranstaltungen).

schutzes sachliche Debatten und konstruktive Lösungsansätze erforderlich sind, um die Probleme zu bewältigen. Die KJM setzte ihren Austausch mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten unter geänderten Prämissen fort. Die Fachgespräche wurden mit dem Ziel fortgeführt, um einen – möglicherweise vorhandenen – gemeinsamen Handlungsbedarf zu eruieren und in den Novellierungsprozess einzuspeisen. Aber auch untergesetzliche Lösungen, wie beispielsweise zu dem in der Novelle vorgesehenen Übernahmeverfahren etwaiger Altersstufungen nach dem JMStV in das JuSchG, wurden erörtert. Zwischen den Beteiligten bestand Einigkeit, dass sich das System der regulierten Selbstregulierung in Deutschland etabliert hat und gut funktioniert. Die Veranstaltungsreihe »kjm transparent« wurde unter veränderten Vorzeichen zum Thema fortgesetzt (vgl. D 3 Veranstaltungen).

2. Neuerungen auch ohne Novelle

Auf einen Blick

+++ **KJM hat zwei Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkannt** +++ **FSK und USK werden im Onlinebereich unter Regime der KJM tätig** +++

Die Evaluierung des 2003 inkraftgetretenen JMStV hatte zum Ziel, den Jugendmedienschutz zu verbessern und eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht im Rahmen der regulierten Selbstregulierung zu gewährleisten. In seinem Gutachten zur »Analyse des Jugendmedienschutzsystems« hatte das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (HBI) im Oktober 2007 das neue System bestätigt und die Aufsichtstätigkeit der 2003 neu eingerichteten KJM als erfolgreich bezeichnet, so dass kein grundsätzlicher Änderungsbedarf des JMStV besteht.

Vor diesem Hintergrund sah die gescheiterte Novelle insbesondere folgende Änderungen des JMStV vor: Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme wären konkretisiert und ein freiwilliges Kennzeichnungssystem etabliert worden, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) hätten auf Basis einer Fiktion unter dem Regime des JMStV tätig werden können und die von der KJM bestätigten Altersbewertungen wären ohne weitere Überprüfung durch die obersten Landesjugendbehörden in das JuSchG transferiert worden.

Die Umsetzung dieser Änderungen ist den Akteuren des Jugendschutzes bereits jetzt – auch ohne eine Novellierung – ein gutes Stück gelungen. So konnte die KJM auf Basis ihrer aktualisierten Kriterien für die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms in einem ersten Schritt zwei Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkennen (vgl. B 6.4.). Dadurch wird die Etablierung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems in den Telemedien befördert. Ferner sind die USK sowie

die FSK für den Telemedienbereich von der KJM anerkannt worden, so dass der fortschreitenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen wurde (vgl., B 5.3 und 5.4). Ein Ziel, das es in diesem Zusammenhang noch umzusetzen gilt, ist aber die Übernahme der Altersbewertungen im Rahmen des JMStV auch für den Offline Bereich. Dazu bedarf es der Mitwirkung aller am System Beteiligten. Wünschenswert wäre eine zielgerichtete, freiwillige Zusammenarbeit auf Basis untergesetzlicher Regelungen.

Die KJM wird sich auch künftig mit den Herausforderungen des Jugendmedienschutzes intensiv auseinandersetzen. Die Situation ist derzeit von verschiedenen Szenarien geprägt: Sie reichen von der Entwicklung eines vollkommen neuen Jugendschutzsystems über eine Modifikation des bestehenden Systems bis hin zur völligen Abschaffung des Jugendmedienschutzes. Gerade in dieser für den Jugendschutz wichtigen Phase ist die Expertise der KJM, ihre sachliche und effektive Arbeit, mehr denn je gefragt. Die erarbeiteten Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität im Jugendschutz – gerade auch im Hinblick auf die Thematik der Jugendschutzprogramme – werden von der KJM in die nun erneut anstehende Diskussion über etwaige Neuregelungen eingebracht.

3. Kooperation mit Partnern

Auf einen Blick

+++ KJM ist Partner der Initiative »Sicher online gehen«
+++ KJM bringt sich in Fraunhofer Studie zum technischen Jugendschutz ein
+++ KJM beobachtet I-KIZ +++

Initiative »sicher online gehen«

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet startete am 6. Juli 2012 mit der Unterzeichnung der Charta »sicher online gehen – Kinderschutz im Internet« (weitere Informationen unter www.sicher-online-gehen.de). Die KJM unterstützt als Partner die Kampagne, deren Ziel es ist, gemeinsam mit allen Beteiligten die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren. Ein Fokus liegt dabei auf der Information über technische Schutzlösungen, wie beispielsweise über die durch die KJM anerkannten Jugendschutzprogramme. Eine Steuerungsrunde der Initiative, in der auch die KJM-Stabsstelle vertreten ist, zieht regelmäßig Bilanz, welche gemeinsamen Fortschritte erzielt werden konnten (→ vgl. B 6.5 Weiterentwicklung der Jugendschutzprogramme). So leistet jeder Partner einen Beitrag und verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten. Die Beiträge reichen vom Engagement beim Aufbau eines vielfältigen Netzes für

Kinder, über Informationen für Eltern zu Sicherungsmöglichkeiten bis hin zur Weiterentwicklung und Verbreitung von Jugendschutzprogrammen. Auch Inhaltenanbieter können die Initiative unterstützen, indem sie beispielsweise ihre kindgerechten Inhalte von Erwachsenenangeboten trennen und entsprechend kennzeichnen.

Forschungs- und Finanzierungsbedarf

Für Jugendschutzprogramme besteht ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen. Ende 2008 hat der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) einen »Runden Tisch zu Jugendschutzprogrammen« konstituiert, an dem zahlreiche Vertreter aus Politik, Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen und Unternehmen teilnahmen, um gemeinsam die Entwicklung anererkennungsfähiger Jugendschutzprogramme zu befördern. Anlässlich der Novellierung des JMStV wurde die Federführung des »Runden Tisches Jugendschutzprogramme« im Laufe der ersten Jahreshälfte 2010 vom BKM auf die Staatskanzleien, insbesondere die des Landes Rheinland-Pfalz, übertragen. Nach dem Scheitern der Novelle wurde das Thema der Jugendschutzprogramme auch in der Kampagne »Sicher online gehen« von Bund, Ländern und der Wirtschaft verortet.

Vor diesem Hintergrund hat das BKM Forschungsmittel investiert und beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net hatten ihre Unterstützung zugesagt und bringen über ihre Tätigkeit im Projektbeitrag das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zuständigen Stelle ein (→ vgl. B 6.5 Weiterentwicklung der Jugendschutzprogramme).

Die Studie »Möglichkeiten und Grenzen von Verfahren zur Detektion jugendschutzrelevanter Web-Inhalte« wurde Ende 2012 fertig gestellt. Das Fraunhofer IAIS erforschte verfügbare Techniken, die geeignet sind, Jugendschutzprogramme in deren Filtergenauigkeit zu verbessern. Die Untersuchung gibt Herstellern von Jugendschutzprogrammen konkrete Handlungsempfehlungen und praktische Hilfestellungen, die zur Weiterentwicklung des technischen Jugendmedienschutzes in Deutschland beitragen können. Zwei Beispiele sind das Fingerprinting, also das automatische Wiedererkennen von Internet-Kopien bereits altersklassifizierter Inhalte, und die automatische Generierung und Wartung von Schlagwortlisten. Die Studie ist unter www.sicher-online-gehen.de abrufbar.

Initiativen des Bundes »Dialog Internet«/»I-KIZ«

Während des Berichtszeitraums wurde auch die Initiative »Dialog Internet« fortgeführt, die die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, ins Leben gerufen hatte. Im Rahmen des Dialoges sollen nicht nur die Risiken, sondern vor allem die Chancen des Internets

für Kinder und Jugendliche eruiert werden. Auf Basis der Handlungsempfehlungen des Dialoges Internet ist beispielsweise die gemeinsame Kampagne von Bund, Ländern und der Wirtschaft »Sicher online gehen« gestartet. Auch die Ende 2012 erfolgte Gründung des »I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet«, das derzeit zusammen mit jugendschutz.net und klicksafe mit Sitz in Berlin aufgebaut wird, hat die Aufgabe, den Kinder- und Jugendschutz im Internet vor allem im Bereich der neuen Herausforderungen des Web 2.0 voranzubringen. Im Mittelpunkt steht dabei der Gedanke der Vernetzung von Beteiligten aus den unterschiedlichsten Gruppen (u. a. Bund/Länder, Medienaufsicht, (medien)pädagogische Initiativen, Unternehmen, Verbände, Forschung und Wissenschaft, Polizei), die unter dem Dach des Zentrums dauerhaft und ohne Eigeninteressen zusammenarbeiten sollen. Die KJM ist über die KJM-Stabsstelle sowohl in einer der Arbeitsgruppen als auch in der begleitenden Fokusgruppe vertreten.

den, stoßen Heranwachsende oft erst durch Google darauf. So hat die KJM mit Vertretern von Google ebenfalls ein Gespräch zur Verbesserung des Jugendschutzes geführt (vgl. Anlage 7, PM vom 24. September 2012). Intensiv diskutiert wurden Jugendschutzmaßnahmen, um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung der Suchmaschine zu ermöglichen. Google zeigt bisher beispielsweise keine von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierten Inhalte in den Suchergebnissen an.

Die KJM regte mit Blick auf die entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote an, den Labelingstandard age-de.xml vor allem in die Videoplattform YouTube zu implementieren. Dann hätten die Nutzer eine Möglichkeit, ihre Inhalte mittels age-de.xml entsprechend zu kennzeichnen.

Unter allen Beteiligten bestand Einigkeit, die gemeinsamen Interessen im Sinne der Kinder und Jugendlichen auch in Zukunft in den Vordergrund zu stellen und den Dialog fortzusetzen.

4. Austausch mit Vertretern von Facebook und Google

Auf einen Blick

+++ praxisnahe Anregungen zur Verbesserung des Jugendschutzes +++
 effektives Beschwerdemanagement +++
 Implementierung des Labeling-Standards »age-de.xml« +++

Die Thematik Social Media wird auch für den Jugendschutz immer relevanter (vgl. B 4.6 Social-Media-Plattformen). Die KJM hat daher mit Vertretern von Facebook zur Förderung des Jugendschutzes ein Gespräch im Rahmen einer KJM-Sitzung geführt (vgl. Anlage 7, PM vom 20. September 2012). So ist es der KJM ein Anliegen gemäß dem erfolgreichen Prinzip der regulierten Selbstregulierung Unternehmen im Jugendschutz zu unterstützen und verantwortungsvolles Handeln einzufordern. Einig war man sich darin, die Wertediskussion gemeinsam zu führen und auf das Ineinandergreifen von Medienkompetenz auf der einen und Jugendschutz auf der anderen Seite zu setzen.

Da Facebook als ausländisches Unternehmen nicht den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) unterworfen ist, formulierte die KJM im Rahmen des Austausches einige praxisnahe Anregungen zur Verbesserung des Jugendschutzes, wie beispielsweise die Implementierung einer Schnittstelle zu den anerkannten Jugendschutzprogrammen mittels der Kennzeichnung von Angeboten nach dem Labeling-Standard »age-de.xml«.

Aber auch der Jugendschutz in Bezug auf Suchmaschinen beschäftigt die KJM zunehmend. Denn selbst wenn die jugendschutzrelevanten Inhalte von Dritten bereitgestellt wer-

D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM



Hintergrund: Transparenz stärken

Jugendmedienschutz ist ein gesellschaftspolitisch sehr wichtiges, aber nicht immer leicht zu vermittelndes Thema. Um die Transparenz und damit auch die Akzeptanz der Arbeit der KJM zu erhöhen, setzt die Öffentlichkeitsarbeit der KJM auf Aufklärung, Information und Service. So gehört es zu ihren zentralen Aufgaben, die Öffentlichkeit über Maßnahmen oder Projekte der KJM zu informieren und den Diskurs über aktuelle Jugendchutzfragen anzuregen. Wenn es gelingt, die Bevölkerung für die Belange des Jugendschutzes zu sensibilisieren, wird damit nicht zuletzt die Akzeptanz der Arbeit der KJM erhöht. Dazu leisten auch die Gremien der Landesmedienanstalten einen wichtigen Beitrag.

Der Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit der KJM hängt davon ab, inwiefern die Medien durch ihre Berichterstattung zum Wertediskurs über Jugendschutzfragen beitragen. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle kommunizierten die Inhalte der KJM-Arbeit im Berichtszeitraum über zahlreiche Kanäle: über den Internetauftritt www.kjm-online.de und über klassische Pressearbeit mittels Pressemitteilungen, Interviews und Hintergrundgesprächen mit Journalisten. Dazu kamen diverse Eigenpublikationen und Texte in Fremdpublikationen. So wurden im Berichtszeitraum die KJM-Imagebroschüre überarbeitet sowie ein FAQ-Flyer für Eltern und Pädagogen zum Thema »Jugendschutzprogramme« erstellt. Eigene Veranstaltungen und Präsenz auf Messen sowie Auftritte des KJM-Vorsitzenden und der Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle auf jugendschutzrelevanten Tagungen ergänzten die Kommunikationsmaßnahmen.

1. Pressearbeit

Auf einen Blick

+++ Jugendschutz im Internet wichtiges Thema +++ Expertenmeinung der KJM bei Medienvertretern hoch gefragt +++

Pressemitteilungen

»Jugendschutz im Internet« war im Berichtszeitraum das vorherrschende Thema in den KJM-Pressemitteilungen. Es ging dabei um Jugendschutzprogramme, Positivbewertungen anderer technischer Jugendschutzmaßnahmen oder um den Austausch mit Unternehmen wie Google oder Facebook. Außerdem erschienen vierteljährlich Pressemitteilungen zu den abgeschlossenen Prüffällen der KJM. Weitere Pressemittei-

lungen gab es zu Veranstaltungen und Publikationen der KJM oder auch zum Wechsel im KJM-Vorsitz (→ vgl. Anlage 7).

Presseanfragen

Die Einschätzungen des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider und der KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand zu jugendschutzrelevanten Themen sind grundsätzlich sehr gefragt. Ein wichtiges Anliegen der Pressearbeit der KJM ist es dabei immer, einen Beitrag zur Versachlichung der oftmals aufgeladenen und emotionalen Diskussion über den Jugendmedienschutz zu leisten.

Unabhängig von Reaktionen auf Pressemitteilungen erreichten die KJM-Stabsstelle im Berichtszeitraum jede Woche Journalistenanfragen. So gab es in den führenden deutschen Sonntagszeitungen Reportagen über die Jugendschutz-Programmebeobachtung. Von großem Interesse war außerdem die vorläufige Anerkennung von zwei Jugendschutzprogrammen für das Internet durch die KJM. Neben Anfragen zu thematischen »Dauerbrennern« wie »Gewalt im Fernsehen«, öffentlichkeits-wirksamen TV-Prüffällen (»Super Nanny«) oder problematischen Scripted Reality-Formaten lösten auch zunehmend Internet-Inhalte ein breites Medienecho aus. So erhielt die KJM immer wieder Anfragen zu den Risiken von sozialen Netzwerken für Heranwachsende, zu Onlinespielen oder zu You-Tube-Videos. Auch der Wechsel im KJM-Vorsitz Ende 2011 gab Anlass zu Interviews.

2. Publikationen

Auf einen Blick

+++ Flyer mit FAQs zu Jugendschutzprogrammen erschienen +++ Broschüre für Pädagogen und Erziehende aktualisiert +++ Schriftenreihe erweitert +++

Schriftenreihe der Kommission für Jugendmedienschutz

Ziel der neuen KJM-Schriftenreihe ist es, Schwerpunkte der Jugendschutzstätigkeit der KJM zu dokumentieren. Der erste Band erschien 2009. Im aktuellen Berichtszeitraum ist ein weiterer Band hinzugekommen. Die Auflage der Bände in der KJM-Schriftenreihe, die beim Vistas Verlag/Berlin erscheinen, beträgt jeweils 1000 Stück.

Im dritten Band der Schriftenreihe wird der Klassiker unter den Jugendschutzthemen behandelt: die zunehmende Sexualisierung des Alltags in den Medien. Unter dem Titel »Zarte Bande versus Bondage – Positionen zum Jugendmedienschutz in einem sexualisierten Alltag« beziehen verschiedene Experten Position. Veröffentlicht wurde dieser Band im Sommer 2011.

Neue Flyer mit FAQs zu Jugendschutzprogrammen

Trotz des Scheiterns der Novelle des JMStV hat die KJM im Februar 2012 erstmals zwei Jugendschutzprogramme für das Internet unter Auflagen anerkannt. Damit die Programme auch im Alltag der Medienerziehung ankommen und Verbreitung finden, müssen Eltern und Pädagogen entsprechend informiert und aufgeklärt werden. Um Erziehungsverantwortlichen einen praktischen Leitfaden an die Hand zu geben, ist ein Flyer mit zwölf Fragen und Antworten rund um die anerkannten Jugendschutzprogramme produziert worden, der im August 2012 erschienen ist.

Darin wird u.a. erläutert, was anerkannte Jugendschutzprogramme sind, wie sie sich von anderen Filterlösungen unterscheiden, wo bzw. wie sie heruntergeladen werden können und für welche Betriebssysteme sie funktionieren. Der Flyer fand sowohl auf den Medientagen München 2012 als auch auf der Bildungsmesse didacta 2013 rasch Absatz.

Für die Inhalteanbieter wurde ebenfalls ein Flyer mit Fragen und Antworten zu Jugendschutzprogrammen produziert, der genauso wie die FAQs für Eltern und Pädagogen online über die KJM-Website abzurufen ist.

Broschüre »Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien«

Um Pädagogen und Eltern zum Thema Jugendmedienschutz Tipps für den Unterricht und Erziehungsalltag an die Hand zu geben, erschien zur Bildungsmesse didacta im März 2010 erstmals die Broschüre »Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien«. Sie enthält außer den wichtigsten Regelungen des Jugendmedienschutzes vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen für die Medienerziehung. Konkrete Tipps und weiterführende Weblinks ergänzen die Sachinformationen. Die Themen reichen von Realityshows und Fernsehhelden über Persönlichkeitsrechte im Web und Risiken sozialer Netzwerke bis hin zu Online-Rollenspielen und den Umgang mit mobilen Geräten.

Im Anhang finden sich zahlreiche Adressen von Jugendschutzinstitutionen und Medienkompetenz-Projekten, die Eltern und Lehrern weiterhelfen können. Die Broschüre, die in einer Erstauflage von 3.000 Stück gedruckt wurde, kommt bei der Zielgruppe sehr gut an und ist zur didacta im Februar 2013 aktualisiert worden.

Imagebroschüre

Die KJM-Imagebroschüre unter dem Motto »Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten« wurde im Berichtszeitraum neu konzipiert (2012) und Anfang 2013 noch einmal aktualisiert. Sie gibt auf 24 Seiten einen Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der KJM, beschreibt die wichtigsten Regeln für den Jugendschutz im Rundfunk und im Internet und enthält auch Praxistipps für Eltern zu Sendezeiten, Onlinespielen und Filterlösungen für das Internet. Das neue DIN-A5-Format und ein übersichtliches Layout erleichtern den Zugang zu den komplexen Inhalten. Die Broschüre ist als pdf unter www.kjm-online.de abzurufen.

kjm informiert

Im Berichtszeitraum publizierte die KJM – jeweils im Oktober – zwei weitere Ausgaben des jährlich erscheinenden Magazins »kjm informiert« in einer Auflage von jeweils 21.000 Stück. Das Magazin wird gerne auf Messen wie der didacta und eigenen Veranstaltungen der KJM ausgegeben. Zudem lagen die im Berichtszeitraum produzierten Ausgaben den Fachzeitschriften »BPjM aktuell«, »Pro Jugend«, »Tendenz«, »Themen und Frequenzen« sowie »TV Diskurs« bei. Alle Ausgaben der »kjm informiert« gibt es auch online unter www.kjm-online.de.

Die »kjm informiert 2011/2012« berichtet über die Problemfelder und wichtigsten Prüffälle des Jahres und behandelt außerdem folgende Themen: Onlinespiele, »Nach dem Scheitern der Novelle«, Jugendschutzprogramme und Sexualisierung in den Medien.

In der »kjm informiert 2012/2013« geht es um Problemfelder im Fernsehen wie die Scripted Reality-Sendungen, den



Abb. 15

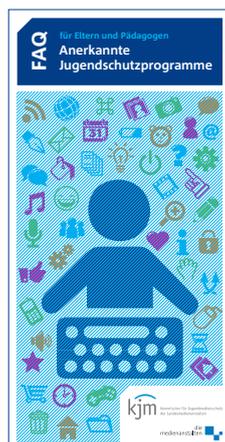


Abb. 16



Abb. 17



Abb. 18

Jugendschutz im Netz und Jugendschutzprogramme. In einem Interview zwischen Staatsminister Thomas Kreuzer und dem KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider werden die ergänzenden Funktionen von Jugendschutz und Medienpädagogik verdeutlicht.

Loseblattsammlung Rechtsgrundlagen

Zum Anfang des Berichtszeitraums erschien im April 2011 eine aktualisierte Fassung der Loseblattsammlung »Rechtsgrundlagen: Jugendmedienschutz in Deutschland«. Sie hat allen am Jugendmedienschutz Beteiligten eine Grundlage für den erneut anstehenden Novellierungsprozess an die Hand gegeben.

Berichte

In Form von regelmäßigen Berichten informiert die KJM über ihre Arbeit. Dazu gehört an erster Stelle der »Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)«. Er ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Alle bisher publizierten Berichte – so auch der vorliegende Fünfte Bericht über den Zeitraum März 2011 bis Februar 2013 – sind online abrufbar unter www.kjm-online.de.

Daneben veröffentlichte die KJM im Berichtszeitraum vier halbjährliche Arbeitsberichte. Auf diese Weise informiert die KJM auch in kürzeren Abständen, als es im KJM-Bericht über zwei Jahre möglich ist, regelmäßig und praxisbezogen über ihre Arbeit. Die Arbeitsberichte sind unter www.kjm-online.de einzusehen.

Interne Informationsdienste

Es ist Auftrag und Anliegen der KJM, alle zuständigen Stellen und verzahnte Organisationen kontinuierlich in die Aktivitäten und Ergebnisse ihrer Arbeit einzubinden. Mittel zum Zweck ist in diesem Zusammenhang der »KJM-Infobrief«, der

die KJM-Mitglieder über aktuelle Fragestellungen im Jugendmedienschutz sowie über den Schriftwechsel der KJM-Stabsstelle informiert.

Speziell für die Prüfgruppen der KJM entwickelte die KJM-Stabsstelle die »Prüfer-News«. Sie fassen für die Prüfgruppensitzungsleiter, die Prüfer und die KJM-Mitglieder Aktuelles aus den KJM-Sitzungen, aus den KJM-Prüfgruppen und der Prüfpraxis zusammen. Auch relevante Gerichtsurteile, Forschungsergebnisse und medienpolitische Entwicklungen sind Thema der »Prüfer-News«. Auf diese Weise soll der Informationsfluss außerhalb von Präsenzprüfungen und Prüfer-Workshops gewährleistet sein und eine einheitliche Spruchpraxis befördert werden. Im Berichtszeitraum erschienen sechs Ausgaben der »Prüfer-News« (Nr. 21–26).

Der KJM-Pressespiegel wertet wöchentlich die Berichterstattung rund um das Thema Jugendmedienschutz aus und bedeutet damit auch eine Erfolgskontrolle für die Öffentlichkeitsarbeit der KJM. Er wird an die KJM-Mitglieder und die Mitarbeiter der KJM-Stabs- und Geschäftsstelle versandt.

Fachartikel

Der KJM-Vorsitzende, die Leiterin der KJM-Stabsstelle und Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle werden regelmäßig angefragt, Artikel und Aufsätze über ihre Arbeit zu verfassen. Mit der Publizierung solcher Texte fördert die KJM den wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs über das Thema Jugendmedienschutz und bezieht aus rechtlicher Perspektive Position. Im Berichtszeitraum erschienen etwa Beiträge im Fachmagazin »Tendenz«, in »bjpm aktuell« sowie in diversen Schriftenreihen und Tagungsbänden. Außerdem wurden zahlreiche Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Kommentarbeiträge veröffentlicht, etwa in UFITA und ZUM. Viele der Fachartikel im Berichtszeitraum hatten die geplante JMStV-Novellierung zum Thema.

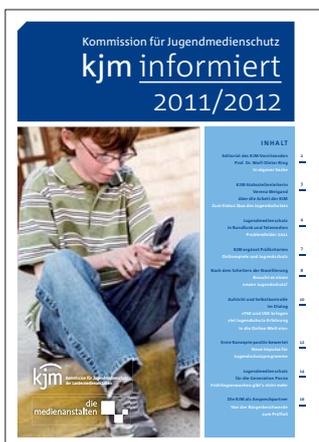


Abb. 19



Abb. 20



Abb. 21

3. Veranstaltungen

Auf einen Blick

+++ Jugenschutzprogramme als dominierendes Thema +++ Veranstaltungsreihe »kjm transparent« fortgesetzt +++ kjm-Panels auf den Medientagen München +++ Dialog mit Netzgemeinde beim Medientreffpunkt Mitteldeutschland +++

Veranstaltungsreihe »kjm transparent«

Um den Prozess der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu begleiten, konzipierte die KJM-Stabsstelle eine Veranstaltungsreihe unter dem Motto »kjm transparent – Fragen am Freitag«, die im Oktober 2010 startete. Bis Februar 2013 haben insgesamt sechs Fachgespräche stattgefunden, drei davon im Berichtszeitraum, und zwar zu den Themen: Anforderungen an einen neuen JMStV, Jugenschutzprogramme und Zukunft des Jugendmedienschutzes. Alle drei Veranstaltungen, die jeweils durch ein Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden eröffnet und von der Leiterin der KJM-Stabsstelle moderiert wurden, stießen auf großes Interesse in der Fachöffentlichkeit und sorgten für mehr Transparenz im Novellierungsprozess.

Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV«

Unter dem Titel »Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV« diskutierte die KJM am 18. März 2011 mit Experten aus dem Medienrecht die Konsequenzen aus der gescheiterten Novelle. Welche Erkenntnisse resultieren aus der Beschäftigung mit den ursprünglich geplanten Regelungen und wie können sie für die derzeitige Rechtslage nutzbar gemacht werden? Auf dem Podium stellten sich den Fragen: Prof. Dr. Marc Cole von der Universität Luxemburg, KJM-Mitglied Sebastian Gutknecht von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugenschutz Nordrhein-Westfalen, Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching sowie IT-Fachanwalt und Blogger Thomas Stadler. (vgl. Anlage 7, PM 5/2011 vom 21. März 2011).

»Jugenschutzprogramme – Land in Sicht?«

Knapp ein Jahr später ging es beim Fachgespräch am 30. März 2012 um die Frage »Jugenschutzprogramme – Land in Sicht?«. Kurz zuvor hatte die KJM erstmals zwei Jugenschutzprogramme des Vereins JusProg und der Deutschen Telekom anerkannt. Was diese leisten, wie benutzerfreundlich sie sind und welche Defizite noch beseitigt werden müssen, stand im Mittelpunkt der Diskussion mit folgenden Teilnehmern: Felix Barckhausen, Referatsleiter »Jugend und Medien« im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Katharina Geiger, Geschäftsführerin Deutscher Evangelischer Frauenbund, Landesverband Bayern; Stefan Schellenberg, Mitbegründer JusProg e.V., Friedemann Schindler, Leiter ju-

gendschutz.net und Thomas Schiemann aus der Politischen Interessenvertretung der Deutschen Telekom. KJM-Vorsitzender Siegfried Schneider hatte in seiner Einführung für eine herstellerseitige Vorinstallation von Jugenschutzprogrammen plädiert und wurde in diesem Wunsch von Geiger unterstützt. Das Fazit der Referenten: Anerkannte Jugenschutzprogramme sind ein erster Schritt zu mehr Jugenschutz im Internet (vgl. Anlage 7, PM 6/2012 vom 2. April 2012).

»Zurück in die Zukunft – Wie geht's weiter im Jugendmedienschutz?«

Die Jugenschutzprogramme bildeten auch einen Themenschwerpunkt beim dritten Fachgespräch im Berichtszeitraum. Auf der Veranstaltung »Zurück in die Zukunft – Wie geht's weiter im Jugendmedienschutz?« am 22. Februar 2013 diskutierten Felix Barckhausen, Referatsleiter »Jugend und Medien« im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Alvar Freude, Sprecher des Arbeitskreises Zensur; Dr. Harald Hammann, Leiter der Abteilung ‚Medien‘ der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz; Katharina Ribbe, Referentin in der sächsischen Staatskanzlei; Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Direktor Hans-Bredow-Institut für Medienforschung und KJM-Vorsitzender Siegfried Schneider über den neuen Anlauf für die Novellierung des JMStV mit Blick auf den neuen Entwurf, der den Ministerpräsidenten im Herbst 2013 vorliegen soll. Das Fazit: Es gibt noch Regulierungslücken, aber es ist auf allen Seiten Bewegung erkennbar (vgl. Anlage 7, PM 3/2013 vom 26. Februar 2013).

KJM-Panels auf den Medientagen München

Die Kommission für Jugendmedienschutz ist seit ihrer Gründung 2003 jedes Jahr mit einer Veranstaltung auf den Medientagen München vertreten, so auch in den Jahren 2011 und 2012. Am 20. Oktober 2011 hatte die KJM auf die Medientage zu einer Diskussion mit dem Titel »Mehr Medienkompetenz oder mehr Anbieterschutz: Was leisten Jugenschutzprogramme?« eingeladen. Zum Auftakt hatte die KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand in einem Impulsreferat die provokante Frage gestellt, ob bei Jugenschutzprogrammen der Schutz der Anbieter vor der Aufsicht vielleicht stärker im Vordergrund stehen könnte als der Schutz von Kindern vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet. Der Appell des Podiums: Jugenschutzprogramme sollten aus einer Verantwortungshaltung heraus entstehen, wie es KJM-Mitglied Cornelia Holsten formulierte. Außer Holsten waren auf dem Podium noch Gabriele Schmeichel, Jugenschutzbeauftragte der Deutschen Telekom und FSM-Vorstandsvorsitzende; Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien sowie Siegfried Schneider als Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Medienpädagogik vertreten (vgl. Anlage 7, PM 19/2011 vom 21. Oktober 2011).

Um den »Jugenschutz im Internet« ging es beim KJM-Panel am 25. Oktober auf den Medientagen München 2012. Wie moderner Jugenschutz gestaltet sein sollte, über diese

Frage führten auf dem Podium nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider folgende Diskutanten eine Wertedebatte: Prof. Dr. Heinrich Bedford Strohm, Landesbischof der Evangelischen Kirche in Bayern; Isabella Gold, Referatsleiterin der Abteilung »Familie und Jugend, Bildung und Erziehung« im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und stv. Vorsitzender der KJM; Paul Meyer-Dunker, stv. Vorsitzender im Bundesvorstand der Jungen Piraten sowie der Medienberater und Publizist Michael Praetorius. Sie plädierten dafür, die Diskussion einerseits gelassener zu führen und den Jugendmedienschutz andererseits »nicht zum Popanz« zu machen (vgl. Anlage 7, PM 20/2012 vom 25. Oktober 2012).

KJM-Veranstaltung auf der Munich Gaming

Da das Thema Onlinespiele für die KJM als Aufsichtsinstitution immer wichtiger wird, hat sie in den letzten Jahren regelmäßig zu Diskussionen auf dem Fachkongress Munich Gaming eingeladen. So ging es am 30. März 2011 um Onlinespiele und die Zukunft der Regulierung nach der gescheiterten JMStV-Novelle. Vertreter der Spielverbände (Olaf Wolters, Bundesverband interaktive Unterhaltungssoftware und Birgit Roth vom Entwicklerverband G.A.M.E), der Selbstkontrolleinrichtungen (Felix Falk, USK und Otto Vollmers, FSM) und der Politik (Ministerialrat Dr. Klaus-Peter Potthast) signalisierten auf dem Podium, den fruchtbaren Dialog aller am Jugendschutz Beteiligten fortsetzen zu wollen, um keinen Stillstand zu akzeptieren, wie es der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring in seiner Einführung angeregt hatte. 2012 hat der Fachkongress Munich Gaming nicht stattgefunden.

KJM-Diskussion beim Medientreffpunkt Mitteldeutschland

Einen sehr lebendigen Dialog führten Jugendschützer und Netzaktivisten am 3. Mai 2011 im Rahmen eines KJM-Panels beim Medientreffpunkt Mitteldeutschland mit dem Titel: »Meuterei im Mitmachnetz: Jugendschützer im Dialog mit der Netzgemeinde.« Während sich der Künstler padeluu, Mitglied der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« des Deutschen Bundestages, und Jimmy Schulz, Ombudsmann der FDP in der Enquete-Kommission, gegen eine zu starke Regulierung von Jugendschutz im Internet aussprachen, konstatierte Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM: »Die Netzgemeinde hat den Jugendschutz nicht verstanden. Das deutsche Jugendschutzsystem sei eines der modernsten.« Schon in ihrer Einführung hatte Stabsstellenleiterin Verena Weigand mit Blick auf die Zensurvorwürfe in der Diskussion über die JMStV-Novelle klargestellt: »Der Jugendschutz steht also gerade nicht im Gegensatz zu Freiheit, wie oft postuliert wird. Jugendschutz ist vielmehr ein verantwortungsbewusster Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander.«

4. Präsenz auf Messen

Auf einen Blick

+++ Präsenz auf Messen fortgesetzt
 +++ Austausch mit Dialoggruppen
 intensiviert +++ Fachbesucher und
 Mediennutzer erreicht +++

Mittels ihrer Präsenz auf ausgewählten Messen und Fachkongressen konnte die Kommission für Jugendmedienschutz ihren Bekanntheitsgrad steigern und vor allem gezielt Informationen an unterschiedliche Dialoggruppen vermitteln: Über die Bildungsmesse didacta und die Fachtagungen des Forums Medienpädagogik werden insbesondere Lehrer/innen und Erzieher/innen erreicht. Auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland und den Medientagen München führten die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle Gespräche mit Fachbesuchern aus der Kommunikationsbranche, Fachjournalisten und auch mit Mediennutzern. Vertreter der Gamesbranche sowie Pädagogen sind das Zielpublikum der Munich Gaming.

Insbesondere die Imagebroschüre, die Jugendmedienschutzbroschüre für Pädagogen und Erziehende, die KJM informiert sowie die Jugendschutz-Ausgaben des Fachmagazins tendenz finden auf Messen starken Absatz. In Gesprächen mit Eltern und Pädagogen wird immer wieder deutlich, dass sie die praktischen Tipps zur Medienerziehung als Ergänzung zu Informationen über Jugendschutzregelungen sehr schätzen. Die Fachdiskussionen in Veranstaltungen werden durch die Präsenz auf Messen ideal ergänzt, weil dort auch Gespräche mit Jugendlichen, Eltern und Pädagogen geführt werden können.

Messepräsenzen der KJM im Berichtszeitraum:

30. – 31.03.2011	Munich Gaming, München
02. – 04.05.2011	Medientreffpunkt Mitteldeutschland, Leipzig
19. – 21.10.2011	Medientage, München
27.10.2011	Fachtagung Forum Medienpädagogik, München
14. – 18.02.2012	Bildungsmesse didacta, Hannover
24. – 26.10.2012	Medientage, München
22.11.2012	Fachtagung Forum Medienpädagogik, München

5. Online-Auftritt

Auf einen Blick

+++ Zugriffe nach Internet-Relaunch gestiegen +++ Informationen über Auftrag, Aufgaben und Aktivitäten der KJM +++

Im November 2009 ist das Internetangebot www.kjm-online.de in neuem Design und mit erweiterter Funktionalität online gegangen und seitdem kontinuierlich aktualisiert worden. Die Zugriffe haben sich nach dem Relaunch bereits im Berichtszeitraum des Vierten KJM-Berichts erhöht, was verdeutlicht, dass sich die KJM online neu positionieren konnte. Eine nutzerorientierte Struktur und ein modernes, übersichtliches Layout sorgen dafür, dass Homepage-Besucher Informationen schneller finden und leichter lesen können. Spezifische Einstiegsmöglichkeiten für Eltern und Pädagogen, Journalisten sowie Wissenschaftler und Juristen erleichtern die Informationsvermittlung an die Zielgruppen.

Die Internetpräsenz der KJM informiert über Auftrag, Aufgaben und Aktivitäten der KJM und erfüllt die Anforderungen

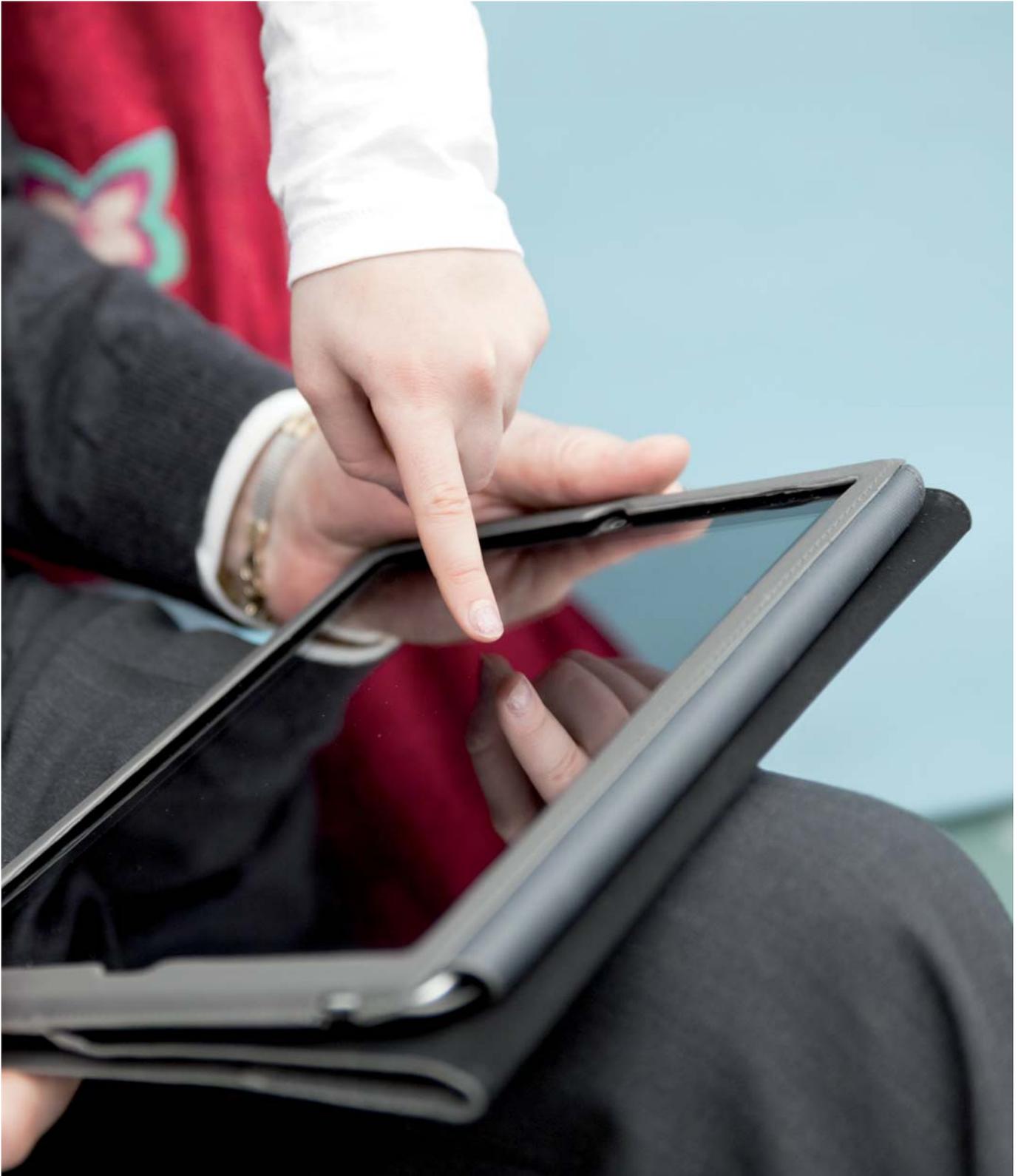
an ein barrierefreies System, um auch Menschen mit Handicaps den Zugang zu ermöglichen. Mithilfe des Institutionen-Wegweisers in der Service-Rubrik werden die Zuständigkeiten der einzelnen Jugendmedienschutzinstitutionen erläutert, um einen Einblick in das komplexe System zu verschaffen. Ein Glossar mit Begriffen aus dem Jugendmedienschutz, Fragen & Antworten (FAQ), medienrelevante Links sowie ein Beschwerdeformular für die Nutzer ergänzen die Serviceleistungen. Wer auf einen Blick Pressemitteilungen, Publikationen und Veranstaltungen finden will, bekommt die Links dazu ebenfalls in der Service-Leiste.

Aufgrund der technischen Entwicklung wird der Online-Auftritt der KJM künftig noch für die mobile Nutzung über Smartphones und Tablets optimiert werden.

The screenshot displays the homepage of the Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). At the top, there is a navigation bar with links for Home, Kontakt, Impressum, Sitemap, English, and a font size selector. A search bar is located on the right. Below the navigation bar, there are tabs for 'Die KJM', 'Aktuelles', 'Themen', 'Jugendschutz im Rundfunk', 'Jugendschutz in Telemedien', and 'Recht'. A large image shows three people looking at a laptop. To the left, there are dropdown menus for target groups: 'Für Eltern & Pädagogen', 'Für Journalisten', and 'Für Wissenschaftler & Juristen'. The main content area is divided into several sections: 'Neuester Blog-Eintrag' featuring a post about the replacement of the chairperson, 'Infos & Termine' with a list of upcoming events like the 'Nächster KJM-Sitzungstermin' and 'Strukturreform der KJM', 'News & Presse' with a list of recent news items, and 'Jugendschutzprogramme' with information on various programs. On the right side, there is a 'Kontakt' section, an 'RSS Feed abonnieren' button, and a 'Service' section with links to 'Pressemittlungen', 'Veranstaltungen', 'Fragen & Antworten', 'Institutionen-Wegweiser', and 'Publikationen'.

Abb. 22

E Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland



1. Anforderungen an einen zeitgemäßen Jugendschutz

»Novelle scheitert – Jugendmedienschutz lebt!« Nach diesem Motto agierte die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im aktuellen Berichtszeitraum, nachdem die Neuregelung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages im Dezember 2010 gestoppt wurde. Um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendschutz zu gewährleisten, setzte sich die KJM im Dialog mit allen Beteiligten dafür ein, geplante Änderungen – insbesondere in Bezug auf die Telemedien – auch ohne Novelle voranzubringen. Die ersten Schritte sind, beispielsweise mit der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen durch die KJM, getan (vgl. C 3). Bei der Ausgestaltung eines modernen Jugendschutzes sollten künftig jedoch auch folgende Überlegungen Berücksichtigung finden:

Die ursprünglich geplante freiwillige Alterskennzeichnung von Telemedien-Inhalten mit den Stufen ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren scheint den Anbietern nur schwer vermittelbar zu sein. Eine Unterscheidung in Kinder, Heranwachsende und Erwachsene mit den Altersstufen ab 14 und ab 18 Jahren wäre für die Bewertung von Telemedien sicher leichter umzusetzen.

Freiwillige Alterskennzeichnungen nach dem JMStV sollten für die Anbieter rechtssicher ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass diese Bewertungen nach einer Überprüfung durch die KJM auch von den laut Jugendschutzgesetz zuständigen Aufsichtsinstitutionen bzw. Selbstkontrolleinrichtungen für den Offline-Bereich zu übernehmen sind. Dafür sollte ein entsprechendes Verfahren entwickelt werden.

Generell gilt für alle am Jugendschutzsystem beteiligten Institutionen, dass es nicht um Wettbewerb geht, sondern um sinnvolle Kooperation im Sinne eines effektiven Jugendschutzes. Das System der »regulierten Selbstregulierung« hat sich bewährt und sollte durch den neuen JMStV weiter gestärkt werden.

2. Medienkonvergenz als Herausforderung für die Jugendschutzaufsicht

Im Zeitalter von Smart-TV bzw. Connected-TV, also Fernsehen und Internet auf einem Bildschirm, werden die teilweise unterschiedlichen Vorgaben für die Jugendschutzregulierung immer problematischer. So sind die Anforderungen an den Jugendschutz im digitalen Fernsehen höher als im Internet. Ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot für unter 18-Jährige kann im digitalen Fernsehen nur mit Vorsperre zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Im Internet hingegen können rund um die Uhr entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte abgerufen werden, wenn der Anbieter ein technisches Mittel vorschaltet. Eine Angleichung der Regelungen wäre sinnvoll unter der Maßgabe, dass die

Jugendschutzanforderungen an den digitalen Rundfunk nicht abgesenkt werden.

Smart-TV wird den Konsum audiovisueller Dienste verändern und ermöglicht neue Inhalte und Geschäftsmodelle. Vermehrt werden in TV-Endgeräte Portale integriert, über die Hersteller den Gerätenutzern mittels sog. TV-Applikationen den Zugriff auf vielfältige TV-Inhalte gewähren. Darunter fallen beispielsweise Video-on-Demand-Inhalte wie die Mediatheken von Rundfunkveranstaltern, aber auch lineare TV-Angebote, wie Live-Streaming, Web-Casting oder zeitversetzte Videoabrufe von Sendungen (Near-Video-on-Demand). Die Inhalte können über den Internetzugang des Verbrauchers oder auch unmittelbar über den TV-Kabelanschluss im Haushalt übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass auf einem Bildschirm unterschiedliche oder auch gleiche Inhalte abgerufen werden können, die – je nach Ausgestaltung des Angebotes als Rundfunk oder Telemedium – ungleich reguliert werden. Auf diese neue technische Entwicklung sind die Regelungen des JMStV bislang nur zum Teil zugeschnitten.

Mit Blick auf die Zunahme der mobilen Mediennutzung gibt es noch eine weitere Herausforderung für den Jugendschutz. Immer mehr Heranwachsende nutzen auf ihren Smartphones oder Tablets viele Applikationen, kurz Apps, die jugendschutzrelevante Inhalte enthalten können. Wie soll die KJM als zuständige Aufsichtsinstanz mit der Flut von mobilen Anwendungen umgehen? Auch dafür sollten Standards entwickelt werden, auf die wir uns mit den Anbietern verständigen können – denn Aufsicht und Kontrolle sind wichtig, aber die Akzeptanz und Sensibilität auf Anbieterseite ist ebenso wichtig.

3. Gleiche Jugendschutzmaßstäbe im dualen Rundfunksystem

Die zunehmende Medienkonvergenz ist schon vor zehn Jahren der Grund für die Etablierung eines gemeinsamen Aufsichtsdaches für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und im Internet gewesen. Etwas anachronistisch wirkt es vor diesem Hintergrund schon, dass die Medienpolitik zwar diese gemeinsame Aufsicht realisiert hat, der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber nicht einbezogen ist.

Obwohl der JMStV gleichermaßen für beide Säulen des dualen Rundfunksystems gilt, herrscht bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Sachen Jugendschutz manchmal eine andere Rechtsauffassung. Die KJM hat in ihrer Prüfpraxis schon einige Fälle erlebt, die die unterschiedliche Bewertung und Behandlung von Sendungen verdeutlichen. Auch für den aktuellen Berichtszeitraum gilt: Eine Gleichbehandlung ist bei Verstößen nach wie vor nicht gegeben, obwohl die KJM mehrfach den Dialog gesucht hat, um genau dies zu erreichen.

4. Grenzen setzen und Verantwortung lernen

Medienkompetenz ist im Zeitalter des Internets wichtiger denn je. Das ist keine Frage. Doch sie ist keine Alternative zum Jugendschutz, die je nach Bedarf immer dann eingesetzt wird, wenn es darum geht, Regulierung möglichst zu vermeiden.

Jugendschutz ist nicht überflüssig, wenn die Medienkompetenzförderung im Lande steigt. Prävention und Aufklärung sind notwendig und sinnvoll, aber Sanktionen sind gerechtfertigt, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche vor der Konfrontation mit problematischen Inhalten zu schützen, die im Internet noch weitaus drastischer sind als im Fernsehen und dort außerdem auch leichter zugänglich.

Eltern haben es heute angesichts der allgegenwärtigen Medienpräsenz viel schwerer, ihre Kinder vor ungeeigneten Inhalten zu schützen. Die Eigenverantwortung auch der Eltern zu stärken, ist zwar ein richtiger Schritt, aber eher im Sinne von Hilfen für die Medienerziehung. Die Anbieter machen es sich zu leicht, wenn sie die Verantwortung allein den Eltern übertragen. In diesem Sinne tragen gesetzliche Vorgaben dazu bei, eine Wertediskussion zu führen und an alle Beteiligten zu appellieren, gesellschaftliche Verantwortung zu leben. Das gilt mit Blick auf das Fernsehen genauso wie für das Internet. Der Jugendschutz kann das Verantwortungsbewusstsein der Medienmacher schärfen, indem er gegen Rechtsverstöße vorgeht.

Immer wichtiger wird deshalb das Zusammenspiel von Jugendschutz und Medienkompetenz mit dem Ziel, Grenzen zu setzen und Verantwortung zu lernen. Denn die Medienmündigkeit der Nutzer ist kein Selbstläufer, sondern muss mühsam erarbeitet werden: in der Familie, in der Schule und im sozialen Umfeld. Erst wenn die Bausteine Jugendschutz, Anbieterverantwortung und Erziehungsverantwortung als Ensemble funktionieren, werden wir im Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen die Medienmündigkeit erreichen, die wir brauchen.

5. Internationale Jugendschutzstandards sind wichtiger denn je

Ein zeitgemäßer Jugendschutz für das Internet muss Konsequenzen aus der Entwicklung des Mediums ziehen. Diese Entwicklung ist in den letzten Jahren durch folgende Faktoren geprägt worden: den Bedeutungsverlust klassischer und deutscher Internetangebote, die rasante Entwicklung neuer Plattformen und Angebote und die veränderte Nutzung durch Kinder und Jugendliche.

Die Zahl und Nutzung klassischer Websites stagnieren, während das Web 2.0 (Stichwort: soziale Netzwerke) und mobile Plattformen hohe Wachstumsraten verzeichnen. Es gibt einen Konzentrationsprozess auf wenige globale Player wie Google, Facebook und Amazon, die Internetanbieter kommen zunehmend aus dem Ausland. Auch bei der Zahl der festge-

stellten Jugendschutzverstöße ist eine Zunahme im Web 2.0 und bei ausländischen Angeboten festzustellen. Und in der Nutzungszeit hat Facebook mit einem Zuwachs von knapp 70 Prozent allein zwischen 2010 und 2011 allen anderen Webanbietern den Rang abgelaufen. Noch dazu verstärkt das Wachstum internetfähiger mobiler Geräte wie Smartphones, Tablets oder Spielekonsolen die Distribution jugendschutzrelevanter Inhalte über das Internet. Apps und Onlinespiele sind gute Beispiele dafür.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass internationale Jugendschutzstandards wichtiger denn je sind, um das Internet gerade für die immer jünger werdenden Nutzer sicher zu machen. Die stärkere Fokussierung auf relevante Angebote der so genannten »Global Player« hat die KJM im Rahmen eines intensivierten Dialogs bereits vorangetrieben. Der kontinuierliche Austausch ist der erste Schritt, Selbstverpflichtungen großer internationaler Medienunternehmen könnten der zweite Schritt sein. Als wegweisend sind hier beispielsweise Selbstregulierungsinitiativen zu nennen wie der von der EU-Kommission angestoßene Zusammenschluss von knapp 30 führenden Telekommunikations- und Internetunternehmen, der unter dem Motto »Connect with respect« den Kinderschutz im Internet verbessern will. Internationale Klassifizierungsstandards zu verhandeln, ist ein Ziel, das den Jugendschutz im Blick hat, ohne restriktive Verbote auszusprechen.

Anlagenverzeichnis

1. Mitglieder der KJM	74
2. KJM-Stabsstelle	76
3. KJM-Geschäftsstelle	77
4. Prüfgruppensitzungsleiter/Innen der KJM.	78
5. Prüfer/Innen der KJM-Prüfgruppen	79
6. Termine der KJM und KJM-Stabsstelle	80
7. Pressemitteilungen der KJM.	84
8. Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen.	113
9. Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme	115
10. Kriterien der KJM für technische Mittel	119
11. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen	122
12. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel.	128
13. Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.	129
14. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM	132
15. Ablauf der KJM-Prüfverfahren	137
16. Exemplarischer Rundfunkprüffall.	138
17. Jugendschutzrichtlinien.	139
18. Jugendschutzsatzung.	145
19. Finanzierungssatzung	147
20. Kostensatzung	150
21. Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten	154

1. Mitglieder der KJM (Stand: März 2013)

Vorsitzender der KJM:

Siegfried Schneider

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München



Siegfried Schneider

Erster stellvertretender Vorsitzender der KJM:

Andreas Fischer

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover

Zweiter stellvertretender Vorsitzender der KJM:

Thomas Krüger

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn



Andreas Fischer



Thomas Krüger

Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren/Innen der Landesmedienanstalten:

Jochen Fasco

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt

Stellvertreter: **Dr. Uwe Hornauer**

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin



Jochen Fasco



Dr. Uwe Hornauer

Andreas Fischer

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Stellvertreter: **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt



Andreas Fischer



Thomas Fuchs

Martin Heine

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle (Saale)

Stellvertreter: **Michael Sagurna**

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig



Martin Heine



Michael Sagurna

Cornelia Holsten

Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen

Stellvertreter: **Dr. Gerd Bauer**

Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Saarbrücken



Cornelia Holsten



Dr. Gerd Bauer

Renate Pepper

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

Stellvertreter: **Thomas Langheinrich**

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK), Stuttgart



Renate Pepper



Thomas Langheinrich

Siegfried Schneider

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München

Stellvertreter: **Dr. Jürgen Brautmeier**

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf



Siegfried Schneider



Dr. Jürgen Brautmeier

Von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder:

Thomas Krüger

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn

Stellvertreter: Michael Hange

Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bonn



Thomas Krüger



Michael Hange

Elke Monssen-Engberding

Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Stellvertreterin: Petra Meier

Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn



Elke Monssen-Engberding



Petra Meier

Von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannte Mitglieder:

Sebastian Gutknecht

Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln

Stellvertreter: Jan Lieven

Referent bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln



Sebastian Gutknecht



Jan Lieven

Folker Hönge

Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden

Stellvertreterin: Prof. Dr. Petra Grimm

Professorin an der Hochschule der Medien (HdM), Stuttgart



Folker Hönge



Prof. Dr. Petra Grimm

Sigmar Roll

Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Schweinfurt

Stellvertreterin: Petra Müller

Programmbereichsleiterin am Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), Grünwald



Sigmar Roll



Petra Müller

Frauke Wiegmann

Leiterin des Jugendinformationszentrums (JIZ) der Freien und Hansestadt Hamburg

Stellvertreterin: Bettina Keil-Rüther

Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Erfurt



Frauke Wiegmann



Bettina Keil-Rüther

2. KJM-Stabsstelle

Die KJM-Stabsstelle in München ist für inhaltliche Fragen, Grundsatzangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit der KJM zuständig. Sie ist der notwendige Unterbau für die KJM, deren Mitglieder alle in wichtigen hauptamtlichen Positionen tätig sind, und sorgt dafür, dass diese arbeitsfähig ist.

Einige Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit der KJM-Stabsstelle sind dabei die Beobachtung jugendschutzrelevanter Rundfunk- und Telemedien-Angebote (»Risiko-Monitoring«), die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die Vorbereitung und die Beantwortung von Beschwerden und Anfragen von Mediennutzern.

Zu den Grundsatzangelegenheiten, um die sich die KJM-Stabsstelle kümmert, zählen beispielsweise die Analyse von Problemfeldern im Jugendschutz, die Aufbereitung inhaltlicher Fragestellungen und die Bewertung von technischen Schutzmechanismen in Telemedien und Rundfunk. Auch die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen Freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen sowie der regelmäßige Austausch mit Anbietern, Selbstkontrolleinrichtungen und Jugendschutzinstitutionen fallen in das Aufgabengebiet der Stabsstelle. Die Betreuung von Gerichtsverfahren sowie die Einholung von Gutachten zu rechtlichen, technischen oder inhaltlichen Fragestellungen und die Aufbereitung rechtlicher Themen – auch auf europäischer Ebene – übernimmt ebenfalls die Stabsstelle. Nicht zuletzt ist sie für die inhaltliche Vorbereitung der monatlich stattfindenden KJM-Sitzungen und für die Federführung verschiedener thematischer Arbeitsgruppen zuständig.

Um eine transparente Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten, gehört die Kommunikation mit Journalisten, das Veröffentlichen von Pressemitteilungen, das Publizieren von Berichten, Broschüren und der KJM-Schriftenreihe, die Betreuung des Online-Auftritts der KJM (www.kjm-online.de)

sowie die Konzeption und Koordination von Veranstaltungen zu den Aufgaben der KJM-Stabsstelle.

Die Struktur der Zuarbeit für die KJM wird sich ab 31. August 2013 grundlegend ändern. Die umfangreiche inhaltliche und rechtliche Zuarbeit der KJM-Stabsstelle für die KJM wird zum Teil auf die einzelnen Landesmedienanstalten verteilt, zum Teil beim Vorsitzenden erledigt und teilweise auch in die Gemeinsame Geschäftsstelle (-> Siehe Anlage 3) nach Berlin verlagert.

Ansprechpartnerinnen:

Leiterin KJM-Stabsstelle

Verena Weigand

Tel. 089 63808-262, verena.weigand@blm.de



Verena Weigand

Stv. Leiterinnen KJM-Stabsstelle

Sonja Schwendner

Tel. 089 63808-276, sonja.schwendner@blm.de

Birgit Braml

Tel. 089 63808-163, birgit.braml@blm.de

Pressereferentin

Bettina Pregel

Tel. 089 63808-318, bettina.pregel@blm.de



Das Team der KJM-Stabsstelle

3. Die KJM-Geschäftsstelle

Die KJM-Geschäftsstelle mit Sitz in Erfurt ist für organisatorische und koordinierende Aufgaben zuständig.

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Gemeinsame Geschäftsstelle für die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gesetzlich verankert. Die Gemeinsame Geschäftsstelle koordiniert und organisiert bereits seit 2010 die Arbeit der unterschiedlichen Gremien und Kommissionen der Landesmedienanstalten mit Ausnahme von KEK und KJM. Die Integration der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt in die Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten mit Sitz in Berlin ist ab 31. August 2013 vorgesehen.

Ansprechpartnerin:

Leiterin KJM-Geschäftsstelle

Sabine Köster-Hartung

Tel. 0361 550690, geschaeftsstelle@kjm-online.de



Sabine Köster-Hartung

4. Prüfgruppensitzungsleiter/Innen der KJM

Sabine Mosler

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Thomas Voß

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Doris Westphal-Selbig

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK)

5. Prüfer/Innen der KJM-Prüfgruppen

Banczyk Barbara, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Beck-Grillmeier Barbara, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)

Böker Arnfried, Landesstelle für Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e.V.

Brandt Pamela, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Brinkmann Nils, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Brode Tatjana, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Brotzer Claudia, Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Busse Arne, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Christ Stella, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Demski Walter, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

Dr. Eisenrieder Veronika, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Erdemir Murad, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Ernst Tilman, ehemaliger Mitarbeiter der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Füting Angelika, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Grams Susanne, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Dr. Gruber Bernhard, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Günter Thomas, jugendschutz.net

Heyen Angelika, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Hupe-Gierten Annegret, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Jansen Stephanie, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Kögel-Popp Sabine, Evangelische Medienzentrale in Bayern

Kühne Ulla, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Lademann Hjärdis, jugendschutz.net

Lampe Stefan, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Dr. Lerchenmüller-Hilse Hedwig

Link Andreas, jugendschutz.net

Mann Mattias, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Mellage Henning, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Merk Alexander, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Dr. Meyer Ulrike, Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Monninger Maria, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Moses Karina, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Mosler Sabine, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Niedoba Michael

Petersen Sven, Bremische Landesmedienanstalt (brema)

Possing Carole, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Rathgeb Thomas, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)

Rauchfuß Katja, jugendschutz.net

Rehn Andrea, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Rieger Susanne, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Robke Sandra, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Röhrig Werner, Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Rondio Claudia, Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt

Schindler Friedemann, jugendschutz.net

Schmidt Stephan, Stadt Köln, Bezirksjugendamt Köln-Ehrenfeld

Schmidt Udo, Bayerisches Landesjugendamt

Schnatmeyer Dorothee, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Schriefers Annette, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Schwendner Sonja, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Seige Caroline, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Stracke-Nawka Cosima, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Strick Rainer, Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

Thienger Achim, Jugendmediennetz Schleswig-Holstein

Thull Benjamin, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)

Ueckermann Christina, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Dr. Ukrow Jörg, Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Dr. Voß Thomas, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Weigand Verena, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Werner Peter, ehemals Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Erfurt

Westphal-Selbig Doris, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)

Wolff Martin, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Wolff Michael, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Dr. Zahner Daniela, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

6. Termine der KJM und KJM-Stabsstelle

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
03.03.11 Bremen	33. KJM-Sitzung	13.05.11 Mainz	Gespräch Jugendmedienschutz, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
04.03.11 Berlin	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	16.05.11 München	Austausch der KJM-Prüfgruppensitzungsleiter
14.03.11 Berlin	Enquete-Kommission Einweisung Adhocracy	17./18.05.11 Meckenheim	Expertentagung im BKA Meckenheim; Vortrag: Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Musik
16.03.11 München	37. Präsenzprüfung Telemedien	17./18.05.11 Potsdam	Vortrag bei FSK-Jahrestagung
17./18.03.11 Lissabon	ERA Akademie »Fighting cybercrime and child pornography on the internet«	18.05.11 Norderstedt	31. Präsenzprüfung Rundfunk
18.03.11 München	KJM-JMStV-Veranstaltungsreihe Teil IV »Fragen am Freitag: Reset! Anforderungen an einen neuen JMStV«	25.05.11 Hamburg	Vortrag bei Veranstaltung des Hans-Bredow-Instituts »Online-Jugendschutz – geht's noch?«
18.03.11 München	Austausch mit OLjB, Selbstkontrollenrichtungen, BIU, VPRT, ARD, ZDF	26.05.11 Ludwigshafen	40. Präsenzprüfung Telemedien
22.03.11 Norderstedt	29. Präsenzprüfung Rundfunk	27.05.11 Berlin	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz
24.03.11 Nürnberg	Fachtagung »Quo Vadis Jugendmedienschutz? Neue Entwicklungen im Fernsehen und Internet«	06./07.06.11 München	AG »Spiele«
24./25.03.11 Kassel	30. Präsenzprüfung Sondersitzung »X-Diaries« Rundfunk	07.06.11 München	AG »Telemedien«
25.03.11 Berlin	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	09.06.11 Ludwigshafen	32. Präsenzprüfung Rundfunk
29.03.11 München	38. Präsenzprüfung Telemedien	29.06.11 Erfurt	36. KJM-Sitzung
30.03.11 München	Deutscher Computerspielpreis	30.06.11 München	Vortrag vor thailändischer Delegation
30./31.03.11 München	Munich Gaming	04.07.11 München	AG »Verfahren«
01.04.11 Berlin	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	05.07.11 München	AG »Telemedien«
04.04.11 Berlin	»Computerspiele: Wirtschaftlicher Impuls und gesellschaftlicher Wert«, Veranstaltung des BMWI	12.07.11 München	33. Präsenzprüfung Rundfunk
05.04.11 München	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPJM und jugendschutz.net	20.07.11 München	Gespräch mit Anbietern von Altersverifikationssystemen
06.04.11 München	AG »Verfahren«	21.07.11 Hannover	41. Präsenzprüfung Telemedien
12.04.11 Ludwigshafen	39. Präsenzprüfung Telemedien	10.08.11 Berlin	37. KJM-Sitzung
12.04.11 Ludwigshafen	AG »Telemedien«	17.-18.08.11 Köln	Gamescom 2011
20.04.11 München	34. KJM-Sitzung	19.08.11 München	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net
02.-04.05.11 Leipzig	Medientreffpunkt Mitteldeutschland	30.08.11 Norderstedt	42. Präsenzprüfung Telemedien
09.05.11 Berlin	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	07.-08.09.11 Berlin	Mitgliedersitzung des Advisory Meeting – Safer Internet DE
10./11.05.11 München	35. KJM-Sitzung	13.09.11 Berlin	Gespräch der Bundesregierung zu »Dialog Internet«
12.05.11 Mainz	Vorstellung des Gutachtens der LMK »Schutzgerade im Jugendmedienschutz: Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen« von RA Dr. Liesching	14.09.11 München	38. KJM-Sitzung
		19.-20.09.11 Halle	Vortrag bei Netzwerktagung Medienkompetenz Sachsen-Anhalt: Panel »Jugendmedienschutz 2.0«

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
21.09.11 München	Vortrag vor der indonesischen Rundfunkkommission zum Thema: »Die KJM und der Jugendmedienschutz in Deutschland«	18.01.12 Hannover	42. KJM-Sitzung
22.09.11 München	AG »Telemedien«	25.01.12 Hannover	35. Präsenzprüfung Rundfunk
28.09.11 Ludwigshafen	43. Präsenzprüfung Telemedien	08.02.12 Berlin	43. KJM-Sitzung
26.09.11 Berlin	Gesprächsrunde »Kommunikation zum Jugendschutz« von Bund und Ländern	09.02.12 Berlin	AG »Selbstkontrollenrichtungen«
28.09.11 Hannover	34. Präsenzprüfung Rundfunk	14.-18.02.12 Stuttgart	Didacta 2012
05.10.11 München	39. KJM-Sitzung	14.02.12 Berlin	Gesprächsrunde »Kommunikation zum Jugendmedienschutz« auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes
12.10.11 Bonn	Gespräch »Freiwillige Alterskennzeichnung in Telemedien« mit OLjB	15.02.12 München	36. Präsenzprüfung Rundfunk
20.10.11 München	Medientage München, KJM-Panel: »Jugendschutzprogramme: Land in Sicht?«	29.02.12 Norderstedt	47. Präsenzprüfung Telemedien
20.10.11 München	Medientage München, Beteiligung am FSM-Panel: »Sex and Crime – die Schwierigkeit der Bewertung von Internetinhalten«	01.03.12 Berlin	Sitzung des Deutschen Computerspielpreises 2012
21.10.11 München	Medientage München, Beteiligung am Panel »Kommunikation im Web 2.0 – Rufschädigung, Mobbing, Piraterie – Stehen gesellschaftliche Kodizes auf dem Prüfstand?«	06.03.12 Wendgraben	Vortrag bei Fortbildungsveranstaltung des LKA Sachsen-Anhalt (Bereich Prävention) und der Konrad-Adenauer-Stiftung zum Thema »neuen Medien«
24.10.11 München	KJM-Prüferworkshop	06.03.12 Bonn	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net
25.10.11 Mainz	Austauschtreffen der BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net	07.03.12 München	44. KJM-Sitzung
27.10.11 Norderstedt	44. Präsenzprüfung Telemedien	09.03.12 München	Gespräch zum Forschungs- und Finanzierungsbedarf von Jugendschutzprogrammen
09.11.11 Berlin	Mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht Berlin »Sex and the City«	12.03.12 München	Gespräch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft e.V. (FSK)
09.11.11 Erfurt	40. KJM-Sitzung	13.03.12 München	AG »Verfahren«
22.11.11 München	45. Präsenzprüfung Telemedien	14.03.12 Berlin	Gesprächsrunde »Dialog Internet« auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
30.11.-01.12.11 Mainz	Vortrag auf Tagung »Quo Vadis – Jugendmedienschutz?« von ARD/ZDF	14.03.12 Ludwigshafen	37. Präsenzprüfung Rundfunk
05.12.11 Berlin	Fachtagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema: »Wohin will Deutschland im Online-Kinderschutz?«	21.03.12 Hannover	48. Präsenzprüfung Telemedien
06.12.11 München	AG »Telemedien«	21.03.12 München	AG »Telemedien«
07.12.11 Berlin	Gesprächsrunde »Kommunikation zum Jugendschutz« auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes	28.03.12 Schwerin	Vortrag bei Fachtagung der Medienaufsicht Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
14.12.11 Norderstedt	46. Präsenzprüfung Telemedien	30.03.12 München	KJM-Veranstaltungsreihe Fragen am Freitag: »Jugendschutzprogramme – Land in Sicht?«
14.12.11 München	41. KJM-Sitzung	18.04.12 München	1. KJM-Sitzung (3. Amtsperiode)
10.01.12 Berlin	Gesprächsrunde und Workshop »Kommunikation zum Jugendmedienschutz« auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes	19.04.12 Frankfurt/Main	LPR-Forum-Medienzukunft 2012 »Netzverfassung; Globale Machtfragen und die Sicherung der Freiheit im Internet«
11.01.12 Kiefersfelden	Live-Auftritt bei on3-Südwild zum Thema: »Jugendmedienschutz/Jugendschutzprogramme«	19.04.12 München	AG »Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz«
		25.04.12 Berlin	Gesprächsrunde »Kommunikation zum Jugendschutz« auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes
		25.04.12 Norderstedt	1. Präsenzprüfung Telemedien (3. Amtsperiode)

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
26.04.12 Wiesbaden	AG »Telemedien«	26.07.12 Ludwigshafen	4. Präsenzprüfung Telemedien
07.-09.05.12 Leipzig	Medientreffpunkt Mitteldeutschland 2012	31.07.12 München	1. Präsenzprüfung Rundfunk (3. Amtsperiode)
10.05.12 Berlin	ZAK-Workshop zum Thema: »Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion«	09./10.08.12 Berlin	AG »Telemedien« und KJM-Stabsstelle, Begleitung des Usability-Tests der Jugendschutzprogramme
15.05.12 Düsseldorf	AG »Telemedien«	16.-17.08.12 Köln	gamescom 2012
15.05.12 Berlin	Gesprächsrunde zur Kampagne »sicher online gehen«	17.08.12 München	Fachbesuch der Thailändischen Medienkommission zum Thema: »Jugendmedienschutz in Deutschland«
16.05.12 München	AG »Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz«	30.08.12 Hannover	5. Präsenzprüfung Telemedien
23.05.12 Ludwigshafen	2. Präsenzprüfung Telemedien	05.09.12 München	AG »Telemedien«
23.05.12 Bremen	2. KJM-Sitzung	10.09.12 Berlin	Gründungsveranstaltung des I-KiZ Zentrum für Kinderschutz im Internet
24.-25.05.12 Mailand	Veranstaltung der Europäischen Rechtsakademie zum Thema: »Fighting Cybercrime: Between Legislation and Concrete Action«	13./14.09.12 München	Beiratssitzung »Klicksafe«
24.05.12 Berlin	USK-Beiratssitzung	19./20.09.12 München	5. KJM-Sitzung
04.06.12 München	Gespräch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e.V. (FSM)	26.09.12 Norderstedt	2. Präsenzprüfung Rundfunk
05.06.12 Hannover	3. Präsenzprüfung Telemedien	26./27.09.12 Lübeck	Jahrestagung der BPJM
05.06.12 München	Gespräch zum Forschungs- und Finanzierungsbedarf von Jugendschutzprogrammen	10.10.12 Mainz	6. KJM-Sitzung
11.06.12 Köln	AG »Telemedien« und KJM-Stabsstelle, Begleitung des Usability-Tests der Jugendschutzsoftware der Deutschen Telekom AG	18.10.12 Bonn	2. Projektbeiratssitzung Fraunhofer Institut
14.06.12 Berlin	Gesprächsrunde zur digitalen Werbung im öffentlichen Raum auf Initiative der Obersten Landesjugendbehörden	18.10.12 Hannover	3. Präsenzprüfung Rundfunk
14.06.12 München	Gespräch mit japanischem 1. Botschaftssekretär für Post und Telekommunikation zur Arbeit der KJM und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien	23.10.12 München	Workshop zum Thema: »Überprüfung des Labeling mit age-de.xml in der Prüf- und Aufsichtspraxis«
18.-20.06.12 Köln	Medienforum NRW	25.10.12 München	KJM-Panel im Rahmen der Medientage München 2012 zum Thema: »Jugendschutz im Netz: Anforderungen an moderne Jugendschutz-Bestimmungen«
20.06.12 Berlin	3. KJM-Sitzung	29.10.12 München	AG »Verfahren«
21.06.12 Berlin	Gespräch zur Kampagne »Sicher online gehen«	30.10.12 München	AG »Telemedien«
26.06.12 München	AG »Telemedien«	15.11.12 München	6. Präsenzprüfung Telemedien
27.06.12 Mainz	Austauschtreffen zwischen OLjB-Mitglieder, Vertretern der Staatskanzleien, des Bundes und der KJM	15.11.12 Bonn	3. Projektbeiratssitzung Fraunhofer Instituts
27.06.12 München	Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter	27.11.12 Hannover	AG »Kriterien«
03.07.12 Darmstadt	Ergebnispräsentation des Usability-Tests der Kinderschutzsoftware der Deutschen Telekom AG	29.11.12 Berlin	Sitzung der Fachkommission 1 des I-KiZ
06.07.12 Berlin	Start der Kampagne »Sicher Online gehen«; KJM ist Partner	04.12.12 Ludwigshafen	7. Präsenzprüfung Telemedien
18.07.12 Erfurt	4. KJM-Sitzung	12.12.12 München	7. KJM-Sitzung
		12.12.12 München	AG »Öffentlichkeitsarbeit«

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
14.12.12 Berlin	USK-Beiratssitzung
17.12.12 Norderstedt	AG »Telemedien«
21.01.13 München	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net
24.01.13 Norderstedt	8. Präsenzprüfung Telemedien
30.01.13 Kassel	AG »Telemedien«
31.01.13 Berlin	Sitzung der Fachkommission des I-KiZ
06.02.13 Hannover	8. KJM-Sitzung
15.02.13 Berlin	Sitzung des Deutschen Computerspielpreises 2013
19.-23.02.13 Köln	Didacta
20.02.13 Berlin	Steuerungsrunde »Sicher online gehen«
20.02.13 München	Prüferworkshop der KJM
22.02.13 München	KJM-Veranstaltung Fragen am Freitag: »Zurück in die Zukunft: Wie geht's weiter im Jugendmedienschutz«
22.02.13 München	Austausch der Staatskanzleien, der Freiwilligen Selbstkontrollen und der KJM zur Novellierung JMStV
25.02.13 München	Gespräch mit Jugendschutzprogramm-Anbietern
27.02.13 Ludwigshafen	4. Präsenzprüfung Rundfunk
27.02.13 Berlin	Veranstaltung des »Dialog Internet«
28.02.13 Hannover	9. Präsenzprüfung Telemedien

7. Pressemitteilungen der KJM im Berichtszeitraum

21.03.2011

5/2011

Was von der gescheiterten JMStV-Novellierung übrig blieb: Medienrechtler diskutieren effektiveren Jugendmedienschutz

»Nachdem jetzt auf allen Ebenen Diskussionen angestoßen sind, wird sich auch die KJM in die weiteren Entwicklungen mit ihrem Sachverstand und ihrer Erfahrung – für einen effektiveren Jugendmedienschutz – einbringen«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring bei der kjm transparent-Fachtagung »Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV«. Nach dem Scheitern des überarbeiteten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) diskutierte die KJM mit Medienrechtlern, welche Erkenntnisse aus der Beschäftigung mit den ursprünglich geplanten Regelungen resultieren und wie sie für die derzeitige Rechtslage nutzbar gemacht werden können.

Prof. Dr. Mark Cole von der Universität Luxemburg thematisierte die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und bewertete die Absicht der gescheiterten Novelle, das System der regulierten Selbstregulierung fortzuentwickeln, positiv. Er sprach sich für die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen aus. Dafür könne die KJM durchaus Kriterien entwickeln. Er unterstrich jedoch, dass ein Jugendschutzprogramm vor einer Anerkennung durch die KJM – was einer »TÜV-Zertifizierung« gleichkomme – eine zufriedenstellend hohe Qualitätsstufe erreichen müsse.

Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen und stellvertretendes KJM-Mitglied, wünschte sich gleiche Prüfungen für gleiche Inhalte und plädierte dafür, dies untergesetzlich durch Absprachen und Vereinbarungen der betroffenen Institutionen anzugehen. Er räumte allerdings ein, dass hierzu rechtliche Fragen noch geklärt werden müssten. Durch das Nichtzustandekommen des JMStV könne man momentan leider nicht ausreichend auf die zunehmende Medienkonvergenz reagieren.

Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Medienrecht, wies darauf hin, dass die kritisierten Alterseinstufungen im Jugendschutz schon seit Langem geltendes Recht seien. Er habe aber durchaus Möglichkeiten gesehen, die geplanten Vorschriften zu vereinfachen. So könne man beispielsweise für vollkommen unbedenkliche Internetangebote eine Positivliste einführen, die ein einfaches und schnelles Auslesen für Jugendschutzprogramme möglich macht. Außerdem wünschte er sich für die Zukunft verbesserte Verfahrensregeln.

Die Frage von Moderatorin und KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, ob er die weiterhin bestehenden Vorgaben des JMStV ausreichend finde, bejahte IT-Fachanwalt und Blog-

ger Thomas Stadler. Die Regeln, die allen Internetanbietern in Deutschland seit 2003 vorschreiben, z.B. technische Mittel als Zugangshürde einzusetzen und damit Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen, seien angebracht. Für das Gros der Bloggerszene sei das Thema »Entwicklungsbeeinträchtigung« ohnehin nicht relevant.

Eine Absage erteilten die Diskutanten Vorschlägen, Regeln zu medienpädagogischen Aktivitäten im JMStV aufzunehmen, mit der Begründung, dass dies nicht der richtige Ort sei.

»Gesetzlich haben wir alles«, so Gutknecht mit Verweis auf das Kinderjugendhilfegesetz (SGB VIII) und die entsprechenden Ländermediengesetze.

04.04.2011

6/2011

»Wenn wir gut zusammenarbeiten, kann sich der Gesetzgeber zurücklehnen« KJM-Diskussion auf der Munich Gaming

Den Eigenschaften von Onlinespielen und der zunehmenden Konvergenz der Medien gerechter zu werden – das war eines der Ziele der geplanten und gescheiterten Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Wie es nun – drei Monate später – in Bezug auf Onlinespiele und Jugendschutz weitergeht, war vergangene Woche Thema einer Veranstaltung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf dem Fachkongress Munich Gaming in München. Zur Diskussion geladen hatte die KJM, die nach dem JMStV für die Aufsicht über Onlinespiele zuständig ist, Vertreter der Spielverbände, der Selbstkontroll-Einrichtungen und der Politik. »Es darf jetzt keinen Stillstand geben«, so der Appell des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring in seinem einführenden Impulsreferat. Sein Vorschlag an das Podium: »Je mehr wir von dem, das wir bereits erarbeitet hatten, jetzt schon in die Praxis umsetzen, desto kleiner wird die neue Novelle ausfallen. Wenn wir gut zusammenarbeiten, kann sich der Gesetzgeber ein Stück weit zurücklehnen.«

Ein Vorschlag, der gut ankam. So signalisierten die Vertreter der Selbstkontrollen und der Spielverbände auf dem Podium, den bereits begonnenen und fruchtbaren Dialog aller am Jugendschutz-System Beteiligten auch ohne JMStV-Novelle fortsetzen und erzielte Ergebnisse auch umsetzen zu wollen. Olaf Wolters, der Geschäftsführer des Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware, sagte: »Wir brauchen schnell Alterskennzeichen für Onlinespiele. Bevor ein neuer JMStV in Kraft tritt, ist die Internetindustrie schon Lichtjahre weiter.« Felix Falk, der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), die für das Verfahren zur Alterskennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien zuständig ist, kündigte an: »Die USK wird sich auch ohne Novelle bald von der KJM nach den Voraussetzungen des JMStV anerkennen lassen, um auch online aktiv sein zu können.« Otto Vollmers, juristischer Referent der Freiwilligen

Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), hielt fest: »Wir setzen weiter auf ein Selbstklassifizierungssystem für Anbieter und möchten möglichst rasch ein anerkanntes Jugendschutzprogramm auf dem Markt haben.« Birgit Roth, die Geschäftsführerin des Bundesverbands der Entwickler von Computerspielen (G.A.M.E.), betonte in dem Zusammenhang: »Die aus der Bloggerszene geäußerte Zensurkritik war falsch. Freiwillige Online-Alterskennzeichen wären für uns ein Wettbewerbsvorteil.«

Als Fazit der Veranstaltung formulierten die Podiumsteilnehmer ihre Wünsche an die Novelle – und waren sich dabei weitgehend einig: Wünschenswert, aber wegen gewachsener Strukturen nicht sehr realistisch, wäre ein einheitliches Regelwerk für den Jugendschutz. Aktuell ist der Jugendmedienschutz im JMStV der Länder (für Online-Inhalte und privaten Rundfunk) und im Jugendschutzgesetz des Bundes (für Offline-Inhalte) festgeschrieben. Eine Zukunftsvision, die auch Dr. Klaus Peter Potthast, Leitender Ministerialrat und Beauftragter für Medienpolitik bei der Bayerischen Staatskanzlei, teilte: »Der Offline-Bereich sollte in den JMStV fließen. Kultur ist laut Grundgesetz Ländersache.«

Einen ganz praxisnahen Wunsch an die Novelle formulierte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle: »Jugendschutz bewegt sich immer im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. Aus Rücksicht auf Kinder – und zwar nicht nur die eigenen! – müssen Erwachsene gewisse Einschränkungen hinnehmen. Auf der anderen Seite stehen die Meinungsfreiheit oder wirtschaftliche Interessen. Dennoch kann es nicht die Lösung sein, immer noch mehr Verantwortung an das Elternhaus abzugeben. Weil leider nicht davon auszugehen ist, dass diese auch wahrgenommen wird. Deshalb sollte auch die neue Novelle die Balance halten. Die Kräfteverhältnisse zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle, zwischen Anbietern und Eltern müssen ausgeglichen sein.«

14.04.2011

7/2011

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Quartal 2011

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im ersten Quartal 2011 insgesamt 32 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Zwölf davon kommen aus dem Rundfunk-, 20 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise

können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

In einem Fall stellte die KJM einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest: Es handelt sich dabei um eine Folge der Doku-Soap »Die Super Nanny«, die um 20.15 Uhr auf RTL lief. Die Folge thematisiert das psychisch und physisch gewalttätige Verhalten einer Mutter gegenüber ihren zwei- und fünfjährigen Mädchen: Vor laufender Kamera wird gezeigt, wie die Mutter ihre fünfjährige Tochter anschreit, ihr mit Schlägen droht, sie ignoriert und sie schließlich schlägt – ohne dass das Kamerateam eingreift. Diese problematischen Szenen werden insgesamt dreimal gezeigt, unter anderem auch in einem Teaser zur Sendung, dessen Zweck es ist, möglichst viele Zuschauer zu generieren. Das Kind wird in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzt und zum Objekt der Zurschaustellung degradiert. Aus diesen Gründen stellt das Angebot in den Augen der KJM einen Menschenwürde-Verstoß dar und ist unzulässig.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

Die vermeintliche »Reportage« mit dem Titel »Die Frau, die Leiden schafft: Das Handwerk der Domina« strahlte AZ Media um 22.50 Uhr im Programm von RTL aus. Die Sendung, die eine selbstständige Domina und ein Domina-Studio porträtiert, enthält viele explizite Sado-Maso-Szenen in Nahaufnahme. Es wird ein selbstzweckhaft-voyeuristischer Einblick in die tabuisierte Branche gegeben. Die KJM bewertete die Sendung als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige, da die in Szene gesetzten Bilder der Ausübung der bizarren Sexualpraktik SM Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren überfordern können. Zusätzlich wird das problematische Bild vermittelt, der Beruf der Domina sei eine übliche und weit verbreitete Tätigkeit, bei der man als junge Frau einfach und schnell Geld verdienen kann.

Der Teleshoppingsender Jamba TV zeigte einmalig zwischen 6.10 Uhr und 7.30 Uhr Werbespots für Erotik-Mehrwertdienste. Sie können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nachhaltig in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Die Ausstrahlung wäre daher, so die KJM-Spruchpraxis, ausschließlich in der Sendezeit zwischen 23 und 6 Uhr zulässig gewesen. Nach Auffassung der KJM ist die durch die Ausstrahlung in der von Kindern genutzten morgendlichen Sendezeit zu befürchtende Beeinträchtigung für Heranwachsende erheblich.

Den Spielfilm »Alarmstufe: Rot« strahlte Kabel eins ab 22.40 Uhr in der ungekürzten Fassung mit einer Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab 18 Jahren aus. Das stellt einen Verstoß gegen die Zeitgrenzen des JMStV dar.

Auch der Spielfilm »Final Voyage – Kreuzfahrtschiff auf Todeskurs«, ebenfalls mit einer FSK-Freigabe ab 18 Jahren gekennzeichnet, lief um 20.15 Uhr auf Tele 5 – in einer um zwei Szenen gekürzten Fassung. Die KJM befand, dass diese marginale Kürzung den Film mit vielen kaltblütigen und zynisch kommentierten Tötungsszenen nicht ausreichend entschärft. Sie stellte einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige fest.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

Bei zwei Episoden der Sendung »Wildboyz«, die MTV jeweils um 21.30 Uhr sendete. »Wildboyz« ist ein jugendaffines Format, das in wesentlichen Ansätzen der »Jackass«-Idee ähnelt und teils die gleichen Protagonisten hat. Genau wie »Jackass« lebt »Wildboyz« von derbem Humor und gezielten Geschmacklosigkeiten. Auch mutwillige Selbstverletzungen und leicht zu adaptierende Mutproben gehören zu jeder Folge. Episode 201 war von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) mit Schnittauflagen für das Hauptabendprogramm freigegeben worden, der Sender hatte diese aber nicht umgesetzt. Die KJM entschied, dass das Angebot geeignet ist, ältere Kinder und jüngere Jugendliche im Sinne einer sozialetischen Desorientierung zu beeinträchtigen. Das Zeigen nicht ungefährlicher Mutproben trägt nach Auffassung der KJM zu einer risikobehafteten Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität Heranwachsender bei. In Bezug auf Episode 307 hielt sich MTV ebenfalls nicht an die Bewertung der FSF, die diese erst ab 22 Uhr freigegeben hatte. Die KJM schätzte die Sendung ähnlich ein und bewertete sie als Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige.

Eine Ausgabe der »Spiegel TV Reportage« mit dem Titel »Das Böse nebenan – Wenn Menschen zu Bestien werden« zeigte Vox ab 20.15 Uhr. Die Reportage geht anhand prominenter Gewaltdelikte der Frage nach, was Menschen zu brutalen Verbrechern werden lässt. Zu sehen sind teils drastische Gewaltdarstellungen in Bild und Ton. Hier wird die personale Gewalt einzelner Menschen, die ihre Opfer quälen und töten, zum Thema gemacht. Dabei handelt es sich zum größten Teil um authentisches Material mit unmittelbarem Realitätsbezug. Auf diese Weise konfrontiert das insgesamt zwar sachliche Angebot die Zuschauer immer wieder, insbesondere im ersten Teil der Reportage und damit zu einer eher frühen Uhrzeit, mit unerwartet drastischen Bildern. Nach Auffassung der KJM ist das Angebot geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Auf dem Pay-TV-Kanal MGM lief der Film »Brannigan – Ein Mann aus Stahl« ohne Vorsperre um 18.25 Uhr. Er hat eine

FSK-Freigabe ab 16 Jahren und hätte deshalb erst ab 22 Uhr gezeigt werden dürfen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden drei Fällen fest:

In der Vergangenheit waren bereits mehrere Folgen der Sendung »Talk Talk Talk« Gegenstand rechtsaufsichtlicher Verfahren, die auch zu Beanstandungen führten. Nun bewertete die KJM erneut eine Ausgabe der ProSieben-Talkshow, die im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde, als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV: Es werden Ausschnitte aus früheren Sendungen gezeigt und durch die Moderatoren kommentiert. Dabei fiel vor allem eine Sequenz auf, die die Homosexualität zweier Frauen thematisiert. Die auftretenden Talkgäste werden zum Zweck der Unterhaltung vorgeführt. Die Kommentierung der Moderatoren verstärkt die desorientierende Wirkung: Sie weisen auf Sprachfehler und mangelnde Intelligenz, die vermeintliche sexuelle Orientierung der Teilnehmer sowie auf deren Aussehen hin. Das Angebot ist geeignet, Kinder sozialetisch zu desorientieren und damit zu beeinträchtigen. Die Sendung hätte nicht vor 20 Uhr platziert werden dürfen, um dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Eine Ausgabe der Sendung »Galileo«, die von ProSieben um 19 Uhr ausgestrahlt wurde und das Selbermachen von Möbeln zum Thema hatte, hätte ebenfalls erst im Abendprogramm laufen dürfen. Darin wird unter anderem gezeigt, wie ein geklauter Einkaufswagen zum Möbelstück umgebaut wird. Dass Erwachsene den Wagen entwenden, die in der Regel Vorbildfunktion besitzen oder deren Handeln von Kindern seltener angezweifelt wird, erschwert die Sachlage zusätzlich. Die Sendung konterkariert somit geltende Werte und Normen, indem sie vermeintlich Anlass und Anstoß zu einer Straftat liefert. Daher bewertete die KJM das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für unter Zwölf-Jährige.

Der Film »Harold und Kumar«, von der FSK freigegeben ab zwölf Jahren, wurde von ProSieben im Tagesprogramm ausgestrahlt. Für die KJM lag hier – aufgrund unzähliger Zoten und Sexismen, die für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ungeeignet sind – eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige vor.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Ein Angebot stellt einen Menschenwürde-Verstoß dar. Es handelt sich dabei um einen auch online verfügbaren Rundfunk-Fall, den die KJM bereits als Menschenwürde-Verstoß bewertet hat.

Ein Angebot ist nach dem JMStV unzulässig: Es verherrlicht den Nationalsozialismus und macht volksverhetzende Inhalte zugänglich.

Neun Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Ein Angebot beinhaltet unzulässige Werbung. Es nutzt die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern und Jugendlichen durch direkte Kaufappelle aus.

Acht Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrheit davon zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In elf Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 38 Fällen beantragte die KJM im ersten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 37 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.120 Fällen – mit fast 850 im Rundfunk und 3270 in Telemedien.

21.04.2011

8/2011

Früher zarte Bande, heute Bondage?

Neue Textsammlung der KJM zum Jugendschutz in einem sexualisierten Alltag

»Zarte Bande versus Bondage: Positionen zum Jugendmedienschutz in einem sexualisierten Alltag« – das ist der Titel des eben erschienenen dritten Bandes der Schriftenreihe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Gesellschaft auf, in der Sexualität in den Medien präsenter ist denn je: Sei es in den Castingshows, Doku-Soaps oder Erotikformaten des Fernsehens, im globalen Internet oder in Music-Clips (»Porno-Rap«) – jedes Kind kommt in der von Digitalisierung und

Konvergenz geprägten Medienwelt an sexualisierte Inhalte. Die KJM, das Aufsichtsorgan über privaten Rundfunk und Telemedien, entscheidet immer wieder über Jugendschutzverstöße aus diesem Bereich.

»Die KJM problematisiert dabei, dass bei Heranwachsenden die Vorstellung von der eigenen Sexualität über drastische Bilder mitgeprägt werden kann. Gerade die in pornografischen Angeboten dargestellten Verhaltensmuster und Geschlechterrollen, wie die Unterwerfung und Demütigung von Schwächeren, Gewalt zur Steigerung des Lustempfindens und die Darstellung der Frau als auswechselbares Sexualobjekt, bergen ein großes Problempotenzial«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Schließlich suchen Kinder und Jugendliche in Medien auch Antworten auf Fragen, die mit ihrer zukünftigen Rolle als Mann oder Frau zu tun haben.«

Um zum wichtigen öffentlichen Diskurs über diesen Klassiker unter den Jugendschutz-Themen beizutragen, veröffentlicht die KJM im dritten Band ihrer Schriftenreihe Positionen zur aktuellen Diskussion – von Jugendschützern, Forschern, Pädagogen und Medienmachern. Nach einem Grußwort von Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder, die die KJM darin als »starken Partner« an ihrer Seite bezeichnet, folgen Textbeiträge und Interviews: Beispielsweise von und mit der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Elke Monssen-Engberding, der Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen, Dr. Maya Götz, dem Leiter des Instituts für Sexualwissenschaft an der Berliner Charité, Prof. Dr. Dr. Klaus Beier oder mit dem ehemaligen RTL-Chef Prof. Dr. Helmut Thoma.

Band 3 der KJM-Schriftenreihe erscheint beim Vistas Verlag/Berlin (Preis: 16,- Euro). Ein kostenfreies Rezensionsexemplar können Sie per Mail unter stabsstelle@kjm-online.de anfordern.

04.05.2011

9/2011

»Ziel des Jugendschutzes ist es nicht, Erwachsenen oder Kindern etwas zu verbieten«: KJM-Diskussion mit Netzaktiven in Leipzig

»Meuterei im Mitmachnetz: Jugendschützer im Dialog mit der Netzgemeinde« – unter diesem Motto hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gestern auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland ihren bereits begonnenen Dialog mit Vertretern der »Netzgemeinde« fortgesetzt. Zwar waren es in erster Linie strategisch-politische Gründe und nicht die Proteste aus dem Internet, die die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vergangenen Dezember in Nordrhein-Westfalen zum Scheitern brachten. Dennoch ist – um den erneut anstehenden Novellierungsprozess aktiv zu befördern – aus Sicht der KJM ein Austausch mit Netzaktiven nötig. Unter der Moderation von Prof. Bascha Mikalud sie deshalb in Leipzig zur Diskussion.

Um die immer wieder geäußerten Zensurvorwürfe aus der Netzgemeinde gleich zu Beginn der Veranstaltung aufzufangen, betonte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, in ihrem einführenden Impulsreferat: »Es ist niemals Ziel des Jugendmedienschutzes, Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen etwas zu verbieten. Sein Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Inhalten von Anbietern zu schützen, die mit teils hochproblematischen Inhalten auf Kosten Heranwachsender viel Geld machen und damit das Recht von Kindern auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigen. Der Jugendschutz steht also gerade nicht im Gegensatz zu Freiheit, wie oft postuliert wird. Jugendschutz ist vielmehr ein verantwortungsbewusster Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander.«

Ein Argument, das padelun, Künstler, Netzaktivist und sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« des Deutschen Bundestages, nicht akzeptierte. Er – der nach eigenen Angaben weder den bestehenden JMStV noch seine gescheiterte Novelle gelesen hat – schwärmte von seiner Zukunftsvision des Internet als »kommunikatives Paradies auf Erden«, das nicht durch Jugendschutz-Bestimmungen reguliert werden dürfe. Aus seiner Sicht liege die Verantwortung, für den Schutz von Kindern zu sorgen, bei deren Eltern und nicht beim Staat.

Kritisch äußerte sich Weigand zu häufig kolportierten falschen Behauptungen über Jugendschutz im Netz. Sie stellte klar: »Die Jugendschutz-Maßnahmen der KJM betrafen bisher fast ausschließlich unzulässige und vielfach auch strafrechtlich relevante rechtsextreme, gewaltverherrlichende oder pornografische Angebote.« Die öffentliche Diskussion über Jugendschutz im Netz drehe sich aber größtenteils um Inhalte, die von Jugendschutz-Regelungen gar nicht betroffen seien, wie beispielsweise Blogs.

Dennoch sprach sich auch Jimmy Schulz, Ombudsmann der FDP in der Enquete-Kommission, gegen gesetzlichen Jugendmedienschutz im Internet aus: »Unsere Gesellschaft entdeckt das Internet gerade so experimentell wie ein pubertierender Jugendlicher.« Dabei würden – unvermeidbar – auch mal Grenzen überschritten. Seiner Meinung nach würde aber »am Ende von ganz allein eine gesellschaftliche Normierung stattfinden«. Der Staat solle deshalb »nicht ganz so viel regeln« und »bestimmte Gesetze der Realität anpassen«.

»Die Netzgemeinde hat den Jugendschutz nicht verstanden« – so fasste Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, ihren Eindruck der Diskussion zusammen. Das deutsche Jugendschutz-System sei »eines der modernsten«: Die nun gescheiterte JMStV-Novelle habe unter anderem zum Ziel gehabt, die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern. »Damit wäre Eltern endlich ein elementares Instrument an die Hand gegeben worden, darüber zu entscheiden, was ihre Kinder im Internet tun dürfen und was nicht.« Frank: »Ich finde es schade, dass seitens der Netzgemeinde meist nur maximale Forderungen formuliert, aber sehr wenige praktische Lösungen für Eltern und Pädagogen entwickelt werden.«

Am Ende waren sich die Podiumsteilnehmer trotz aller Kontroversen einig, dass der gemeinsame Dialog wichtig sei und fortgeführt werden müsse.

12.05.2011

10/2011

KJM veröffentlicht Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen

Wie können Kinder und Jugendliche vor problematischen Web-Inhalten geschützt werden? Eine Frage, die im Fokus der aktuellen Diskussion um den Jugendschutz im Internet steht. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer gestrigen Sitzung in München Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verabschiedet, die ab sofort auch unter www.kjm-online.de (Rubrik: Jugendschutz in Telemedien) abrufbar sind. »Ziel der KJM ist es, damit die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern« so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Sie können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Die Aufgabe der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt bei der KJM.

Wichtige Aussagen der KJM zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen:

Die KJM erkennt ein Jugendschutzprogramm an, wenn der Betreiber notwendige Auflagen erfüllt und die kontinuierliche Anpassung des Programms an den Stand der Technik gewährleistet.

Internetanbieter, die jugendschutzrelevante Inhalte bereitstellen, müssen Eltern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm leicht auffindbar zur Verfügung stellen, wenn sie nicht technische Zugangshürden oder Zeitgrenzen einsetzen.

Die KJM wird die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) auch künftig bei der Weiterentwicklung von Eckpunkten zu Jugendschutzprogrammen – insbesondere bei Fragen zum Stand der Technik – einbeziehen.

Die KJM ist der Auffassung, dass mindestens ein anerkanntes Jugendschutzprogramm für den Endnutzer (z. B. Eltern) kostenlos verfügbar sein muss.

Damit die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen auf den wichtigsten Plattformen (beispielsweise PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) dauerhaft befördert wird, ist eine gemeinsame Initiative von Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen erforderlich.

Viele Erkenntnisse aus der fruchtbaren Zusammenarbeit mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten sind in die Kriterien eingeflossen. Ring: »Wir hoffen schon bald ein Jugendschutzprogramm anerkennen zu können. Die Kriterien sollen im Hinblick auf neue Entwicklungen und Möglichkeiten fortwährend ergänzt werden.« Ein Antrag auf Anerkennung eines Jugendschutzprogramms ist dieser Tage bereits bei der KJM-Stabsstelle eingegangen.

25.07.2011

11/2011

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Quartal 2011

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im zweiten Quartal 2011 insgesamt 47 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. 37 davon kommen aus dem Rundfunk-, zehn aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Eine Sendung, viele Verstöße: Im zweiten Quartal 2011 betraf der Großteil der Rundfunk-Verstöße immer die gleiche Scripted-Reality-Produktion »X-Diaries – love, sun & fun« (RTL 2). Sie läuft montags bis freitags um 19 Uhr und wird in der Folgewoche um 12 Uhr – direkt vor der Ausstrahlung verschiedener Zeichentrickserien – wiederholt. Die Handlung denken sich Drehbuchautoren aus, Laienschauspieler spielen sie nach. Das erschließt sich insbesondere jüngeren Zuschauern allerdings nicht unbedingt. Ihnen wird der Eindruck vermittelt, es handle sich um »wahre« Geschichten:

Diese Geschichten erzählen die Erlebnisse deutscher Touristen in Urlaubsorten wie Rimini oder Ibiza. Jede Woche werden vier neue Urlauberguppen vorgestellt, etwa Junggesellenrunden oder abenteuerlustige Freundinnen. Im Mittelpunkt stehen dabei meist Partys, Spaß, Beziehungs- und Familienkonflikte – gespickt mit einschlägigen Klischees. Die einzelnen Episoden werden regelmäßig von zum Teil freizügigen Bildern vom Strand- und Nachtleben unterbrochen und mit Kommentaren wie »auf der Insel lassen die Urlauber alle Tabus hinter sich« oder »Party machen ist das Ziel aller Urlauber« versehen.

Im zweiten Quartal 2011 stellte die KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22

bis 6 Uhr) in elf »X-Diaries«-Fällen fest. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in 20 »X-Diaries«-Fällen fest. Die Entwicklungsbeeinträchtigung begründete die KJM jeweils vor allem mit der aufdringlichen Darstellung der Themen Sex und Alkohol und der derb-zotigen Sprachwahl. Aufgrund der für Heranwachsende nicht zu erkennenden Fiktionalität der Sendung ist eine sozialetische Desorientierung für unter 16-Jährige oder für unter Zwölf-Jährige zu befürchten.

Keine dieser Folgen hatte RTL 2 vorab der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorgelegt. Das hat sich aufgrund der Entscheidungen – und nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Maßnahmen – der KJM jetzt geändert: Alle aktuell laufenden Folgen prüfte die FSF vor Ausstrahlung, so dass die jetzige Staffel aus Sicht der KJM bisher jugendschutzrechtlich unproblematisch ist.

16 von insgesamt 60 problematischen »X-Diaries«-Folgen befinden sich noch im Prüfverfahren der KJM.

Zu den weiteren Rundfunk-Verstößen im zweiten Quartal 2011:

Eine Folge der Wrestlingshow »TNA Impact!«, die ohne Vorsperre auf Sky (Kanal Sport 2) um 22.15 Uhr lief, bewertete die KJM mit Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr). Die in der Sendung enthaltene Gewalt geht über das hinaus, was bei Wrestling als genretypisch einzustufen ist. Es besteht daher die Gefahr einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung auf Zuschauer unter 18 Jahren.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM bei der Episode »XXX Wife« der Animationsserie »Stroker and Hoop« (ohne Vorsperre auf TNT Serie, um 6 Uhr) fest. Die Episode hatte der FSF zur Prüfung vorgelegen und war für das Spätabendprogramm ab 22 Uhr freigegeben worden. Die KJM teilte die Einschätzung der FSF aufgrund der durchgehend sexualisierten Handlung prinzipiell: Zwar werden sexuelle Handlungen meist nur angedeutet, doch die Sprache ist über weite Strecken sehr vulgär. Hinzu kommen die mehrfache Andeutung von sexuellen Handlungen sowie Anspielungen auf absolut unzulässige Inhalte wie Sodomie. Auch wenn es sich bei der Serie um eine Parodie auf so genannte »Buddy Cop«-Serien handelt, kann sich das aus Sicht des Jugendschutzes allenfalls auf Zuschauer ab 16 Jahren relativierend auswirken.

Auch eine Liveberichterstattung zu einem »Geiseldrama in Manila«, die im Tagesprogramm von N24 um 13.45 Uhr lief, stuft die KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige ein. Es wurde über das blutige Ende einer Geiselnahme berichtet, Live-Bilder des philippinischen Fernsehens übernommen und aus dem Off kommentiert. Dabei zeigte der Sender in mehreren Einstellungen – auch in Nahaufnahme – die Leiche des erschossenen Geiselnahmers, sowie die geborenen, teils toten Geiseln. Die KJM ist der Meinung, dass Zuschauer unter 16 Jahre noch nicht die Kompetenz im Umgang mit Nachrichten haben, die für die Verarbeitung solch belastender Bilder notwendig ist. Da Live-Angebote der Selbst-

kontrolle nicht vorab vorgelegt werden können, musste die KJM vor der Entscheidung über Maßnahmen zunächst die FSF befragen. Die FSF sah bei dem Angebot jedoch keine Beeinträchtigung für Kinder und Jugendliche. Rechtsaufsichtliche Schritte waren hier daher nicht zulässig.

In drei weiteren Fällen stellte die KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige fest:

Bei einer Episode mit dem bezeichnenden Titel »Over the Rainbow« der US-Comedyserie »The Hard Times of RJ Berger«, die Viva um 17.15 Uhr ausstrahlte. Die Serie dreht sich um eine Gruppe von High School Schülern. Im Mittelpunkt steht der sozial eher inkompetente, unauffällige und nicht sehr attraktive RJ Berger. In der genannten Folge bekommt RJ eine neue Nachbarin und Mitschülerin, mit der er Sex haben will. Die KJM stellte fest, dass die Episode sexuelle Themen enthält, die dem Entwicklungsstand von Kindern unter zwölf Jahren nicht entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Beispielsweise werden Oral- und Analverkehr thematisiert, Vulgärsprache ist der vorliegende Umgangston. Die Sendung hatte der FSF vorgelegen und war für das Tagesprogramm freigegeben worden. Auch in dem Fall kann die KJM keine Maßnahmen ergreifen, da die FSF ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat.

Eine Ausgabe der Doku-Soap »Der Promi-Trödeltrupp« (RTL 2, 17 Uhr) zeigte, wie die Prostituierte Molly Luft verschiedene einschlägige Gegenstände aus ihrem Besitz zu Geld macht. Dabei wird Prostitution positiv dargestellt. Zudem zeigt RTL 2 verschiedene Sexualpraktiken in Formen, die junge Zuschauer bei der Entwicklung ihrer eigenen Sexualität beeinträchtigen können. Die Sendung enthält zudem eine Fülle von zweideutigen Anspielungen. Daher bewertete die KJM das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für unter Zwölf-Jährige.

In der ProSieben-Nachrichtensendung »Newstime« um 18 Uhr wurde über den preisgekrönten Spielfilm »Lebanon« berichtet. In dem zugehörigen Trailer zum Film reiht sich ein gewalttätiges Ereignis an das nächste. Der Nachrichtenbeitrag zeigte Ausschnitte daraus und kommentierte sie mittels Vergleichen zu realen Kriegsereignissen. Dadurch wurde Authentizität suggeriert. Die KJM sah vor allem aufgrund der Verquickung von Nachrichten und Filmausschnitten mit großer Realitätsnähe für Kinder unter zwölf Jahren keine Möglichkeit, Realität und Fiktion zu trennen. Daher ist davon auszugehen, dass unter Zwölf-Jährige von diesen schockierenden Bildern nachhaltig beeinträchtigt werden.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Drei Angebote sind nach dem JMStV absolut unzulässig. Eines leugnet den Holocaust und macht volksverhetzende Inhalte zugänglich, eines zeigt Minderjährige in unnatürlich

geschlechtsbetonter Körperhaltung und eines verknüpft Sexualität und reale Gewalt.

Vier Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Drei Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrheit davon zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In 22 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 64 Fällen beantragte die KJM im zweiten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 33 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.250 Fällen – mit fast 870 im Rundfunk und 3380 in Telemedien.

27.07.2011

12/2011

Rundfunk-Beschwerden verfünffacht:

Vierter Bericht der KJM zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Die deutsche Medienlandschaft würde anders aussehen, wenn es die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nicht gäbe. Das belegt der heute auch online unter www.kjm-online.de veröffentlichte Vierte Bericht der KJM. Darin beschreibt die KJM-Stabsstelle die Arbeit der unabhängigen Kommission von März 2009 bis Februar 2011. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Beschwerden zu Rundfunksendungen verfünffacht.

Im Berichtszeitraum sind knapp 1300 Beschwerden zu Rundfunksendungen eingegangen – fünfmal mehr als im vergangenen Berichtszeitraum. Dabei standen Reality-Formate (z.B. »Big Brother«) und Coaching-Formate (z.B. »Super

Nanny«) im Zentrum der Kritik. Auch die Zahl der Telemedizinbeschwerden stieg mit mehr als 420 im Berichtszeitraum deutlich. Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier erneut auf Hinweisen zu pornografischen Inhalten sowie zu unzureichenden Zugangssystemen bei unzulässigen Inhalten. Mittels eines Online-Formulars auf der KJM-Homepage www.kjm-online.de können sich engagierte Bürger mit ihrer Beschwerde direkt an die KJM wenden.

KJM-Prüfvolumen erneut gestiegen.

Mit mehr als 4000 Prüffällen hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 bis zum Ende des Berichtszeitraums im Februar 2011 beschäftigt. Dabei stieg der Prüfaufwand – analog zur wachsenden Anzahl der Beschwerden – von Jahr zu Jahr. So befasste sich die KJM im Berichtszeitraum mit knapp 230 Rundfunk- und 360 Telemedienfällen. Außerdem nahm sie zu rund 370 Internetangeboten im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Stellung und reichte selbst etwa 450 Indizierungsanträge bei der BPjM ein. In der Öffentlichkeit viel diskutierte Rundfunk-Prüffälle der letzten zwei Jahre waren beispielsweise das Real-Life-Format »Erwachsen auf Probe« (RTL) oder »Tatort Internet« (RTL 2). Im Bereich des Internets bildeten Angebote mit pornografischen Darstellungen nach wie vor den Schwerpunkt der Prüftätigkeit. Neu bei der Verteilung der Telemedien Verstöße im Berichtszeitraum ist, dass fast ebenso viele Angebote aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte Verstöße darstellten. Darunter fallen beispielsweise problematische Foren wie »Pro-Ana-Foren«, »Sauf-Foren«, »Ritzer-Seiten« oder »Suizid-Foren«, in denen Ess-Störungen, Alkoholmissbrauch, Selbstverletzungen oder Selbstmord positiv dargestellt und befürwortet werden. Auch Onlinespiel-Angebote prüfte die KJM verstärkt.

Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt!

Die geplante Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die letztlich aufgrund politischer Umstände scheiterte, hat die Arbeit der KJM im Berichtszeitraum essenziell geprägt. Die KJM unterstützte grundsätzlich die Novellierung. Sie erarbeitete mehrere Stellungnahmen zu den vorgesehenen Neuregelungen und führte – auch auf Anregung der Politik – zahlreiche Gespräche mit allen beteiligten Akteuren, um die geplanten Neuregelungen in der Praxis mit Leben zu erfüllen. Trotz des Scheiterns der Novelle können die Ergebnisse dieser Arbeit nun dazu beitragen, den Jugendschutz zeitgemäß voranzubringen.

Beförderung von Jugendschutzprogrammen im Fokus.

So nutzt die KJM die Dynamik der aktuellen Situation, um die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern. Erst im Mai veröffentlichte sie neue Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote frei zu schalten und ungeeignete Inhalte zu blockieren. Nach der Pu-

blikation der neuen Kriterien ging bereits ein Antrag auf Anerkennung eines Jugendschutzprogramms bei der KJM-Stabsstelle in München ein.

Durch Dialog zu einem besseren Jugendschutz.

Der Grundgedanke des deutschen Ko-Regulierungssystems ist es, die Anbieter bei ihrer Verantwortung abzuholen. So baut die KJM seit ihrem Bestehen auf konstruktiven Dialog und Transparenz ihrer Entscheidungen. Nicht nur, um einen ergebnisorientierten Austausch mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten sicherzustellen, sondern auch, um die wichtige gesellschaftspolitische Diskussion über den Jugendmedienschutz zu intensivieren. Deshalb suchte die KJM jüngst auch nachhaltig den Dialog mit der »Netzgemeinde«. Die dabei oft gehörten – und nicht selten auf Fehlinformationen beruhenden – absoluten und populistischen Forderungen sind aber, gerade in Bezug auf den Jugendschutz im komplexen Medium Internet, kontraproduktiv. Aber weil es um die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft geht, nämlich auf Kosten von Kindern und Jugendlichen, wird die KJM den Dialog weiter fortsetzen.

Die gedruckte Version des Vierten Berichts der KJM können Sie kostenfrei per Mail unter stabsstelle@kjm-online.de anfordern.

10.08.2011

13/2011

KJM bewertet erstes Jugendschutzprogramm positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer Sitzung am 10.08.2011 das Jugendschutzprogramm des Jus Prog e.V. positiv bewertet. Das Konzept entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). »Damit ist ein wichtiger Schritt getan, um den altersdifferenzierten Zugang zum Internet zu verbessern und Eltern bei der Medienerziehung zu unterstützen«, so der KJM-Vorsitzende, Prof. Ring. »Die KJM wird das JusProg-Jugendschutzprogramm anerkennen, wenn das Konzept in den nächsten sechs Monaten auch faktisch umgesetzt wird.«

Anbieter können ihre Angebote künftig so klassifizieren, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die Alterseignung erkennen können. Sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, zutreffend programmiert, dürfen Anbieter diese dann ohne weitere Schutzmaßnahmen verbreiten.

Damit möglichst viele Anbieter ihre Inhalte ab sofort altersdifferenziert klassifizieren, wird die KJM solche Anstrengungen bereits ab jetzt berücksichtigen. Bedingung ist, dass die Anbieter vor der ersten Anerkennung eines Jugendschutzprogramms nur klassifizierte Inhalte bis maximal der Altersstufe »ab 16« zugänglich machen.

Die KJM begrüßt Bemühungen von anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen, Anbieter bei der korrekten Alterseinstufung zu beraten und auch durch fragebogen- und

personengestützte Selbstklassifizierungssysteme dabei zu unterstützen.

JusProg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2003 für die Entwicklung und Verbreitung eines für Eltern, Schulen und andere Nutzer kostenlosen Jugendschutzprogramms engagiert.

07.09.2011

14/2011

KJM trauert um Manfred Helmes

Manfred Helmes, der stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz, ist gestern im Alter von 61 Jahren nach kurzer schwerer Krankheit gestorben.

Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, würdigte heute in München die großen Leistungen und das Engagement von Manfred Helmes in der KJM: »Mit Manfred Helmes verliert die KJM einen geschätzten und manchmal auch streitbaren Kollegen, der sich aus Überzeugung und Leidenschaft für den Jugendschutz einsetzte. Strategisches Denken und hohe Fachkompetenz zeichneten ihn aus. Seit Gründung der KJM im April 2003 hat Manfred Helmes – zunächst reguläres Mitglied und seit 2007 als mein Stellvertreter – entscheidend zum Erfolg des neuen Jugendschutz-Systems beigetragen.«

Alle Mitglieder der KJM, sowie die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle in München und der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt, fühlen mit der Familie und den Angehörigen von Manfred Helmes, denen tiefe Anteilnahme gilt.

19.09.2011

15/2011

Zwei neue Selbstkontrollen für das Internet: KJM erkennt FSK.online und USK.online an

Fortschritt für den Jugendschutz im Internet: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat vergangene Woche in München entschieden, dass FSK.online und USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) anerkannt werden. »Die Anerkennung von FSK.online und USK.online ist ein Gewinn für das bewährte Modell der regulierten Selbstregulierung«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Gemeinsam ist es uns gelungen, damit eine der geplanten Neuerungen der Ende vergangenen Jahres gescheiterten Novellierung dennoch auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlage im Sinne eines modernen Jugendmedienschutzes umzusetzen.«

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sind schon seit vielen Jahren als Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) – für die Alterskennzeichnung von Ki-

nofilmen, DVDs oder Blu-rays (FSK) und von Computerspielen auf Trägermedien (USK) tätig. Prof. Dr. Ring: »Beide Selbstkontrollen bringen damit viel Jugendschutz-Erfahrung in Bezug auf die Bewertung von Inhalten in die Online-Welt ein. Das sehen wir sehr positiv. Trotzdem hat der Online-Bereich natürlich ganz spezifische Charakteristika, die in den Prüfkriterien berücksichtigt werden müssen.« Das sei ein wesentlicher Punkt bei der intensiven Prüfung der Anerkennungsanträge durch die KJM gewesen.

Auch die beiden zuständigen Landesmedienanstalten begrüßen die Anerkennung der neuen Selbstkontrollen für Onlineinhalte als Beitrag zur Stärkung der Selbstverantwortung. »Die Anerkennung der FSK in Wiesbaden als Selbstkontrollleinrichtung nach dem JMStV ist nicht nur Würdigung ihrer verdienstvollen bisherigen Tätigkeit für Kinofilme, sondern trägt zur Ergänzung und Verdichtung der Selbstverantwortung für audiovisuelle Inhalte im Internet und im privaten Fernsehen bei, sagte Prof. Wolfgang Thaenert, Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen). Dr. Hans Hege, Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) sagte zur Anerkennung der USK: »Die USK wird durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich der Computerspiele auch online zu einem besseren Jugendmedienschutz – gerade in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte – beitragen.«

Das erfolgreiche Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung wird mit der Anerkennung der beiden neuen Selbstkontrollen vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet noch weiter optimiert. In der Praxis heißt das, dass die Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Angebotes selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer »regulierten Selbstregulierung« bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrollleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrollleinrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt allerdings ausgeschlossen. Im Gegensatz zu den Selbstkontrollen hat es die KJM im Internet im Wesentlichen mit Angeboten zu tun, die sich im unzulässigen Bereich bewegen.

20.09.2011

16/2011

Bewegung bei Jugendschutzprogrammen: KJM bewertet zweites Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat vergangene Woche in München das Jugendschutzprogramm der Telekom positiv bewertet. Das vorgelegte Konzept für die Kinder- und Jugendschutzsoftware entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). »Jugendschutzprogramme sind ein wesentlicher Baustein eines modernen Jugendmedienschutz-Systems. Deshalb ist es ein großer Erfolg für die KJM, innerhalb von nur fünf Wochen nun schon das zweite Jugendschutzprogramm positiv bewerten zu können«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die Positivbewertung der KJM ist der erste Schritt auf dem Weg zur tatsächlichen Anerkennung des Jugendschutzprogramms, die die Telekom anstrebt. Die KJM begrüßt das Engagement von Anbietern und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern.

Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Die Aufgabe der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt bei der KJM.

Aber nicht nur Eltern und Erzieher, auch Anbieter profitieren von Jugendschutzprogrammen: Sie können ihre Angebote künftig so klassifizieren, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die Alterseignung erkennen können. Sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, zutreffend programmiert, dürfen Anbieter diese dann ohne weitere Schutzmaßnahmen verbreiten.

Insgesamt gibt es damit zwei von der KJM positiv bewertete technische Konzepte für Jugendschutzprogramme. Weitere Informationen zu Jugendschutzprogrammen finden Sie unter www.kjm-online.de.

26.09.2011

17/2011

Prüftätigkeit: KJM seit 2003 mit mehr als 2700 Indizierungsverfahren befasst

Herausforderung Internet: Indizierungsverfahren spielen in der Prüftätigkeit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eine immer wichtigere Rolle. So war die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 bis heute mit mehr als 2700 Indizierungsverfahren befasst.

Für die Indizierungsverfahren ist nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig. Indizierung bedeutet die Aufnahme jugendgefährdender Angebote in die Liste jugendgefährdender Medien. Dazu zählen unter anderem unsittliche,

verrohrend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Die KJM gab bisher bei der BPjM rund 1550 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen ab und stellte etwa 1150 eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Allein in diesem Jahr reichte die KJM bisher rund 210 Anträge und 100 Stellungnahmen bei der BPjM ein – das sind nochmals mehr als im gleichen Zeitraum des letzten Jahres.

Nicht nur die Menge, auch die Inhalte der Indizierungsverfahren, an denen die KJM beteiligt war und ist, änderten sich über die Jahre: Immer mehr Angebote weisen ein breites und komplexes Spektrum an sexuellen und pornografischen oder gewalthaltigen Ausprägungen auf. Auch Inhalte, in denen antisoziales, menschenverachtendes oder gesundheitsgefährdendes Verhalten propagiert wird, sind zunehmend Bestandteil der Prüfpraxis der KJM. »Das Web 2.0 mit seinen interaktiven und dynamischen Strukturen macht unzählige Videos mit rechtsextremistischen, gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten zugänglich. Besonders problematisch ist auch, dass es sich bei einer Vielzahl der Angebote um Videos mit realen gewalthaltigen Inhalten wie Schlägereien, Verstümmelungen und Enthauptungen von Menschen handelt«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Das Netz versammelt weltweit sexualisierte Körperbilder in nie gekanntem Ausmaß – analog dazu machten den Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren im Jahr 2011 geprüft und bei denen mindestens jugendgefährdende Inhalte festgestellt wurden, nach wie vor pornografische Telemedien aus (rund 200 Angebote). Viele stellten außergewöhnliche und bizarre sexuelle Handlungen – etwa Atemreduktionstechniken, Fäkalsex oder sadomasochistische Praktiken – dar. Nicht wenige zeichneten sich durch eine Verbindung mit gewalthaltigem Handeln gegen Frauen aus. 50 der 200 Angebote waren der schweren Pornografie – überwiegend Tierpornografie – zuzuordnen und sind somit auch strafrechtlich relevant. Ebenfalls kritisch sieht die KJM, dass sich die pornografischen Abbildungen kaum noch auf Standbilder beschränken. Anbieter stellen vielmehr immer häufiger frei zugänglich pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen von kostenpflichtigen Inhalten frei zugänglich zur Verfügung. Außerdem gibt es mehr interaktive Elemente, beispielsweise können Nutzer oft selbst Inhalte einstellen.

Extreme politische Aussagen und Lieder, Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen oder unzulässige Propagandamittel zum Download: rund 40 Angebote beinhalten 2011 bisher rechtsextremistisches Gedankengut. Weitere 25 Angebote wurden als mindestens jugendgefährdend aufgrund vorliegender Gewalt- bzw. Tastelessdarstellungen bewertet. Zum Teil waren Abbildungen von verstümmelten Leichen, »Köpfungsvideos« oder detaillierte Darstellungen von schwerverletzten Menschen zu sehen. Etwa 20 Internetangebote hatten Bilder von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Inhalt.

Einige Angebote waren aus »sonstigen« Gründen jugendgefährdend. Darunter fielen beispielsweise so genannte »Pro-Ana-Foren«, die die Krankheit Anorexia nervosa verherrlichten und Betroffene am Festhalten an der Krankheit bestärkten, oder Suizid-Foren, die Selbstmord propagierten.

Die KJM ist laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien zuständig. Sie kann aber auch eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien stellen. Der KJM-Vorsitzende greift für die Vorbereitung der Indizierungsverfahren auf die KJM-Stabsstelle in München zurück. »Die KJM-Stabsstelle ist eine der wenigen Stellen in Deutschland, die sich täglich mit solch unvorstellbaren Internetinhalten auseinandersetzt«, sagt Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle. »Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Basis müssen gewaltverharmlosende und verherrlichende, politisch extremistische und pornografische Inhalte verdauen. Sie erhalten deshalb regelmäßig Supervision.«

Indizierte Angebote unterliegen weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen, da die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen. Manche Inhalte dürfen gar nicht verbreitet werden. Bei Telemedien-Angeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung in der Regel nicht durchgesetzt werden. Diese Telemedien-Angebote werden in das so genannte »BPjM-Modul« aufgenommen. Es ist eine von der BPjM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) erstellte Datei zur Filterung von Telemedien, die in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als eine so genannte »Blacklist« integriert werden kann.

Durch die Vielzahl der Fälle sind große Erfolge bei der Verfahrensdurchführung und damit bei der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet zu verzeichnen.

13.10.2011

18/2011

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet E-Postbrief als »übergreifendes« Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit dem »E-Postbrief« der Deutschen Post AG ein weiteres so genanntes »übergreifendes« Jugendschutz-Konzept zur Altersprüfung positiv bewertet. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor.

Der E-Postbrief ist nicht nur als ein technisches Mittel für entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien-Inhalte – etwa der Altersstufen »ab 16« und »ab 18« – einsetzbar. Er ist beispielsweise auch bei bestimmten indizierten und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten zur Sicherstellung einer so genannten »geschlossenen Benutzergruppe« für Erwachsene und damit als »übergreifendes« Konzept

geeignet. Je nach Jugendschutzproblematik sieht der E-Postbrief abgestufte technische Schutzmechanismen vor.

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den »E-Postbrief« über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Anbieter eines alterszugangsbeschränkten Telemedizinbereichs können vor dem jeweiligen Zutritt auf elektronischem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln. Dieser ist als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche und volljährige Person erkennbar.

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten abrufen: Er loggt sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account ein.

Möchte der Anbieter den E-Postbrief als Altersverifikationssystem (AVS) für den Zugang zu Telemedien-Inhalten nutzen, die nach den gesetzlichen Vorgaben ein noch höheres Niveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erfordern (Sicherstellen einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV), sieht das Konzept der Deutschen Post AG erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vor: In dem Fall ist zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich die Eingabe einer individuellen Transaktionsnummer (TAN) erforderlich. Sie wird dem volljährigen Kunden auf seine – bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte – persönliche Mobiltelefonnummer gesendet.

Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zur Identifizierung und Authentifizierung daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die KJM bewertet auch Teillösungen (Module). Diese ermöglichen den Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis: So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen oder technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsprechen. Module können beispielsweise Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines Altersverifikationssystems sein.

Die KJM kam nach Prüfung des übergreifenden Konzepts des E-Postbriefs der Deutschen Post AG zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV erfüllt. Damit gibt es nun fünf übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen. Dazu kommen derzeit 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme und acht Konzepte für technische Mittel. Zudem bewertete die KJM erst jüngst zwei technische Konzepte für Jugendschutzprogramme positiv.

21.10.2011

19/2011

»Jugendschutzprogramme entstehen aus Verantwortung«

München – Virtueller Babysitter gesucht: Um Jugendschutzprogramme, die den Abenteuerspielplatz Internet für Kinder sicherer machen sollen, ging es bei einer Veranstaltung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen der Medientage München. Die KJM hatte erst im Mai dieses Jahres aktualisierte Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen publiziert. Daraufhin konnte sie im August und September zwei Konzepte für Jugendschutzprogramme – das von JusProg e.V. und das der Telekom AG – positiv bewerten. Die KJM ist laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zuständig.

»Ein Signal, das alle Beteiligten ein Stück weit unter Druck setzt«, sagte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, in ihrem einführenden Referat. »Denn in der Öffentlichkeit und auch in der Politik besteht nun eine gewisse Erwartungshaltung an die Funktionsfähigkeit und die baldige Weiterentwicklung der Schutzoption.« Das gelte vor allem für die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei Eltern und anderen Erziehenden und für die Identifizierung typischer Defizite bei den derzeit verfügbaren technischen Jugendschutzlösungen.

Cornelia Holsten, Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt und Mitglied der KJM, appellierte in dem Zusammenhang an alle am Jugendschutz-System Beteiligten: »Jugendschutzprogramme sollten nicht aus irgendeiner politischen oder rechtlichen Handlungspflicht heraus entstehen. Sie sollten aus einer Verantwortungshaltung heraus entstehen.« Jugendschutzprogramme lägen in der »Verantwortung der KJM, der Anbieter und der Politik«. Ganz konkret forderte Holsten finanzielle Unterstützung seitens der Politik, um anerkannte Jugendschutzprogramme dann »auch bewerben und damit nutzbar machen zu können«.

Dass diese Unterstützung bald gebraucht werde, illustrierte die Aussage von Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzende der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom: »Bis Ende des Jahres kommt das Jugendschutzprogramm der Telekom«, versprach sie. Das gemeinsame Ziel müsse jetzt sein, eine baldige Anerkennung erster Jugendschutzprogramme auch in der Öffentlichkeit positiv zu kommunizieren, um damit deren Akzeptanz zu befördern.

Auch Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), zeigte sich mit den jüngsten Entwicklungen bei den Jugendschutzprogrammen zufrieden. »Der Schritt, den die KJM mit der Positivbewertung gegangen ist, war ganz wichtig.« Seine Forderung: »Jugendschutz muss für die Anbieter machbar bleiben.«

Die gesellschaftspolitische Relevanz des Themas betonte Siegfried Schneider, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzender des Stiftungsrats

der Stiftung Medienpädagogik Bayern. Er sagte: »Die Herausforderung in Bezug auf Jugendschutzprogramme ist es, auch diejenigen Eltern zu erreichen, die sich nicht für das Thema interessieren.« Die BLM baue deshalb im Moment ein bayernweites Referentennetzwerk auf. Schneider: »Experten an der Basis müssen Medienkompetenz über Elternabende an die Nutzer bringen. Das beste Jugendschutzprogramm nützt nichts, wenn es in der Praxis nicht verwendet wird.«

21.11.2011

20/2011

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2011

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2011 insgesamt 27 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. 24 davon kommen aus dem Rundfunk-, drei aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Bei zwei Beiträgen im Rahmen der ProSieben-Sendung »Galileo« (19.10 Uhr). Ein 15-Minüter mit dem Titel »Die härtesten Gefängnisse der Welt« zeigte eine Vielzahl von massiven, drastischen Gewaltszenen. Aus Jugendschutz-Perspektive sind vor allem die beschriebenen Tötungshandlungen problematisch. Da die Bilder real sind, können sie auf Kinder und Jugendliche besonders emotionalisierend und belastend wirken. Die KJM entschied, dass die Darstellungen geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nachhaltig zu ängstigen und damit in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Der andere Galileo

leo-Beitrag beschäftigte sich mit »Methoden zum Töten«. Sein Inhalt ist es, anhand von Ausschnitten aus dem Film »True Lies« mit Arnold Schwarzenegger, der bis vor kurzem indiziert war, zu demonstrieren, ob die im Film gezeigten Tötungsarten auch in Realität funktionieren. Die KJM beschloss, dass der Beitrag sowohl aufgrund der mehrfachen Wiederholung einer Genickbruchmethode als auch aufgrund eines Wurfes mit einem Sägeblatt erst ab 22 Uhr hätte gezeigt werden dürfen.

Auch ein Hörfunk-Angebot bewertete die KJM – im Rahmen einer gutachtlichen Befassung bei einem nicht länderübergreifenden Angebot – als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige: eine Ausgabe der 89.0 RTL Morningshow (6 bis 10 Uhr) mit dem Titel »Die spektakulärste Morningshow aller Zeiten: Die erste Penistätowierung im Radio!«. Dem Zuschauer wurde hier der Eindruck vermittelt, er sei live dabei, wie einem Kandidaten – der dafür ein Jahr lang ein Auto bekommt – eine Automarke auf den Penis tätowiert wird. Abseits einer Aufklärung über Risiken und Folgen der Aktion wurde einseitig die tapfere Schmerzbewältigung des Kandidaten gelobt. Die KJM ist der Auffassung, dass die unkritische und unreflektierte Darstellung der Tätowierung im Intimbereich – einer gerade für Pubertierende sehr privaten Zone – zu einer psychischen Destabilisierung von unter 16-Jährigen führen kann.

Wie bereits im zweiten Quartal (vgl. KJM-Pressemitteilung vom 25.07.11) wurden auch im dritten Quartal des Jahres Rundfunk-Verstöße für die RTL 2-Sendung »X-Diaries – love, sun & fun« festgestellt. Die beanstandeten Folgen liefen montags bis freitags um 19 Uhr und wurden in der Folgewoche um 12 Uhr – direkt vor der Ausstrahlung verschiedener Zeichentrickserien – wiederholt. Das »X-Diaries«-Konzept: Laienschauspieler spielen eine erdachte Handlung nach. Vor allem jüngere Zuschauer realisieren das allerdings nicht unbedingt. Denn es wird der Eindruck vermittelt, es handle sich um »wahre« Geschichten. Im Mittelpunkt der einzelnen, klischeebehafteten Episoden stehen meist Partys, Spaß sowie Beziehungs- und Familienkonflikte in Orten wie Rimini oder Ibiza. Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM nun nochmals in sechs »X-Diaries«-Fällen fest, und in weiteren zehn »X-Diaries«-Fällen eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr). Die Entwicklungsbeeinträchtigung begründete die KJM jeweils vor allem mit der aufdringlichen Darstellung der Themen Sex und Alkohol und der derb-zotigen Sprachwahl. Aufgrund der für Heranwachsende nicht zu erkennenden Fiktionalität der Sendung ist eine sozialetische Desorientierung für unter 16-Jährige oder für unter Zwölf-Jährige zu befürchten.

Aufgrund dieser Prüfentscheidungen der KJM prüfte die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) spätere »X-Diaries«-Folgen vor Ausstrahlung. Aus Sicht der KJM waren diese Sendungen bisher jugendschutzrechtlich unproblematisch.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM außerdem in folgenden Fällen fest:

Bei der Sendung »MTV Home« (17 Uhr): Die beiden Moderatoren waren auf der Berliner Sexmesse »Venus« unterwegs. Aus Jugendschutz-Perspektive beinhaltet die Sendung Handlungs- und Deutungsmuster, die problematische Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenmuster nahe legen. Sie können dazu beitragen, die psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung von Kindern unter zwölf Jahren zu beeinträchtigen.

Auch zwei Trailer für einen »CSI-Event« im Hauptabendprogramm von RTL, die der Sender innerhalb einer Woche jeweils im Tagesprogramm ausstrahlte, sind entwicklungsbeeinträchtigend für unter Zwölf-Jährige. Beide Trailer waren, einmal 30 und einmal 90 Sekunden lang, für die drei amerikanischen Krimiserien »CSI: Miami«, »CSI: New York« und »CSI: Den Tätern auf der Spur«, die dem so genannten »Forensik TV« zuzuordnen sind. Dafür verwandten sie die gleichen Mittel: Sie zeigen – bis auf eine Ausnahme – Gewalt nicht explizit. Dennoch ist Gewalt – und der Tod – indirekt über die ganze Länge präsent und sichtbar. Entlastende Momente, wie ein »Happy End« fehlen, die Trailer brechen am Ende ohne Auflösung ab.

Zwei Verstöße betreffen die US-Zeichentrickserie »Family Guy« im Viva-Tagesprogramm. Die Serie handelt von Familie Griffin, die aus dem Ehepaar Peter und Lois, deren Kindern Chris, Megan und Baby Stewie sowie dem sprechenden Familienhund Brian besteht. In der Episode »Peters Tochter« erschießt Peter unvermittelt seine Tochter, in einer anderen Szene misshandelt er eine Freundin Megs mit einem Feuerlöscher. Die drastischen Gewaltdarstellungen sind geeignet, Kinder unter zwölf Jahren zu verunsichern und zu verängstigen. Andere Szenen haben sozialetisch desorientierende Effekte. Daher bewertete die KJM diese Folge der kinderaffinen animierten Serie als entwicklungsbeeinträchtigend für unter Zwölf-Jährige. Zu dem gleichen Urteil kam sie in Bezug auf die Doppelfolge »Stewie killt Lois« / »Lois killt Stewie«, deren Titel bereits den Inhalt zusammenfasst.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Zwei Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Ein Angebot stellt aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Er betraf die Homepage eines Radiosenders.

In zwölf Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen

für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 105 Fällen beantragte die KJM im dritten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 23 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.650 Fällen.

04.12.2011

21/2011

BLM-Präsident Schneider neuer KJM-Vorsitzender

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat einen neuen Vorsitzenden: Das plural zusammengesetzte Gremium wählte heute in München Siegfried Schneider, seit Oktober Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), zu seinem neuen Vorsitzenden. Schneider übernimmt das Amt des KJM-Vorsitzenden von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, der in den Ruhestand ging. Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), folgt als stellvertretender Vorsitzender auf den ehemaligen Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Manfred Helmes, der Anfang September verstarb. Beide sind bis März 2012 gewählt. Dann endet die laufende Amtsperiode der KJM.

Schneider sagte anlässlich seiner Wahl: »Der Jugendmedienschutz steht in der globalen und konvergenten Medienwelt vor großen Herausforderungen. Die KJM wird weiter alles dafür tun, die Risiken des Medienkonsums für Heranwachsende wirksam zu reduzieren.« Auch 2012 werde die Thematik der Jugendschutzprogramme zentral sein: »Kinder und Jugendliche sollen von den Chancen der neuen Medien profitieren können. Deshalb brauchen wir – allem voran für den Abenteuerspielplatz Internet – wirksame Schutzmechanismen und Regeln, an die sich Anbieter halten müssen.« Er werde die wichtige und erfolgreiche Jugendschutz-Arbeit der KJM kontinuierlich fortführen. »Das funktioniert nur, wenn uns die Öffentlichkeit unterstützt. Denn letztlich bilden die gesellschaftlichen Werte und Normen die Basis des Jugendmedienschutzes.«

19.01.2012

01/2012

»System der regulierten Selbstregulierung in eine gute Zukunft führen«: Thomas Krüger (bpb) im Vorsitz der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat seit gestern einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden: Thomas Krüger, den Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Er vertritt den KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider ab sofort neben Andreas Fischer, dem Direktor der niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM). Mit der Entscheidung, einen Bund-/Ländervertreter aus dem Kreis der KJM-Mitglieder zum zweiten Stellvertreter zu wählen, betont das Gremium seine gesellschaftspolitische Verantwortung, so Siegfried Schneider, der Vorsitzende der KJM: »Die Wahl von Thomas Krüger ist ganz im Sinne der pluralen Besetzung der KJM und wird nicht zuletzt dazu beitragen, die Transparenz unserer Entscheidungen weiter zu befördern.« Dies sei umso wichtiger, da der moderne Jugendmedienschutz aufgrund von Konvergenz und Globalisierung der Medien vor großen Herausforderungen stehe, so Thomas Krüger: »Aktuell sind das der netzpolitische Diskurs, das Thema Jugendschutzprogramme oder auch interne Umstrukturierungen im Jugendmedienschutz. Als zweiter KJM-Stellvertreter werde ich mich dafür einsetzen, das System der regulierten Selbstregulierung in eine gute Zukunft zu führen.«

Die KJM ist ein 2003 durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) errichtetes Organ der Landesmedienanstalten und besteht aus zwölf Sachverständigen: aus sechs Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden entsandt und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannt werden.

Ziel war und ist es, mit Einrichtung der KJM einen bundesweit einheitlichen Jugendschutz zu schaffen. Mit bisher mehr als 4.540 Prüffällen in Rundfunk und Telemedien (Stand Ende 2011) erzielte die KJM hier in der Vergangenheit große Erfolge. Doch nicht nur die Prüftätigkeit zählt zu den grundlegenden Aufgaben der KJM. Auch die Stärkung und Weiterentwicklung des Systems der regulierten Selbstregulierung im Jugendmedienschutz und die Vereinheitlichung dieses Schutzes gehören zu ihrem Kernauftrag. Um die Selbstkontrolle gerade in Bezug auf das Internet weiter zu stärken, beschloss die KJM erst im Herbst letzten Jahres, FSK.online und USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien anzuerkennen.

Selbstregulierung spielt vor allem auch im Internet eine zentrale Rolle. Denn Jugendschutz im Netz ist aufgrund seines globalen, flüchtigen und scheinbar anonymen Charakters ungleich schwerer und anders durchzusetzen als beispielsweise im Fernsehen. Die Aufgabe der KJM, Kinder und Jugendliche vor Internetanbietern zu schützen, die mit teils hochproblematischen Inhalten auf Kosten Heranwachsender viel Geld machen und so ihr Recht auf freie Entfaltung der

Persönlichkeit beeinträchtigen, ist deshalb momentan ihr Arbeitsschwerpunkt.

23.01.2012

2/2012

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im vierten Quartal 2011

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im vierten Quartal 2011 insgesamt 19 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Neun davon kommen aus dem Rundfunk-, zehn aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Bei der Wrestling-Sendung »TNA Impact«, die SKY auf Kanal Sport 2 im Tagesprogramm ohne Vorsperre ausstrahlte. Die für Wrestling typischen Gewaltszenen überstiegen qualitativ das Maß, das Zuschauern unter 16 Jahren zuzumuten sei, begründete die KJM. Sie problematisierte vor allem den martialischen Charakter der Kämpfe und die Angriffe mit Gegenständen (Schlagen mit Mikrofon, Würgen mit Kette), die eine hohe Alltagsnähe für Jugendliche aufweisen. Auch die – inszenierte – Darstellung von sozialen Beziehungen als Kampf, das Präsentieren von Gewaltanwendung als adäquates Mittel zur Konfliktlösung und den Anschein echter aggressiver Feindschaft bewertete die KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige.

Den Historienfilm »Wächter des Hades« mit einer Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab 16

Jahren sendete Tele 5 bereits ab 20.15 Uhr. Das stellt einen Verstoß gegen die Zeitgrenzen des JMStV dar.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Bei einer im Tagesprogramm von ProSieben ausgestrahlten – pseudowissenschaftlichen – Reportage mit dem Titel »Galileo Spezial – Vampire unter uns?«. Die Sendung erhielt durchweg den Mythos der möglichen Existenz von Vampiren aufrecht und stellte immer wieder den Bezug zu echten Menschen, die sich dem Vampirismus verschrieben haben und beispielsweise Blut trinken, her. Die gezeigten Bilder sind nicht selten an das Horrorgenre angelehnt. Aus Jugendschutzperspektive sind die entsprechenden Szenen des Beitrags für Kinder kaum zu verarbeiten, es ist eine nachhaltige Verunsicherung und Verängstigung von unter Zwölf-Jährigen zu befürchten.

Auch die Sendung »Galileo Big Pictures«, die ProSieben anlässlich der Oscar-Verleihung 2011 im Tagesprogramm ausstrahlte, bewertete die KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter Zwölf-Jährige. Gezeigt wurden »die 50 spektakulärsten« Bilder aus berühmten Filmen – darunter beispielsweise Ausschnitte aus »Der Exorzist«, dem berühmten Horrorfilm aus dem Jahr 1973 mit der Altersfreigabe »FSK 16«. Die KJM entschied, dass der Rahmen der Sendung keine ausreichende Distanz schafft und die Gefahr besteht, dass jüngere Zuschauer durch die drastischen Szenen des Filmausschnitts beeinträchtigt werden.

Auch die Folge »Der Wurm« der Mystery-Serie »Primeval – Die Rückkehr der Urzeitmonster«, die insbesondere für unter Zwölf-Jährige ein hohes Bedrohungsszenario enthält, lief bei ProSieben im Tagesprogramm. Im Mittelpunkt der Serie steht eine Gruppe von fünf Wissenschaftlern, die unerklärlichen Phänomenen auf den Grund gehen wollen. Dabei finden sie heraus, dass Monster durch Zeitportale, so genannte »Anomalien«, in die Gegenwart eindringen, aber auch wieder verschwinden. In der betreffenden Folge wurden beispielsweise der bedrohliche Angriff eines Urzeitmonsters auf zwei spielende Kinder gezeigt, oder auch eine gewalttätige Szenerie, in der ein tödlicher Angriff des »Wurms« gerade noch vereitelt wird. Aus Sicht der KJM gehen diese Szenen in ihrer Drastik und ihrem ängstigenden Wirkungspotenzial über das hinaus, was Kindern unter zwölf Jahren zugemutet werden kann.

Mit der Programmierung eines Werbespots für »Die Krake«, eine Achterbahn im Heidepark Soltau, verstießen vier Sender gegen die Bestimmungen des JMStV. RTL 2, Sat 1, ProSieben und Kabel 1 zeigten den Spot, der sowohl in Bezug auf die düstere Ästhetik und als auch auf die Tonebene an Horror- oder Splatterfilme erinnert, im Tagesprogramm. Der 20-Sekünder bewirbt eine neue Achterbahn mit dem Namen »Krake«: Ein junger Mann rast darin, mit angstverzerrtem Gesicht und umgeben von Passagieren mit Monsterfratzen, auf den mit scharfen Zähnen besetzten »Schlund« der Bahn zu. Die KJM entschied, dass der Spot für jüngere Kinder unter zwölf

Jahren aufgrund der Bilder und des schnellen Schnitttempos eine beeinträchtigende Wirkung hat.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Vier Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Sechs Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Sie zeigten zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In sechs Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 24 Fällen beantragte die KJM im vierten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In drei Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.540 Fällen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Jugendschutzprogramme unterstützen Eltern dabei, für ihre Kinder je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und das Risiko zu reduzieren, auf ungeeignete Inhalte zu stoßen«, so Siegfried Schneider, der Vorsitzende der KJM. Dennoch seien sie aber »kein Rundum-Sorglos-Paket für Eltern«, betont er: »Diese Programme sind kein Ersatz dafür, Kinder im Internet zu begleiten. Sie sind aber eine Hilfe für die elterliche Aufsicht.« Weil »effiziente Jugendschutzprogramme für das Internet hochkomplex« seien, habe die KJM die beiden Programme mit Auflagen anerkannt. Beispielweise müssen die Programme mittels eines Praxistests weiter auf ihre Benutzerfreundlichkeit überprüft werden.

Für Eltern und Erzieher bedeutet die Anerkennung, dass sie die Möglichkeit haben, das Programm von JusProg e.V. unter www.jugendschutzprogramm.de kostenlos herunterzuladen. Das Programm der Deutschen Telekom kann von allen Festnetzkunden der Deutschen Telekom ab Ende März 2012 kostenlos unter www.t-online.de/kinderschutz abgerufen werden. Beide Jugendschutzprogramme laufen auf den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom. Praktisch heißt das: Eltern haben die Wahl, mit welchen Einstellungen sie sie einsetzen wollen. Die KJM baut darauf, dass Eltern diese Programme auch nutzen. Wenn keines installiert ist, können Kinder möglicherweise leichter als bisher auf für sie ungeeignete Inhalte stoßen.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert haben, dürfen diese künftig verbreiten, ohne weitere Jugendschutz-Maßnahmen – wie die Einhaltung bestimmter Zeitgrenzen, Vorschaltung eines technischen Mittels – ergreifen zu müssen (= Privilegierung). Da die Option der Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung noch in der Breite entfalten muss, gilt die Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von Inhalten bis maximal zur Altersstufe »ab 16 Jahre«.

Die Anerkennung unter Auflagen ist also ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Etablierung einer neuen Schutzoption für beeinträchtigende Inhalte. Doch die Programme müssen regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Sie sollten beispielsweise auch auf Smartphones, auf Spielekonsolen und weiteren Plattformen verfügbar gemacht werden. Der KJM-Vorsitzende: »In Bezug auf Jugendschutzprogramme gibt es keine einfachen Lösungen. Um die Schutzoption effektiv voranzubringen, bedarf es deshalb der gesellschaftlichen Diskussion und der Zusammenarbeit aller Beteiligten aus Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen.«

09.02.2012

3/2012

KJM erkennt erstmals zwei Jugendschutzprogramme unter Auflagen an

Neue Schutzoption für das Internet: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat gestern erstmals zwei Jugendschutzprogramme des Vereins JusProg und der Deutschen Telekom unter Auflagen anerkannt. »Die Anerkennung ist ein Fortschritt für den Jugendschutz im World Wide Web:

08.03.2012

Mehr Selbstkontrolle für fernsehähnliche Inhalte im Netz: KJM beschließt Erweiterung der FSF-Anerkennung

Optimierung des erfolgreichen Systems der regulierten Selbstregulierung: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat gestern in München dem Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien zugestimmt. Fernsehähnliche Inhalte im Netz sind etwa Spielfilme, TV-Movies, Fernsehserien oder Dokumentarfilme – also Inhalte, die üblicherweise im Fernsehen laufen, aber auch im Internet zur Verfügung stehen. »Der Beschluss der KJM stellt eine Ausweitung der Kompetenzen der FSF dar, die ganz im Sinne der zunehmenden Konvergenz der Medien ist«, sagte Siegfried Schneider, der Vorsitzende der KJM. »Wenn durch die Neuerung künftig mehr Anbieter fernsehähnlicher Inhalte in Telemedien ihre Inhalte vorab der Selbstkontrolle vorlegen, ist das ein Gewinn für den Jugendschutz.«

So kann mit der Erweiterung der FSF-Anerkennung – wie auch schon mit der Anerkennung von FSK.online und USK.online im September vergangenen Jahres – der Jugendmedienschutz vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet noch weiter verbessert werden. Denn grundsätzlich ist jeder Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung seines Angebotes selbst verantwortlich. Er muss vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung seines Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Zur Erfüllung dieser Verantwortung können sich Anbieter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer »regulierten Selbstregulierung« bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt allerdings ausgeschlossen.

27.03.2012

»Jugendschutzprogramme – Land in Sicht?«: Einladung zur KJM-Veranstaltung in München

Neue Schutzoption, neuer Diskussionsbedarf: Vor gut sechs Wochen hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) erstmals die Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme von JusProg e.V. und der Deutschen Telekom unter Auflagen beschlossen. Seitdem wird viel darüber diskutiert, wie viel Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im

04/2012

Internet die Programme tatsächlich leisten können. Die KJM lädt deshalb – im Rahmen des fünften Teils ihrer Veranstaltungsreihe kjm transparent – zu einem ersten öffentlichen Austausch mit den Anbietern der beiden Programme.

Fragen am Freitag: Jugendschutzprogramme – Land in Sicht?

30. März 2012, 11 – 13 Uhr

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), großer Sitzungssaal

Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Programm

Einführung: Siegfried Schneider, KJM-Vorsitzender

Fachgespräch:

- Felix Barckhausen, Referatsleiter »Jugend und Medien«, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin
- Katharina Geiger, Geschäftsführerin Deutscher Evangelischer Frauenbund, Landesverband Bayern, München
- Stefan Schellenberg, Mitbegründer JusProg e.V., Hamburg
- Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net, Mainz
- Gabriele Schmeichel, Jugendschutzbeauftragte Deutsche Telekom, Bonn
- Verena Weigand, Leiterin KJM-Stabsstelle (Moderation)

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Bitte melden Sie sich per E-Mail unter stabsstelle@kjm-online.de an.

02.04.2012

06/2012

Jugendschutzprogramme: KJM-Vorsitzender wünscht sich herstellerseitige Vorinstallation

Anerkannte Jugendschutzprogramme sind ein erster Schritt zu mehr Jugendschutz im Internet – das war das Fazit einer Veranstaltung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am vergangenen Freitag. Zwei Monate nach der Anerkennung unter Auflagen der Jugendschutzprogramme des Vereins JusProg und der Deutschen Telekom hatte die KJM im Rahmen der Veranstaltungsreihe »Fragen am Freitag« unter dem Motto »Jugendschutzprogramme – Land in Sicht?« Verantwortliche zur Diskussion gebeten.

Die Herausforderungen in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit, die Beseitigung von Defiziten und die größtmögliche Verbreitung stellte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle und Moderatorin der Veranstaltung, in den Mittelpunkt der Diskussion. Der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider setzte in Bezug auf eine schnellstmögliche Verbreitung der Schutzoption auch auf die Verantwortung der Hersteller: »Ich halte es für notwendig, dass die Software bereits von den Herstellern vorinstalliert wird. Eltern müssen sie dann bewusst deaktivieren, statt sie wie derzeit bewusst zu aktivieren. Für mich ist die herstellerseitige Installation von

Jugendschutzprogrammen der entscheidende Schritt für einen Erfolg der Schutzoption.« Eine Werbekampagne allein reiche nicht aus.

Diesen Wunsch unterstützte Katharina Geiger, die Geschäftsführerin des deutschen Evangelischen Frauenbundes, Landesverband Bayern. Zwar sei durch die Anerkennung der beiden Jugendschutzprogramme ein erster Schritt getan. Doch ihr Erfolg hänge davon ab, ob und wie sie sich verbreiten: »Verbreiten sie sich nicht genügend, sind Jugendschutzprogramme so etwas wie ein gefälschtes Alibi und mehr oder weniger wirkungslos. Eine herstellerseitige Vorinstallation würde auch Eltern, die sich nicht von allein mit dem Thema beschäftigen, zur Auseinandersetzung mit der Schutzoption zwingen.«

Die positive Grundhaltung von Eltern gegenüber Jugendschutzprogrammen ist laut Felix Barckhausen, Referatsleiter »Jugend und Medien« am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Umwelt, bereits vorhanden. Dazu müsse nun die praktische Erfahrung kommen. In dem Zusammenhang berichtete er über eine Kampagne, die auf Initiative der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Bund, den Ländern, Jugendschutz-Institutionen und Unternehmen für technischen Jugendschutz im Internet werben soll. Das Ziel, so Barckhausen: »Die Auseinandersetzung mit der Jugendschutz-Software muss so selbstverständlich werden wie sie es mit dem Virenschutz heute schon ist.«

Das wünschen sich auch die Anbieter von Jugendschutzprogrammen. Thomas Schiemann, Referent der Politischen Interessenvertretung der Deutschen Telekom: »Jetzt geht es darum, die Gesellschaft für das Thema zu sensibilisieren und in die Usability zu investieren.« Er kündigte an: »Die Telekom beschäftigt sich mit einer mobilen Lösung. Dazu müssen wir auch mit Endgeräte-Herstellern ins Gespräch kommen.« Stefan Schellenberg, Gründer des Vereins JusProg, betonte, dass sich bereits in der kurzen Zeit seit Februar bei JusProg einiges in Sachen Weiterentwicklung getan habe. »Die Anerkennung der Software durch die KJM war ein wichtiger Impuls.« Seine Überzeugung: »Der Hauptansatz einer Verbreitungskampagne muss die Elterninformation, nicht die Vorinstallation sein.«

»Es ist Land in Sicht, aber es gibt noch jede Menge Klippen zu umschiffen«, so fasste der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, den Stand der Dinge in Sachen Jugendschutzprogramme zusammen. Er forderte: »Die Anbieter müssen intensiv in die Verfügbarkeit auf allen Plattformen einsteigen.« Außerdem ginge es darum, die »Blacklists intelligent weiterzuentwickeln«. Möglichst viele Jugendschutzprogramme anzuerkennen, sei dagegen weniger zielführend. Denn verschiedene Jugendschutzprogramme hätten zwar unterschiedliche Verpackungen, aber – nicht zuletzt durch die Kriterien der KJM – weitgehend ähnliche Inhalte.

18.04.2012

07/2012

Dritte Amtsperiode der KJM: Schneider einstimmig als Vorsitzender bestätigt

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat heute Siegfried Schneider, den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), einstimmig als Vorsitzenden wiedergewählt. Auch die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), und Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die Vorsitzenden sind für die dritte Amtsperiode der KJM gewählt, die am 31. März 2017 endet.

Anlässlich seiner Wiederwahl betonte Schneider die vielfältigen Herausforderungen, vor denen die KJM in Zeiten von Konvergenz und Globalisierung der Medien steht: »Das zentrale Thema ist und bleibt der Jugendschutz im Internet und in den mobilen Medien, die Jugendliche besonders gern nutzen.« Dass die KJM hier auf einem guten Weg sei, habe die Anerkennung von zwei Jugendschutzprogrammen im Februar dieses Jahres gezeigt. »Ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Schritte folgen müssen, um sicherzustellen, dass Heranwachsende die Chancen der Medien nutzen und vor ihren Risiken geschützt werden können.« Die KJM habe in der Vergangenheit bereits viel für den Jugendschutz in Deutschland erreicht und damit nicht zuletzt bewiesen, wie gut das erfolgreiche Modell der regulierten Selbstregulierung, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter und auf die nachgehende Kontrolle durch die KJM setzt, funktioniere. Schneider: »Ich bin davon überzeugt, dass die KJM den Jugendmedienschutz auch in ihrer dritten Amtsperiode positiv und modern weiterentwickeln wird. Ganz wichtig ist uns dabei der Diskurs mit der Gesellschaft, deren Werte letztlich die Leitplanken des Jugendmedienschutzes bilden.«

Die Obersten Landesjugendbehörden benannten für die dritte Amtsperiode der KJM einige Mitglieder neu: Sebastian Gutknecht von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., bisher stellvertretendes Mitglied der KJM, wird nun als reguläres Mitglied entsandt. Sein neuer Stellvertreter ist Jan Lieven, ebenfalls von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.. Auch Prof. Dr. Petra Grimm von der Hochschule der Medien in Stuttgart ist neu als stellvertretendes Mitglied. Außerdem wurde Renate Pepper, Direktorin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), einstimmig von den Landesmedienanstalten als neues Mitglied in die KJM berufen. Die KJM ist ein Organ aus zwölf Sachverständigen, die jeweils einen Stellvertreter haben.

21.05.2012

8/2012

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Quartal 2012

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im ersten Quartal 2012 insgesamt zehn Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Fünf davon kommen aus dem Rundfunk-, fünf aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Eine unzulässige Ausstrahlung stellte die KJM in folgendem Fall fest:

RTL strahlte nach 23 Uhr den amerikanischen Vampirfilm »Blade« aus – in einer Version, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich zur indizierten Originalfassung des Films aus dem Jahr 1998 war. Der Spielfilm, in dem der Protagonist Blade seine von Vampiren getötete Mutter rächen will, war mehrmals von der BPjM geprüft und aufgrund verrohender Szenen wiederholt – zuletzt im Juli 2010 – als jugendgefährdend eingestuft worden. Indizierte Filme dürfen im Fernsehen grundsätzlich nicht gezeigt werden.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

Bei dem Erotikthriller »Heiße Täuschung«, der ab 22.15 Uhr auf Tele 5 lief. Der Film enthält zahlreiche, lang ausgespielte Sexszenen und stellt es als alltäglich dar, mit wechselnden flüchtigen Bekanntschaften unvermittelt Geschlechtsverkehr zu haben. Frauen werden in dem Film als sexuell verfügbar und als stets erotisch aufgeschlossen gezeigt. Dadurch können Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren problematische Werte in Bezug auf Liebe, Sexualität und Partnerschaft vermittelt werden, da sie nicht ihrem Entwicklungsstand gemäß dargestellt sind.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

Trotz einer FSK-Freigabe erst ab 16 Jahren platzierte ANIXE SD einen Trailer zum dem Actionfilm »Wer ist Hanna?« dreimal vor 22 Uhr. Die einzelnen bedrohlichen Szenen, primär Tötungs-, Kampf- und Verfolgungsszenen, hatten durch die hohe Schnittfrequenz und die Kürze weitgehend keinen Kontext und boten weder Entspannungsmomente noch Einordnungshilfen.

Auch ein weiterer Trailer stellte einen Verstoß dar: Der Sender Nickelodeon zeigte zwischen 20 und 22 Uhr mehrfach einen Trailer, der für Sendungen der Reihe »New Kids« warb, von denen die meisten aus Jugendschutzgründen nicht vor 22 Uhr gesendet werden dürfen. Auch wenn die inhaltliche Gestaltung des Trailers in dem Fall nicht geeignet war, Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren zu beeinträchtigen, stellte seine Ausstrahlung doch einen Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen dar: Trailer mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 22 oder 23 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, unterliegen derselben Sendezeitbeschränkung wie die angekündigte Sendung selbst.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

Bei der Sendung »X-Faktor: Das Unfassbare«, die auf RTL 2 im Tagesprogramm lief. Sie erzählte zehn Mystery-Geschichten rund um die Themen Tod, Mord und unheimliche Erscheinungen. Dabei spielte sie bewusst mit der Vermischung von Wahrheit und Phantasie: Einige der dargestellten Fälle waren Fiktion, andere gab es tatsächlich – was erst am Ende aufgelöst wurde. Auf Heranwachsende belastend wirken kann vor allem die Auflösung vieler der Geschichten als wahr. Die Inszenierung verstärkte durch unruhige Kameraführung und entsprechende Musik die ängstigende Wirkung. Die Sendung war deshalb geeignet, Kinder unter zwölf Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Drei Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Zwei Angebote sind nach dem JMStV absolut unzulässig. Sie kommen aus dem rechtsextremen Bereich und zeigen verfassungswidrige Kennzeichen.

In neun Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbie-

ters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 51 Fällen beantragte die KJM im ersten Quartal 2012 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 24 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.670 Fällen – mit fast 900 im Rundfunk und 3770 in den Telemedien.

23.05.2012

09/2012

Jugendmedienschutz im Internet:

KJM publiziert Fragen und Antworten zu Jugendschutzprogrammen

Das beste Jugendschutzprogramm ist nutzlos, wenn es nicht in den Haushalten mit Kindern und Jugendlichen am PC installiert ist. So war die erstmalige Anerkennung der Jugendschutzprogramme von JusProg e.V. und der Deutschen Telekom durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zwar ein entscheidender erster Schritt für einen besseren Jugendschutz im Netz. Doch nun kommt es darauf an, dass diese Programme verbreitet werden und Inhaltenanbieter ihre Inhalte zur Einspeisung in die Programme auch labeln. Deshalb hat die KJM in ihrer heutigen Sitzung in Bremen beschlossen, FAQs zu Jugendschutzprogrammen – sowohl für die Zielgruppe der Eltern und Pädagogen als auch für Inhaltenanbieter – zu veröffentlichen. Beide Versionen sind seit heute auf der KJM-Homepage unter www.kjm-online.de abrufbar. Die FAQ für Eltern und Pädagogen wird es in Kürze auch als gedruckten Flyer geben.

»Uns haben sehr viele Fragen zum Thema Jugendschutzprogramme erreicht«, sagt der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider. »In den FAQs haben wir die wichtigsten Antworten dazu gebündelt. Wir bauen darauf, dass Eltern die Programme nun auch installieren, denn sie sind eine Hilfe für die elterliche Aufsicht. Ein Ersatz dafür, die eigenen Kinder auf den Abenteuerspielplatz Internet zu begleiten, sind sie allerdings nicht.«

30.05.2012

10/2012

Mehr Sicherheit im Netz:

KJM bewertet E-Postident als »übergreifendes« Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit »E-Postident« der Deutschen Post AG ein weiteres so genanntes »übergreifendes« Jugendschutz-Konzept zur Altersprüfung positiv bewertet. E-Postident ist ein weiteres Produkt neben dem »E-Postbrief« der Deutschen Post, den die KJM bereits im September 2011 positiv bewertet hatte.

Je nach Jugendschutzproblematik sieht das übergreifende Konzept abgestufte technische Schutzmechanismen vor. E-Postident ist damit nicht nur als ein technisches Mittel für entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien-Inhalte, sondern auch als Altersverifikationssystem (AVS) bei bestimmten indizierten und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten zur Sicherstellung einer so genannten »geschlossenen Benutzergruppe« für Erwachsene vorgesehen.

Bevor E-Postident zum Einsatz kommen kann, ist eine Registrierung des Kunden für den E-Postbrief Voraussetzung. Zum E-Postbrief können sich nur Personen anmelden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Im Rahmen der Registrierung für den »E-Postbrief« über das Post-Ident-Verfahren ist eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten nötig.

Für den Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen muss der volljährige Nutzer nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System E-Postident in einer Maske seine E-Postbrief-Zugangsdaten (E-Postbrief-Adresse und persönliches Passwort) und eine individuelle Handy-TAN eingeben.

Setzt der Anbieter zukünftig den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein, muss der Nutzer – wiederum nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System E-Postident – in einer Maske nur seine E-Postbrief-Adresse und sein persönliches Passwort eingeben. Die Authentifizierung mittels Handy-TAN entfällt.

Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zum technischen Jugendmedienschutz daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die KJM bewertet auch Teillösungen (Module). Diese ermöglichen den Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis: So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen oder technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsprechen. Module können beispielsweise Verfahren nur für die Stufen der Identifizierung oder der Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines Altersverifikationssystems sein.

Die KJM kam nach Prüfung des übergreifenden Konzepts des E-Postident der Deutschen Post AG zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen

Anforderungen des JMStV erfüllt. Damit gibt es nun sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen. Dazu kommen derzeit 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme und acht Konzepte für technische Mittel.

06.07.2012

11/2012

**Für mehr Jugendschutz im Internet:
KJM begrüßt Start der Initiative »sicher online gehen«**

»Kinder sollen die vielfältigen Chancen des Internets nutzen können, und möglichst selten auf seine Risiken stoßen.« Das hat der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Siegfried Schneider, heute zum Auftakt der Initiative »Sicher online gehen« in Berlin betont. Die KJM unterstützt die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und der Wirtschaft als Partner der breiten Allianz. Schließlich steht ein erklärtes Ziel der KJM, die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren, im Mittelpunkt der Kampagne.

»Verantwortung wahrnehmen, Aufsicht gestalten«: Unter diesem Motto ist die KJM seit dem Jahr 2003 zuständig für die Regulierung von privatem Rundfunk und Telemedien. Der Jugendschutz im Internet ist dabei einer ihrer Arbeitsschwerpunkte. So hatte die KJM im Februar erstmals zwei Jugendschutzprogramme für das Internet unter Auflagen anerkannt. Trotz des Verbesserungsbedarfs dieser Programme, den die KJM auch anmahnt, war das ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung – und ein Beleg dafür, wie zukunftsorientiert die KJM auf Basis des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) arbeitet. Schneider: »Die KJM wird auch in Zukunft das Ziel verfolgen, den Jugendschutz im Dialog mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten zeitgemäß und praxisgerecht voranzubringen.«

19.07.2012

12/2012

**Austausch von Bund und Ländern in der KJM:
»Regulierte Selbstregulierung ein großer Erfolg«**

Gemeinsam für mehr Jugendschutz: In der gestrigen Sitzung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich das unabhängige Gremium mit Vertretern von Bund und Ländern über künftige Weichenstellungen im Jugendmedienschutz ausgetauscht. An der Diskussion nahmen Lutz Stroppe, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ministerialdirigent Dr. Harald Hammann, Leiter der Abteilung »Medien« der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz und Arthur Vildomec, Medienreferent bei der Thüringer Staatskanzlei teil. Der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider betonte dabei: »Wir müssen weiter alles daran setzen, bei unseren Anstrengungen für einen besseren Jugendmedienschutz an einem Strang zu ziehen. Die Herausforderungen gerade im Internet können wir nur zusammen mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten meistern.« Ein erster Schritt in diese Richtung sei Anfang Juli der Start der Kampagne »sicher online gehen« gewesen, die sich für einen besseren Schutz für Kinder im Internet einsetzt. Die KJM unterstützt die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft als Partner.

Die Verantwortung der Anbieter war im Rahmen des Austausches ein wichtiges Thema. Sie ist ein Grundpfeiler des Systems der regulierten Selbstregulierung. Es setzt auf die Eigenverantwortung der Anbieter und die nachgehende Kontrolle durch die KJM. Die Anbieter bewerten ihre Inhalte mit Hilfe von Jugendschutz-Beauftragten, Freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen oder technischen Klassifizierungssystemen und setzen anschließend entsprechende Schutzmechanismen ein. Der KJM-Vorsitzende: »Das System der regulierten Selbstregulierung ist ein großer Erfolg. Das zeigen nicht zuletzt die jüngsten Fortschritte bei den Jugendschutzprogrammen. Im Sinne eines modernen und effektiven Jugendmedienschutzes müssen wir auch in Zukunft auf dieses System aufbauen und allen Tendenzen entgegenwirken, die Balance dieses Systems zu gefährden.«

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im zweiten Quartal 2012 insgesamt 16 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Sechs davon kommen aus dem Rundfunk-, zehn aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

23.07.2012

13/2012

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Quartal 2012

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im zweiten Quartal 2012 insgesamt 16 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Sechs davon kommen aus dem Rundfunk-, zehn aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

In einem Fall stellte die KJM einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest:

Es handelte sich dabei um eine Folge der Doku-Soap »Die Super Nanny«, die um 20.15 Uhr auf RTL lief. Im Mittelpunkt der Sendung standen Gewalt- und Leidensszenen, die den brutalen Umgang einer allein erziehenden Mutter gegenüber ihren drei kleinen Kindern (sieben, vier und drei Jahre alt) thematisierten. Der Zuschauer bekam eine Vielzahl von physischen und psychischen Gewalthandlungen zu sehen, die sowohl im Teaser zur Sendung als auch während der Sendung wiederholt wurden. Die Auffassung der KJM: Eine so reißerische Darstellung zielt primär auf den Voyeurismus der Zuschauer. Die Kinder werden in für sie leidvollen Situationen für kommerzielle Zwecke instrumentalisiert, zu Objekten der Zurschaustellung herabgewürdigt und in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzt. Damit liegt ein Menschenwürdeverstoß vor.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

Bei der Folge »Enthüllung« aus der Serie »V – Die Besucher«, die ProSieben ab 20.15 Uhr im Hauptabendprogramm ausstrahlte. In der Episode der US-amerikanischen Science-Fiction-Serie foltern die Helden der Serie eine Außerirdische, um an Informationen zu kommen. Eine Beeinträchtigung in der Altersgruppe bis 16 Jahren ist aufgrund der Drastik der Darstellungen und der realitätsnahen Inszenierung nicht auszuschließen. Da die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Sendung vorab geprüft und die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums nicht überschritten hatte, darf die KJM keine Maßnahmen ergreifen.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölf-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Der Sender RTL 2 zeigte im Tagesprogramm den Spielfilm »Jim Carroll – In den Straßen von New York«. Der Film basiert auf einer wahren Begebenheit. Der Protagonist selbst erzählt darin, wie er mit 13 Jahren in die Drogensucht abrutscht, aus der er sich erst mit 17 Jahren befreien kann. Es handelte sich bei der ausgestrahlten Fassung um eine um zehn Minuten gekürzte Version eines von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab zwölf Jahren freigegebenen Films, die die KJM auf ihre Wirkung auf unter Zwölf-Jährige überprüfte. Sie kam dabei zu der Überzeugung, dass auch der geschnittene Film Kinder mit einer Vielzahl von sehr realistisch dargestellten, drastischen Szenen von Leid und Gewalt (Beschaffungskriminalität, Prostitution) konfrontiert, ohne dass ihnen eine Einordnung ermöglicht wird. Hintergrundmusik und Dramaturgie verstärken die Ausweglosigkeit und bedrückende Stimmung dieser Szenen. Die gezeigte Version von »Jim Carroll« ist deshalb unter dem Aspekt der Überforderung und der übermäßigen Ängstigung geeignet, die Entwicklung von Kindern unter zwölf Jahren zu beeinträchtigen.

Bei einer Folge von »Die strengsten Eltern der Welt«, ausgestrahlt auf Kabel 1 um 20.15 Uhr, wiederholt um 11.05 Uhr,

prüfte die KJM in Bezug auf die Wiederholung im Tagesprogramm, ob eine Entwicklungsbeeinträchtigung vorliegt. Laut Sendekonzept der erfolgreichen Reality-Doku werden schwer erziehbare, oft bereits kriminell gewordene Jugendliche aus Deutschland zu Gastfamilien in exotische Länder geschickt, um durch das ungewohnte Leben in der fremden Kultur zu einem Verhaltenswandel zu kommen. In dieser Folge geht es um die Cannabisabhängigen Teenager Antonia und Max in Peru. Vor allem das Mädchen wird in teils extremen Situationen (Steine werfend, in die Kamera schreiend) vorgeführt, was teils von polemischen Off-Kommentaren (»nun bekommt sie die Quittung«) begleitet wird. Auch körperliche Übergriffe des Gastvaters auf Antonia werden gezeigt. Die KJM problematisiert an dem Format generell, sowie an dieser Folge im Speziellen, dass dem Zuschauer der Eindruck vermittelt wird, eine Verhaltensänderung bei Jugendlichen könne durch Strenge – hier besonders des Gastvaters – und das im Rahmen einer inszenierten Fernsehsendung erreicht werden. Besonders negativ war das in dem Fall angesichts Antonias Drogenproblem zu werten: sie bräuchte eigentlich therapeutische Hilfe, keine Strafe. Besonders Kinder bis zwölf Jahre kann die Botschaft der Sendung (»wenn du nicht brav bist, kommst du zu den strengsten Eltern der Welt«) nachhaltig ängstigen und verunsichern, entschied daher die KJM.

Auch einen Beitrag der Sendung »Newstime« (ProSieben, 18 Uhr), wertete die KJM entwicklungsbeeinträchtigend für unter Zwölf-Jährige. Er berichtet über einen 13-jährigen Jungen, der sich wegen Diebstahls im südamerikanischen Paraguay in Polizeigewahrsam befindet. Dabei enthält der Beitrag schockierende Gewaltszenen, die die Misshandlung des Jungen durch die Polizei zeigen. Die Bilder laufen wiederholt und werden durch die Kommentierung noch dramatisiert. Auch aufgrund der Möglichkeit der Identifikation mit dem Opfer kann dieser Beitrag Zuschauer unter zwölf Jahren übermäßig ängstigen und psychisch überfordern. Da die FSF die Sendung geprüft und die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums nicht überschritten hatte, darf die KJM keine Maßnahmen ergreifen.

Verstoß aufgrund falscher Platzierung eines Trailers:

Der Sender ProSieben zeigte vor 23 Uhr einen Trailer für den Actionfilm »The Punisher«, der am selben Tag um 23.10 Uhr ausgestrahlt wurde und mit der FSK-Freigabe »nicht unter 18 Jahren« gekennzeichnet ist. Damit stellte seine Ausstrahlung einen Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen dar: Trailer mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 23 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, unterliegen derselben Sendezeitbeschränkung wie die angekündigte Sendung selbst.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum

online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Drei Angebote sind nach dem JMStV absolut unzulässig. Zwei sind jugendgefährdend und kommen aus dem rechtsextrremen Bereich, bei einem Angebot aus der Mediathek eines Senders handelt es sich um einen Menschenwürdeverstoß.

Sechs Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Ein Angebot stellt aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Es zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In sieben Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 55 Fällen beantragte die KJM im zweiten Quartal 2012 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 48 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.880 Fällen – mit fast 1000 im Rundfunk und 3880 in den Telemedien.

15.07.2012

14/2012

Safer Internet DE Advisory Board zu Gast bei KJM: Wertvolle Synergieeffekte für Jugendschutz und Medienkompetenz im Internet

Anlässlich seiner 10. Beiratssitzung hat das Safer Internet Centre Germany am 13. und 14. September beim Vorsitzenden der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Siegfried Schneider, in München getagt. Führende Vertreter von Ministerien, Non-Governmental Organisations, Jugendschutzinstitutionen, Polizei, Wissenschaft und Wirtschaft diskutierten dabei Fragen zu Medien- und Internetkompetenz. Neben aktuellen Themen wie »Cybermobbing«, »Jugendschutzprogrammen«, »Prävention und Aufklärung« und dem

gerade in dieser Woche in Berlin gestarteten Zentrum für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) wurde auch die zunehmende Bedeutung von internationalen Netzwerk-Plattformen erörtert. Vertreter des Safer Internet Centres engagieren sich z.B. bei der »EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder« sowie im »Internet Governance Forum« der Vereinten Nationen.

»Das Thema Internetkompetenz kann vor allem dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn wir im Verbund mit unseren Partnern konkrete Angebote liefern«, betonte Renate Pepper, die Direktorin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), die das EU-Safer Internet Centre in Deutschland koordiniert. »Mit dem Safer Internet Centre und seinen Beiratsmitgliedern haben wir den führenden Sachverstand gebündelt, der auf unterschiedlichen Ebenen – in der Schule vor Ort, in der Region, im Bund oder im internationalen Netzwerk –, mit zahlreichen Maßnahmen, Projekten und Initiativen tätig ist.«

»Deutschland ist im Jugendmedienschutz europaweit führend«, so der Gastgeber und Hausherr Siegfried Schneider. »Dazu tragen die KJM und das Safer Internet Centre Germany mit ihren unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten – Jugendschutz bzw. Medienkompetenz im Internet – wesentlich bei und erzielen in ihrer Zusammenarbeit wertvolle Synergieeffekte.«

Das Safer Internet Programm unterstützt Safer Internet Centres in 27 europäischen Ländern. Ziel ist, bei Kindern, Eltern und Lehrern die Medienkompetenz und Sensibilisierung für Gefahren im Internet zu fördern, Kindern und Jugendlichen eine telefonische Beratungsstelle zu Online-Problemen anzubieten sowie Internet-Nutzern Meldestellen für illegale Inhalte zur Verfügung zu stellen. In Deutschland wird das Safer Internet Programm durch den Verbund Safer Internet DE umgesetzt. Diesem gehören neben dem Awareness Centre klicksafe (LMK und Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen – LfM) die Internet-Hotlines internetbeschwerdestelle.de (durchgeführt vom Verband der deutschen Internetwirtschaft eco und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter – FSM) und jugendschutz.net sowie das Kinder- und Jugendtelefon von Nummer gegen Kummer (Helpline) an.

20.09.2012

15/2012

Dialog mit Facebook: KJM fordert Engagement im Jugendschutz

Die Bedeutung und Beliebtheit von Social Media wächst immer weiter – gerade ältere Kinder und Jugendliche sind fasziniert von den vielen Chancen der virtuellen Kommunikation. Analog dazu wird die Thematik für den Jugendschutz immer relevanter. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat deshalb großes Interesse am Austausch mit den entsprechenden Anbietern und lud Vertreter von Facebook zum Dialog in ihre gestrige Sitzung nach München ein. Zu Gast waren

die beiden Repräsentanten von Facebook Deutschland, Dr. Gunnar Bender, Director Policy, und Eva Maria Kirschsieper, Manager Public Policy. »Gemäß dem erfolgreichen Prinzip der regulierten Selbstregulierung setzt die KJM darauf, Unternehmen im Bereich des Jugendschutzes zu unterstützen und verantwortungsvolles Handeln in diesem Bereich einzufordern«, erklärte der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider in seinem Eingangsstatement.

Einig war man sich darin, die Wertediskussion gemeinsam zu führen und auf das Ineinandergreifen von Medienkompetenz auf der einen und Jugendschutz auf der anderen Seite zu setzen. Dr. Gunnar Bender konkretisierte: »Wir brauchen nicht nur Medienkompetenz, wir brauchen Medienproduzentenkompetenz.« Schließlich werde man als Nutzer von Social Media mit jedem Klick auch selbst zum Medienproduzenten. Problematisch werde es dann, »wenn Jugendliche durch unbedacht eingestellte Inhalte zur Gefahr für sich selbst werden«. Facebook sei deshalb in einem engen Dialog mit zahlreichen Partnern um sicherzustellen, dass »Facebook für gute Inhalte und Taten genutzt und speziell soziale Medienkompetenz gezielt gefördert wird«.

Aus Sicht der KJM gibt es an dieser Stelle Optimierungsbedarf: Denn da Facebook als ausländisches Unternehmen nicht den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unterworfen ist, löscht es die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte nur zum Teil. Bei unzulässigen Inhalten dagegen zeigt sich Facebook sehr kooperativ. Die KJM formulierte im Rahmen des Austausches einige praxisnahe Anregungen zur Verbesserung des Jugendschutzes:

Während deutsche Anbieter verpflichtet sind, einen Jugendschutzbeauftragten zu haben oder Mitglied in einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zu sein, gibt es keine entsprechenden Vorschriften für ausländische Anbieter. »Ein kurzer Draht zwischen der KJM und Facebook wäre sehr hilfreich, um die Zeit zwischen Eingang einer Beschwerde und der Löschung jugendschutzrechtlich problematischer Inhalte möglichst kurz zu halten«, sagte Schneider. Schließlich sei ein effektives Beschwerdemanagement der erste Schritt zu mehr Jugendschutz.

Um Inhalteanbietern eine gesetzeskonforme Möglichkeit zu bieten, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu verbreiten und um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung von Facebook zu ermöglichen, wäre außerdem eine Schnittstelle zu den anerkannten Jugendschutzprogrammen wünschenswert. Facebook sollte seinen Nutzern eine Möglichkeit bieten, ihre Inhalte zum Beispiel mittels des Labeling-Standards »age-de.xml« zu kennzeichnen. Der KJM-Vorsitzende: »Das hätte große Auswirkungen auf die Akzeptanz von anerkannten Jugendschutzprogrammen, die Facebook bislang erst für die Altersstufe »ab 16« freischalten.«

Mehr Sicherheit durch Rahmenvereinbarung: Diskutiert wurde nicht zuletzt, einen freiwilligen Jugendschutz-Kodex zu erarbeiten. Vorbild könnte der Verhaltenskodex für Betreiber von Social Communities bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM) sein. Die reich-

weitenstärksten deutschen Social Community-Betreiber verpflichteten sich darin im Jahr 2009, vor allem junge Nutzer durch technische Maßnahmen vor Missbrauchshandlungen Dritter wie Cybermobbing zu schützen und durch eine verstärkte Aufklärung von Minderjährigen, Eltern und Pädagogen gezielt darauf hinzuweisen, welche Schutzmöglichkeiten bestehen.

24.09.2012

16/2012

Google zu Gast in der KJM: Diskussion über Verbesserungen im Jugendschutz

Etwas im Internet zu suchen gehört heute zum Handwerkszeug jedes Schülers. Daher ist der Jugendschutz bei Suchmaschinen immer wieder ein wichtiges Thema: Denn auch wenn die jugendschutzrelevanten Inhalte von Dritten bereitgestellt werden, stoßen Heranwachsende oft erst durch Google darauf. Ein Anlass für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Dr. Arnd Haller, den Leiter der Rechtsabteilung von Google Deutschland, und Sabine Frank, die Leiterin Jugendschutz und Medienkompetenz, vergangene Woche in ihre Sitzung nach München zur Diskussion zu bitten. »Während es im Bereich der Werbung Liberalisierungstendenzen gibt, ist es unser Ziel, den hohen Jugendschutz-Standard in Deutschland auch auf europäischer Ebene zu erreichen«, betonte der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider.

Liberaler oder restriktiver Jugendschutz – das sei bei Google nicht die Frage, so Haller. Es ginge »vor allem darum, dass man Jugendschutzregelungen praktisch sinnvoll in Produkte implementieren könne – am besten global oder zumindest auf europäischer Ebene«. Bei allen Produkteinführungen in Deutschland gelte: »Jugendschutz ist ein großes Thema für uns.« Wichtig sei aber auch immer das Ausbalancieren von verschiedenen Schutzgütern, beispielsweise zwischen dem Grundrecht auf freie – und auch anonyme – Meinungsäußerung auf der einen und dem im Grundgesetz verankerten Jugendschutz auf der anderen Seite.

Intensiv diskutiert wurden die Jugendschutz-Möglichkeiten bei entwicklungsbeeinträchtigenden und unzulässigen Inhalten, um Kindern und Jugendlichen eine ungefährdete Nutzung der Suchmaschine zu ermöglichen. So zeigt Google beispielsweise keine von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierten Inhalte in den Suchergebnissen an. In Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte wäre es aus Sicht der KJM eine große Hilfe, wenn Google den Labelingstandard age-de.xml vor allem in die Videoplattform YouTube implementieren würde. Dann hätten die Nutzer eine Möglichkeit, ihre Inhalte mittels age-de.xml entsprechend zu kennzeichnen. Das würde auch die Akzeptanz von anerkannten Jugendschutzprogrammen befördern, die YouTube bislang erst für die Altersstufe »ab 16« freischalten. Google zeigte sich trotz bestehender technischer und faktischer Umsetzungsschwierigkeiten offen, hier

voranzukommen und »bestehende Probleme anzugehen«. Einig war man sich – so Schneider – nicht zuletzt darin, »die gemeinsamen Interessen im Sinne der Kinder und Jugendlichen auch in Zukunft in den Vordergrund zu stellen und den Dialog fortzusetzen«.

10.10.2012

17/2012

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2012

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2012 insgesamt 16 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Zwei davon kommen aus dem Rundfunk-, 14 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

Der Sender Kabel 1 zeigte vor 23 Uhr den Horrorfilm »Resident Evil: Apokalypse« in einer ungekürzten Fassung, die mit der FSK-Freigabe »keine Jugendfreigabe« gekennzeichnet ist. Das stellt einen Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen dar, der Film hätte erst ab 23 Uhr ausgestrahlt werden dürfen.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

Die Spiegel TV-Dokumentation »Tempel der Lust – Das Geschäft mit der käuflichen Liebe« lief bereits ab 20.15 Uhr auf Vox. In der Sendung geht es um verschiedene Bordelle und Swinger-Clubs – darunter auch um ein SM- und Fetisch-Studio. Dabei werden ungewöhnliche Sexualpraktiken wie Atemreduktion, Vollgummierung oder Fesselung aus der Erwachse-

nenperspektive als normal dargestellt. Diese Sexualpraktiken entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und können von ihnen nicht eingeordnet werden.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Ein Angebot ist nach dem JMStV absolut unzulässig, da es zum Hass gegen Frauen aufstachelt.

Sechs Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Sieben Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Sie zeigten zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In 13 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 100 Fällen beantragte die KJM im zweiten Quartal 2012 die Indizierung eines Telemedien-Angebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 27 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.940 Fällen.

18.10.2012

18/2012

Technischer Jugendmedienschutz:

KJM bewertet weiteres Altersverifikations-Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit dem Konzept zu »[verify-U] III« der Cybits AG eine weitere Lösung zur Altersverifikation (AVS) für geschlossene Benut-

zerguppen in Telemedien positiv bewertet. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zum technischen Jugendmedienschutz daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Beim AVS-Konzept »[verify-U] III« der Cybits AG handelt es sich um die Weiterentwicklung eines AVS, das schon 2006 von der KJM positiv bewertet wurde. Die ursprünglichen Identifizierungs- und Altersprüfvarianten über Postident und über den »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG in Verbindung mit der persönlichen Auslieferung von initialen Zugangsdaten (Autorisierungscode) per Einschreiben »eigenhändig« bleiben erhalten. Zusätzlich kommt hinzu:

Als neue Identifizierungsoption bietet »[verify-U] III« an, beim Registrierungsprozess die Daten und das Alter des Nutzers über die eID-Funktion seines neuen Personalausweises (nPA) zu prüfen.

Zur Auslieferung des Autorisierungscode sieht »[verify-U] III« zusätzlich die Variante eines »Banklaufs« vor: Mittels Gut- und Lastschrift wird ein zweiteiliger Autorisierungscode auf ein im Onlinebanking nutzbares Girokonto des Nutzers übermittelt. Um sicherzustellen, dass der Code über den Banklauf nur an die zuvor als volljährig identifizierte Person übermittelt wird, kommt neben Schufa-QBit im Vorfeld auch der Schufa KontonummernCheck zum Einsatz: Die Schufa bestätigt damit, dass zu der angefragten Person auch die angegebene Kontoverbindung gehört.

Alternativ kann eine Aktivierung des Nutzeraccounts über eine Variante des giropay-Verfahrens erfolgen: Der Nutzer loggt sich mit seinen Nutzerdaten über Online-Banking in sein Girokonto ein und gibt mittels gültiger TAN eine Transaktion frei. Bei erfolgreicher Transaktion bestätigt giropay in Sekunden die Überweisung. Anschließend erhält der als volljährig bestätigte Nutzer einen zeitlich begrenzten Aktivierungslink und kann im Registrierungsprozess von »[verify-U] III« fortfahren.

Durch ein Zusammenspiel und Ineinandergreifen mehrerer Kontrollroutinen ist damit hinreichend sichergestellt, dass eine Aktivierung des Nutzeraccounts nur durch diejenige Person erfolgen kann, die zuvor als volljährig identifiziert wurde. Der Nutzer muss sich vor jedem Zutritt zu einer geschlossenen Benutzergruppe mit seinen individuellen Zugangsdaten einloggen. Zudem ist eine Bindung des Nutzeraccounts an bestimmte im System registrierte Hardwarekomponenten erforderlich.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts zu »[verify-U] III« der Cybits AG zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV zur Altersprüfung erfüllt. Anbieter, die sich des Konzeptes für die Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe bedienen,

müssen darüber hinaus die üblichen zusätzlichen Sicherungspflichten wie Backdoorschutz, Verbindungstrennung nach Leerlauf oder zeitliche Begrenzung einer Sitzung beachten.

Damit gibt es nun 26 von der KJM positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen.

22.10.2012

19/2012

Mehr Sicherheit im Netz:

KJM bewertet weiteres Altersverifikations-Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit einem Konzept von giropay eine weitere Lösung zur Altersverifikation (AVS) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien positiv bewertet. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zum technischen Jugendmedienschutz daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Für das AVS von giropay ist ein für das Online-Banking angemeldetes Girokonto des Nutzers bei einer Bank oder Sparkasse erforderlich, die am Online-Bezahlverfahren von giropay teilnimmt. Das AVS-Konzept von giropay sieht vor, dass entweder isoliert oder in Kombination mit einem Online-Bezahlvorgang an den Telemedien-Anbieter die Meldung weitergeleitet wird, ob der jeweilige Nutzer ausweislich der bei Kontoeröffnung erfolgten Identitätsprüfung volljährig ist. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem kontoführenden Kreditinstitut müssen der Kunde sowie etwaige weitere Verfügungsberechtigte oder Bevollmächtigte von dem kontoführenden Kreditinstitut anhand gültiger amtlicher Ausweispapiere eindeutig und persönlich gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) identifiziert werden. Die Übermittlung des Altersmerkmals an den Telemedien-Anbieter erfolgt unmittelbar vor jedem Zugriff auf eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung der technischen Infrastruktur des giropay-Systems zur Online-Überweisung, das im gesicherten Online-Banking der teilnehmenden Bank oder Sparkasse stattfindet. Der Nutzer muss seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Banking eingeben und die Transaktion des Altersmerkmals zusätzlich durch Eingabe einer zur einmaligen Verwendung generierten smartTAN / mobileTAN oder durch Einsatz seiner Signaturkarte autorisieren. Gibt es für ein Konto mehrere Verfügungsberechtigte, die nicht über eigene Zugangsdaten verfügen, so wird das Altersmerkmal des jüngsten Verfügungsberechtigten mitgeteilt.

Gibt giropay dem Anbieter die Rückmeldung »volljährig«, kann der betreffende Telemedien-Anbieter unmittelbar im Anschluss daran den Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe freigeben. Darüber hinaus muss er die üblichen zusätzlichen Sicherungspflichten wie Backdoorschutz, Verbindungstrennung nach Leerlauf oder zeitliche Begrenzung einer Sitzung beachten.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts von giropay zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV zur Altersprüfung erfüllt. Anbieter, die sich des Konzeptes für die Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe bedienen, müssen darüber hinaus die üblichen zusätzlichen Sicherungspflichten wie Backdoorschutz, Verbindungstrennung nach Leerlauf oder zeitliche Begrenzung einer Sitzung beachten.

Damit gibt es nun 27 von der KJM positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen.

25.10.2012

20/2012

Jugendmedienschutz mit Effekt und Wirkung

Eine Wertedebatte über den Jugendmedienschutz im Internet hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf ihrem heutigen Panel im Rahmen der MEDIENTAGE MÜNCHEN initiiert. »Schließlich sind es letztlich die Werte einer Gesellschaft, die die Messlatte für die Anwendung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes bilden«, sagte der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider in seinem einführenden Impulsreferat. Die Diskussion über moderne Jugendschutzbestimmungen müsse auch und gerade aufgrund einer wieder anstehenden Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) geführt werden.

Durchaus optimistisch in Bezug auf die Werte im Netz zeigte sich der evangelische Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm. Er plädierte dafür, einen »allgemeinen Kulturpessimismus zu vermeiden.« Es sei ganz normal, dass aufgrund der »historischen Transformation«, in der sich die Medienwelt durch Konvergenz und Globalisierung befände, eine »Phase der Gesetzlosigkeit« entstünde und rief dazu auf, mit »gewisser Gelassenheit zu diskutieren«. Durch den notwendigen Diskurs und »gefühlte Orientierungen«, wie sie beispielsweise die Religion biete, würden neue Regelungen entstehen. Ausschlaggebend sei dabei, dass »die Menschen die Regeln auch wollen«.

Viel an den bestehenden Gesetzen müsse man nicht ändern – diese Meinung vertrat Isabella Gold, Referatsleiterin der Abteilung »Familie und Jugend, Bildung und Erziehung« im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Viel wichtiger sei zu begreifen, dass »Medienpädagogik und Jugendmedienschutz nicht in Konkurrenz zueinander stehen, sondern zusammengehören«. Das ge-

meinsame Ziel, Kinder und Jugendliche vor problematischen Netz-Inhalten zu schützen, könne nur durch Regeln auf der einen Seite und Medienkompetenz-Projekte auf der anderen Seite erreicht werden. Hier müsse man »sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern und Jugendlichen selbst« ansetzen.

Diesen Ansatz betonten auch die Vertreter der Netzaktiven auf dem Podium. Die »Erwachsenen, die Schulen und Freunde« seien zentral für die Ausbildung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, so der Videoblogger Michael Praetorius. Auch Paul Meyer-Dunker, stellvertretender Vorsitzender der Jungen Piraten, appellierte an die Verantwortung der Eltern: »Eltern müssen ihre Kinder aktiv und bewusst im Netz begleiten.« Kritisch dagegen sähe er »eine Regulierung, die uns einschränkt, aber ihr Ziel nicht erreicht.«

Eine Sicht, mit der Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der KJM, nicht teilte: »Die Regelungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland bewahren jeden Tag Kinder und Jugendliche davor, auf für sie beeinträchtigende Medieninhalte zu stoßen.« Zwar könne weder in der realen Welt noch in der virtuellen Welt ein hundertprozentiger Schutz erreicht werden, aber deshalb dürfe der »Jugendmedienschutz nicht zum Popanz gemacht« werden. An die Politik wandte sich Krüger mit der Forderung nach »klaren berechenbaren Strukturen« für den Jugendmedienschutz. »Die Politik macht zu viele Kompromisse im Gesetzgebungsverfahren«, so seine Erfahrung. Man brauche aber einen »Jugendmedienschutz mit Effekten und Wirkung« und »keinen Trümmerhaufen«.

15.02.2013

01/2013

»Zurück in die Zukunft:

Wie geht's weiter im Jugendmedienschutz?«

Einladung zur KJM-Veranstaltung in München

Zurück in die Zukunft? Im Herbst 2013 wird ein neuer Anlauf für die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) genommen: Den Ministerpräsidenten soll dann ein neuer Entwurf des JMStV vorliegen. Auch wenn die KJM nach dem Scheitern der Novelle Ende 2010 erfolgreich auf der bestehenden Rechtsgrundlage gearbeitet hat, gibt es gerade im Bereich der Internetregulierung noch Lücken, die geschlossen werden sollten. Es besteht also genügend Diskussionsbedarf für ein Fachgespräch über die Frage, wie es im Jugendmedienschutz weitergehen soll. Darüber tauschen sich Aufsicht, Politik und Netzgemeinde im Rahmen der aktuellen Veranstaltung in der Reihe »kjm transparent – Fragen am Freitag« aus.

Zurück in die Zukunft: Wie geht's weiter im Jugendmedienschutz?

22. Februar 2013, 11 – 13 Uhr

KJM-Stabsstelle c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), großer Sitzungssaal
Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Programm

Einführung: Siegfried Schneider, KJM-Vorsitzender, München
Fachgespräch:

- Felix Barckhausen, Referatsleiter »Jugend und Medien«, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin
Alvar Freude, Sprecher des AK Zensur, Berlin
- Dr. Harald Hammann, Leiter der Abteilung »Medien« der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Mainz
- Katharina Ribbe, Referentin Staatskanzlei Sachsen, Dresden
- Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Direktor Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg
- Siegfried Schneider, KJM-Vorsitzender, München
- Verena Weigand, Leiterin KJM-Stabsstelle (Moderation)

15.02.2013

02/2013

Kommission für Jugendmedienschutz auf der didacta 2013 in Köln 19. – 23. Februar in Halle 6.1, Stand E68

Wenn die internationale Bildungsmesse didacta am 19. Februar in Köln startet, ist auch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf einem Gemeinschaftsstand mit den Medienanstalten und der LfM dabei. Die Initiativen »Internet-ABC«, »Flimmo«, »klicksafe«, »Handysektor« und »juuuport« der Medienanstalten machen sich zusammen mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und dem Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest für mehr Medienkompetenz stark.

Mit der Faszination für die neuen Medien geht stets auch die Sorge einher, wie Kinder und Jugendliche mit Computer, Fernseher und Handy umgehen und mit welchen – möglicherweise jugendgefährdenden – Inhalten sie konfrontiert sind. Insbesondere Eltern und Lehrer sind bei der Medienerziehung gefragt. Auf der didacta informieren die o.g. Initiativen das Messepublikum über ihre Arbeit und geben Tipps, wie der Medienalltag von Kindern und Jugendlichen sicherer gemacht werden kann.

Die didacta 2013, die in diesem Jahr wieder in Köln stattfindet, ist die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa und eine der wichtigsten Weiterbildungsveranstaltungen für die Branche. Rund 800 Aussteller aus 15 Ländern zeigen vom 19. Februar bis zum 23. Februar ihre Angebote aus den Bereichen Kindergarten, Grundschule, weiterführende Schulen, Hochschule, betriebliche Ausbildung und Qualifikation sowie Weiterbildung und Beratung.

Workshops und Projektangebote

Die Landesanstalt für Medien NRW bietet einen Workshop zum Thema Informationskompetenz mit Prof. Dr. Marcel Machill von der Universität Leipzig an. Das Projekt klicksafe lädt zu zwei begleitenden Workshops zu den Themen Rechtsextremismus und Cybermobbing ein. Der Forschungsverbund Südwest präsentiert Ergebnisse der neuen KIM-Studie zum Thema »Kinder und Medien«. Die Initiative »Internet-ABC« stellt unter dem Motto »Mit Spaß und Sicherheit ins Netz« Unterrichtshilfen für die praktische Medienarbeit vor. Und die Kommission für Jugendmedienschutz präsentiert ihre Materialien für Eltern und Lehrer mit Know-how rund um den Jugendschutz.

Alle Workshops finden im Kongresszentrum Nord der Köln Messe statt. Die genauen Termine erfahren Sie an unserem Gemeinschaftsstand in Halle 6.1, E68.

25.02.2013

3/2013

Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages: Bewegung auf allen Seiten erkennbar

Technische Schutzmaßnahmen sind auch in der geplanten Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags eine der zentralen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz im Internet. Mit Blick auf die Jugendschutzprogramme bedeutet das, noch stärker die Frage der Verbreitung zu berücksichtigen, die Elterninformation zu erhöhen und möglicherweise eine einfachere Altersdifferenzierung bei der Inhaltekennzeichnung durch die Anbieter zu überdenken. Das wurde bei einem Fachgespräch zwischen den Rundfunkreferenten der Länder und Vertretern aus Bund, Wissenschaft, Aufsicht und Netzgemeinde deutlich, zu dem die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am vergangenen Freitag im Rahmen der Reihe »Fragen am Freitag« eingeladen hatte.

»Es bleibt auf jeden Fall spannend«, so das Fazit von KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, die durch die Diskussion führte. KJM-Vorsitzender Siegfried Schneider hatte in seiner Einführung angeregt, bei den Jugendschutzprogrammen für das Internet statt der Ausdifferenzierung der Alterskennzeichnung in die Stufen ab 0, ab 6, ab 12, ab 16 und ab 18 Jahren eine einfachere Unterscheidung in Kinder, Heranwachsende und Erwachsene zu wählen, um den Internetanbietern die Umsetzbarkeit der Regelungen zu erleichtern. Die Rundfunkreferenten wären durchaus aufgeschlossen für eine solche Modifizierung, bestätigte Dr. Harald Hammann, Leiter der Abteilung Medien der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz.

Es sei wichtig, für unterschiedliche Internetanbieter auch unterschiedliche Anreize zu setzen, betonte Katharina Ribbe, Referentin der Staatskanzlei Sachsen. Sie griff damit eine Anregung von Prof. Dr. Wolfgang Schulz auf. Der Direktor des Hans-Bredow-Instituts hatte aus Debatten in der Enquete-Kommission Internet und Gesellschaft geschlossen, dass sich die Diskussion zu stark auf die großen kommerziellen An-

bieter konzentriere, Folgewirkungen auf nichtkommerzielle Internetangebote wie Blogs aber zu wenig berücksichtigt würden. Zu viele Hürden für kleinere Internetunternehmen durch die Alterskennzeichnung hatte zuvor Alvar Freude, Mitgründer des Arbeitskreises gegen Internet-Sperren und Zensur, kritisiert: »Bestrebungen, ›de facto‹-Verpflichtungen für Unternehmen vorzugeben, halte ich für bedenklich«. Dieser These widersprachen Hammann und Ribbe allerdings vehement. Es gebe keine Kennzeichnungspflicht für alle Inhalte, sondern nur eine weitere Möglichkeit für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote, die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten.

Einigkeit bestand darin, dass sich die Verbreitung von Jugendschutzprogrammen noch verbessern muss. Felix Barckhausen, Referatsleiter im Bundesfamilienministerium, sprach sich für ein herstellerseitiges Mitdenken von Jugendschutzmaßnahmen (»safety by design«) aus und plädierte für die Organisation von Diskussionsforen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Relevanz der Jugendschutzdebatte.

»Information, Freiwilligkeit und Eigenverantwortung von Unternehmen und Eltern sind wichtige Säulen des Systems der regulierten Selbstregulierung, das mit der JMStV-Novelle weiter zukunftsfähig gemacht werden sollte«, bekräftigte KJM-Vorsitzender Schneider.

8. Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web

Der JMStV sieht vor, dass Inhaltenanbieter ihre Schutzpflichten bei Telemedien, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen können, auch durch Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm erfüllen können. Da Jugendschutzprogramme zur Prüfung ihrer Eignung vorgelegt werden müssen, veröffentlicht die KJM Kriterien der Anerkennung. Diese Kriterien orientieren sich am derzeitigen Erkenntnisstand. Sie sind nicht abschließend; eine Anpassung bzw. weitere Verfeinerung ist jederzeit möglich.

Nutzerautonomer Jugendschutzfilter

Jugendschutzprogramme sind technische Mittel in Form nutzerautonomer Filterprogramme für Telemedien, die von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen zum Schutz minderjähriger Kinder und Jugendlicher installiert und aktiviert werden können.

Die KJM prüft an Hand einer vom Jugendschutzprogramm-Anbieter vorzulegenden schriftlichen Dokumentation und einer Testinstallation,

- ob es sich beim vorgelegten Produkt oder Dienst um einen Jugendschutzfilter handelt, also um ein Filtersystem, das Minderjährigen einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien bieten soll (z. B. in Abgrenzung zu Spam- oder Viren-Filtern),
- ob die geforderte Nutzerautonomie gegeben ist, also ob Eltern die Möglichkeit haben, den Filter auszuschalten, zu konfigurieren und durch eigene Listen mit Internetadressen zu ergänzen, die sie für ihre Kinder frei schalten oder blockieren wollen (z. B. in Abgrenzung zu vom Filterhersteller vorgegebenen globalen und unveränderlichen Blockademechanismen).

Die KJM benötigt

- eine aktuelle, marktreife Version des Jugendschutzprogramms (oder eine entsprechende Lizenz) zu Testzwecken,
- eine Dokumentation des Anbieters, die sein Jugendschutzprogramm ausführlich beschreibt und begründet, warum es sich um ein erkenntnisfähiges Produkt handelt (Jugendschutzfilter, Nutzerautonomie),
- Informationen, für welche Plattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) bzw. Betriebssysteme (z. B. Windows, iOS) das Jugendschutzprogramm verfügbar ist,
- eine Schnittstelle zur automatisierten Durchführung von Wirksamkeitstests (vor allem für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm für eine andere Plattform als den PC zur Verfügung gestellt wird).

Funktionsfähiges und handhabbares Filterprogramm

Um einen großen Teil der Eltern zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen zu bewegen, müssen sie benutzerfreundlich sein, dürfen keine unrealistischen Anforderungen an den

technischen Sachverstand der Benutzer stellen und keine unangemessen hohen Kosten verursachen.

Die KJM prüft,

- ob das Jugendschutzprogramm auf den angegebenen Plattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) funktionsfähig ist (z. B. stabil läuft und keine Konflikte mit anderen Anwendungen, insbesondere Firewalls oder Virenlösungen, hervorruft),
- ob das Jugendschutzprogramm seine Filterlisten stets auf aktuellem Stand hält,
- ob das Jugendschutzprogramm von Kindern und Jugendlichen mit einfachen Mitteln zu umgehen ist (z. B. Deinstallation ohne Passwort, Deaktivieren im Taskmanager, Nutzung eines anderen Browsers),
- ob das Jugendschutzprogramm für Eltern einfach zu handhaben ist und keine unrealistischen Anforderungen bei Installation, Bedienung und Pflege stellt,
- ob Eltern durch das Jugendschutzprogramm über Gebühr finanziell belastet werden.

Die KJM benötigt

- Informationen zum Umgehungsschutz und zu den Update-Mechanismen und -Zyklen für die verwendeten Filterlisten,
- Informationen über Vertriebsmodell und Preisgestaltung.

Die KJM empfiehlt Anbietern

- eine Bestätigung einer anerkannten Prüfinstanz vorzulegen, die Funktionsfähigkeit auf den Zielplattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) und ausreichende Handhabbarkeit für Eltern bestätigt,
- das Jugendschutzprogramm Eltern kostenlos anzubieten,
- beim Blocken von nicht altersgerechten Inhalten die Bildschirmanzeige (Blockadescreens) so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche ausreichend informiert und nicht unnötig frustriert werden (z. B. altersgemäße Ansprache, kein Tadeln und kein »Stoppschildcharakter«, sondern Alternativen bieten),
- das Jugendschutzprogramm in der werkseitigen Grundeinstellung (Default) so zu konfigurieren, dass Eltern bereits mit wenigen Handgriffen einen wirksamen Schutz für die jeweilige Alterseinstellung erreichen können.

Hohe Zuverlässigkeit bei der Blockade unzulässiger Inhalte

Jugendschutzprogramme müssen Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen oder gefährden können (d.h. absolut und relativ unzulässige Inhalte i.S.d. § 4 JMStV sowie entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte i.S.d. § 5 JMStV der Altersstufe »ab 18«), so zuverlässig wie möglich blockieren.

Die KJM prüft mittels eines Testszenarios¹,

- ob das Jugendschutzprogramm bei diesen Inhalten eine hohe Blockade-Zuverlässigkeit von derzeit mindestens 80 %² aufweist,
- ob die Zuverlässigkeit darüber hinaus dem derzeitigen Stand der Technik genügt (sich also im oberen Drittel des Leistungsspektrums von Jugendschutzfiltern bewegt),
- ob alle jugendgefährdenden Internetangebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

- indiziert und in die Liste der jugendgefährdenden Medien (BPjM-Liste) eingetragen wurden, blockiert werden,
- ob das Programm Eltern die Möglichkeit bietet, nicht mit dem Labeling-Standard gekennzeichnete Angebote generell zu blockieren.

Die KJM benötigt

- Informationen des Anbieters, wie die Wirksamkeit bei der Blockade jugendschutzrelevanter Angebote erzielt wird (z. B. ob und welche Blacklist-Konzepte integriert sind, wie die Blacklists strukturiert sind),
- Informationen darüber, wie gewährleistet wird, dass die jugendgefährdenden Internetangebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Liste der jugendgefährdenden Medien (BPjM-Liste) eingetragen wurden, blockiert werden.

Die KJM empfiehlt

- die Liste der BPjM über eine Einbindung des sogenannten »BPjM-Moduls« zu berücksichtigen.

Altersdifferenzierter Zugang und zutreffende Auswertung der Altersklassifizierung

Jugendschutzprogramme sind technische Mittel, mit deren Hilfe Anbieter gewährleisten sollen, dass Kinder und Jugendliche auf ihre beeinträchtigenden Inhalte üblicherweise nicht zugreifen können. Sie sollen Minderjährigen zugleich auch einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen (oder vergleichbar geeignet sein).

Die KJM prüft an Hand einer Testinstallation und mittels Testszenario,

- über welche altersdifferenzierten Einstellmöglichkeiten das Jugendschutzprogramm verfügt und ob es zumindest nach den drei Altersgruppen »bis unter 12 Jahre«, »12 bis unter 16 Jahre« und »16 Jahre bis unter 18 Jahre« differenziert,
- ob das Jugendschutzprogramm standardisierte maschinenlesbare Altersklassifizierungen (Label) auslesen, richtig interpretieren und in altersdifferenzierte Blockaden umsetzen kann³,
- ob das Jugendschutzprogramm alle ihm technisch möglichen und zumutbaren Klassifizierungsvarianten des Labelings-Standards richtig handhabt,
- ob die Schutzwirkung des Jugendschutzprogramms beim altersdifferenzierten Zugang dem Stand der Technik entspricht,
- ob das Jugendschutzprogramm zumindest die kindgeeigneten Adressen der fragFINN-Liste für alle Altersgruppen frei schaltet.

Die KJM benötigt dafür

- Informationen des Anbieters, wie sein Jugendschutzprogramm in den einzelnen Alterseinstellungen arbeitet (z. B. welche Daten jeweils ausgewertet bzw. welche Filterdatenbanken abgefragt werden).
- Informationen des Jugendschutzprogramm-Anbieters, welche Klassifizierungsarten des Labeling-Standards vom Jugendschutzprogramm ausgelesen werden können,

- ggf. Begründungen, warum das Auslesen bestimmter Varianten technisch nicht möglich oder dem Jugendschutzprogramm-Anbieter nicht zumutbar ist.

Die KJM empfiehlt vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Stands der Technik,

- in den Altersgruppen »bis unter 12 Jahre« Whitelist-Konzepte (z. B. fragFINN) zu verwenden und alle nicht gekennzeichneten Inhalte standardmäßig zu blockieren,
- in den Altersgruppen »12 bis unter 16 Jahre« und »16 Jahre und älter« Blacklist-Konzepte einzusetzen und nicht gekennzeichnete Inhalte standardmäßig frei zu schalten,
- einfach zugängliche Meldefunktionen für Angebote, die fälschlicherweise blockiert oder freigeschaltet werden,
- die Weiterleitung oder Verweise auf ähnliche, aber unbedenkliche Angebote auf der Blockadeseite.

Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung

Die KJM erkennt Jugendschutzprogrammen nach dem aktuellen Stand der Technik an und fordert, dass Anbieter sie kontinuierlich weiter entwickeln und jährlich Bericht erstatten über die erzielten Fortschritte und Bemühungen.

Die KJM benötigt

- Ausführungen des Anbieters, wie er sein Jugendschutzprogramm den technischen Möglichkeiten entsprechend weiterentwickeln will,
- plausible Informationen darüber, dass über eine sachgerechte Ausstattung auch finanziell die Weiterentwicklung des Jugendschutzprogramms während der Laufzeit der Anerkennung gewährleistet wird.

Verbreitung von Jugendschutzprogrammen

Die Schutzoption wird erst ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn Jugendschutzprogramme weit verbreitet sind und von vielen Eltern eingesetzt werden.⁴

Die KJM benötigt

- ein Konzept des Jugendschutzprogramm-Anbieters, durch welche Maßnahmen Verbreitung und Einsatz des Jugendschutzprogramms durch Eltern gesteigert werden sollen,
- jährliche Informationen, in welchem Umfang Verbreitung und Einsatz gesteigert werden konnten.

¹ Die Zuverlässigkeit wird mit einem gewichteten Testszenario erhoben, nähere Informationen zu dessen Aufbau werden in Kürze veröffentlicht.

² Die KJM orientiert sich dabei – angelehnt an das sog. Paretoprinzip – an der 80:20-Regel. Demnach ist die geforderte Zuverlässigkeit derzeit gegeben, wenn das Programm mindestens vier von fünf Angeboten richtig behandelt (Over- und Underblocking).

³ Vgl. dazu den technischen Standard unter <http://www.online-management-kontor.de/jugendschutz/altersklassifizierung.html>

⁴ Siehe dazu 5.2.2 der Jugendschutzrichtlinie der Landesmedienanstalten (<http://kjm-online.de/files/pdf1/JuSchRiL.pdf>)

9. Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV («AVS-RASTER«)

(Stand vom 11.09.2012)

Vorbemerkung

Die KJM legt hiermit aktuelle Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme (AV-Systeme bzw. AVS) als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien vor, die auf den gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags – § 4 Absatz 2 Satz 2 JMStV – beruhen. Gemäß den Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten¹ ist Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen durch zwei miteinander verbundene Schritte sicherzustellen: erstens durch eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung), die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Zweitens durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang, um das Risiko einer Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Minderjährige wirksam zu reduzieren. Dabei ist zwischen einer plausiblen Altersprüfung für den einmaligen Nutzungsvorgang (Stichwort: Einmalschlüssel) und einer verlässlichen Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang (Stichwort: Generalschlüssel) zu unterscheiden. In beiden Fällen gilt, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe grundsätzlich erst dann frei geschaltet werden darf, wenn das jeweilige Verfahren erfolgreich abgeschlossen ist. Eine vorherige Freischaltung des Zugangs (sog. »Schnupperzugang«) wird nicht akzeptiert.

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für geschlossene Benutzergruppen oder AV-Systeme. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte, bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit. Die Hauptverantwortung für die JMStV-konforme Gestaltung eines Internet-Angebots liegt aber beim Inhalte-Anbieter, nicht bei der KJM. Der Inhalte-Anbieter muss gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sicherstellen, dass pornografische und bestimmte andere jugendgefährdende Inhalte in seinem Angebot nur für Erwachsene zugänglich sind (geschlossene Benutzergruppen). Er kann sich dabei technischer Jugendschutz-Konzepte bedienen, die die KJM bereits positiv bewertet hat.

Davon bleiben aber zusätzliche Sicherungspflichten, wie z.B. Backdoorschutz, zeitliche Begrenzung einer Sitzung,

Time-Out nach bestimmter Idle-Time usw. unberührt, die in KJM-Prüfverfahren überprüft werden können. Unberührt davon bleibt auch, dass der Inhalte-Anbieter sicherstellen muss, dass keine absolut unzulässigen Inhalte nach § 4 Abs. 1 JMStV in der geschlossenen Benutzergruppe zugänglich gemacht werden.

Mögliche Gegenstände für positive Bewertungen durch die KJM

Die KJM bewertet sowohl Konzepte für Gesamtlösungen als auch für Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Module können z.B. Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Aber auch ein AV-System ist letztlich nur ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe (wenn auch das Kernstück), da es nur die Funktion der »vorderen Eingangskontrolle« zum geschlossenen Bereich erfüllt, für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe aber noch weitere Sicherungsmaßnahmen, wie Backdoorschutz etc. (s.o.), zu beachten sind.

Sollte ein Konzept je nach Ausgestaltung als AVS im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV oder als technisches Mittel im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV einsetzbar sein, ist eine Bewertung als »übergreifendes Jugendschutzkonzept« möglich.

Die KJM bewertet bislang ausschließlich Konzepte. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis entscheidend.

Mit diesem Bewertungsraaster für Konzepte für geschlossene Benutzergruppen sollen Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent gemacht und Standards definiert werden. Das Raster orientiert sich am derzeitigen Stand der Technik. Es ist nicht abschließend und lässt eine Anpassung und weitere Verfeinerung der Kriterien jederzeit zu.

I. Konzepte der plausiblen Altersprüfung für den einmaligen Nutzungsvorgang (Stichwort: »Einmalschlüssel«)

Als Altersprüfung, die unmittelbar vor jeder Nutzung bzw. jedem Zutritt zu einer geschlossenen Benutzergruppe erneut durchgeführt wird (»Einmalschlüssel«), ist z.B. die Nutzung der Altersbestätigung über die eID-Funktion des neuen Personalausweises denkbar.

Daneben können – vergleichbar mit der augenscheinlichen Kontrolle in einer Videothek – Verfahren ausreichend sein, die geeignet sind, die Volljährigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit (Plausibilitätsprüfung) festzustellen. Eine Plausibilitätsprüfung ist hier ausreichend, weil das gesamte Verfahren

¹ erstellt durch die KJM, vom 08./09.03.2005; in Kraft getreten am 02.06.2005

– anders als bei Konzepten der verlässlichen Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang bei jeder Nutzung durchlaufen werden muss.

Dies kann z.B. durch ein Verfahren gegeben sein, bei dem der Nutzer per Webcam in Augenschein genommen wird, sofern hierbei ausschließlich geschultes Personal zum Einsatz kommt, eine wirksame Lebenderkennung erfolgt und eine ausreichende Bildqualität gewährleistet ist. Lebenderkennung und ausreichende Bildqualität sind erforderlich, um sicherzustellen, dass es sich um eine echte Person handelt, die aktuell vor der Kamera sitzt und um Umgehungsmöglichkeiten beispielsweise mittels eingespielten Filmen oder Maskierung auszuschließen. Ist der Nutzer nicht zweifelsfrei volljährig, hat zusätzlich eine Ausweisprüfung zu erfolgen. Zweifel sind in Anlehnung an die Praxis bei der Kontrolle nach dem Jugendschutzgesetz, die seitens der in den einzelnen Bundesländern zuständigen Ministerien durch Erlasse bzw. Vollzugshinweise festgeschrieben wurde², dann gegeben, wenn durch das äußere Erscheinungsbild, das Verhalten oder Äußerungen der Eindruck entsteht, dass es sich um einen Minderjährigen handeln könnte. Erfolgt diese Ausweisprüfung per Webcam, gelten die vorgenannten Voraussetzungen auch hier. Es ist zudem sicherzustellen, dass der Ausweis von allen Seiten und vollständig in Augenschein genommen wird. Ist hiernach nicht zweifelsfrei festzustellen, dass der Nutzer volljährig ist, darf der Zugang nicht gewährt werden.

Bloße Personalausweiskennziffernprüfungen (»Perso-Check-Verfahren«) oder die Vorlage einer Ausweiskopie sind dagegen nicht ausreichend. Auch eine beglaubigte Ausweiskopie reicht nicht aus, da hierbei nur die Übereinstimmung eines Dokumentes bestätigt wird, aber keine Identifizierung einer Person vorgenommen wird.

II. Konzepte der verlässlichen Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang (Stichwort: »Generalschlüssel«)

Die verlässliche Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang besteht aus zwei Schritten: einer einmaligen Identifizierung und einer Authentifizierung der identifizierten Person bei jedem Nutzungsvorgang. Nach der einmaligen Identifizierung wird dem als volljährig erkannten und somit berechtigten Nutzer eine Art »Generalschlüssel« für alle folgenden Nutzungsvorgänge ausgehändigt. Damit wird ihm Zugriff zu einer beliebig großen Anzahl unterschiedlichster Angebote gewährt. Im Vergleich zum o.g. Einmalschlüssel oder

im Vergleich zu einem Ladengeschäft mit Angeboten für Erwachsene (z. B. Videothek), in dem in der Regel nur eine limitierte Anzahl von Produkten erworben oder entliehen wird, sind entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Eine Altersüberprüfung über bloße Inaugenscheinnahme der Person genügt hier den Anforderungen nicht.

A Identifizierung

Die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene ist nur mittels einer verlässlichen Altersprüfung bzw. Volljährigkeitsprüfung möglich. Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die **persönliche** Identifizierung von natürlichen Personen inklusive Überprüfung ihres Alters. Die persönliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Die Anforderungen der KJM sind folgendermaßen spezifiziert:

Identifizierung und Überprüfung von Altersangaben

1. Identifizierung im persönlichen Kontakt

Die zumindest einmalige Identifizierung von Interessenten für eine geschlossene Benutzergruppe muss durch persönlichen Kontakt erfolgen. Unter »persönlichem Kontakt« ist verpflichtend eine Angesichts-Kontrolle unter Anwesenden (»face-to-face«-Kontrolle) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) zu verstehen.

Dies ist z.B. der Fall bei Verfahren wie »Post-Ident« oder vergleichbaren Verfahren.

Möglich ist es auch, unter bestimmten Bedingungen (s. unten) auf eine bereits erfolgte »face-to-face«-Kontrolle zurückzugreifen. Dies ist z.B. der Fall bei Identifizierungs-Verfahren mittels geprüfter Personen- und Alters- bzw. Geburtsdaten, die bereits bei Teilnahme an bestimmten Diensten bzw. Abschluss von bestimmten Verträgen (z.B. Mobilfunkverträgen, GwG-konforme Bankkonten-Eröffnung; Teilnahme am Kommunikationsdienst DE-Mail; Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises) unter Abgleich mit amtlichen Ausweisdaten erfasst wurden.

Bloße Personalausweiskennziffernprüfungen (»Perso-Check-Verfahren«) oder die Vorlage bzw. Zusendung einer **Ausweiskopie** sind dagegen nicht ausreichend. Auch eine **beglaubigte Ausweiskopie reicht nicht aus**, da hierbei nur die Übereinstimmung eines Dokumentes bestätigt wird, aber keine Identifizierung einer Person vorgenommen wird.

Auch eine **Identifizierung durch Webcams** bietet als initiale Altersprüfung für eine wiederholte Nutzungsmöglichkeit **keine** ausreichende Verlässlichkeit und genügt damit nicht den Anforderungen an eine verlässliche Identifizierung im Sinne der KJM-Eckwerte.

² Vgl. z.B. <http://shvv.juris.de/shvv/vvsh-2161.3-0001.htm> oder http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/jugendschutz/vollzugshinweise_zum_jugendschutzgesetz_stand_15.02.2012_11.05.pdf

2. Erfassung und Speicherung der für die Identifizierung notwendigen Daten

Die für die Altersprüfung jeweils benötigten Personendaten der zu identifizierenden Person sollten in erforderlichem Maße unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben erfasst und gespeichert werden (z.B. Geburtsdatum, Name, Adresse). Eine Erfassung nur des Alters der identifizierten Person ist nur dann ausreichend, wenn dieses im gleichen Schritt mit eindeutigen Authentifikationsmerkmalen verknüpft ist.

3. Anforderungen an Erfassungsstellen

Die Identifizierungsdaten können an **verschiedenen Stellen** erfasst werden (z.B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Ladengeschäfte von Mobilfunkanbietern, Lotto-Annahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen etc.). Sicherzustellen ist eine **komplette Erfassung** der zur Altersprüfung relevanten **Personendaten** in einem Offline- oder Online-Formular und ihre **Weiterleitung an den AVS-Anbieter**. Alternativ zur Weiterleitung reicht auch die Übermittlung eines Referenzzeigers auf die erfassten Daten (speichernde Stelle, konkrete Fundstelle) an den AVS-Betreiber aus. Die Eignung einer Erfassungsstelle im Sinne des JMStV setzt ein **geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal** voraus.

4. abschließende Altersprüfung

Der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe (Freischaltung der Benutzerdaten zur Authentifizierung) darf erst erfolgen, wenn der **AVS-Anbieter die Identifizierungsdaten bzw. einen Referenzzeiger auf diese erhalten und das Alter geprüft** hat. Nur mit den Daten der initialen Identifizierung kann der AVS-Anbieter bei jedem Betreten der geschlossenen Benutzergruppe prüfen, ob es sich um einen berechtigten erwachsenen Nutzer handelt (Authentifizierung).

Übermittlung von Zugangsschlüsseln an den Nutzer

Werden Zugangsschlüssel (z.B. Freischalt-Codes, Hardwarekomponenten o.Ä.) nicht bereits während der Anmeldung persönlich an den Nutzer übergeben oder im Kontext der Anmeldung generiert, sondern ist eine Zustellung oder anderweitige Übermittlung im Nachhinein erforderlich, muss sichergestellt werden, dass die Zugangsschlüssel nur an die als volljährig identifizierte Person übermittelt werden.

Für den Fall, dass auf eine bereits erfolgte »face-to-face«-Kontrolle zurückgegriffen wird muss die Zustellung eines Zugangsschlüssels per Einschreiben eigenhändig oder durch eine ähnlich qualifizierte Variante erfolgen. Eine Variante ist dann ähnlich qualifiziert, wenn sie sicherstellt, dass nur die als volljährig identifizierte Person die Zugangsdaten erhält. Der Grund hierfür ist, dass eine anfangs nur behauptete Identität gegenüber einer tatsächlichen Identität verifiziert werden muss. Eine anonyme Aushändigung oder Zustellung der Zugangsberechtigungen, z.B. mittels einfacher E-Mail oder über Kontoauszüge, ist somit nicht ausreichend. Vielmehr

muss mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass nur die zuvor als volljährig identifizierte Person Zugriff auf die Informationen erhält, die auf diesem Wege übermittelt werden (z.B. Zustellung mittels DE-Mail unter bestimmten Voraussetzungen,³ durch rechtzeitigen und sicheren Abgleich der Kontenverbindung z.B. mit dem Namen des Kontoinhabers, Alter aller Verfügungsberechtigten etc.).

B Authentifizierung

Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhält, und soll die Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unautorisierte Dritte erschweren. Dabei muss Folgendes gewährleistet werden:

Zugangsgewährung gegenüber Nutzern

- Vornahme einer Authentifizierung eingangs jeden Nutzungsvorgangs (»Sitzung«).
- Sicherung von Inhalten im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV durch ein spezielles, individuell zugeteiltes Passwort (nicht notwendig bei biometrischen Verfahren, da dabei die berechtigte Person zweifelsfrei identifiziert wird)

Verhinderung der Weitergabe/Multiplikation

Es sind ausreichende Schutzmaßnahmen zur Erschwerung der Multiplikation und der Nutzung von Zugangsberechtigungen durch unautorisierte Dritte zu ergreifen. Der Weitergabeschutz kann dabei entweder durch technische Maßnahmen zur Erschwerung der Multiplikation (s. Lösungsvariante 1: Hardware-Lösung/ Unique-Identifizier-Lösung) oder durch persönliche Risiken in der Sphäre des Benutzers (s. Lösungsvariante 2: Risiko-Lösung) realisiert werden.

Lösungsvariante 1: Mögliche technische Maßnahmen zur Erschwerung einer Multiplikation von Zugangsberechtigungen → Hardware- oder Unique-Identifizier-Lösung

Prüfung biometrischer Daten

Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe können nur im Vorfeld identifizierte Nutzer bekommen, die sich dann über biometrische Daten (z. B. Fingerprint, Iris-Erkennung) authentifizieren können. Zugangsberechtigungen können nicht multipliziert oder von Dritten genutzt werden, sofern bei der Erfassung der biometrischen Daten und der Authentifizierung hinreichend sichere Verifikationskomponenten benutzt werden.

³ vgl. dazu näher unten zur Stufe der Authentifizierung

Aktive Hardwarekomponente

Aktive Hardware (z.B. ID-Chip, SIM-Karte) hat die Fähigkeit, dass auf dem Chip Rechenoperationen durchgeführt werden können. Sie kann nur mit großem Aufwand reproduziert werden. Die Zugangsberechtigung (Hardware + Passwort) kann deshalb nur sequentiell jeweils an eine einzelne Person weitergegeben werden.

Passive Hardwarekomponente

Passive Hardware-Lösungen (z.B. passive Chip-Karten, auch DVD, CD-ROM) haben im Gegensatz zu aktiver Hardware nur die Fähigkeit zu speichern und sind bauartbedingt nicht mit eigener CPU ausgestattet. Unter bestimmten Umständen können diese Komponenten jedoch ausgelesen und vervielfältigt bzw. die Kommunikation des Endgerätes mit der Hardware kann emuliert werden. Daher dürfen diese Komponenten nicht trivial kopierbar sein und – soweit sie auslesbar sind – darf eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Ausgelesenen nicht möglich sein.

One-Time-PIN-Verfahren (z.B. mit Token-Generator oder One-Time-PIN per SMS an registrierte SIM-Karte)

PIN-TAN-Listen gewährleisten keinen ausreichenden Multiplikationsschutz, da hier prinzipiell vielfältige Zugänge verfügbar sind. Ausreichend sind dagegen One-Time-PIN-Verfahren, bei denen eine kopiergeschützte Hardware zu Generierung oder Empfang von nur einmalig nutzbaren Zugangsberechtigungen verwendet wird.

Identifizierung des Endgerätes

Hier wird der Rechner selbst bzw. das jeweilige Ausgabegerät zum Schutz vor Multiplikation und Weitergabe von Zugangsberechtigungen eingesetzt (z.B. Abfrage der Prozessor-ID). Durch eine entsprechende Kombination von Zugangssoftware und Hardware des Endgerätes kann mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass eine Zugangsberechtigung nur auf einem einzigen Endgerät genutzt werden kann.

Lösungsvariante 2: Subjektive Erschwerung von unautorisierter Nutzung von Zugangsberechtigungen in der Sphäre des Benutzers (Reduzierung des Risikos der Weitergabe)**→ Risikolösung**

Das Risiko, dass der berechtigte Nutzer seine Zugangsberechtigungen selbst an unautorisierte Dritte weiter gibt, kann dadurch reduziert werden, dass ihm dabei erhebliche materielle oder immaterielle Nachteile entstehen können. Hierauf muss der Nutzer im Rahmen des Anmeldevorgangs deutlich hingewiesen werden. Ob ein Weitergaberrisiko ausreicht, ist dabei an der vermuteten »Spürbarkeit« der Nachteile im Einzelfall festzumachen. Nicht ausreichend ist es, wenn sich diese lediglich in rein virtuellen Lebensbereichen niederschlagen.

Erhebliche Nachteile im o.g. Sinne sind z.B. dann zu vermuten, wenn bei der Weitergabe der Daten das dauerhafte Risiko

besteht, dass hohe Kosten entstehen und / oder wichtige Geheimnisse preisgegeben werden:

Kosten-Risiko

Ein hohes finanzielles Risiko ist z.B. dann gegeben, wenn bei der Nutzung der Zugangsberechtigung das Girokonto oder die Kreditkarte des berechtigten Nutzers in relevanter Höhe und dauerhaft belastet werden kann. Prepaid-Verfahren ohne weitergehendes finanzielles Risiko reichen hierfür nicht aus.

Geheimnis-Risiko

Ein hohes Risiko in Bezug auf die Preisgabe von Geheimnissen ist z.B. dann gegeben, wenn ein unberechtigter Dritter bei der Nutzung der Zugangsberechtigung Einblick in relevante (höchst-) persönliche Lebensbereiche des Nutzers bekommen und diese Informationen ggf. auch eigenmächtig verändern kann wie z.B. Gesundheitsdaten, Zahlungsverkehrsinformationen etc.

Idealtypischer Weise sind derartige Risiken in Kombination gegeben. Ist dies nicht der Fall, ist hinsichtlich des Kostenrisikos zu fordern, dass der Zugang unverzüglich storniert wird, wenn das Konto des Nutzers nicht gedeckt ist.

10. Kriterien der KJM für technische Mittel als Jugendschutzmaßnahme für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Bereich des World Wide Web: Stichwort »Personalausweiskennziffernprüfung« / »Persocheckverfahren«

Informationen für Betreiber und Anbieter
(Stand: 09.10.2009, Kurzfassung: 29.06.2012)

Allgemeine Vorbemerkung

Die KJM legt hiermit aktuelle Kriterien zur Bewertung von Konzepten für technische Mittel in Telemedien vor, die auf den gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags – § 5 Absatz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 JMStV – beruhen (vgl. hierzu auch die Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten¹).

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Mittel. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte, bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit. Die Hauptverantwortung für die JMStV-konforme Gestaltung eines Internet-Angebots liegt aber beim Inhalte-Anbieter, nicht bei der KJM. Der Inhalte-Anbieter muss gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 JMStV dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche für sie beeinträchtigende Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen. Dabei kann er durch technische Mittel die Wahrnehmung dieser Angebote durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Der Anbieter kann sich dabei technischer Jugendschutz-Konzepte bedienen, die die KJM bereits positiv bewertet hat.

»Technische Mittel« gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten einsetzen kann. Sie eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen. Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der technischen Mittel macht der JMStV nicht. Er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für die Praxis sind technische Mittel derzeit als Zugangshürden bei Inhalten relevant, die entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18- oder für unter 16-Jährige sind², wobei beim Schutzniveau in der Praxis gewisse Unterschiede zwischen den beiden Altersstufen zu beachten sind. Für technische Mittel der Altersstufen »ab 18« und »ab 16« gilt dabei grundsätzlich, dass diese immer eine Form der Altersplausibilitätsprüfung enthalten müssen.

Technische Mittel reichen nicht als Schutzmaßnahme bei pornografischen, indizierten oder anderen offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten aus.

Die folgenden Kriterien der KJM zur Bewertung von Konzepten für technische Mittel beziehen sich auf den Bereich der Telemedien. Für den Bereich des Rundfunks gibt es eine eigene Satzung mit Regelungen: die »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)« der Landesmedienanstalten. Die vorliegenden Kriterien für Telemedien lehnen sich vom technischen Schutzniveau her im Wesentlichen an die Jugendschutzsatzung an.

Bekanntere Beispiele für technische Mittel in Telemedien sind bisher vor allem Ansätze der sogenannten »Jugendschutz-Vorsperre« oder Varianten der Personalausweiskennziffernprüfung (»Persocheck«) im Internet.

Mögliche Gegenstände für positive Bewertungen durch die KJM

Die KJM bewertet sowohl Konzepte für Gesamtlösungen als auch für Teillösungen (Module) für technische Mittel. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Denkbar sind zum Beispiel Module zur plausiblen Altersprüfung.

Die KJM bewertet bislang ausschließlich Konzepte. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung der technischen Mittel in der Praxis entscheidend.

Mit diesen Kriterien für Konzepte für technische Mittel sollen Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent gemacht und Standards definiert werden. Die Kriterien verstehen sich als Anhaltspunkte, nicht als bindende Regeln. Sie orientieren sich am derzeitigen Stand der Technik. Sie sind nicht abschließend und lassen eine Anpassung und weitere Verfeinerung jederzeit zu.

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf den Bereich »Personalausweiskennziffernprüfung« / »Persocheckverfahren«.

¹ erstellt durch die KJM, vom 08./09.03.2005, in Kraft getreten am 02.06.2005

² Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sind Inhalte, die noch nicht als jugendgefährdend bewertet werden, aber die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen können. Beeinträchtigungen, d.h. Ängstigungen oder sozial-ethische Desorientierungen, können je nach Altersstufe durch Gewaltdarstellungen, ungeeignete sexuelle oder andere problematische Inhalte ausgelöst werden.

A Technische Mittel ab 18

Altersprüfung anhand plausibler Indizien (Altersplausibilitätsprüfung) »ab 18«

Die Altersprüfung muss anders als bei Konzepten für die geschlossenen Benutzergruppen nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage von Ausweisdaten erfolgen, sondern es reicht aus, wenn das Alter (hier 18) anhand plausibler Indizien glaubhaft gemacht wird. Doppelnutzungen von Altersindizien sollten dabei möglichst verhindert werden.

Plausible Indizien, die für eine Altersplausibilitätsprüfung für ein technisches Mittel »ab 18« ausreichen, sind zum Beispiel:

Personenkennziffern mit Altersmerkmal »18« aus offiziellen Dokumenten wie Personalausweis [...]. Hier ist z.B. eine elektronische Überprüfung (Stichwort: Persocheck) denkbar.

Diese Varianten reichen für Prüfungen, die bei jeder Nutzung eines Angebots erneut durchgeführt werden (Stichwort: »Einmalschlüssel«), alleine aus, sofern tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang die Eingabe und Plausibilitätsprüfung der jeweiligen Kennziffern [...] erfolgt.

Sofern die plausible Altersprüfung dagegen nur einmal initial erfolgen soll (Stichwort: wiederholter Nutzungsvorgang/Generalschlüssel), müssen weitere Zugangsdaten hinzukommen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

→ besondere Bedingungen für Zugangsdaten bei wiederholtem Nutzungsvorgang:

Übermittlung

Der Zugang zum Angebot erfolgt durch Eingabe von persönlichen Zugangsdaten, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt oder persönlich übergibt. Dies ist in der Regel der Fall bei Übermittlung der Zugangsdaten per geschlossenen Briefumschlag oder bei zeitlich befristeten Aktivierungs-codes, die üblicherweise per E-Mail verschickt werden. Werden die Zugangsdaten per E-Mail verschickt, ist darauf zu achten, dass sie nur kurz gültig sind und zeitnah durch selbst gewählte Zugangsdaten ersetzt werden müssen.

Gültigkeit

Zudem muss die Gültigkeit der Zugangsdaten grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein, etwa sechs Monate.

Maßnahmen zur Reduzierung der massenhaften Weitergabe /Verbreitung

Da beim Internet von einer geringeren elterlichen Kontrolle des Medienkonsums der Kinder als beim Fernsehen auszugehen ist und höhere Umgehungsrisiken bestehen (Stichwort: Passwortforen), müssen bei technischen Mitteln für Telemedien »ab 18« außerdem gewisse Maßnahmen hinzukommen,

die eine massenhafte Weitergabe oder Verbreitung der Zugangsdaten seitens des berechtigten Nutzers an unberechtigte Dritte reduzieren. So muss der Inhalte-Anbieter dafür Sorge tragen, dass eine Parallel- oder Doppelnutzung mit denselben Zugangsdaten nicht möglich ist. Alternativ kann die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten durch Kostenrisiken oder Geheimnisrisiken für den Nutzer verringert werden.

Abschaltung von »Auto-Complete«, »Auto-Login« etc.:

Bei Nutzung über den Computer ist außerdem grundsätzlich immer zu beachten, dass Funktionen wie »Auto-Complete«, »Auto-Vervollständigen« oder »Auto-Login«-im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist.

B Technische Mittel »ab 16«

Altersprüfung anhand plausibler Indizien (Altersplausibilitätsprüfung) »ab 16«

Die Altersprüfung muss anders als bei Konzepten für die geschlossenen Benutzergruppen nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage von Ausweisdaten erfolgen, sondern es reicht aus, wenn das Alter (hier 16) anhand plausibler Indizien glaubhaft gemacht wird. Doppelnutzungen von Altersindizien sollten dabei möglichst verhindert werden.

Plausible Indizien, die für eine Altersplausibilitätsprüfung für ein technisches Mittel »ab 16« ausreichen, sind zum Beispiel: **Personenkennziffern mit Altersmerkmal »16« aus offiziellen Dokumenten wie Personalausweis [...].** Hier ist z.B. eine elektronische Überprüfung (Stichwort: Persocheck) denkbar.

Diese Varianten reichen für Prüfungen, die bei jeder Nutzung eines Angebots erneut durchgeführt werden (Stichwort: »Einmalschlüssel«) alleine aus, sofern tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang die Eingabe und Plausibilitätsprüfung der jeweiligen Kennziffern [...] erfolgt.

→ besondere Bedingungen für Zugangsdaten bei wiederholtem Nutzungsvorgang (Stichwort »Generalschlüssel«)

Bei Inhalten, die nur für unter 16-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind, steht es dem Anbieter frei, ob tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang die Eingabe und Plausibilitätsprüfung der jeweiligen Kennziffern [...] erfolgen soll (wie beim Einmalschlüssel bei technischen Mitteln »ab 18«) oder ob weitere Zugangsdaten hinzukommen (wie beim Generalschlüssel bei technischen Mitteln »ab 18«).

Abschaltung von »Auto-Complete«, »Auto-Login« etc.

Bei Nutzung über den Computer ist außerdem grundsätzlich immer zu beachten, dass Funktionen wie »Auto-Complete«, »Auto-Vervollständigen« oder »Auto-Login«-im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist.

11. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

(September 2003 bis Februar 2013)

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV (AV-Systeme) hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV und technischen Mitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

Module

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

Zentraler Kreditausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion »GeldKarte« eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein »Jugendschutzmerkmal«, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler

und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rahmen der Herstellung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

fun communications GmbH mit dem Modul »fun SmartPay AVS«

Bei »fun SmartPay AVS« von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul »Fun SmartPay AVS« basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. »Fun SmartPay AVS« wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.

(Entscheidung der KJM vom August 2005)

SCHUFA Holding AG mit dem Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit«

Auch beim »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom September 2005)

Giesecke & Devrient GmbH: Modul »Internet-Smartcard«

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe herge-

stellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg.

(Entscheidung der KJM vom November 2007 und vom August 2008)

Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): »SIZCHIP AVS«

SIZ stellt seine Software-Plattform »SIZCHIP AVS« als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

(Entscheidung der KJM vom März 2008)

insic GmbH: »insic ident«

Beim Verfahren »insic ident« handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens »Ident-Check mit Q-Bit« der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Gesamtkonzepte

Coolspot AG: »X-Check«

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine

Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer: Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten »Personal ID Chip« authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul »fun Smart Pay AVS« der fun communications GmbH genutzt. »fun SmartPay AVS« greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Arcor Online GmbH

Beim Konzept »Video on Demand« von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

T-Online International AG

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Login abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue

abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

Vodafone D2

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock)

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt.

(Entscheidung der KJM vom Mai 2004)

RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das zusätzliche Payment-Modul »digipay« wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert.

(Entscheidung der KJM vom September 2004)

HanseNet

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)

Premiere AG: Blue Movie

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der »Blue Movie«-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlfunktionen integriert.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Bernhard Menth Interkommunikation: »18ok«

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)

Erotic media AG: Konzept für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die »Erotik-PIN«, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlfunktion integriert. Die Filmmutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)

Cybits AG: »AVS »[verify-U]-System II«

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das

Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.

(Entscheidung der KJM vom August 2006)

S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: »m/gate«

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System »m/gate« das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Postident-Verfahrens (»m/gate-PostIdent«) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking (»m/gate-Bank«), in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifizieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website angeforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z. B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)

Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG

Das Konzept von ish und iesy ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur

geschlossenen Benutzergruppe, das »Adult-Passwort«, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlfunktion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom November 2006)

Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das »Lotto-Ident-Verfahren«: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Für die Authentifizierung ist eines der o.g. Module – die Internet-Smartcard der Giesecke und Devrient GmbH – vorgesehen: Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettbewerb zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

»mtG-AVS« der media transfer AG

Das Konzept »mtG-AVS« der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlfunktion verbunden ist. Der Zu-

griff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)

»SMS-PIN-Verfahren« der Staatlichen Lotterieverwaltung München

Das Konzept zum »SMS-PIN-Verfahren« von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z. B. in einer Lotto-Aannahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das »SMS-PIN-Verfahren« zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)

insic GmbH: »AVS InJuVerS«

Das Konzept »AVS InJuVerS« der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren »Schufa Ident-Check mit Q-Bit« vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z. B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Deutsche Telekom AG: »NetGate«

»NetGate« baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll

»NetGate« als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa oder über Personendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungen sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2008)

Vodafone D2: »Adultpark«

Das Konzept des »Adultpark« baut auf einem im September 2003 von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf. Mit der zum Dezember 2009 vollzogenen vollständigen Verschmelzung von Arcor auf Vodafone werden im Internet die Video-on-Demand-Angebote beider Unternehmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt. Die bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Video-on-Demand-Kunden von Arcor können nun auch auf die Angebote im »Adultpark« von Vodafone zugreifen, ohne sich nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des »Adultpark« ist künftig aber auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde waren noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Nutzer sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen speziellen, individuellen »ab 18-PIN« eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des »Adultpark« erhalten.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

Cybits AG »[verify-U] III«

Beim AVS-Konzept »[verify-U] III« der Cybits AG handelt es sich um die Weiterentwicklung eines AVS, das schon 2006 von der KJM positiv bewertet wurde. Die ursprünglichen Identifizierungs- und Altersprüfvarianten über Postident und über den »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG in Verbindung mit der persönlichen Auslieferung von initialen Zugangsdaten (Autorisierungscode) per Einschreiben »eigenhändig« bleiben erhalten.

Als neue Identifizierungsoption bietet »[verify-U] III« an, beim Registrierungsprozess die Daten und das Alter des Nutzers über die eID-Funktion seines neuen Personalausweises (nPA) zu prüfen.

Zur Auslieferung des Autorisierungscodes sieht »[verify-U] III« zusätzlich die Variante eines »Banklaufs« vor: Mittels Gut- und Lastschrift wird ein zweiteiliger Autorisierungscode auf ein im Onlinebanking nutzbares Girokonto des Nutzers übermittelt. Um sicherzustellen, dass der Code über den Banklauf nur an die zuvor als volljährig identifizierte Person übermittelt wird, kommt neben Schufa-QBit im Vorfeld auch der Schufa KontonummernCheck zum Einsatz: Die Schufa bestätigt damit, dass zu der angefragten Person auch die angegebene Kontoverbindung gehört.

Alternativ kann eine Aktivierung des Nutzeraccounts über eine Variante des giropay-Verfahrens erfolgen: Der Nutzer loggt sich mit seinen Nutzerdaten über Online-Banking in sein Girokonto ein und gibt mittels gültiger TAN eine Transaktion frei. Bei erfolgreicher Transaktion bestätigt giropay umgehend die Überweisung. Anschließend erhält der als volljährig bestätigte Nutzer einen zeitlich begrenzten Aktivierungslink und kann im Registrierungsprozess von »[verify-U] III« fortfahren.

Durch ein Zusammenspiel und Ineinandergreifen mehrerer Kontrollroutinen wird hinreichend sichergestellt, dass eine Aktivierung des Nutzeraccounts nur durch diejenige Person erfolgen kann, die zuvor als volljährig identifiziert wurde. Der Nutzer muss sich vor jedem Zutritt zu einer geschlossenen Benutzergruppe mit seinen individuellen Zugangsdaten einloggen. Zudem ist eine Bindung des Nutzeraccounts an bestimmte im System registrierte Hardwarekomponenten erforderlich.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2012; vgl. hierzu auch oben Entscheidung der KJM vom August 2006)

giropay

Für das AVS von giropay ist ein für das Online-Banking angemeldetes Girokonto des Nutzers bei einer Bank oder Sparkasse erforderlich, die am Online-Bezahlverfahren von giropay teilnimmt. Das Konzept sieht vor, dass entweder isoliert oder in Kombination mit einem Online-Bezahlvorgang an den Telemedien-Anbieter die Meldung weitergeleitet wird, ob der jeweilige Nutzer ausweislich der bei Kontoeröffnung erfolgten Identitätsprüfung volljährig ist. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem kontoführenden Kreditinstitut müssen der Kunde sowie etwaige weitere Verfügungs-

berechtigte oder Bevollmächtigte von dem kontoführenden Kreditinstitut anhand gültiger amtlicher Ausweispapiere eindeutig und persönlich gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) identifiziert werden.

Die Übermittlung des Altersmerkmals an den Telemedien-Anbieter erfolgt unmittelbar vor jedem Zugriff auf eine geschlossene Benutzergruppe unter Verwendung der technischen Infrastruktur des giropay-Systems zur Online-Überweisung, das im gesicherten Online-Banking der teilnehmenden Bank oder Sparkasse stattfindet. Der Nutzer muss seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Banking eingeben und die Transaktion des Altersmerkmals zusätzlich durch Eingabe einer zur einmaligen Verwendung generierten smartTAN / mobileTAN oder durch Einsatz seiner Signaturkarte autorisieren. Gibt es für ein Konto mehrere Verfügungsberechtigte, die nicht über eigene Zugangsdaten verfügen, so wird das Altersmerkmal des jüngsten Verfügungsberechtigten mitgeteilt.

Gibt giropay dem Anbieter die Rückmeldung »volljährig«, kann der betreffende Telemedien-Anbieter unmittelbar im Anschluss daran den Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe freigeben.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2012)

12. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel

(Stand: Mai 2012)

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammensetzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

Suchmaschine Seekport

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor: Neben der Personalausweisnummer wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhaltenanbietern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2005)

First1 Networks GmbH für Internetangebot »first1.de«

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen »Wie weit wirst Du gehen«. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Schufa Holding AG »Schufa IdentitätsCheck Premium« (Identifizierungsmodul)

Hierbei handelt es sich um eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel. Anbieter können das Identifizierungsmodul als Zugangskontrolle bei Inhalten einsetzen, die für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind. Der »Schufa

IdentitätsCheck Premium« greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für AV-Systeme/geschlossene Benutzergruppen (»IdentitätsCheck mit Q-Bit«) herangezogen wird. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der Schufa-Abfrage »IdentitätsCheck Premium« bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für AV-Systeme/geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z.B. mittels Einschreiben »eigenhändig« oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse. (Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

»SeZeBe« / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH

SeZeBe kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Es wird ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt, der auch von Dritten genutzt werden kann. Mit »SeZeBe« können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2010)

Sonstiges

Außerdem hat die KJM in den Jahren 2005 und 2006 vier Konzepte – primär auf Basis von Personalausweiskennziffernüberprüfungen – positiv bewertet, die von Tabakunternehmen als Zugangsbeschränkung für deren Internetseiten, auf denen auch Tabakwerbung enthalten war, eingesetzt werden sollten (für weitere Informationen zu diesen Konzepten vgl. KJM-Pressemitteilungen 1/2005 und 11/2006). Zwischenzeitlich ist jedoch eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt. So hat der Deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf.

13. Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutz-Konzepte

(Mai 2006 bis Februar 2013)

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme) (→ vgl. Anlage 13) oder nur für technische Mittel (→ vgl. Anlage 14) können Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: sog. »übergreifende Jugendschutz-Konzepte«.

Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können dabei medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Folgende übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

T-Online International AG: Video-on-Demand Angebot »T-Home«

Im Rahmen des Angebots »T-Home« integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort »technisches Mittel«) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort »geschlossene Benutzergruppe«) zugänglich sein. Videos für Kinder sollen, von Erwachsenenangeboten getrennt, in einem eigenen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Als Grundkonfiguration ist eine kindersichere Einstellung geplant.

Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z. B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind (»ab 18«), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung

ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten.

Filmen »ab 16« Jahren will T-Online eine technische Sperre vorschalten, um Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang unmöglich zu machen oder zumindest wesentlich zu erschweren: Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind, sollen in der Zeit von 4 bis 22 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Diese Zugangs-PIN, die sich von der AVS-PIN unterscheidet, wird den erwachsenen Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht, persönlich oder per Post ausgehändigt. Die Zugangs-PIN und die AVS-PIN dienen neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. (Entscheidung der KJM vom Mai 2006)

HanseNet Telekommunikation GmbH: »Alice homeTV«

»Alice homeTV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von »Alice homeTV« sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z. B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Aufhebung dieser Vorsperre verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films die Eingabe einer sog. »Junior-Pin«.

Video-on-Demand-Filme mit der Einstufung »keine Jugendfreigabe« der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt befinden sich in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen »Master-PIN« gesichert ist. Letzteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Beim IPTV-Angebot von »Alice homeTV« waren Programme, die senderseitig mit »freigegeben ab 16 Jahren« eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun ebenfalls eine Vorsperre vor, deren Freischaltung durch

Eingabe der »Junior-Pin« und begrenzt auf die jeweilige Sendung erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom April 2007)

Arcor: »Arcor-Digital TV Parental Control«

Bei »Arcor-Digital TV Parental Control« des Telekommunikationsunternehmens Arcor handelt es sich um ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. »Arcor-Digital TV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgeeigneten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z. B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept »Arcor-Digital TV Parental Control« sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer »User-PIN« vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« der Landesmedienanstalten – orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe »ab 16« haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung »keine Jugendfreigabe« haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für »Arcor-Digital TV« erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz.

Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei »Arcor-Digital TV« mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine zusätzliche spezielle Adult-PIN. Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH:

»Personifizierte Paketzustellung«

Mit dem Konzept der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH für die »Personifizierte Paketzustellung« lag der KJM ein Konzept zur Bewertung vor, das für sich genommen nicht alle notwendigen Elemente für eine geschlossene Benutzergruppe oder ein technisches Mittel trägt, jedoch aufgrund der abgestuften Schutzmaßnahmen als Identifikations-Modul und damit als Teillösung für beide (d.h. sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen »ab 16« bzw. »ab 18« als auch für eine geschlossene Benutzergruppe) und somit auch in diesem Sinne »übergreifend« einsetzbar ist.

Das Modul »Personifizierte Paketzustellung« der Hermes Logistik Gruppe beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten, aufgrund derer an den identifizierten Nutzer, der die geforderte und von Versender vorgegebene Altersstufe erreicht hat, gleichzeitig Zugangsberechtigungen (Authentifikationsmodule wie z. B. Hardwarekomponenten) für den Telemedienbereich zugestellt werden können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2010)

Deutsche Post AG: »E-Postbrief«

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den »E-Postbrief« über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Anbieter eines alterszugangsbeschränkten Telemedienbereichs können vor dem jeweiligen Zutritt auf elektronischem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln. Dieser ist als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche und volljährige Person erkennbar. Je nach Jugendschutzproblematik sieht das Konzept des E-Postbriefs anschließend abgestufte technische Schutzmechanismen vor und ist mit dieser Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus als übergreifendes Jugendschutzkonzept einzuordnen:

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten abrufen: Er loggt sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account ein.

Möchte der Anbieter den E-Postbrief als Altersverifikationssystem (AVS) für den Zugang zu Telemedien-Inhalten nutzen, die nach den gesetzlichen Vorgaben ein noch höheres Niveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erfordern (Sicherstellen einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV), sieht das Konzept der Deutschen Post AG erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vor: In dem Fall ist zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich die Eingabe einer individuellen Transaktionsnummer (TAN) erforderlich. Sie wird dem volljährigen Kunden auf

seine – bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte – persönliche Mobiltelefonnummer gesendet.

(Entscheidung der KJM vom September 2011)

Deutsche Post AG: »E-Postident«

E-Postident ist ein weiteres Produkt neben dem »E-Postbrief« der Deutschen Post, den die KJM im September 2011 positiv bewertet hatte. Je nach Jugendschutzproblematik sieht auch dieses übergreifende Konzept abgestufte technische Schutzmechanismen vor.

Voraussetzung für die Nutzung von E-Postident ist eine Registrierung des Kunden für den E-Postbrief. Zum E-Postbrief können sich nur Personen anmelden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Im Rahmen der Registrierung für den »E-Postbrief« über das Post-Ident-Verfahren ist eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten erforderlich.

Für den Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen wird der volljährige Nutzer vom Anbieter automatisch zum System E-Postident der Deutschen Post weitergeleitet und gibt dort in einer Maske seine E-Postbrief-Zugangsdaten (E-Postbrief-Adresse und persönliches Passwort) sowie eine individuelle Handy-TAN ein.

Setzt der Anbieter zukünftig den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein, muss der Nutzer – wiederum nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System E-Postident – in einer Maske nur seine E-Postbrief-Adresse und sein persönliches Passwort eingeben, eine zusätzliche Authentifizierung mittels Handy-TAN entfällt.

(Entscheidung der KJM vom Mai 2012)

14. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM

Rückblick: GVO der KJM

Die KJM erließ gemäß § 14 Abs. 5 Satz 5 JMStV in ihrer Sitzung am 2. April 2003 zunächst eine vorläufige und am 25. November 2003 eine dauerhafte Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO-KJM). In ihr sind unter anderem die Prüfverfahren der KJM festgelegt. Mit Beschlüssen der KJM vom 19. Juli, 12. September und 28. November 2006 wurde die Geschäfts- und Verfahrensordnung entsprechend abgeändert. Aus Gründen der Rechtsklarheit und in Anlehnung an den Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung hat die KJM in ihrer konstituierenden Sitzung am 01. April 2008 den Beschluss gefasst, dass die GVO-KJM der vergangenen Wahlperiode auch in der neuen Amtszeit weiter gelten soll.

Im Berichtszeitraum wurde die GVO-KJM mit Beschluss vom 18.01.2012 und vom 07.03.2012 geändert. In ihrer konstituierenden Sitzung am 18.04.2012 hat die KJM den Beschluss gefasst, dass die GVO-KJM der vergangenen Wahlperiode auch in der neuen Amtszeit weiter gelten soll. Die GVO-KJM hat sich in der Praxis bewährt und wurde auch von der Rechtsprechung bestätigt.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM)

vom 25. November 2003

zuletzt geändert am 19. Juli / 12. September / 28. November 2006 und 18. Januar / 7. März 2012

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. / 27. September 2002 in der jeweils aktuellen Fassung und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse der KJM
- § 6 Haushalt

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

- § 7 Prüfausschüsse
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen
- § 10 Eilverfahren

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

- § 11 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Vertretung der KJM
- § 13 Aufgabenverteilung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 14 Funktionsbegriffe
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen im Einzelfall
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM

- (1) Die Sitzungen der KJM werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. ²Die Einladung mit Ort, Tag, Stunde, der Tagesordnung und allen Beschlussunterlagen soll an die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher versandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) ¹Die KJM tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss sie zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der KJM haben dieselben Rechte und Pflichten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Besonderes geregelt ist.

- (2) ¹Die Mitglieder der KJM sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen und den Vorsitzenden über den Vertretungsfall zu informieren. ³Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Mitglieds hat dieses unverzüglich den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.
- (4) Die Leiter der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle und von jugendschutz.net nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der KJM sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. ²Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbieter und Antragsteller obliegen dem Vorsitzenden. ³§ 14 Abs. 6 JMStV bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit Dritte an Sitzungen der KJM teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ²Die Teilnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sie sich vor Eröffnung der Sitzung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung

- (1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind.
- (2) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf. ³Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters berät die KJM unter dem Vorsitz eines aus ihrem Kreis zu bestimmenden Direktors einer Landesmedienanstalt.
- (3) ¹Über die Sitzungen der KJM wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Mitglieder der KJM und deren Stellvertreter erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der Niederschrift. ³Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die KJM in der Regel in der nächsten Sitzung, wobei etwaige Änderungen in der Niederschrift dieser Sitzung festgehalten werden.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Über Abweichungen beschließt die KJM mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines KJM-Mitglieds erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. ⁴Eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist nur statthaft, wenn kein anwesendes Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.

- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (6) Der Vorsitzende darf Personen, die zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigt sind, ohne Mitglied der KJM zu sein, das Wort erteilen.

§ 5 Beschlüsse der KJM

- (1) ¹Die KJM ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. ²Außerhalb von Sitzungen kann die KJM Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient und von keinem Mitglied eine Behandlung in der Sitzung beantragt wird.
- (2) ¹Die KJM entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters, soweit er als Vorsitzender fungiert. ³Für die Feststellung der Stimmengleichheit im Sinne von Satz 2 werden Enthaltungen und abwesende Mitglieder als Ablehnungen gezählt.
- (3) ¹Mitglieder der KJM sind in den Fällen von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen, die in § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 VwVfG aufgeführt sind. ²Im Übrigen kann ein Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen werden, wenn sich die KJM mit Sachthemen befasst, bei denen die Gefahr des Interessenskonflikts mit Anbietern, Verbänden und Gremien, denen das Mitglied angehört, besteht und ein Mitglied dies beantragt. ³Jedem Mitglied steht das Recht zu, den Ausschluss eines Mitglieds bei Bestehen der Gefahr eines Interessenskonflikts zu beantragen. ⁴Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (4) ¹Ist ein Mitglied befangen und stellt die KJM die Befangenheit fest, wird das befangene Mitglied durch den Vertreter vertreten. ²Sind dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die einen Vertretungsfall für wahrscheinlich erscheinen lassen, lädt er den Vertreter zu dem Tagesordnungspunkt ein. ³Hat ein ausgeschlossenes Mitglied an einer Entscheidung mitgewirkt, ist diese gültig, sofern seine Stimme nicht den Ausschlag gegeben hat.

§ 6 Haushalt

- (1) ¹Die KJM stellt den Entwurf eines Wirtschaftsplans auf. ²Der Entwurf des Wirtschaftsplans soll bis zum 01. September des Vorjahres im Plenum beraten und verabschiedet werden.

- (2) ¹Der Beauftragte für den Haushalt der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten liefert der KJM-Geschäftsstelle monatlich die zur Überwachung des Wirtschaftsplanes erforderlichen Buchungsdaten. ²Die KJM-Geschäftsstelle gibt dem Plenum vierteljährlich einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und legt eine nähere Darstellung der Haushaltsmittel bezogen auf den 01. September des jeweiligen Jahres dem KJM-Plenum vor.
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 5.000 € selbstvorzunehmen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

§ 7 Prüfausschüsse

- (1) ¹Die KJM bildet Prüfausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 5 JMStV. ²Die Prüfausschüsse bestehen aus drei Personen. ³Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV) und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV) benannt wurden. ⁴Für jede der drei Gruppen wird eine Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge – jeweils getrennt nach Rundfunk und Telemedien – für das Besetzungsverfahren erstellt. ⁵Aus diesen wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums sind die Prüfausschüsse insbesondere zuständig für
1. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 JMStV,
 2. die Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV,
 3. die Einzelbewertung von Angeboten einschließlich der Entscheidung über die Nichtvorlagefähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und über die Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit,
 4. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, sofern der Vorsitzende nach Absatz 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG) verneint.
- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 legt der Vorsitzende fest, ob die Prüfung im schriftlichen Verfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt. ²Bei schriftlichen Verfahren ist der Ausschuss für die nächsten acht zur Bearbeitung anstehenden Fälle zuständig, bei Präsenzprüfungen für so viele der nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle, wie voraussichtlich einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.
- ³Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf. ⁴Ein nachfolgender Prüfausschuss wird gebildet, wenn die Anzahl der Fälle erreicht ist oder wenn Fälle zur Bearbeitung vorliegen, für die der vorherige Prüfausschuss unzuständig ist. ⁵Ein Ausschuss ist für die Bearbeitung eines Falles unzuständig, wenn ihm der Direktor der Landesmedienanstalt angehört, in deren Zuständigkeitsbereich dieser Fall fällt. ⁶Hierfür ist der nachfolgende Prüfausschuss zuständig. ⁷Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.
- (4) ¹Stellungnahmen zu Indizierungsvorhaben erfolgen durch den Vorsitzenden. ²Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG), informiert er die Bundesprüfstelle und legt die Angelegenheit dem zuständigen Prüfausschuss zur Beschlussfassung vor. ³Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen durch den Vorsitzenden. ⁴Hierüber ist der KJM und den zuständigen Landesmedienanstalten zu berichten.
- (5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 erfolgt die Prüfung im schriftlichen Verfahren. ²Der Prüfausschuss ist für die acht nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle zuständig. ³Er entscheidet auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden erstellten Begründungsentwurfes. ⁴Mitglieder der Bundesprüfstelle sind von der Mitwirkung ausgeschlossen. ⁵Absatz 3 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (6) ¹Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. ²Der Prüfausschuss macht sich die Empfehlung der Prüfgruppe zu eigen, sobald jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. ³Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, leitet der Vorsitzende die Entscheidungsempfehlung mit der Begründung der abweichenden Voten an die KJM weiter; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 2; § 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Prüfausschüsse sinngemäß.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) ¹Die KJM oder der Vorsitzende kann insbesondere zur Vorbereitung der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der Aufstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und der Genehmigung von Verschlüsselungs- und Versperrungstechniken sowie zu Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. ²Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KJM (vgl. § 2 Abs. 1), aus Sachverständigen sowie aus Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und jugendschutz.net bestehen.

- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM setzt der Vorsitzende Prüfgruppen ein. ²Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. ³Sie werden mit fünf Prüfern besetzt aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesjugendbehörden, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung und werden jeweils nach einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren bestimmt. ⁴Von der Einsetzung von Prüfgruppen kann bei Durchführung des Verfahrens gemäß § 10 abgesehen werden.
- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net übermittelt eine Dokumentation des Angebots (z.B. Sendemitschnitte, Ausdrucke oder Datenträger) zusammen mit einer Vorbewertung sowohl an die KJM-Geschäftsstelle als auch an die KJM-Stabsstelle. ²Auf dieser Grundlage erstellt die Prüfgruppe eine Entscheidungsempfehlung. ³Die Prüfgruppe wird in der Regel in einer Präsenzprüfung, für Empfehlungen bei Ausnahmeanträgen nach § 9 Abs. 1 JMStV in der Regel im schriftlichen Verfahren tätig. ⁴Das Ergebnis der Prüfgruppen übermittelt der Vorsitzende dem Prüfausschuss.

§ 10 Eilverfahren

- (1) ¹Stellt der Vorsitzende der KJM fest, dass es sich bei einem Prüffall um einen Eilfall handelt, kann er vom Regelverfahren für Prüfentscheidungen nach den §§ 5, 7 und 9 abweichen. ²Er legt den Prüffall unmittelbar einem Prüfausschuss oder der KJM vor und legt das Verfahren (Schriftliches Verfahren, Präsenzprüfung, Video- oder Telefonkonferenz) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten fest.
- (2) Der Vorsitzende kann eine Entscheidungsempfehlung durch die KJM-Stabsstelle vorbereiten lassen.
- (3) Über die getroffenen Eilentscheidungen sind die Mitglieder der KJM unverzüglich zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

§ 11 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) ¹Die KJM wählt in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit aus der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV genannten Gruppe je ein Mitglied als Vorsitzenden und als ersten stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre. ²Sie kann einen zweiten stell-

vertretenden Vorsitzenden aus den in § 14 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 JMStV genannten Gruppen für fünf Jahre wählen. ³Im Vertretungsfall vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge.

- (2) ¹Die konstituierende Sitzung der KJM beruft der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) ein. ²Die Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied der KJM, ist es hierzu nicht bereit, das nächstälteste Mitglied der KJM. ³Die übrigen Wahlen leitet der Vorsitzende. ⁴Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied der KJM in der Sitzung eingebracht werden.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält. ³Gibt es im ersten Wahlgang mehrere Bewerber und kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt. ⁴Wird auch im zweiten Wahlgang von keinem der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erreicht, so wird das Wahlverfahren insgesamt erneut eröffnet.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der KJM aus oder legt er sein Amt nieder, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode neu gewählt.
- (5) § 17 Abs. 2 S. 2 2.Hs. JMStV sowie § 5 Abs. 2 S. 5 gilt im Rahmen des § 11 nicht.

§ 12 Vertretung der KJM

- (1) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM. ²Er bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung. ³Er bzw. ein von ihm bestellter Berichterstatter erarbeitet die Beschlussvorlagen für die KJM.
- (2) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. ²Er erstellt die Protokolle und verteilt die Aufgabenbereiche. ³Er kann dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte an Stelle der KJM besorgen. ⁴Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.
- (3) ¹Der Fachvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Vorsitzende der KJM. ²Der Dienstvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der ALM-Vorsitzende. ³Er kann die Dienstaufsicht auf den Beauftragten für den Haushalt übertragen.
- (4) Der Vorsitzende ist gegenüber der KJM auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Nur der erste stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertreten und sich auf § 5 Abs. 2 Satz 2 berufen.

§ 13 Aufgabenverteilung

- (1) ¹Der Sitz der Geschäftsstelle der KJM ist Erfurt. ²Der Vorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der KJM-Geschäftsstelle und der KJM-Stabsstelle.

- (2) ¹Die KJM-Geschäftsstelle ist zuständig für organisierende und koordinierende Tätigkeiten. ²Die KJM-Stabsstelle ist zuständig für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KJM.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Funktionsbegriffe

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Funktionsinhaber.

§ 15 Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Geschäftsordnung und deren Änderung richten sich nach § 5.

§ 16 Abweichungen im Einzelfall

Die KJM kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.11.2003 in Kraft.

15. Ablauf der KJM-Prüfverfahren

Die von der KJM etablierten Prüfverfahren und -abläufe, insbesondere das gestufte Prüfverfahren innerhalb der KJM-Prüfgruppen, der KJM-Prüfausschüsse und des KJM-Plenums, bewährten sich im Berichtszeitraum erneut.

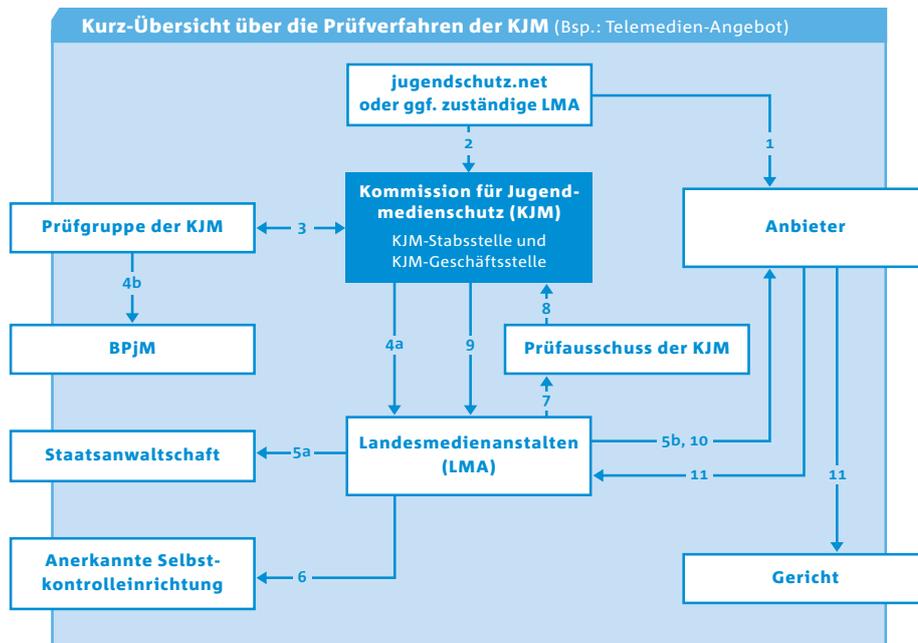


Abb. 23

- 1 jugendschutz.net oder zuständige Landesmedienanstalt (LMA) weist den Anbieter auf mögliche Verstöße gegen den JMStV hin, um auf freiwillige Änderung hinzuwirken.
- 2 Bei Nicht-Reagieren des Anbieters: jugendschutz.net oder LMA leitet den Prüffall an die KJM-Stabsstelle weiter.
- 3 KJM-Prüfgruppe sichtet den Prüffall in einer Präsenzprüfung und gibt eine Empfehlung für den KJM-Prüfausschuss ab.
- 4a Zuständige Landesmedienanstalt erhält den Prüffall zur Anhörung des Anbieters.
- 4b KJM-Vorsitzender stellt einen Indizierungsantrag bei der BPJM, falls die Prüfgruppe dies empfiehlt.
- 5a Bei Anhaltspunkten für die Annahme einer Straftat gibt die zuständige Landesmedienanstalt den Prüffall an die Staatsanwaltschaft ab.
- 5b Die Landesmedienanstalt hört den Anbieter im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren an.
- 6 Sollte der Anbieter Mitglied einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung sein: bei Telemedien wird die FSM um eine Bewertung des Angebots gebeten und bei Rundfunkangeboten wird die FSF um Übermittlung ihrer Bewertung vor Ausstrahlung des Angebots gebeten.
- 7 Die zuständige Landesmedienanstalt erstellt eine Beschlussvorlage für den Prüfausschuss der KJM, der die Anhörung und die Befassung der Selbstkontrolleinrichtung (Beurteilungsspielraum) unter Berücksichtigung der Empfehlung der Prüfgruppe würdigt.
- 8 Der KJM-Prüfausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren über den Prüffall: bei Einstimmigkeit abschließend, ansonsten wird die KJM im Plenum mit dem Prüffall abschließend befasst.
- 9 Die KJM gibt den Prüffall an die zuständige Landesmedienanstalt zur Umsetzung und weiteren Überwachung ab.
- 10 Die Landesmedienanstalt erstellt einen Beanstandungs- und ggf. einen Bußgeldbescheid.
- 11 Der Anbieter kann sich gegen die Bescheide entweder durch Einlegung eines Widerspruchs bei der zuständigen LMA oder durch Erhebung einer Klage bei Gericht wenden.

16. Exemplarischer Rundfunkprüffall

Rückblick: Prüfverfahren gestrafft

In den Anfangsjahren der KJM standen die Prüfverfahren immer wieder in der Kritik: Gerade bei aus Jugendschutzsicht problematischen und öffentlich kontrovers diskutierten Rundfunkfällen wurden die Verfahren der KJM als zeitintensiv und die Umsetzung der Entscheidung gegenüber dem Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt oft als schleppend erachtet. Die KJM nahm diese Kritik sehr ernst. Seitdem ist es ihr in kurzer Zeit gelungen, komplexe Strukturen zur Bewältigung der täglichen Arbeit aufzubauen. Sie straffte die aufwändigen und vielschichtigen Prüfverfahren und gestaltete sie damit transparenter. Gleichzeitig überarbeitete die KJM die Verfahren und verbesserte die Umsetzungspraxis der Landesmedienanstalten durch verschiedene Maßnahmen.

Gegen manche Verzögerungen bei der Durchführung von Aufsichtsverfahren ist die KJM aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit aber schlicht machtlos. So bringt der häufig von Anbietern beschrittene Rechtsweg nicht selten eine langwierige Verfahrensdauer mit sich. Auch sich ändernde Zuständigkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften und die Fülle der Angebote können zu Zeitverlusten führen

Der Verfahrensablauf wird hier an einem exemplarischen Rundfunkprüffall illustriert:

Prüffall: Trailer zu einem Spielfilm

Im Juni 2011 wurde um 20:07 Uhr auf einem in Bayern lizenzierten Sender im Rahmen eines Kinomagazins ein Trailer zu einem Actionthriller ausgestrahlt. Der Trailer wurde an zwei weiteren Tagen einmal kurz nach und einmal kurz vor 20 Uhr wiederholt. Die BLM ist als zulassende Anstalt für die Programmaufsicht des entsprechenden Senders zuständig.

Prüfung durch die FSK

Der Trailer wurde zweimal von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft:

Im Jahr 2011 erhielt die Kinofassung eine Freigabe ab 16 Jahren. Für die DVD-Auswertung im selben Jahr erhielt er (in einer ungekürzten und einer gekürzten Fassung) ebenfalls eine Freigabe ab 16 Jahren.

Erstbewertung BLM

Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde nach Sichtung des Trailers und unter Einbeziehung der FSK-Freigaben von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass der Anbieter den Trailer mit ei-

ner FSK-Freigabe ab 16 Jahren dreimal vor 22 Uhr ausgestrahlt hatte und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV auszugehen ist. Die BLM übermittelte den Fall an die KJM zur Entscheidung.

Prüfung durch die KJM

Die KJM teilte die Ansicht der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Umsetzung der Maßnahmen durch die BLM

Die BLM beanstandete den Fall. Parallel dazu setzte sie gegen den Sender ein Bußgeld fest.

Chronologie des Prüffalls

09.06.2011	Ausstrahlungsdatum (20:00 Uhr)
19.07.2011	Anmeldung als Prüffall bei KJM durch BLM
28.09.2011	Prüfgruppe (Empfehlung: Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (OWI), einstimmig (5:0))
11.10.2011	Anbieter über Empfehlung der Prüfgruppe informiert
17.10.2011	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle an BLM über Ergebnis Prüfgruppe
08.11.2011	Anhörung durch BLM zu Beanstandung
08.11.2011	Anhörung durch BLM zu OWI-Verfahren
17.11.2011	Eingang Stellungnahme Anbieter zu Beanstandung
24.11.2011	Eingang Stellungnahme Anbieter zu OWI
06.12.2011	Vorlage für Prüfausschuss an zuständigen Prüfgruppensitzungsleiter übermittelt
12.12.2011	Schreiben Prüfgruppensitzungsleiter zu Weiterleitung an KJM-Geschäftsstelle
16.12.2011	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle zu Weiterleitung an Prüfausschuss
11.01.2012	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle über Ergebnis Prüfausschuss: einstimmig, d.h. Prüfausschuss entscheidet gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 JMStV anstelle der KJM
03.02.2012	Bußgeldbescheid von BLM an Anbieter
17.02.2012	Beanstandungsbescheid von BLM an Anbieter

17. Jugendschutzrichtlinien

Hintergrund: Jugendschutzrichtlinien

Die Gremien der Landesmedienanstalten erließen auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 JMStV Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL). Die Richtlinien traten am 2. Juni 2005 in Kraft. Inhaltlich konkretisieren die Jugendschutzrichtlinien die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend und starr, sondern können an aktuelle Entwicklungen, insbesondere technische Neuerungen, angepasst werden.

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (JuSchRiL)

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. / 27. September 2002 erlassen

die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK),
 die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
 die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB),
 die Bremische Landesmedienanstalt (brema),
 die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM),
 die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen),
 die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
 die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
 die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
 die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK),
 die Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
 die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
 die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
 die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein und
 die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

die folgenden gemeinsamen Richtlinien:

1. **Präambel: Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes**
 - 1.1 Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie des Schutzes vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, bei der Gestaltung ihres Angebots verantwortlich. Sie prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder soweit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Landesmedienanstalten oder der KJM Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt.
 - 1.2 Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV i. V. m. § 21 JuSchG.
 - 1.3 Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.
 - 1.4 Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk zu erreichen.
 - 1.5 Der am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

- trägt der eingetretenen Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien Rechnung und
- folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Erfüllung Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer »regulierten Selbstregulierung« bedienen kann.

Die Jugendschutzrichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.

2. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit unzulässigen Angeboten i.S.d. § 4 JMStV näher konkretisiert:

2.1 Virtuelle Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV verwendete Formulierung »virtuelle Darstellung« ist deklaratorisch. Virtuelle Darstellungen, in denen die dargestellten Wesen nach objektiven Maßstäben physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.

2.2 Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)

- 2.2.1 Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, wobei nicht erforderlich ist, dass die Darstellung pornographisch ist.
- 2.2.2 Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend ist der Eindruck, der für den Betrachter entsteht.

2.3 Pornographie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

- 2.3.1 Unter Pornographie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

- 2.3.2 Werbung für pornographische Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten.

2.4 Offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

- 2.4.1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- 2.4.2 Mit der Veränderung der Begrifflichkeiten durch die Neuregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist im Übrigen keine inhaltliche Änderung der bestehenden Praxis eingetreten.
- 2.4.3 Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für jeden unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten des § 5 JMStV näher konkretisiert.

3.1 Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 Abs. 1 JMStV)

- 3.1.1 Die Formulierungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag stellen den Bezug zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und den Kinderrechten insgesamt her. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen. Dies präzisiert die bisherige Formulierung (Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen) dahingehend, dass – wie eigentlich bisher auch schon – nicht nur die Unversehrtheit des Individuums, sondern die Persönlichkeit mit ihrem Sozialbezug insgesamt zu beachten ist. Die Beeinträchtigung der Erziehung ist einzubeziehen.
- 3.1.2 Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.
- 3.1.3 Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.2 Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV)

- 3.2.1 Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in der Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV

verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.

- 3.2.2 Filme im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV sind auch andere Datenträger, die aufgrund des § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) freigegeben sind.
- 3.2.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.
- 3.2.4 Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

3.3 Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)

Ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das jugendschutzrechtlich unbedenklich ist.

3.4 Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV)

- 3.4.1 Unter technischen Mitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der Staatsvertrag sieht ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel vor: für den Bereich des Rundfunks die Vorsperre in § 9 Abs. 2 JMStV und für den Bereich der Telemedien das anerkannte Jugendschutzprogramm in § 11 JMStV.
- 3.4.2 Daneben sind auch weitere technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV vorstellbar, die die Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV erfüllen. Jedenfalls stellt ein von der KJM positiv bewertetes System zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, das als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen vorgeschaltet wird, zugleich ein »technisches Mittel« i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV dar.
- 3.4.3 Für das Vorliegen eines weiteren technischen oder sonstigen Mittels i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.
- 3.4.4 Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 2 JMStV von den Landesmedienanstalten erlassenen übereinstimmenden Satzungen abweichen.

4. Vorschriften für Rundfunk

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

4.1 Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)

- 4.1.1 Für Fernsehsendungen, die inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV in Verbindung mit Abs. 4 JMStV.
- 4.1.2 Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.
- 4.1.3 Für Sendungen, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weiter Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle – in der Regel im Rahmen von Vorlageselbstverpflichtungen – oder der KJM zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.
- 4.1.4 Der Anbieter soll bei Sendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.
- 4.1.5 Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden – soweit geeignet – bei der Entscheidung der KJM einbezogen.

4.2 Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)

- 4.2.1 Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 14 Abs. 1 JuSchG und § 5 Abs. 1 JMStV).
- 4.2.2 Die Regelung gilt für Rundfunkangebote und damit sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk. Betroffen

sind sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Formate und Mischungen aus beiden Formen.

- 4.2.3 Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

4.3 Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

- 4.3.1 Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.
- 4.3.2 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach den §§ 14 ff. JuSchG mehr als 15 Jahre zurückliegt.
- 4.3.3 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.
- 4.3.4 Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen
- Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit »freigegeben ab 16 Jahren« gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können bis zum Erlass einer anderweitigen Regelung ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.
 - Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit »freigegeben ab 16 Jahren« gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.

- Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.

- 4.3.5 Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.

- 4.3.6 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.

- 4.3.7 Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:

- den Jugendentscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,
- eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

- 4.3.8 Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in entscheidend geänderter Fassung oder bei entscheidend geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

4.4 Programmankündigungen (§ 10 Abs. 1 JMStV)

- 4.4.1 Programmankündigungen gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind Ankündigungen von Sendungen, die auf Sendeplätze hinweisen. Entscheidend ist der Ankündigungscharakter.

- 4.4.2 Bewegtbilder gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind neben Filmszenen auch ursprünglich stehende Bilder, die durch Hintereinanderschaltung, Kamerabewegungen, Zooms, elektronische Effekte oder anderweitige Bearbeitung den Eindruck eines Bewegtbildes entstehen lassen.

- 4.4.3 Programmankündigungen mit Bewegtbildern folgen der entsprechenden Einstufung des Angebots selbst nach § 5 Abs. 4 JMStV. Sie unterliegen damit den gleichen Beschränkungen wie das Angebot selbst.

- 4.4.4 Programmankündigungen mit Bewegtbildern für vorgesperrte Sendungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Jugendschutzsatzung dürfen außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

- 4.4.5 Programmankündigungen mit Bewegtbildern für entgeltpflichtige Sendungen im Einzelabruf dürfen außerhalb des entgeltpflichtigen Einzelabrufs und außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

4.5 Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

- 4.5.1 Durch die Neuregelung des § 10 Abs. 2 JMStV ist keine inhaltliche Änderung der bestehenden Regelungen eingetreten.
- 4.5.2 Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind kenntlich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 4.5.3 Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung gemäß 4.5.4. bzw. 4.5.5 entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 4.5.4 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: »Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet«.
- 4.5.5 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: »Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet«.

4.6 Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

- 4.6.1 Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.
- 4.6.2 Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.
- 4.6.3 Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Selbstkontrolleinrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

5. Vorschriften für Telemedien

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Angebote in Telemedien.

5.1 Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV)

- 5.1.1 Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte sicherzustellen:
- durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
 - durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.
- 5.1.2 Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt (»face-to-face-Kontrolle«) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich.

5.1.3 Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

5.1.4 Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

5.2 Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

- 5.2.1 Jugendschutzprogramme müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten oder vergleichbar geeignet sein. Bei Jugendschutzprogrammen muss die Wahrnehmung von beeinträchtigenden Inhalten für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufen unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Programme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen der KJM vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 5.2.2 Neben der technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen ist eine Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext erforderlich. Bei der Bewertung sind insbesondere die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Modellversuche gemäß § 11 Abs. 6 JMStV sind grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen und stellen keine Garantie für eine Anerkennung dar. Für die Durchführung von Modellversuchen muss als Voraussetzung gegeben sein, dass bei den dafür vorgesehenen Programmen ein Weiterentwicklungspotenzial gegeben ist.

5.3 Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d.h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, möglichst durch ein der Anordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG entsprechendes Zeichen hingewiesen werden.

6. Jugendschutzbeauftragter (§ 7 JMStV)

- 6.1 Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugendschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.
- 6.2 Der Jugendschutzbeauftragte soll Ansprechpartner für den Nutzer sein. Es ist eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.

7. Jugendschutz in Werbung und Teleshopping (§ 6 JMStV)

Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten die sonstigen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (insbesondere §§ 4 und 5 JMStV), die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (insb. § 44 Abs. 1 RStV) und des Mediendienste-Staatsvertrages (§ 13 MDStV).

- 7.1 Werbung, die sich an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen enthält. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern vermutet. Werbung, die sich an Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen an Jugendliche richtet, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
- 7.2 Unter Inhalt im Sinne des § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen zu verstehen.
- 7.3 Werbung, die sich auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn
- 1. sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht den natürlichen Lebensäußerungen der Kinder entsprechen;
 - 2. sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
 - 3. sie im Rundfunk prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung vor oder nach dem Werbeblock sind.
- 7.4 Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn
- 1. sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert darstellt;
 - 2. sie aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken, deren Spielleidenschaft auszunutzen oder anreißerisch zu belästigen.

18. Jugendschutzsatzung

Hintergrund: Jugendschutzsatzung

Die Gremien der Landesmedienanstalten erließen auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 JMStV eine Satzung zur Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS) vom 18. Dezember 2003. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV). Die Jugendschutzsatzung beruht inhaltlich auf der vormals gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 RStV a.F. erlassenen Jugendschutzsatzung und wurde entsprechend an die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des JMStV angepasst.

Satzung zur Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes in digital verbreiteten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)

Vom 18. Dezember 2003 (StAnz. Nr. 1 vom 02.01.2004)

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl 2003, S. 147, BayRS 2251-16-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Vorsperrung
- § 4 Freischaltung
- § 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen
- § 6 Pflichten des Anbieters
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. ² Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2 Grundsatz

(1) Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und versperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3 Vorsperrung

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Anbieter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

(2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Anbieter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
2. ¹Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. ²Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. ³Nachfolgende vorge-sperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4 Freischaltung

- (1) ¹Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. ²Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. ³Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.
- (2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.
- (3) ¹Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. ²Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.
- (4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.
- (5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

- (1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.
- (2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.
- (3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6 Pflichten des Anbieters

- (1) ¹Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vorspernung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorspernung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorspernung und ihrer Nutzung erhält.
- (2) Der Anbieter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorspernung unterliegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2003

Bayerische Landeszentrale für neue Medien
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident

19. Finanzierungssatzung

Hintergrund: Finanzierungssatzung

Die Finanzierungssatzung vom 21. Juli 2011 beruht auf § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV und löst die Finanzierungssatzung vom 29. Juli 2010 ab. Sie trat am 1. November 2011 in Kraft. Gemäß § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV stellen die Landesmedienanstalten den Organen die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Näheres regelten die Landesmedienanstalten in der Finanzierungssatzung. Danach erstellen die Organe für jedes Geschäftsjahr Wirtschaftspläne, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, und von der ALM über die Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin zu einem Gesamtwirtschaftsplan zusammengeführt werden. Zudem finden sich in der Finanzierungssatzung Regelungen zum Vollzug des Wirtschaftsplans sowie dem Personal.

Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)

vom 21. Juli 2011 (StAnz. Nr. 30)

Auf Grund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, BayRS 2251-6-5), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober/20. November 2009 (GVBl 2010, S. 145) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt
- § 3 Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne
- § 4 Finanzierung der ALM als GbR
- § 5 Zuführungen
- § 6 Rechtsgeschäfte
- § 7 Rechnungslegung
- § 8 Beschäftigte
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 1 Grundsatz

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statuts.

§ 2 Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt

(1) ¹Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. ²Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) ¹Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Abs. 2 des ALM-Statuts gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). ²Der/die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. ³Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3 Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 35 Abs. 10 RStV werden von dem oder der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM als GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) ¹Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben/Aufwendungen (Personal-, Sach- und sonstige Ausgaben/Aufwendungen) für das darauffolgende Rechnungsjahr. ²Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplans ist das Kalenderjahr.

- (4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM als GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.
- (5) ¹Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. ²Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) ¹Der oder die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. ²Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 des ALM-Statuts beschlossen.
- (7) Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 4 Finanzierung der ALM als GbR

¹Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungsschlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. ²Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Rundfunkgebührenanteils zum Gesamtaufkommen. ³Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

§ 5 Zuführungen

- (1) ¹Zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 35 Abs. 2 RStV leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags rechnerisch in Höhe von 75 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die ALM als GbR (Zuführungen). ²Die um die Zuführungen nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM als GbR gedeckt. ³Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.
- (2) ¹Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben/Aufwendungen zu übertragen. ²Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. ³Zinserträ-

ge können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen im Folgejahr verwendet werden.

- (3) ¹Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden den Landesmedienanstalten von der ALM als GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. ²Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. ³Die ALM als GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von 100.000 Euro unterschreitet.
- (4) ¹Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM als GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. ²Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.
- (5) ¹Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. ²Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

§ 6 Rechtsgeschäfte

- (1) Die ALM als GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.
- (2) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV betreffen, bedarf es für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu 25.000 Euro der Zustimmung des BfH, über 25.000 Euro zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 35 Abs. 2 RStV.
- (3) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu 25.000 Euro der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH, über 25.000 Euro bedarf die ALM als GbR der Zustimmung der Gesellschafter.
- (4) ¹Der/die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. ²Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu 10.000 Euro tätigen.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) ¹Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM als GbR. ²Die ALM als GbR stellt jährlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss (nach den Vor-

schriften für große Kapitalgesellschaften) auf, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. ³Daneben erfolgt die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans auf Basis Einnahmen/Ausgaben sowie einer Überleitung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung.

- (2) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung sind jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.
- (3) Den Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans, die Überleitungsrechnung sowie den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM als GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorsitzenden der ALM als GbR und des BfH beschließt.
- (4) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung werden auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

§ 8 Beschäftigte

- (1) ¹Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM als GbR geschlossen. ²Der/die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. ³Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplans, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.
- (2) ¹Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. ²Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. ³Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Abordnungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Landesmedienanstalten in die Gemeinsame Geschäftsstelle sind im Rahmen der Stellenpläne zulässig.
- (3) ¹Die Dienstaufsicht über den/die Leiter/in und die Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Außenstellen im Sinne des § 9 Abs. 3 übt der/die ALM-Vorsitzende aus. ²Er/sie kann die Dienstaufsicht auf den/die BfH übertragen.

- (4) ¹Der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten den fachlichen Weisungen des ALM-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV. ²Er/sie übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus und ist im Rahmen des inneren Dienstbetriebes im Verhältnis zu den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. ²Zugleich tritt die Finanzierungssatzung vom 17. März 2010 außer Kraft. ³Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.
- (2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 31. August 2013 überprüft.
- (3) Soweit und solange die Außenstellen der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 2 RStV in Erfurt und in Potsdam fortbestehen, gelten für diese die Bestimmungen in den §§ 6 und 8 entsprechend.
- (4) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht bis zum 31. August 2013 die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

20. Kostensatzung

Hintergrund: Kostensatzung

Aufgrund von § 35 Abs. 11 RStV erließen die Landesmedienanstalten übereinstimmend die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung), die am 1. September 2008 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die KJM-Kostensatzung außer Kraft. Die Landesmedienanstalten können aufgrund der Kostensatzung für Tätigkeiten, die auf Entscheidungen ihrer Organe beruhen, Kosten erheben. Die Kostensatzung beinhaltet daher insbesondere Regelungen zur Gebührenbemessung, den Auslagen und der Kostenentscheidung. Als Anlage enthält die Kostensatzung ein Verzeichnis, welches einen Spielraum hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Gebühren festlegt.

Im Berichtszeitraum wurde mit Satzung vom 08. Dezember 2011 das Kostenverzeichnis der Kostensatzung unter Nummer I geändert.

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung)

vom 19. November 2009 (StAnz. Nr. 48 vom 27. November 2009) geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2011 (StAnz. Nr. 50 vom 16. Dezember 2011)

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl S. 451 – BayRS 2251-6-5), zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 193), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1 Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 35 Abs. 2 RStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.
- (5) Kosten werden nicht erhoben für
 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
 2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
 3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.
- (6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2 Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

- (1) ¹Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.
- (2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

- (1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Ge-

büher erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

- (2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.
- (3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Ein- einhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³§ 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.
- (2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. ³Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreib- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Entstehung des Kostenanspruchs

(1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9 Festsetzungsverjährung

- (1) ¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10 Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

- (1) ¹Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.
- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.
- (4) ¹Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 11 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

- (1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

- (3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

- (4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

- (5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13 Zinsen

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

- (2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

- (3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

- (4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14 Säumniszuschläge

- (1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. ³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (3) § 12 gilt sinngemäß.

§ 15 Zahlungsverjährung

- (1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Stundung;
 3. Sicherheitsleistung;
 4. Aussetzung der Vollziehung;
 5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
 6. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.
- (4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis
1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
 2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
 3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 4. das Insolvenzverfahren beendet ist.
- (5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

- (6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung – vom 22. Juli 2004 (StAnz. Nr. 31) tritt am Tag nach Veröffentlichung der Mitteilung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass alle Landesmedienanstalten die Satzung beschlossen und veröffentlicht haben, außer Kraft.

Verzeichnis zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV Bundesweite Rundfunkangebote

(Auszug)

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr Euro
IV. KJM		
1.	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 bis 10.000
2.	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik	1.000 bis 10.000
3.	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gem. § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 10.000
4.	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms	
	a) ohne vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 10.000
	b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 5.000
5.	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1.000 bis 10.000
6.	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gem. § 8 JMStV	100 bis 1.000
7.	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 bis 1.000
8.	Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 bis 5.000

21. Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten

Hintergrund: Gewinnspielsatzung

Die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten trat am 23. Februar 2009 aufgrund § 8a i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 4 RStV in Kraft. Die bis dahin geltende Rechtslage im Bereich des Gewinnspielrechts, gerade auch im Hinblick auf den Jugendschutz, war komplex und unübersichtlich gestaltet gewesen. In der bußgeldbewehrten aktuellen Satzung wird zwischen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen in Rundfunk und Telemedien differenziert, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Im Bereich des Jugendschutzes ist danach Minderjährigen die Teilnahme an entgeltlichen Gewinnspielsendungen nicht und an entgeltlichen Gewinnspielen erst ab 14 Jahren gestattet. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne an Minderjährige ausgeschüttet werden.

Mit Urteil vom 28. Oktober 2009 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Satzung für den Bereich der Telemedien aufgrund fehlender Ermächtigung in § 46 RStV für unwirksam.

Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung – GWS)

vom 17. Dezember 2008 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 1/2009)

in Kraft getreten am 23. Februar 2009

Auf Grund von § 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8a und § 58 Abs. 4 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451 – BayRS 2251-6-S), zuletzt geändert durch den Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 19. Dezember 2007 (GVBl S. 161), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Jugendschutz
- § 4 Ausschluss von der Teilnahme
- § 5 Transparenz
- § 6 Irreführungsverbot
- § 7 Manipulationsverbot
- § 8 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme
- § 9 Spielablauf, -gestaltung und -auflösung
- § 10 Informationspflichten
- § 11 Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs
- § 12 Auskunft- und Vorlagepflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Rundfunk und vergleichbare Telemedien (*Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind*).*
- (2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

- ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedien-Angebotes*, der den Nutzerinnen und Nutzern im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet.
- eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, nicht durch andere Programmelemente unterbrochener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedien-Angebots* von mehr als 3 Minuten Länge, einschließlich der Hinweise der §§ 10 und 11, bei dem die Durchführung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt.
- die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer Nutzerin oder eines Nutzers, unter Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zu dem Anbieter im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen.
- unentgeltlich im Sinne der Satzung sind auch Angebote, bei denen für die Nutzerinnen und Nutzer bei telefonischem Kontakt maximal 0,14 Euro, für eine SMS maximal 0,20 Euro, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

§ 3 Jugendschutz

(1) ¹Minderjährigen darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. Minderjährigen unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. ²Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

(2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.

(3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.

(4) Für unentgeltliche Angebote finden § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 2 S.1, § 10 Abs.1 S.1 Ziff. 2 und 3, Ziff. 5 bis 7 sowie § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme

Ein Ausschluss von einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5 Transparenz

(1) ¹Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. ²Hierzu hat der Anbieter im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf seiner Website und – sofern vorhanden – im Fernsehtextangebot zu veröffentlichen.

(2) ¹Für den Fall, dass der Anbieter eines Gewinnspiels / einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornimmt, hat der Anbieter den Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus selbst und/oder seiner Parameter zu protokollieren. ²Für jeden Zeitpunkt des laufenden Spiels ist die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu protokollieren und zu belegen.*

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens hat der Anbieter sicherzustellen, dass für jede Nutzerin und jeden Nutzer während der gesamten Dauer des Gewinnspiels / der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6 Irreführungsverbot

(1) ¹Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig. ²Die Vorspiegelung eines Zeitdrucks ist unzulässig.

(2) ¹Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. ²Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetztzeichens keine Entgelte bei den Nutzerinnen und Nutzern abgerechnet werden.

§ 7 Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer Nutzerinnen und Nutzer oder fehlender Nutzerinnen und Nutzer oder Eingriffe in Nutzerinnen- und Nutzerauswahl, Rätsellösung oder die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme*

(1) Die Aufforderung zu wiederholter Teilnahme ist unzulässig.

(2) ¹Es darf kein besonderer Anreiz zu wiederholter Teilnahme gesetzt werden. ²Insbesondere unzulässig sind:

1. der Vergleich zwischen Teilnahmeentgelt und Gewinnsumme,
2. Hinweise auf erhöhte Gewinnmöglichkeiten bei Mehrfachteilnahme und
3. die Darstellung des Gewinns als Lösung für persönliche Notsituationen.

(3) Vergünstigungen, die einen Anreiz zur Mehrfachteilnahme darstellen, sind unzulässig.

§ 9 Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

(1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richtet sich nach den verbindlichen Teilnahmebedingungen.

(2) Die Lösung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein.

(3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.

- (4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den gem. § 5 verbindlichen Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.
- (5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte Nutzerin oder ein durchgestellter Nutzer keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere Nutzerin oder ein weiterer Nutzer durchzustellen.
- (6) ¹Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. ²Die Auflösung ist auf der Website des Veranstalters und – soweit vorhanden – im Fernsehtext zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. ³Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. ⁴Sie muss genau zuzuordnen und nachvollziehbar sein. ⁵Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. ⁶In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.
- (7) *Wird im Rahmen einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern vorgenommen, so hat die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Minuten zu erfolgen.**
- (8) *Gewinnspielsendungen dürfen höchstens eine Dauer von 3 Stunden haben.**

§ 10 Informationspflichten

- (1) ¹Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. ²Nach Maßgabe des § 11 ist hinzuweisen auf
1. das Teilnahmeentgelt,
 2. den Ausschluss Minderjähriger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 3. die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht an Minderjährige, bzw. Minderjährige unter 14 Jahre ausgeschüttet werden,
 4. die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
 5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der Nutzerin oder des Nutzers führt,
 6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers vorgesehen ist,
 7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6.
- (2) ¹Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern. ²Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete

Auswahl der Nutzerinnen und -Nutzer erfolgt. ³Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

- (3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 11 Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs

- (1) Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind die Informationspflichten gem. § 10 wie folgt wahrzunehmen:
1. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirm-einblendung während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirmeinblendung erteilt werden.
 2. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens 30-minütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.
 4. Die Erläuterungen gem. § 10 Abs. 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden bildschirmfüllend eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.
- (2) ¹Bei Gewinnspielen im Fernsehen, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind, jedes Mal wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird und durch Bildschirmeinblendung, wenn dies

durch Einblendung erfolgt. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirmblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.

(3) ¹Bei Gewinnspielsendungen im Hörfunk sind Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle fünfzehn Minuten zu erteilen. ²Hinweise gem. § 10 Abs. 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. ³Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. ⁴Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen.

(4) ¹Bei Gewinnspielen im Hörfunk, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zu geben. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.

(5) *Soweit Gewinnspiele in Telemedien im Hinblick auf den Spielablauf, die Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und die Teilnahmemöglichkeiten in ihrer Gestaltung Gewinnspielen bzw. Gewinnspielsendungen im Fernsehen gleichzusetzen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.**

(6) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen hat der Anbieter abweichend von Absatz 1 bis 5 hinzuweisen

1. auf die Unentgeltlichkeit bzw. darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird und
2. auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

§ 12 Auskunfts- und Vorlagepflichten

(1) Anbieter von Gewinnspielen / Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich etwaiger Varianten,
2. die allgemeinen Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,

3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstanweisungen,
4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),
5. *Belege über das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen gem. § 5 Abs. 2 Satz 2,**
6. einen schriftlichen Nachweis über tatsächliche Gewinner sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
7. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
8. Belege für die Veröffentlichung von Spieldösungen gem. § 9 Abs. 6 Satz 2.

(2) ¹Der Anbieter hat die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels bzw. Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. ²Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(3) Sofern sich der Anbieter zur Durchführung eines Gewinnspiels / einer Gewinnspielsendung Dritter bedient, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der Nutzerin oder des Nutzers nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, dessen weitere Teilnahme sowie die Gewinnsauszahlung nicht unterbindet,
2. entgegen § 8a Abs. 1 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrags ein Gewinnspiel / eine Gewinnspielsendung anbietet, für das / die insgesamt ein Entgelt von mehr als 50 Cent erhoben wird,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht für die von ihm veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen verbindliche allgemeine Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,
4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Abs. 2 eine technische Protokollierung des Ablaufs des Auswahlmechanismus nicht sicherstellt bzw. das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen nicht protokolliert,
5. entgegen § 6 Abs. 1 falsche, irreführende oder widersprüchliche Angaben macht,
6. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,

7. entgegen § 8 Nutzer nicht vor übermäßiger Teilnahme schützt,
8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 verstößt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,
10. seine Informationspflichten entgegen § 11 Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt oder
11. entgegen § 12 seinen Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht haben.

** Die kursiv gedruckten Abschnitte hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Normenkontrollurteil vom 28. Oktober 2009 – 7 N 09.1377 – für rechtswidrig erklärt. Die Gewinnspielsatzung besitzt somit keine Gültigkeit im Bereich der Telemedien.*



Impressum

Herausgeber
Kommission für
Jugendmedienschutz

Redaktion
KJM-Stabsstelle

Fotos
Quirin Leppert

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Str. 27 · 81737 München
Tel. (089) 6 38 08 - 0
Fax (089) 6 38 08 - 290
E-Mail stabsstelle@kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10 · 99096 Erfurt
Tel. (03 61) 5 50 69 - 0
Fax (03 61) 5 50 69 - 20
E-Mail geschaeftsstelle@kjm-online.de

Weitere Informationen
unter www.kjm-online.de